

Wien 25. Februar 1857
bund (28)
Jahres-Schrift

des

westgalizischen

F o r s t - V e r e i n s .

Siebentes Heft.

Krakau, 1857.

Gedruckt bei Karl Budweiser und Comp.

Jahres-Schrift

des

westgalizischen

Forst-Vereins.



2517
II

Siebentes Heft.

Krakau, 1857.

Gedruckt bei Karl Budweiser und Comp.

Relation

über die am 14. bis 16. Juli 1856 stattgefundene 7. Hauptversammlung
des
westgalizischen Forstvereins in Izdebnik.

Zufolge der unter dem 1. Juni 1856 Jl. 58 erlassenen Einladung zu der 7. Hauptversammlung hatte die, in die Landeskroner Forste vorzunehmende Excursion den Verhandlungen voranzugehen, und versammelten sich theils am 13. Juli Abends, theils am 14. Juli früh 37 Mitglieder, welche an der Excursion Theil zu nehmen wünschten. Leider verhinderte ein heftiger Regen das frühe Aufbrechen und konnte erst gegen 10 Uhr unter Leitung des Oberförsters Herrn Göttmann ausgefahren werden. Man fuhr zuerst in den unweit des Izdebniker Maierhofes belegenen Waldtheil Ptasznica, um die daselbst befindlichen ausgedehnten Eichenkulturen, welche sowol durch Saat als Pflanzung in den letzten Jahren bewerkstelligt worden waren, zu bestätigen. — Oberförster Göttmann ersuchte die Versammlung um das Gutachten, ob und in welchen Zeiträumen die Durchforstungen hier anzuwenden sein würden, da man beabsichtige hier einen Eichenhochwald zu erziehen. Es wurde jedoch bemerkt, daß die Erziehung eines Hochwaldes hier nicht anzurathen wäre, da die beim Abtriebe dieser Schläge übergehaltenen Eichen-Oberstände sämtlich gipfeldürre geworden waren, weshalb es ratsamer erscheine, hier Nieder- oder Mittelwaldbetrieb anzuwenden. — Der Boden ist hier ein tiefgründiger, sandiger Lehm; die Lage sanft hügelig gegen Nordwesten geneigt. Die Eiche zeigt in der ersten Jugend einen raschen und üppigen Wuchs, und wenn nicht die später eintretende Gipfeldürre zu befürchten wäre, würde der Hochwaldbetrieb schon deshalb vorzuziehen sein, da das aus dem Nieder- und Mittelwalde gewonnene schwache Brennmaterial hier einen sehr geringen Werth hat, wohingegen Eichen-Materialholz gesucht und gut gezahlt wird. Mit Berücksichtigung dieses Umstandes wurde angerathen, den Umtreib des Hochwaldes nach Möglichkeit zu verkürzen, und besonders das Verhalten

der Eichen in Bezug auf das Alter, in welchem die Gipfelbüre eintrett, genau zu beobachten. Da diese Eichenkulturen, welche bereits ein Alter von 12 bis 15' Höhe erreicht haben, mit Faulbaum überschwemmt sind, so daß es schwer hält, in das Innere einzudringen, so war die Gesellschaft der Ansicht, dieses Gestripp aushauen zu lassen, ob schon es sich dem Wuchs der Eichen nicht nachtheilig gezeigt hat, da es den Höhenwuchs beförderte und zugleich als Bodenschutz diente; jedoch mit der Zeit würde das Überhandnehmen dieses Gestripes dem Gedeihen der Eichen doch nachtheilig werden können, da eine Entkräftigung des Bodens eintreten dürfte.

Der noch vorhandene haubare Bestand besteht aus Eichen, Kiefern, Fichten, Birken und andern weichen Laubholzern, und ist der ganze Ort in Jahresschläge der Fläche nach eingeteilt. — Die Schläge werden kahl abgetrieben, mit Überhaltung von einigen Eichen-Oberständern oder Laubreideln. Die abgetriebenen Schläge werden in Verbindung mit Fruchtbau, theils durch die Saat, theils durch die Pflanzung kultivirt, und zwar mit der Holzart, welche dem Boden am meisten entspricht; jedoch wurden nach den vorhandenen Vorräthen an Pflanzen und Saamen auch andere Holzarten mit eingesprengt. Daher sind die Schläge mit Eichen, Kiefern, Fichten theils rein, theils gemischt angebaut, und zeigen die sämmtlichen Kulturen ein sehr freudiges Gedeihen, so wie überhaupt die Ausführung dieser Kulturen den Beweis liefert, daß mit Sachkenntniß dabei vorgegangen wurde.

Auffallend waren die an vielen jungen Kiefern bemerkbaren äußerst langen und schlanken Triebe, mit einem in der Mitte sehr deutlichen, nadellosen Ringe, der von Zweigknospen-Ansätzen herzurühren scheint, so daß mehrfach die Ansicht ausgesprochen wurde, es seien dies zwei Jahrestriebe, bei welchen der Quirl nicht zur Ausbildung gekommen sei. Bei näherer Untersuchung jedoch hat es sich herausgestellt, daß hier nur ein Jahrestrieb statt fand, und der zweite Ansatz jedenfalls vom Johannistriebe herrührt, die Seitenzweige sich aber nicht ausbilden konnten.

Nach beendigter Besichtigung dieses Waldtheils kehrte die Gesellschaft zu den Wägen zurück, um sich in den eine halbe Meile entfernten Waldbort, Groby genannt, zu begeben. — Die herrschende Holzart ist hier die Tanne, welche die haubaren Bestände bildet. Dieser Waldbort bildet eine Schlucht, welche sich nach Nordost öffnet und die Wände dieser Schlucht steigen sanft bis zu einer ziemlichen Höhe an. Zur Auffüllung der Bestandeslücken wurden vor ungefähr 50 Jahren Weimouthskiefern eingepflanzt, welche in diesem ziemlich tiefgründigen, frischen, mit Sand und Schotter durchsetzen Lehmboden einen so raschen Wuchs zeigten, daß sie die Tannen einholten.

Die vorgefundenen Exemplare zeigten 26" Durchmesser in Brusthöhe, und 16° Länge. Die Wiederaufforstung der abgetriebenen Schläge findet theils durch natürlichen Anflug der Tannen, theils auf dem Wege des Anbaues mit Fichten statt, und wurden einige sehr gelungene Fichtenkulturen besichtigt. Auf dem nördlichen Abhange der Schlucht war ein Lerchenbestand durch Anbau erzogen worden, der jedoch in den Jahren 1844 und 1847 im 30jährigen Alter, in Folge der Beschädigung durch Schneedruck, abgetrieben werden mußte, und sind nur wenige Exemplare von Lerchen zurückgeblieben. Diese Fläche wurde durch Fichtensaat angebaut; da aber in Folge der langsamem Räumung der Lerchen und dadurch verursachten Lichtstellung, der Graswuchs sich sehr stark einfand, so wurde diese Saat unterdrückt, und ist man genötigt worden, zur Pflanzung zu greifen. Es wurden statt der Fichten, Kiefern dazu genommen, und nur an den wenigen stark verraschten Stellen Fichten gepflanzt. Der Erfolg ist ein entsprechender gewesen und steht die jetzt 2jährige Pflanzung gut.

Bei dem Durchgehen der haubaren Bestände wurden mehrere ganz überwallte Tannenstöcke gefunden. Diese Erscheinung ist zu bekannt, um sie als eine besondere Merkwürdigkeit anzusehen, und röhrt nach mehrfachen Beobachtungen davon her, daß Wurzeln dieser Stöcke mit dem Wurzelsystem anderer noch stehender Stämme verwachsen sind.

Referent bedauert, daß ihm die Beobachtungen des Professor Göppert in dieser Beziehung (Bonn 1844 bei Henry und Cohen) nicht bekannt sind, da dieselben jedenfalls hierüber einen genügenden Anhaltpunkt geben dürften. *) Nach stattgefunderner Besichtigung der mit eben so viel Sachkenntniß als Fleiß ausgeführten Kulturen, wurde in junge Tannen- und Fichtenstangen-Bestände eingetreten, in welchen jetzt Durchforstungen ausgeführt werden. Die Nothwendigkeit der Durchforstungen war hier augenfällig, denn die fraglichen, durch Kultur erzeugten Bestände waren so dicht geschlossen, daß ein Kampf zwischen den einzelnen Stämmen bemerkbar war und viele davon bereits unterdrückt worden waren. Bei Durchführung dieser Durchforstungen war von dem Grundsatz ausgegangen worden, nicht allein das unterdrückte Holz herauszunehmen, sondern auch den Bestand so zu stellen, damit die zurückgebliebenen Stämme im gehörigen Schlusse und ohne sich gegenseitig zu schaden, fortwachsen können. Hierdurch wird auch der Zweck der Durchforstung erreicht, der doch nicht allein die Herausnahme des unterdrückten Holzes ist, sondern vielmehr die Herstellung eines dem Gebeihen der

*) Ueber diesen Gegenstand enthält das Dezemberheft vom Jahre 1856 der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung einen interessanten Aufsatz. Ann. d. Reb.

Bäume förderlichen Standes. Die größte Schwierigkeit, welche den Durchforstungen hindernd im Wege steht, ist jedenfalls der Mangel an Absatz des daraus gewonnenen Holzes. In den Izdebniker Forsten ist der Preis einer u. ö. Helafter Durchforstungsholz, deren Klöppel 36" Länge haben, 1 fl. 30 fr., und wird an Schlägerlohn 30 fr. gezahlt, mithin bleibt für den Holzwerth 1 fl. Um diesen Preis lässt sich in diesem Woldorte, zu welchem der Zutritt nicht sehr beschwerlich ist, dieses Holz noch verkaufen, was freilich nicht überall der Fall ist, und nach Mittheilung der Izdebniker Forstverwaltung werden in einigen Revieren Durchforstungen vorgenommen, ohne daß eine Aussicht auf Absatz vorhanden wäre, jedoch die Notwendigkeit treibt dazu, da die meisten alten Kulturen mit einer Samenverschwendung ausgeführt worden sind, welcher wir uns heut zu Tage nicht mehr schuldig machen dürfen. Es ist hierdurch jedoch der Beweis gegeben, daß die fürstliche Forstverwaltung ganz richtig vorgehet, wenn sie, selbst mit Opfern, den Zuwachs der Bestände durch zeitgemäße Durchforstungen zu heben sich bestrebt. —

Der Weg wurde nun nach der Stadt Landskron eingeschlagen, wo die Wagen verlassen wurden und die ganze Gesellschaft den mit den letzten Resten der Ruine des ehemaligen festen Schlosses gekrönten Berg erstieg. Die Wolken hatten sich verzogen und die Sonne blickte freundlich auf die, den Berg stürmende grüne Schaar. Ueberrascht wurden wir von den Tönen einer uns unsichtbaren Musik, welche unser schätzbares Mitglied und Wirth Herr Sekretair von Siegler in einem Graben des alten Schlosses aufgestellt hatte. Die als Fixpunkt bei der Landesvermessung dienende Pyramide war mittelst Tannenreisig in einen riesigen Pavillon verwandelt, in welchem den müden Wanderern Erfrischungen dargeboten wurden. Die schönste Aussicht lohnte die kleine Beschwerde des Bergsteigens, da sich ein Panorama darbot, wie es selten gefunden wird. Nach Osten sich wendend, erblickt man das vielthürmige Krakau, von hier beinah 5 Meilen entfernt, und erstreckt sich die Aussicht weit hinter Krakau nach Polen hinein; dem Lauf der Weichsel folgend, rechts gegen Südosten eröffnet sich dem Blicke die Ansicht bis gegen Brzesko, hinter Bochnia; gegen Süden treten die Central-Karpathen mit ihren ernsten Felsen auf, während nach Südwesten zu, die näheren Vorgebirge und unter diesem die bei 5000' hohe Babia Góra vortreten; gegen Westen zu erblickt man im Hintergrunde die Fluren Schlesiens und des Wadowicer Kreises, im Vordergrunde aber das fast am Fuße des Schloßberges, jedoch auf einer abgesonderten Höhe malerisch liegenden Bernhardiner Kloster Kalwaria, ein weit berühmter Wallfahrtsort, an welchem sich am 15. August jeden Jahres viele Tausende von Pilgern, (zuweilen steigt die Zahl bis auf 80 bis 100,000), versammeln. Gegen Norden

zu bildet die Gegend um Olkusz in Polen den Hintergrund, während das Weichselthal als Vordergrund seine freundlichen, wohl angebauten Fluren dem Auge darbietet. Das Kloster der barmherzigen Brüder zu Zebrzydowice liegt in der Mitte dieser Landschaft und rufen dessen graue Mauern das Gefühl der Ehrfurcht für die sich der leidenden Menschheit widmenden Brüder wach. Für den Forstwirth aber ist es ein freudiger Anblick den steilen, bis 1845 mit Rollsteinen und Wacholdergestripp bedeckten Schloßberg, auf welchem kaum eine Ziege ein ausreichendes Futter fand, jetzt im schönsten grünen Schmucke einer gelungenen Fichtensaat zu erblicken. Dem vereinigten Bestreben des Herrn Secretair von Siegler und des Oberförsters Herrn Göttmann, unterstützt von der Thätigkeit des Försters Herrn Stubenvoll ist es gelungen, diesen jahrelang öden Fleck zu bewalzen und alle Schwierigkeiten siegreich zu überwinden.

Zu bedauern ist, daß die letzten Reste des alten Schlosses, welche jetzt nur in einer Thurmruine und einem Mauerwerke bestehend, ihrer gänzlichen Vernichtung entgegen gehen, — allein die Bewohner der Stadt Landskron, welche keine Archeologen sind, benützen das aus Bruchsteinen bestehende Material zum Bauen ihrer Hütten und Ställe, und tragen es nach und nach fort, die Mauern untergrabend, damit sie von selbst einstürzen. Im Verlauf einiger Jahre dürfte nichts mehr von der Ruine sichtbar sein und die Gegend wird dadurch um einen Reiz ärmer, — wenn die fernhin sichtbaren Trümmer verschwunden sein werden und die Landskron ohne besonders sichtbares Abzeichen zwischen den sie umgebenden Bergen stehen wird.

Nachdem sich die Gesellschaft an der schönen Aussicht satt gesehen hatte, wurde der Rückzug angetreten und unter den Klängen der Musik bis zu dem unter dem Berge liegenden Forsthause, wo die Wagen warteten, herabgegangen. Der Weg vom Forsthause zur Kaiserstraße führte durch den Waldbort Solca, einem angehend haubaren Tannenbestande, in welchem der Abtrieb mittelst Dunkelschlägen statt findet. Um jedoch auf jeden Fall die schnelle Zustandbringung zu sichern, so wird nach Räumung der Schläge jeder nicht angestlogene Fleck ungesäumt fulltivirt und sind daher auch durchaus keine Blößen bemerkbar. Die Nähe der von Wadowice nach Krakau führenden Kaiserstraße sichert den Absatz alles Materials und war sowohl in diesem Waldtheile als auch in allen durchzogenen die thätige Handhabung des Forstschutzes sehr sichtbar, da fast gar keine Spuren von Freveln sichtbar waren, obwohl die zerstreute Lage dieser Forste in Mitten der Felder und Bauerwälde, sie dem Frevel sehr ansieht und besonders die Bewohner der Stadt Landskron in früherer Zeit vielen Schaden anrichteten.

Auf die Straße gelangt, besichtigte man noch im Vorüberschreiten im Orte Barglica schöne aus Kiefern, Fichten und Lerchen bestehende Kulturen; es mußte jedoch des eintretenden Abends wegen der Rückweg nach Izdebnik beschleunigt werden, wo man mit Dunkelwerden eintraf.

Ein einfaches Mahl versammelte sämmtliche Theilnehmer in dem zum Sitzungssaale bestimmten Pavillon im fürstlichen Parke, welches durch die Bemühungen der Herren von Siegler und Göttmann sehr geschmackvoll ausgeschmückt war, mit Jagdtrophäen, Thierköpfen, Guirlanden aus Laub, Waldblumen und Kräutern, ausgestopften Bögeln, welche der, sich mit Vorliebe der Ornithologie widmende fürstliche Förster Herr Pötsch aus seiner Sammlung beigebracht hatte. Spät Abends trennte sich die Versammlung, deren jüngere Mitglieder die Anwesenheit der Musik benutzt hatten, um der freundlichen Wirthin und ihrer Familie durch einen improvisirten Ball ihren Dank für die herzliche Aufnahme darzubringen.

Diese Excursion, welche durch die lebhafte Theilnahme aller Anwesenden sehr anziehend war, gab das Zeugniß der in den Izdebniker Forsten eingeführten guten Bewirthschaftung und Verwaltung, und bestätigte die Erscheinung, daß auch hier in Galizien trotz der als schlecht verschrienen Forstwirthschaft, in allen größern Waldbesitzen eine systematische Wirthschaft geführt wird, obwohl der Material-Ertrag nicht nach endlosen Formeln berechnet wird, sondern man sich bemühet, nach den verschiedenen Localitäten den nachhaltig zu schlagenden Etat mit möglichster Berücksichtigung der Flächengleichheit zu ermitteln. Wissenschaftlich wird im Allgemeinen nur ausnahmsweise verfahren, hagegen meist empirisch, jedoch tritt das Streben nach wissenschaftlicher Bildung überall immer mehr in den Vordergrund, und werden wir mit der Zeit auch in Galizien dahin kommen, daß unsere Forste von wissenschaftlich gebildeten Forstwirthen verwaltet werden, wie dies in anderen Kronländern bereits jetzt schon eingetreten ist. Die Versammlungen des Forstvereins lassen die Nothwendigkeit einer gründlichen Bildung bei den Forstwirthen immer mehr hervortreten, denn nur diese steht in den Stand, die Erscheinungen im Gebiete der Naturkunde, welche dem aufmerksamen Forstwirthe, man kann sagen, tagtäglich sich darbieten, zu erklären, und nur durch eine wissenschaftliche Vorbildung wird es ihm möglich, manche dieser Erscheinungen zu verstehen und Nutzen für die Wirthschaft daraus zu ziehen. Mangel an wissenschaftlicher Vorbildung aber vermindert die Theilnahme an den Verhandlungen, da vieles an Interesse verlieren muß, was man sich nicht vollständig erklären kann. Wir ergreifen diese Gelegenheit, um den jungen angehenden Forstwirthen, deren wir viele unter unsren Mitgliedern zählen, die Nothwendigkeit an das Herz zu legen, es ja nicht

zu versäumen, sich diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verschaffen, welche nothwendig sind, um als rationeller Forstwirth wirken zu können. Die Erfahrung ist unbedingt nothwendig; wenn aber diese nicht auf einer gehörigen Basis ruht, so hilft sie auch wenig, und sehen wir häufig aus der Anwendung bloßer Erfahrungssätze Fehler in der Wirthschaft entstehen, weil man sich diese, an anderen Orten vielleicht mit Nutzen angewendeten Grundsätze nicht gehörig erklären konnte und einfach den falschen Schluss zog, daß, da sie an einem Orte vortheilhaft waren, sie auch an einem andern eben so nützlich sein müßten!

Der geehrte Leser entschuldige diese Abschweifung, jedoch guter Rath kann nicht oft genug erheilt werden.

Am 15. Juli früh 9 Uhr versammelten sich die eingetroffenen Mitglieder, und zwar waren zugegen:

a) ältere Mitglieder:

die Herren

1. Bajer Anton, f. f. Förster in Krakau.
2. Baum Joseph, Freiherr, Gutsbesitzer.
3. Eber Ernst, Forstamtsadjunkt in Makow.
4. Felsel Anton, Förster in Izdebnik.
5. Firganeck Lorenz, f.f. Forstconcupist und Vereinssecretair in Krakau.
6. Giryczek Ferdinand, f.f. Förster in Czernichow.
7. Glattmann Moritz, Förster in Kerveszowice.
8. von Görzechynski Adam, Ritter, Gutsbesitzer und Vereins-Vize-Vorstand in Nowe-Dwory.
9. von Görzechynski Julian, Ritter, Gutsbesitzer in Stryszow.
10. Göttmann Johann, Oberförster und Vereinsgeschäftsleiter in Izdebnik.
11. Groß Peter, f. erzherzogl. Waldbereiter in Seybusch.
12. Hawlitschek Joseph, Forstamtsadjunkt in Makow.
13. Hohenstein Adolf, f.f. Förster in Niepolomice.
14. Janata Peter, f.f. Förster in Niepolomice.
15. Zahl Emanuel, f.f. Oberförster in Altsandec.
16. Jetel Johann, Förster in Izdebnik.
17. Jetel Wenzel, Förster in Izdebnik.
18. Jugendfein Adolf, f.f. Förster in Tyniec.
19. Kleiber Eduard, Förster in Rzyki.
20. Kubasiewicz Joseph, f.f. Förster in Niepolomice.
21. Michalik Wilhelm, Forstdajunkt in Sucha.
22. Morawieck Eduard, Förster in Makow.
23. Pietrzyccki Adolf, f.f. Förster in Niepolomice.
24. Portsch Joseph, Förster in Izdebnik.

25. Pokorný Franz, Oberförster in Sucha.
26. Schöfer Franz, Forstabjunkt in Radlow.
27. Schindler Marcell, f.f. Förster in Altsandec.
29. Schneider Anton, Förster in Okocim.
29. Schwestka Anton, f.f. Oberförster in Niepolomice.
30. Schwalbiß Friedrich, f.f. Förster in Niepolomice.
31. Semisch Franz, Förster in Wiśnica.
32. Siegler von Eberswald Heinrich, fürstlicher Sekretair in Izdebnik.
33. Skala Wenzel, Förster in Makow.
34. Slatiński Adolf, f. erzherzoglicher Waldbereiter in Seybusch.
35. Stonawski Andreas, f.f. Oberförster in Byczyna.
36. Stubenvoll Vinzenz, Förster in Izdebnik.
37. von Sobolewski Marzell, Gutsbesitzer in Osteczany.
38. von Szumanszewski Joseph, Gutsbesitzer, Abgeordneter der Krakauer f.f. Landes-Gesellschaft in Czulice.
39. Thieriot Albert, f.f. Forstrath, Vorstand des Forst-Vereins in Krakau.
40. Turczmanowicz Paul, f.f. Grubenbeamter in Bochnia.

b) Neu zugetretene Mitglieder:

die Herren

41. Adamicka Joseph, f.f. Waldschätzungs-Commissair in Krakau.
 42. Beck Vinzenz, Oberförster in Krzeszowice.
 43. Fuchsig Johann, Förster in Izdebnik.
 44. Koczyński Romuald, f.f. Forstcandidat in Altsandec.
 45. Pitschak Johann, Forstgehilfe in Niepolomice.
 46. Swoboda Franz, Pfarrer in Sulkowice.
- Als landesfürstlicher Commissair war Herr Kreiscommissair Rudolf Stummer aus Wadowice zugegen.

Der Vorstand, f. f. Forstrath Thieriot eröffnete die Versammlung mit nachfolgenden Worten:

Hochverehrte Herren!

Daß wir uns heute hier versammeln, haben wir unserm würdigen Mitgliede dem Herrn v. Siegler zu danken, da er so freundlich war, den Verein im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Montleux einzuladen. Als landesfürstlicher Commissair wurde Herr Kreiscommissair Stummer von der löbl. f. f. Kreisbehörde unserer Versammlung beigegeben, und haben die löbl. Landwirtschafts-Gesellschaften zu Krakau und Lemberg, sowie die mährisch-schlesische Forstsektion durch Absendung von Deputirten uns geehrt.

Ich habe in Folge dessen die Ehre, Ihnen als Deputirten der Krakauer Landwirtschafts-Gesellschaft unseren hochgeschätzten Vice-Vorstand

Herrn von Gorczyński, und unser verehrliches Mitglied Herrn v. Szumanszewski zu empfehlen. Die Deputirten der Lemberger Gesellschaft die Herren Ludwig Marassy und Gabriel Sieminski sind zur Zeit noch nicht eingetroffen.

Herr Oberförster Jakesch, welcher leider verhindert ist, wurde als Deputirter der lobl. mährisch-schlesischen Forstsection angemeldet. Diese Theilnahme der uns sinn- und stammverwandten Vereine kann nur schmeichelhaft für uns sein, da hierin die Anerkennung unserer Bestrebungen für die Förderung der Landeskultur liegt.

Im Laufe der seit unserer letzten Versammlung in Tarnów verflossenen Zeit hat sich der Verein bedeutend dadurch consolidirt, daß Se. k. k. Apostolische Majestät geruhet haben, die im Jahre 1854 in Sucha berathenen Statuten zu bestätigen, und hierdurch das factische Bestehen des Vereins zu sanctioniren.

Es wird nun an uns liegen, meine Herren, daß wir unser Bestreben dahin richten, den Bestand des Vereines auch wahrhaft möglich für das Land zu machen. — Im Herbste v. J. wurde das 5. Vereinsheft versendet, heute sind wir in der Lage, Ihnen das 6. zu übergeben, wobei wir jedoch abermals die Aufforderung ergehen lassen, daß sich die Herren Mitglieder thätiger dabei betheiligen möchten.

Die h. k. k. Landesregierung hat den Verein mit mehrfachen Aufforderungen zu Gutachten und Neuherungen beeckt, und ist der zweite zur Berathung kommende Gegenstand, das Gutachten über Einführung der Forstpolizei-Organe, gewiß einer der wichtigsten von denen, die in unsern Versammlungen zur Berathung gekommen sind. — Da leider in diesem Jahre in den Kieferforsten die Blattwespe sehr schädlich auftrat, so hat die Vereinsgeschäftsleitung hierüber die Anzeige an die h. Landesregierung erstattet, und wurden in Folge dessen von Hochselber ungesäumt die nothwendigen Maßregeln gegen diesen Walbverderber eingesleitet, deren Erfolg bisher auch ein günstiger war.

Eben so wurden Gutachten gegen die sehr drohend im Rzeszower Kreise auftretenden Kiefernspinner abgefordert und eingegeben.

Der bei der Versammlung in Tarnow beschlossene Antrag, wegen den Maßregeln zur Bewaldung der kahlen Berge sich auf dem Wege des Reichsforstvereins an das h. Ministerium zu wenden, wurde ausgeführt und hat das Reichsforstvereins-Directoriat die Abschrift der bezüglichen Vorstellung an das h. k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt. Ueber den Erfolg wird s. Z. das Weiterer berichtet werden.

Das Reichsforstvereins-Directorium hat dem Vereine nachfolgende Aufforderungen zukommen lassen:

1) Ein Gutachten über die Grundsätze, welche bei der Prüfung für das niedere Forstpersonal zu gelten haben, abzugeben.

2) Die Mittheilung, daß im Jahre 1859 in Wien eine allgemeine Produktions-Ausstellung statt finden wird, und daß es wünschenswerth wäre, wenn dabei die Forstprodukte auch mit berücksichtigt würden, weshalb bereits jetzt die Einleitungen zu treffen wären. Diese Aufforderung wird in das Vereinsheft aufgenommen und wird Ihnen eine besondere Mittheilung darüber zukommen.

3) Wurde uns eine Einladung zur Subskription auf ein Werk über die Verbindung des Jagdwesens mit der Landwirthschaft zugesendet, welche an die Herren Mitglieder versendet worden ist. Herr Forstrath Grabner hat in einer dieser Einladung begleitenden Zuschrift, dieses Werk als von einem der Sache ganz gewachsenen und gebiegenen Verfasser, bestens empfohlen, und zur Theilnahme eingeladen, da es einen für jeden Forst- und Landwirth wichtigen Gegenstand betrifft.

Der k. poln. Forstmeister Herr von Polujsanski hat dem Vereine sein rühmlich bekanntes forststatistisches Werk über die polnischen Forste verehrt, und ist mit uns in nähere schriftliche Verbindung getreten. Die Geschäftsleitung glaubt im Sinne des Vereins zu handeln, wenn sie diesen verdienstvollen Forstwirth als Ehrenmitglied des Vereins vorschlägt.

Der ungarische Forstverein, welcher sich am 16. d. M. in Kestmark versammelt, hat uns zur Theilnahme eingeladen. Wir haben, um dieser Einladung nachzukommen, den am nächsten wohnenden, und als tüchtigen galizischen Gebirgsforstwirth bekannten, Herrn Oberförster Brosig aus Zakopana, als Deputirten bei dieser Versammlung beglaubigt und ihm zur Besteitung der Unkosten 30 fl. aus Vereinsmitteln angewiesen.

Bei den Versammlungen der Krakauer Landwirtschafts-Gesellschaft im Februar und Juni laufenden Jahres, zu welcher der Verein eingeladen wurde, habe ich dessen Vertretung übernommen. Bei diesen Versammlungen ist es uns gelungen, nicht allein mehrfach Mitglieder unter den Herren Gutsbesitzern zu gewinnen, sondern auch im Allgemeinen das Interesse für unser Fach rege zu machen, und hierdurch einen moralischen Einfluß zu erlangen, der, wenn er durch die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder unterstützt werden wird, das Bestreben des Vereins nur fördern kann.

Herr Ministerialrath Feistmantel hat dem Vereine sein Werk über politische Dekonomie mit Bezug auf das Forstwesen zugesendet, und sind überhaupt mehrere andere Werke und Schriften eingelaufen, welche den Anfang einer Vereinsbibliothek bilden. Wir haben es deshalb als im Interesse des Vereins liegend angesehen, eine Aufforderung an die Herren Mitglieder ergehen zu lassen, dem Vereine verschiedene

forstliche und naturwissenschaftliche Gegenstände zu widmen, um nach und nach eine Sammlung zu bilden, und hoffen wir, daß die Herren Mitglieder unser Vorhaben unterstützen werden.

Wir können nur wiederholen, was wir schon früher mehrfach us- gedrückt haben, daß der Verein eine große Zukunft hat, und wenn sein Bestrebungen richtig erkannt und von den einzelnen Mitgliedern nach Kräften unterstützt werden, der Erfolg nicht ausbleiben wird. Um auch im Neuzern mit andern Vereinen in gleicher Linie zu stehen, haben wir beschlossen, ein artistisch ausgestattetes Diplomschema anzufertigen zu lassen, und hat unser Vereinssecretair Herr Firganeck keine Mühe gescheut, um ein entsprechend geziertes Bild zusammenzustellen, welches gewiß den allgemeinen Beifall erhalten wird.

Es steht demnach jedem Mitgliede frei, sein früheres Diplom gegen ein neues auszutauschen, und werden Sie sich darüber auszusprechen haben, ob für ein solches Diplom eine Entschädigung an die Vereinskasse zu entrichten sein wird oder nicht.

Der Stand unserer Vereinskasse ist mit Schluss auf heute ein Baar- fond von 78 fl. 44 kr., jedoch ist zu bemerken, daß von mehreren Bezirken noch keine Abrechnung erfolgte, und daher nicht unbedeutende Rückstände noch unberichtigt bleibten.

Da es nothwendig ist, eine genaue Evidenz der Mitglieder zu führen, deren Anzahl nach der Einschreibung der neu zugetretenen 226 beträgt, so sehen wir uns veranlaßt darauf anzutragen, diejenigen, welche den kleinen Jahresbeitrag trotz mehrfachen Aufforderungen nicht zahlen wollen, nochmals zur Berichtigung aufzufordern, und wenn diese nicht erfolgt, zu streichen. —

Unser Hochgeehrter Herr Landes-Präsident Graf Heinrich von Clam-Martiniz hat unsere Einladung, dem Vereine als Ehren-Mitglied beizutreten, freundlichst aufgenommen, was für uns ein Beweis der Theilnahme ist, welche unsere Bestrebungen die Forstwirthschaft zu heben finden. Zugleich erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten Montlear unter die Zahl der Ehrenmitglieder unseres Vereins aufzunehmen. —

Meine Herrn! ich fordere Sie auf, den wichtigen Verhandlungen, welche diesmal auf unserm Programme stehen, Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und bin überzeugt, daß Sie Alle dazu beitragen werden, ein befriedigendes Resultat herbeizuführen. Hiermit erkläre ich die siebente Hauptversammlung für eröffnet.

Es wurde hierauf zu der Besprechung der aufgestellten Thematik geschritten.

1. Besprechung über die bei der Excursion gemachten Beobachtungen.

Mit diesem Thema wurde zugleich das 8. Thema, „Mittheilung über die bei durchgefördeten Beständen wahrgenommenen Zuwachsverhältnisse“ zusammengenommen, da sich die Bemerkungen bei der Excursion vernehmlich auf die Durchforstungen beziehen.

Oberförster Göttmann äußert mit Bezug auf die gestern vorgewiesenen Durchforstungen: „Über Durchforstungen wurde so viel geschrieben und gesprochen, daß man glauben sollte, wir wären über diesen Gegenstand schon längst im Reinen; jedoch bei der Ausführung treten so vielerlei Hindernisse in den Weg, daß man dabei erst recht gewahr wird, wie schwer sich die gegebenen Vorschriften für alle Fälle mit Erfolg anwenden lassen.“

Wenn auch sachkundige, praktische Fachmänner es sich angelegen sein ließen mehrjährige Versuche zu machen, und die Beobachtungen während einiger Durchforstungs-Perioden fortzuführen, so geschah dies doch noch zu vereinzelt und waren solche Versuche auf einzelne Localitäten beschränkt, so daß sich aus den Ergebnissen noch keine für alle Localitäten festen Normen entwickeln lassen. — Es ist einleuchtend, daß das Hochgebirge einen andern Bestockungszustand erfordert als das Mittelgebirge oder das Flachland. Boden, Lage und Klima wirken in jeder Region auf die bei der Durchforstung anzuwendenden Grundsätze verschieden ein, und zu einer maßgebenden Beurtheilung über den Einfluß der Durchforstung auf den Bestandeszuwachs, ist ein langer Zeitraum nothwendig. Im Allgemeinen dürften nachfolgende Punkte bei der Einführung der Durchforstungen sehr zu berücksichtigen sein:

1. die klimatischen Einwirkungen;
2. der Absatz des Durchforstungsholzes;
3. die vorhandenen Arbeitskräfte;
4. der so häufig eintretende Wechsel der Forstbeamten.

In den mir anvertrauten Forsten und besonders in den entfernteren, sehr parzellirt liegenden Waldstrecken treten uns in Bezug auf Ausführung der Durchforstungen mehrfache Hindernisse entgegen, vornehmlich aber der Mangel an Absatz und Arbeitskräften, so daß bis nun zu nur vereinzelte Versuche vorgenommen werden konnten. — Ich habe die geehrte Versammlung gestern nur in jene naheliegenden Waldstrecken geführt, in welchen die Durchforstungen der jungen Bestände theils stattgefunden haben, theils in der Ausführung begriffen, so wie auch noch unberührte Bestände vorhanden sind, und ersuche um die Mittheilung der

Ausicht über das Gesehene, da mir jede Belehrung von wesentlichem Nutzen sein wird und ich sie dankbar anerkennen werde. —

Unser Wahlspruch soll sein: „Licht der Krone des Baumes, Finsterniß dem Bodenraum,” und glaube ich das Princip der Durchforstungen dahin ausdrücken zu können, daß Alles zu entfernen ist, was consumirt, dagegen Alles das stehen zu lassen ist, was producirt.

Durch Anwendung dieses Grundsatzes glaube ich dahin gelangen zu können, einen durchforsteten Bestand im vollkommenen Schlusse zu erhalten, und eine gesteigerte Holzproduction hervorzurufen, dabei aber auch nahmhaftre Zwischennutzungen zu erzielen.

Luft und Boden sind zwei der Hauptfactoren des Holzwuchses, und wenn wir diese im Auge behalten, so wird uns bei Anwendung der Durchforstungen stets als das Ziel vorschweben müssen, den Bäumen Raum zu einer gehörigen Entwicklung ihrer Kronen und Ausbreitung ihrer Wurzeln zu verschaffen. Es wird aber dabei nothwendig, die Natur der Holzarten gehörig zu erforschen, um den Grad der Durchlichtung zur Herstellung eines jeder derselben angemessenen Standes zu bestimmen.

„Als Beweis, daß nach eingetretener Lichtung, selbst im höhern Alter der Zuwachs sich noch bedeutend vermehrt, kann die hier vorliegende Tannenscheibe Nr. 2 dienen. Es ist dieser Baum über 200 Jahre alt und stand derselbe in einem 120jährigen Bestande, welcher in früherer Zeit stark durchpläntert worden ist. Die Jahresringe weisen nach, daß der größte Zuwachs in das 100 bis 125jährige Alter fällt, in welchem der Bestand durch Plänterung sehr leicht gestellt worden ist, wie dies aus seinem jetzigen Zustande sich schließen läßt.“

Oberförster Göttmann giebt nun noch Mittheilungen über den Holzmasseninhalt zweier, der Durchforstung unterzogenen Bestände, eines 55jährigen Buchen- und eines 46jährigen Tannenbestandes. Zufolge dieser Mittheilung war die durchschnittliche Stärke der Buchen auf humosem tiefgründigen, trockenen, mit kleinen Steinen gemengten Boden, auf magerem Lehm Boden mit Steingerölle als Untergrund, bei 2500' M. H. und sanft nordöstlich abgedachter, gegen Nordwestwind geschützter Lage, 4", die Höhe 7° 0' 8". Auf einem Foch wurden vorrätig gefunden beiläufig 3360 c', und hiervon 480 c' als Durchforstung herausgenommen.

Der Tannenbestand, welcher auf tiefem, lockern, mit Sand gemengten, jedoch wenig humosen Boden, mit magerem groben Sand und Schotter vermengten Lehm Boden als Untergrund, bei 1000' M. H., sanft nordöstlich absallender Lage erwachsen ist, giebt als durchschnittliche Stammstärke 5" und 8° 0' 9" Höhe, und war der Borrath pr. Foch 3810 c', von denen 288 c' durchforstungsweise herausgenommen wurden,

In wie fern diese Durchforstungen einen Einfluß auf die Ver-

mehrung des Zuwachses hatten, konnte bei dem verflossenen kurzen Zeiträume nicht angegeben werden, doch wurde die Anssführung derselben als analog mit den darüber bestehenden Grundsätzen anerkannt. Oberförster Göttmann meint, daß wenn die Durchforstung früher stattgefunden hätte, sich bereits jetzt ein viel größerer Zuwachs gezeigt haben würde.

Da im Allgemeinen in Galizien wegen Mangel an Absatz für Durchforstungshölzer, die Durchforstungen noch sehr wenig angewendet werden, und wo sie vorkommen, keine hinreichenden Beobachtungen gemacht wurden, so ließ sich über den Einfluß derselben auch wenig bemerken, und wurden sowol Oberförster Göttmann, als auch alle sonst anwesenden Forstverwalter aufgefordert, über den Gang des Wachsthums in den durchforsteten Beständen, im Gegensatz mit den nicht durchforsteten, Beobachtungen anzustellen und selbe mitzutheilen.

Thema 2.

Berathungen über das von der h. f. f. Landesregierung am 29. Mai I. J. 14623 abverlangte Gutachten, die Einleitung zur Einführung von Staatsforstpolizei=Organen betreffend, so wie über die forsttechnische Beauffichtigung der Gemeindewälder und über Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Wald einen Forstwirthschaftsführer haben solle.

Vorstand. Dieses höchst wichtige Gutachten erfordert eine sehr gewissenhafte Erörterung aller forstlichen Verhältnisse, und glaube ich daher, daß es gerathen wäre, eine besondere Commission zur Ausarbeitung eines gut begründeten Gutachtens zu wählen. Die h. Landesregierung hat den Termin bis zu Ende August festgesetzt, es dürfte jedoch nothwendig werden, zum Behufe eindringlicher Erhebungen in dieser Richtung um eine Terminsverlängerung zu bitten.

Ich erlaube mir in einigen Worten meine Ansichten über das von uns abverlangte Gutachten mitzutheilen.

Laut §. 23 des Forstgesetzes haben die politischen Behörden alle Forste ihrer Bezirke in Bezug auf deren Bewirthschaftung zu überwachen, daher eben so gut die Staatsforste als die Privat- und Gemeindeforste, und steht der Staat als Forsteigenthümer, dem Gesetz gegenüber in derselben Lage, wie jeder andere Waldbesitzer, es stehen ihm dieselben Rechte zu, so wie ihn auch dieselben Beschränkungen treffen. Ich berühre dies hier ausdrücklich, da mir von einigen Seiten die Bemerkung gemacht wurde, als ob die Staatsforste in Bezug auf die Beauffis-

tigung von Seiten der politischen Behörden befreit wären. Es ist dies eine ganz unrichtige Ansicht der Sache, da die Staatsforst-Verwaltung gegenüber den Landesbehörden ganz in demselben Verhältniß, wie jeder andere Waldbesitzer steht. Es muß unstreitig Federmann einleuchten, daß es im Interesse aller Bewohner eines Landes liegt, daß der Wald, welcher denselben das Allen ganz unentbehrliche Holz liefert, in einem solchen Verhältniß zu den Bedürfnissen stehe, daß diese nicht allein gedeckt werden, sondern auch noch ein Überschuß bleibe; für den Waldbesitzer ist es wichtig, daß ihm sein Forst die Zinsen des Kapitals, welches er darstellt, nach einem möglichst hohen Zinsfuß abwerfe, ohne durch die Benutzung des Stammkapital anzugreifen. Das Forstgesetz aber ist mit Verlückstichtigung darauf erlassen worden, da im §. 22 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß jeder Wald hinreichender Größe, von sachkundigem Wirtschaftsführer zu verwalten sei. Bevor wir aber zu diesem 3. Punkte der Aufgabe kommen, müssen wir vor allem die Einführung von Forstpolizei-Organen betrachten.

Die politischen Behörden als solche, sind nicht in der Lage in jedem Falle beurtheilen zu können, ob ein Wald durch die geführte Wirtschaft in seinem Bestande gefährdet ist oder nicht. Hiezu gehören besondere Fachkenntnisse. Die h. Regierung will nun diesen Behörden solche Organe an die Seite stellen, welche die Forstwirtschaft beurtheilen können und die Mittel und Wege anzugeben im Stande sind, wie eine Waldverwüstung, wenn sie wirklich beabsichtigt ist, zu rechter Zeit verhindert oder falls sie eingetreten wäre, auf welche Weise den üblen Folgen am besten vorgebeugt werden kann. Es würde demnach diesem Organe zunächst obliegen darüber zu wachen, daß jeder Forst nach einem bestimmten System behandelt werde. — Schon der bestandene Krakauer Senat hatte dies als höchst wichtig anerkannt, und die noch aufrecht erhaltene Verordnung erlassen, wonach jeder Privatwaldbesitzer einen von der Regierung zu bestätigenden Wirtschaftsplan einzureichen hatte. Ein besonderer vom Staate angestellter und bezahlter Forstbeamter hatte die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß diese Pläne eingehalten würden. Freilich wurde dies nicht gehörig durchgeführt, doch liegt der Fehler nicht in der Vorschrift, sondern in der mangelhaften Handhabung derselben. Das Forstgesetz von 1852 stellt ein ähnliches Grundprincip auf, und soll dies durch Aufstellung von Staatsforstpolizei-Organen durchgeführt werden. Wir wurden aufgefordert unsere Ansicht über die Art und Weise, wie dies mit gehöriger Schonung des Staatsschatzes zu geschehen hat, auszusprechen. Man hat die Befürchtung ausgedrückt, daß solche Organe durch willkürliche Amtshandlungen den Besitzer in der Benutzung seines Eigenthums hindern oder stören würden, und sehen viele darin einen

Widerspruch mit dem Grundsatz, „daß der Besitz frei ist.“ Es ist jedoch kaum vorauszusezen, daß ein Besitzer mit dem Plane umgehet, sein Eigenthum zu vernichten. Wenn auch Umstände eintreten können, welche eine zeitweilige stärkere Benutzung erfordern, so wird in einem solchen Falle die Staatsforstpolizei auch darauf Rücksicht nehmen, so daß eine Störung in der Ausübung der Eigenthumsrechte durchaus nicht zu befürchten ist, sobald nur keine Verwüstung eintritt. Wenn bei der Feldwirtschaft gefehlt wird, und in Folge dessen die Ertragsfähigkeit des Bodens sich vermindert, so kann dies, besonders wenn es auf großen Flächen stattfindet, einen gewissen nachtheiligen Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, jedoch läßt sich dieser Nachtheil in kurzer Zeit durch eine verbesserte Wirthschaft wieder gut machen. Anders verhält es sich mit dem Walde; dieser, wenn er schlecht bewirthschaftet wird, kann nicht allein an Ertragsfähigkeit verlieren, sondern es kann auch der Boden durch diese schlechte Wirthschaft in einen solchen Zustand versetzt werden, daß er gar keinen Ertrag mehr abwirft, z. B. durch unvorsichtige Bloslegung leichten Sandbodens, welcher flüchtig werden kann, u. s. w. Durch eine solche Bewirthschaftung leidet nicht allein der gegenwärtige Besitzer und seine Nachkommen, sondern auch das Nationalwohl, denn es vermindert sich dadurch die Holzproduktion im Lande.

Ich glaube, daß dies Federmann einleuchten wird, und werde mich deshalb nicht weiter darüber verbreiten; diese Andeutungen dürften aber hinreichen, um die unerlässliche Maßregel der Einführung einer Forstpolizei, welche sich nicht nur auf die Verhinderung oder Bestrafung von Eingriffen in das Waldeigenthum erstreckt, sondern auch den Wald selbst als solchen, gegen falsche Bewirthschaftung und Uebernutzung sichert, eben so wünschenswerth zu machen, als sie unbedingt nothwendig ist.

Diejenigen aber, welche mit der Ausübung dieser Forstpolizei von Seiten des Staates beauftragt werden, müssen specielle forsttechnische Kenntnisse besitzen, da sie sonst nicht in der Lage sein würden, zu beurtheilen, in wie fern die Behandlung eines Forstes richtig oder unrichtig ist.

Die Frage ist nun, woher diese forstlichen Behörden nehmen? Es liegt, so zu sagen auf der Hand, daß hierzu die bereits im Lande angestellten, landesfürstlichen oder Privatforstbeamten zu verwenden sein würden, jedoch kann ich hierbei einen Zweifel nicht unterdrücken, ob dies auch durchgehends das rechte Mittel sein wird. Der Staatsforstbeamte, von dem bei seiner Anstellung der Beweis einer höheren forstlichen Ausbildung gefordert wird, kann sich füglich dieser Aufgabe nicht entziehen, und entspringen für denselben auch keine weiteren Nachtheile aus der strengen Handhabung des Gesetzes. Anders verhält es sich mit den

Privatforstbeamten. Gesezt auch, daß dieselben die Besâigung zu diesem Geschäft besitzen, so frâgt es sich, ob sie es mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstesobliegenheiten übernehmen können, und wenn dies geschiehet, ob sie unabhängig genug sind, um die oft für den Waldbesitzer unangenehmen Amtshandlungen zu veranlassen. Der Privatbeamte ist mehr oder weniger gezwungen, Rücksichten obzuwalten zu lassen, wenn er nicht seine Stellung auf das Spiel setzen will, und nicht jeder Gutsbesitzer ist einsichtsvoll genug, um die Person vom Amte zu trennen, so daß es vorkommen kann, daß ein Privatforstbeamter in Folge einer gegen einen Waldbesitzer gerichteten Anzeige, von seinem Brodherrn, wenn dieser zufällig in verwandtschaftlichen oder freundlichen Verhältnissen mit dem Beteiligten steht, zur Verantwortung gezogen werden wird. Andererseits kann den Behörden damit nicht gedient sein, wenn die ihnen zugethielten Organe nicht ganz unparteiisch handeln oder öfters wechseln, was im Privatdienste sehr häufig der Fall ist. Denn es gehört nicht allein Fachkenntniß, sondern auch Lokalkenntniß dazu, um ein richtiges Urtheil in Forsthachen abgeben zu können.

Ich glaube daher, daß unter diesen Umständen es am geeignetesten wäre, den Kreisbehörden forsttechnisch gebildete, vom Staate beförderte Forstcommissäre zuzutheilen.

Schon das häufige Erscheinen von forstschädlichen Insekten erfordert, daß tüchtige, wissenschaftlich gebildete Forstwirthe den politischen Behörden zur Seite stehen, da durch Unkunde leicht eine unrichtige Bestimmung des Insektes statt finden kann, und in Folge dessen falsche und unwirksame Maßregeln genommen werden.

Weiter fordert die h. Regierung das Gutachten darüber, ob die Gemeindewälde einer forsttechnischen Beaufsichtigung zu unterwerfen sind. Meiner Ansicht nach kann in dieser Beziehung kein Zweifel herrschen. Gemeindewaldungen sind ein Eigentum einer ganzen Gemeinde und müssen im Interesse derselben benutzt und bewirthschaftet werden. Da im Allgemeinen weder die Gemeinden, noch die in ihrem Namen handelnden Gemeindevorsteher in dieser Beziehung Kenntniß besitzen, und leicht auch persönliche Gründe die Verwüstung dieses Eigenthums veranlassen dürfen, so ist es nothwendig, diese Waldungen in Bezug auf ihre Bewirthschaftung und Benützung nicht allein einer Ueberwachung zu unterwerfen, sondern sie förmlich für die Gemeinde durch einen fachkundigen Forstwirh verwalten zu lassen. Würde aber dieser Forstverwalter von der Gemeinde angestellt, dann wäre er ein Diener der Gemeinde und abhängig von derselben, sonach nicht in der Lage, alles dasjenige zu thun oder zu untersaffen, was der Nutzen des Waldes erfordert, sondern er würde gezwungen sein, sich nach dem Willen der

Gemeinde zu richten. — Es müßten deshalb die Forstverwalter, wenn gleich die Gemeinde die Kosten der Erhaltung zahlt, vom Staate angestellt werden. Es käme jetzt darauf an, zu erwägen, ob die den Kreisbehörden beigegebenden Staatsforstbeamten nicht auch die technische Oberleitung der Gemeindeforste übernehmen könnten, wobei das für jeden solchen Wald nothwendiger Weise aufzustellende Schutzpersonal ihnen als Hilfsarbeiter zur Durchführung der Wirtschafts-Pläne zu dienen haben würde. — Endlich haben wir uns über das im §. 22 des Forstgesetzes aufgestellten Prinzip auszusprechen: daß jeder Wald von hinreichender Größe durch einen sachkundigen Forstwirth zu verwalten ist. — Ich glaube, daß es vor allem darauf ankommt, festzusezen, was unter hinreichender Größe zu verstehen ist. Es hängt dies ganz von den Localumständen und dem Werthe des Waldes ab. Mehrere Besitzer kleiner Waldparzellen können einen gemeinschaftlichen Wirthschafter anstellen. Die hierbei obwaltenden Schwierigkeiten sind nicht zu verkennen, da es sehr oft vorkommen wird, daß der vorgeschlagene oder schon angestellte Forstwirth für eine oder die andere dabei interessirte Partei eine persona in grata ist. Jedoch da es in den Grundsätzen der National-Ökonomie liegt, daß der Einzelne sich dem fügen muß, was für das Wohl des Ganzen ersprüchlich ist, so dürfte in diesem Falle, wo es darauf ankommt, durch eine vernünftige sachgemäße Wirtschaftsführung ein für das Wohl aller Staatsbürger unentbehrliches Gut zu erhalten und richtig zu benutzen, auf das Widerstreben Einzelner keine Rücksicht zu nehmen sein. Wir haben nun darüber zu berathen, wie sich diese Maßregeln durchführen lassen, ohne dabei den Rechten der Besitzer zu nahe zu treten und die Bewirthschaffung selbst auf irgend eine Art zu stören.

Ich glaube übrigens, daß wenn auch der Antrag zur Bildung einer Commission angenommen wird, es dann doch nothwendig wäre, diesen höchst wichtigen Gegenstand jetzt zu besprechen, da die Ansichten der Einzelnen, für die Arbeit der Commission als Anhaltspunkte dienen können.

Schlußlich bemerke ich, daß bereits mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft darüber übereingekommen wurde, diesen Gegenstand der Berathung einer aus Mitgliedern beider Gesellschaften gemischten Commission zu unterziehen, falls dies von Seiten des Forstvereins als entsprechend angesehen werden sollte; in diesem Falle ersuche ich die Commission jetzt zu bestimmen, und wird bezüglich des Termins des Zusammentrittes derselben das Weitere bekannt gegeben werden.

Da dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, die Versammlung aber nicht hinreichend aus allen Gegenden der Provinz besucht ist, so

wird der Antrag zur Bildung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gutachtens angenommen und beschlossen, sich mit der Krakauer Landwirtschafts-Gesellschaft ins Einvernehmen zu setzen, wobei der Herr Regierungs-Commissair Stummer die Bemerkung macht, daß in dieser Beziehung doch die Zustimmung der h. Landes-Regierung einzuholen sei, und erklärt der Vorstand, daß die nöthigen Eingaben an die h. Landesstelle unterbreitet werden. — Zu Commissions-Mitgliedern wurden gewählt die Herren: Adalbert v. Brandys, Anton Brosig, Peter Groß, Ignaz Jakesch, Winzenz von Poll, Siegler v. Eberswald, Anton Strambergski; zu Ersatzmännern, die Herren: Franz Beer, Erasmus von Niedzielski, Johann Rechak, Marzell von Sobolewski, Leonhard v. Węzyk und Franz v. Znamiecki, zum Vorsitzenden: der Vereins-Vorstand Thieriot.

Es wurde nunmehr zu der Verhandlung über das Thema 3 geschritten, nämlich über das vom österreichischen Reichsforstverein abverlangte Gutachten über die Grundsätze, nach welchen sich bei den Prüfungen des Forstschutz- und technischen Hilfs-Personals zu benehmen sei. Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte, an welcher insbesondere der Oberförster Stonawski, dann die Waldbereiter Groß und Slatiński Theil nahmen. Der Vorstand weist darauf hin, daß im 3. Heft der Mittheilungen der mährisch-schlesischen Forstsection für 1856 Oberförster Miklich Grundsätze geltend macht, welche ihm dem Gegenstände nach entsprechend zu sein scheinen, da sich die Anforderungen nur auf das Wesentliche beschränken, was vom Forstschutzpersonal gefordert werden kann. Der Aufsatz von Miklich wurde vorgelesen und jeder einzelne Punkt durchgegangen. Das Ergebnis war, daß die Geschäftsführung beauftragt wurde, dem Reichsforstvereins-Directorium mitzutheilen, der westgalizische Forstverein sei der Ansicht, daß diese Prüfungen sich über folgende Gegenstände zu erstrecken hätten:

I. Arithmetische und mathematische Gegenstände.

Geläufigkeit in den 4. Rechnungsarten; den Rechnungen mit gemeinen und Decimal-Brüchen; Kenntniß der einfachen Regel betri; dann vollkommene Bekanntheit mit den in Oesterreich gebräuchlichen Flächen- und Körpermaßen. Die blos mechanisch erlangte Fertigkeit gerade Linien, unterbeim Forstbetriebe vorkommenden Umständen, abzustecken. Berechnung des Rauminhaltes von Plastern und Gräben.

II. Forstbotanische Gegenstände.

Kenntniß der äußerlich wahrnehmbaren Pflanzentheile und deren Benennung, so wie ihre Bestimmung; ferner Kenntniß der forstlich

wichtigen Holzarten, ihres Wachsthumms, ihrer Blüthe und Frucht, ihrer Gebrauchsfähigkeit, so wie der Krankheiten und daraus entspringender Untauglichkeit des Holzes zu technischer Benutzung.

III. Thierkunde.

Kenntniß und Aufzählung der für die Forste schädlichsten und nützlichsten Thiere.

IV. Den Waldbau betreffende Gegenstände.

Kenntniß der gewöhnlichen üblichen Pflanzerziehungs-Methoden und Behandlung der Saat- und Pflanzschulen; der Vorbereitungsarbeiten für den Holzanbau durch Bodenbearbeitung, der Gewinnung und Aufbewahrung der Holzaamen, der Art und Weise der Ausführung von Holzaaten und Pflanzungen, der richtigen Stellung der Besamungsschläge, so wie Kenntniß der Durchforstungslehre und ihre Anwendung im Walde.

V. Forstbenutzungs-Gegenstände.

Kenntniß der üblichen Holzfällungsmethoden, des Stock- und Wurzelrohrs, der Anwendung der beim Holzfällen gebräuchlichen Instrumente; erste Zubereitung der Hölzer im Walde, so wie ihres Transportes, dann der Sortirung der geschlagenen Hölzer nach ihrer Gebrauchsfähigkeit, so wie von den wichtigeren Nebennutzungen, als: Gras-, Streu-, Harzsammeln, Waldweide &c.

VI. Forstschutz.

Kenntniß der auf den Schutz des Waldeigenthums und die Forstsubstanz bezüglichen Gesetze und deren Anwendung.

Kenntniß der bei Insekten-Verheerungen zu treffenden Maßregeln, so wie Vorkehrungen bei ausgebrochenen Waldbränden.

VII. Conceptsfähigkeit.

Befähigung, wenigstens kurze Anzeigen über vorkommende Dienstfälle, correct und deutlich verfassen zu können.

Es wurde nun zum 4. Thema übergegangen, dieses lautet:

Vervollständigung des im Jahre 1855 nicht erschöpften Themas, über die Steigerung der Holzpreise und Mittheilung darüber, inwiefern diese Steigerung dem reinen Forstgeldertrage zu Gute kommt; so wie über die Mittel, die Holzpreise für die Consumenten ohne Nachtheil für den Geldertrag der Forste auf den normalen Stand zurückzuführen.

Groß äußert, daß eine Verhandlung hierüber kaum dem Zwecke entsprechen dürfte, um so mehr, als es eigentlich keine normalen Holzpreise gäbe. Unter Steigerung der Holzpreise kam wohl nur die ort-

weise stattgefundene Erhöhung des Preises einiger sehr gesuchten Sortimente verstanden sein, denn es hat sich, vornehmlich in den ausgedehnten Forsten der galizischen Beskiden, welche allesamt seit Jahren auf eine bessere Holzverwerthung hoffen, durchaus keine normale Steigerung der Waldbproducte fühlbar gemacht. Die Steigerung der Holzpreise in den holzarmen Gegenden, welche mit den waldreichen durch Wasserstraßen verbunden sind, hätten im Gebirge sich bemerkbar machen müssen, da der Begehr stärker geworden wäre, jedoch ließ sich dies nicht wahrnehmen, und kann deshalb auch angenommen werden, daß diese nur durch den augenblicklich vermehrten Bedarf an gewissen Materialien zum Bau der Eisenbahnen und sonstigen ausgedehnten Staatsbauten, die Preise dieser Materialien sich gegen die früher bestandenen bedeutend gehoben haben. Die Hauptursache, daß im Allgemeinen das Holz nicht mehr so billig ist wie früher, liegt in den allgemein gestiegenen Arbeitslöhnen, und hängen diese wieder mit den in den letzten Jahren gestiegenen Preisen aller Art von Producten zusammen, so daß die höhern Holzpreise dem Forstertrage nicht zu Gute kommen, wenigstens nicht in dem Verhältnisse der jetzigen Marktpreise gegen die früheren. Wenn einzelne Waldbesitzer einen höheren Ertrag aus dem Walde gezogen haben, so ist dies keine Folge der höheren Verwerthung des Holzes, sondern einfach die Folge des größeren Bedarfes, wodurch es möglich wurde, größere Mengen als in früheren Jahren abzusehen, so wie auch manche in der letzten Zeit neu gegründeten Industriewerke Einfluß auf die Erhöhung des Ertrages hatten, da sich dadurch Absatzquellen eröffneten.

Die Arbeitslöhne sind zu einer fast unerschwingbaren Höhe gestiegen, und mußten natürlich auch die Holzpreise entsprechend erhöhet werden, der Waldbesitzer aber ziehet hieraus keinen namhaften größeren Geldgewinn und kann dennoch gegenüber den Consumenten nicht als Wucherer erscheinen. Der Arbeiter allein ist es, welcher den größten Theil des Erlöses, des auf den Markt gebrachten Holzes, vornhinein weggenommen hat.

Thatsache ist es, daß in unserer Gegend, (Wadowicer Kreis) trotz der höheren Holzpreise und der Eröffnung mancher forstlichen Industrie, der Gelbertrag der Forste in den letzten Jahren keine 10 % höher stieg. Der Durchschnittspreis eines Kubifusses Brennholz ist kaum mit 1 fr. C.M. und der des Bauholzes mit 2 fr. anzusezen, und wirft ein Joch nicht mehr als 1 fl. 30 fr. Reinertrag ab, welches Ergebniß auch noch oft in Frage gestellt ist.

Der Waldbesitzer ist in Folge des so hoch gestiegenen Arbeitslohnes in einer sehr gedrückten Lage, und sehen wir daher an vielen Orten vollkommen haubare und sogar überreife Bestände unberührt, da der

hohe Arbeitslohn deren Verwendung, sei es zum Verkauf oder zu irgend einem industriellen Unternehmen hindert; übrigens lässt der, bei unserer Landbevölkerung eingewurzelte Unwille zur Arbeit und geringe Ausdauer manches bereits im Gange sejende Unternehmen ins Stocken gerathen.

Wenn holzärmere Gegenden hohe Holzpreise zahlen, so kann die Ursache nicht in den gesteigerten Gewinnsansprüchen der Waldbesitzer gesucht werden, sondern allein in den ostmals, — leider bis jetzt ohne Erfolg besprochenen Arbeiterverhältnissen. — Diese könnten nur durch ein positives Gesetz zum Nutzen und Frommen des National-Wohlstandes geregelt werden, und besonders durch kräftige Maßregeln gegen die Arbeitscheue unserer Waldbewohner, welche statt den Verdienst in der Nähe zu suchen, ihre Kräfte in die entfernteren Gegenden tragen, wo sie sich einbilden, mit leichterer Mühe Verdienst zu finden. Die Herstellung guter Communications-Mittel durch Waldwegebau, Regulirung der Wasserstraße u. s. w. ist ebenfalls als Factor zur Lösung dieser Frage zu betrachten. Ein Zurückführen der Holzpreise auf den früheren Stand, welcher keinenfalls als der normale angesehen werden kann, ist eine durchaus nicht wünschenswerthe Sache für den Waldbesitzer, sondern hat derselbe volles Recht, höhere Preise als früher anzusprechen, welche mit der angewendeten Mühe und den Auslagen im Verhältniß stehen.

Pokorny findet die Ursache der hohen Holzpreise in den gesteigerten Bedürfnissen an Holzmaterial theils im Innlande, theils im Auslande, so wie auch darin, daß in Folge des Steigens der Preise aller Producte, der Arbeiter gezwungen wurde, höheren Lohn zu fordern, was dann auch einen Rückschlag auf die Waldproducte äußern mußte. Trotz der gezahlten höhern Löhne ist aber der Waldbesitzer nicht immer in der Lage, die nöthigen Arbeits- und Zugkräfte zusammen zu bringen.

Einführung der höheren Grundsteuer, bessere Besoldung des Forstpersonals und überhaupt gesteigerte Regie-Auslagen müßten auch höhere Holzpreise zur Folge haben, ohne daß deshalb der Rein-Geldertrag der Forste sich in demselben Verhältnisse erhöhet hätte; und wenn auch manche Forste größeren Reinertrag als früher abwerfen, so liegt die Ursache nur in der Vermehrung des Absatzes, die Stockpreise sind jedoch durchaus nicht in demselben Verhältniß gestiegen.

Es können Waldbesitzer im hiesigen Kreise namhaft gemacht werden, welche die Klafter hartes Holz am Stocke gern mit 1 fl. G. M. ablassen würden, da ihnen die Kräfte zur Aufarbeitung fehlen. Auf ein Zurückgehen auf die früheren Preise kann unter solchen Umständen nicht gerechnet werden, so lange wenigstens nicht, als die Regie-Auslagen sich nicht vermindern, was jedoch kaum zu hoffen steht.

Diesen Mittheilungen schlossen noch ähnliche Bemerkungen mehrerer Mitglieder an. Auf die Neußerung eines Mitgliedes, daß durch Errichtung von Glasanstalten und überhaupt durch Vorsorge für leichtere Bringung des Holzmaterials auf eine Verminderung der Preise eingewirkt, und der hohe Arbeiterlohn wenigstens zum Theil ausgeglichen werden könnte, bemerkte Fürganek, daß hiebei die nicht unbedeutenden Auslagen bei Herstellung solcher Anstalten, die Kosten deren Unterhaltung und die Zinsen des Anlage-Kapitals nicht außer Acht zu lassen wären, welch' Letztere auf die gesagte Ausgleichung der Preise oft um so ungünstiger einwirken würden, je höher sich die Ersteren belaufen. Wenn es auch bei richtigem Vorgange nicht ausbleiben würde, daß sich das Anlage-Kapital in Folge des aus den hergestellten Einrichtungen entspringenden Nutzens gut rentire, so dürfte sich diese Rentabilität mit Rücksicht auf die Herstellungskosten kaum so hoch herausstellen, um bei der sich mehrenden Anfrage eine Verminderung der Holzpreise anhoffen zu können.

Vorstand resumirt alle abgegebenen Neußerungen, wonach sich ergiebt, daß die höhern Holzpreise dem Forst-Ertrage nur in sehr geringem Maße zu Gute kommen, da die Arbeits- und Transportkosten den Preisauftschlag in Anspruch nehmen, daß aber dem Forstwirth keine Mittel zu Gebote stehen, um die Preise niedriger zu stellen, ohne den Forst-Ertrag zu vermindern. Ein normaler Stand der Holzpreise kann in keinem Falle als bestehend angenommen werden.

Das 5. Thema, welches lautet:

Mittheilung über die in diesem Jahre in den Kiefernforsten sehr stark auftretende Blattwespe, und über die dagegen angewendeten Maßregeln und deren Erfolg, so wie über die Verbreitung dieses Waldverderbers,

brachte die erfreuliche Beruhigung, daß das Uebel in Folge der eingeleiteten kräftigen Maßregeln als gehoben zu betrachten sei. Der Vorstand bemerkte, daß er im Mai d. J. bei Bereisung der Staatsforste das plötzliche Auftreten der rothen Blattwespe zu beobachten Gelegenheit hatte.

Das erste bemerkbare Auftreten dieser Blattwespe fand in den Lipowicer Staatsforsten statt, nicht allein in 10 — 15jährigen Kiefernbeständen, sondern auch in jungen 3 — 5jährigen Kulturen, und waren die vorjährigen Triebe massenhaft angegriffen. Es wurden sogleich Leute aufgenommen, welche unter Aufsicht des Forstschißpersonals und Leitung des Försters alle Waldbtheile durchsuchten, und die angegriffenen

Stämme durch Abschütteln der Raupen in Körbe oder selbst Abschneiden der Zweige sammelten, und selbe vertilgten. Dieses Verfahren wurde auch in den andern Kiefernforsten des Staates eingehalten und zugleich die Anzeige an die h. Landes-Regierung erstattet, um ähnliche Maßregeln in den Privatwaldungen, die eben so angegriffen waren, hervorzurufen. Durch diese rechtzeitig angewendeten Mitteln, zu welchen sich noch günstige Witterungsverhältnisse gesellten, wurde die Gefahr abgewendet. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß trotzdem Vorsicht nothwendig ist, da sich im Herbste die zweite Generation der Blattwespe zeigen dürfte.

Aus dem Rzeszower Kreise sind Mittheilungen über den daselbst gefahrdrohend aufgetretenen Kiefernspinner eingelaufen, und hat die h. Landesregierung den Vorstand in Bezug auf die dagegen anzuwendenden Maßregeln zur Aeußerung aufgefordert, so wie auch ebenfalls in den dortigen Forsten die rothe Blattwespe in bedeutender Menge vorkam, was die Verlautbarung der, gegen dieselbe bereits im Jahre 1850 angeordneten Verkehrungen veranlaßte. So gefahrdrohend auch die Erscheinung dieser Insecten schien, so ist zu Folge der eingelaufenen Mittheilungen, Dank dem höchst energischen Eingreifen der Behörden, die Gefahr im Keime erstickt worden, und der dadurch veranlaßte Schaden verhältnißmäßig gering.

Die anwesenden Forstbeamten aus Niepolomice theilen mit, daß auch in diesen Forsten die Blattwespe sich gezeigt hat, und daß auch Raupen des Kiefernspinners bemerkt wurden, welche jedoch meistens von Schlupfwespen angestochen waren. Hohenstein theilt mit, daß im Niepolomicer Reviere circa 1 Korez Blattwespen-Raupen gesammelt und vertilgt wurden, und unter dieser Masse sich 59 Stück Kiefernspinner, 19 Schwammspinner und 12 Nonnenraupen gefunden hätten, ferner habe der Erlen-Blattkäfer, Chrysomela alni, in einer diesjährigen Schwarzerlenpflanzung viel Schaden angerichtet. In den abgetriebenen Erlen-schlägen wurde der bunte Rüsselkäfer, Curculio Lapathi, bemerkt, und zeigte Hohenstein einige Exemplare des von ihm in Kiefernschlägen gefundenen Junius-Käfer, Metolontha fulla, vor.

An dieses Thema schloß sich das 6. Thema an:

Worin sind die Ursachen der immer weiter um sich greifenden Verbreitung des Rüsselkäfers zu suchen? wodurch wird dessen Vermehrung überhaupt begünstigt, und welche Verkehrungen gegen denselben haben sich am nützlichsten bewiesen? dann Mittheilungen darüber, ob derselbe im natürlichen Anfluge oder in

fünftlichen Kulturen, sei es Saaten oder Pflanzungen, gefährlicher auftritt.

Pokorný theilt mit, daß in den Suchauer Waldbungen sich alle Jahre Rüsselkäfer zeigen, welche meistens die Pflanzungen angreifen, jedoch sei der Schaden nicht bedeutend. Ferner liest derselbe nachfolgende Mittheilung des Vereinsmitgliedes, Waldbereiter Anton Hawlitschek in Planitz in Böhmen vor:

Unter den, unsere schönen Forste seit meiner Verwaltung vom Jahre 1836 besuchenden ungebetenen Gästen, hat im heurigen Jahre (1855) der Curculio pini eine ernste Rolle zu spielen angefangen. — Gleich gegen die Mitte des Monats Mai, als wir noch unsere letzte Pflanzung in dem isolirten Walde Lowtschicer Häi beendet hatten, fing dieser Käfer an den frisch versezten 3jährligen Fichten zu nagen an. Nachdem die neu bepflanzte Fläche nur 2 Joch betragen hatte, so nahm ich mir vor, mich mit allen Kräften dieses Feindes hier zu bemächtigen; ich ließ durch Kinder denselben ablaufen, zwischen den Reihen der Pflanzen Röhren von Fichtenrinde legen, durch welche täglich eine bedeutende Menge Käfer eingetangen wurde, — doch habe ich leider, trotz meiner angestrengten Arbeit nur kaum die Hälfte der neuversezten Pflanzen gerettet. In der Nähe dieser Kultur stehtet ein 5jähriger Fichtenanbau; an demselben wurden hie und da einige Pflanzen, jedoch nur stellenweise angebissen, keine einzige aber so abgenagt, daß sie sich nicht wieder vergessen und erholt hätte. Dies giebt meiner 26jährigen Beobachtung gemäß abermals den Beweis, daß diesem Insekt die in den Saaten stehenden Pflanzen keinesfalls so zusagen, weil ihre Säfte üppiger und harziger sind, als die der frisch versezten, jedenfalls weniger kräftigen Pflanzen, bei denen die Säfte milder sein müssen. —

In dem großen Revier Polanka beobachtete ich, um dieses Insekt, welches gleich im Jahre 1836 hier ziemlich drohend aufkam, nicht überhand nehmen zu lassen, seit 20 Jahren die Regel, daß ich nie in zwei auf einander folgenden Jahren die kahlen Schläge in einer Parzelle aneinander anlegte, und habe ich es immer vermieden, dieselben durch die Pflanzung zu kultiviren, denn geschah dies zuweilen, so war gewiß die Pflanzung des zweiten Jahres durch dieses Insekt geopfert. Ich habe mich von diesem Feinde dadurch am sichersten befreit, wenn ich dort, wo derselbe auftrat, keine Pflanzung vornahm, sondern die abgetriebenen Schläge durch die Saat aubauete. Ein Gegenstück von dem Auftreten des Rüsselkäfers in dem Lowtschicer Häi im halben Mai im Jahre 1855 war das Erscheinen dieses Insektes im Polancker Revier Ort „Spalený“

erst gegen Ende des Monats August. Welche Ursache lag hier zum Grunde? Ich gebe Schuld den in der Nähe der Kultur vorkommenden Holzschlägen; denn obwohl ich dieselben jedesmal längstens Ende März ganz räume, so bereiten dennoch die zurückgebliebenen Stöcke, Sägespäne, Nadeln u. s. w. noch immer eine große Lockspeise und Unterkunft für dieses Insekt, welches dann natürlich gleich nach der vollkommenen Ausbildung über seine Lieblingsspeise, die Pflanzung, herfällt und sie vernichtet. Ich habe auch an solchen Orten, wo der Rüsselkäfer mir die Pflanzung in einem Jahre verdorben hatte, weder einen frischen Schlag angelegt, noch die verdorbene Pflanzung in dem gleich darauf folgenden Jahre ausbessern lassen, sondern wartete mit beiden diesen Arbeiten 1 auch 2 Jahre, und habe die Überzeugung gewonnen, daß ich im 3. Jahre an diesem Orte selten etwas zu fürchten hatte.

Endlich muß ich noch mittheilen, daß ich selbst bei dem verheerenden Auftreten in der hiesigen Gegend nie bemerkte habe, daß dieses Insekt, die durch Saat empor gebrachten Fichten- oder Kiefern-Kulturen stark angegriffen, oder sie gar vernichtet hätte; immer hat dieser Fall nur die Pflanzung getroffen. — Das bei der Versammlung der Forstwirthe Böhmens in Tetschen 1850 von dem Herrn Oberforstmeister Pannewitz so angerührte Vertilgungsmittel: — das Bestreuen der von Rüsselkäfern angegriffenen Pflanzen mit pulverisiertem ungelöschten Kalk, hat sich bei ostmals wiederholter Anwendung durchaus nicht bewährt.

Hener erhielt ich von demselben Herrn die Nachricht, daß er bis zum 1. Juli l. J. an den im vorigen Jahre durch den Rüsselkäfer beschädigten Schlägen noch kein einziges Exemplar angetroffen hatte, und er versprach mir das Resultat seiner Beobachtungen mitzutheilen, mit dem Ersuchen, es zur Kenntniß des hiesigen Löbl. Forstvereins zu bringen.

Diese Beobachtung, daß der Rüsselkäfer hauptsächlich nur den Pflanzungen schädlich wird, bestätigten mehrere der Anwesenden, und stimmt diese mit der im 6. Hefte der Jahresschrift Pag. 18, vom Forster Hetper gemachten Mittheilung. Die Ursache der überhand nehmenden Vermehrung dürfte nach der Ansicht Einiger in der verabsäumten Reinigung der Schläge von Stöcken und Wurzeln zu suchen sein. Die immermehr überhand nehmende Kultur durch Pflanzung scheint auch nicht ohne Einwirkung auf die Vermehrung zu sein. Als die wirksamsten Vorkehrungen gegen sein Auftreten wird das Sammeln der Käfer, das Auslegen von Rinden und Nesten, das Graben von Fanglöchern, so wie das Auffsuchen der unter dem Moose und in der Erde abgelegten Brut und deren Vertilgung angerathen, und überhaupt eine vermehrte

Aufmerksamkeit auf sein Erscheinen und Beobachtung seiner Lebensweise anempfohlen. *)

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung auf den nächsten Tag anberaumt. Nach einem fröhlichen Mittagmahl wurde die Versammlung angenehm durch das Eintreffen einer grösseren, vom Herrn Secretair Siegler eingeladenen Gesellschaft der in der Nähe wohnenden Herren und Damen überrascht, und bald riefen die Klänge der Musik die jungen Mitglieder zum Tanze, der sich bis zum anbrechenden Tage verlängerte.

Trotzdem kamen am 16. Juli früh 9 Uhr alle Mitglieder wieder zusammen, um die Verhandlungen weiter fortzusetzen.

Der Förster Franz Brösig aus Czarny-Dunajec übersendete die Zeichnung einer in seinem Reviere, am Fuße der Karpathen gefundenen Fichte. Diese Fichte, **) welche auf flachgründigem Lehmboden in einem lichten, 20 — 25jährigen Fichtenbestande vorkommt, hat eine Höhe von 11 Klafter. Die Form des Stammes an der Erde ist oval, und beträgt die Höhe von a c 36." Hiertheilt sich der Stamm in 2 Theile, b c 8," c d 10" Durchmesser. Diese beiden Theile vereinigen sich bei c in einer Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Klafter und von dort an bildet der Baum einen geraden Schaft. Der Durchmesser von h i ist 6," von i k, 8" und die grösste Entfernung der beiden Arme bei g ist 6." An dem Theile b h befindet sich ein Ast l, so wie er auf der Zeichnung angegeben ist. Diese Fichte ist bis zum Gipfel ganz ohne Neste, und trägt alle Zeichen der Kernfäule.

Ohne den Stamm gesehen zu haben, lässt sich die Ursache dieser Bildung nicht erörtern, es scheinen aber 2 Stämme zu sein, welche aus irgend einer Ursache sich bei h i k wieder vereinigt haben und in einander verwachsen sind. Durch Abhauen des Stammes und gehörige Zerlegung seiner Theile wird sich dies am leichtesten erkennen lassen.

Es wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß es im Allgemeinen wünschenswerth wäre, wenn mehrere derartige Mittheilungen einfließen, und sich Niemand abschrecken lassen sollte, anscheinend geringfügige und gleichgültige Gegenstände zur Sprache zu bringen.

Waldbereiter Groß fordert auf, jeder Forstverwalter solle eine

*) In den Sitzungen der Forstsektion der allgemeinen Versammlung der Land- und Forstwirthe in Prag im September 1856 wurden Erdschollen vorgezeigt, in welcher mittelst einer Lupe die darin abgelegten Eier des Rüsselsäfers in großer Anzahl zu sehen waren. Der aufmerksame Beobachter wird diese auch mit bloßem Auge erkennen können.

**) Siehe die Zeichnung.

Revier-Chronik anlegen, und sowol zur eigenen Belehrung und Erinnerung, als auch für seine Nachfolger im Dienste das Bemerkenswertheste zu sammeln. Ueber diesen Antrag wird später eine Mittheilung der Geschäftsleitung erfolgen.

Es wurde nun zum 7. Thema übergegangen:

Steht dem westlichen Galizien Holznoth bevor, und ist diese und in welchen Dertlichkeiten bereits eingetreten? welches sind die Ursachen davon und wie wäre diesem Uebel zweckmäßig abzuhelfen? In wie weit kann der in einigen Theilen Westgaliziens vorhandene Holzüberfluß den holzarmen Gegenden zu Gute kommen?

Pokorny äußert, daß im Wadowicer Kreise, welcher 180,000 Joch größtentheils gut bestockten Waldboden enthält, eine Holznoth nicht zu befürchten sei, denn es wären noch jetzt Tausende von Klaftern Lagerholz vorhanden, welche unbenuzt liegen bleiben. In dem höheren Gebirge ist überall noch Urwald vorhanden, wo das Brennholz gar keinen Werth hat. Trotzdem aber könnte nicht geläugnet werden, daß durch die schlechte Wirthschaft der kleinen Waldbesitzer, besonders im flachen Lande jenseits, ortweise ein Holzmangel eintreten könnte; diesem Uebel werde aber sehr leicht abgeholfen, da die Gebirgsvaldungen durch Wasserstraßen mit der Ebene in Verbindung stehen, und ihren Ueberfluß dorthin abgeben können.

Die aus dem Sandecer Kreise anwesenden Mitglieder äußern sich ebenfalls in dieser Richtung, und resumiren im Allgemeinen die Ansichten dahin, daß es unlängsam ist, daß im Flachlande in Folge der schlechten Wirtschaft vieler Waldbesitzer der Holzmangel fühlbar wird, und dies um so mehr, je höher der Bedarf durch Entwicklung der Industrie steigt. — Es wäre demnach in diesen Localitäten dahin zu wirken, daß die dazu geeigneten Stellen als: Viehtriften, ödes Land, Feldraine u. d. m. durch Anpflanzung entsprechender Holzarten productiv gemacht und vornehmlich Hütweiden mit Holznutzung hergestellt würden, um wenigstens den dringendsten Bedarf zu decken. Die Regelung der Floßstrafen, sodann Anlegung zweckmäßiger Holzriesen im Gebirge, und gute Erhaltung der Waldwege überhaupt, würde die Kosten des Holztransportes vermindern, und die Versorgung der holzbedürftigen Gegenden bedeutend erleichtern, und wird die Thätigkeit der Forstwirthe, in so weit dies in ihrem Wirkungskreise liegt, dazu beitragen können, dem etwa eingetretenen oder eintretenden Holzmangel abzuhelfen.

Das Thema 9 lautet:

Ist es in der Dunkelschlagwirthschaft bei Tannen- und Fichtenbeständen rathsam oder gewinnbringend, den in Folge der früher gewesenen Plänterwirthschaft häufig in solchen Waldungen vorkommenden Unterwuchs zur Außforstung des Schlages ganz oder theilweise stehen lassen, — oder soll sich der Forstwirth zum Behuße der Wiederauflistung auf den von den Saamenbäumen zu hoffenden Anflug allein beschränken?

Pokorny. Aus dem Leben unserer Holzarten ist es hinreichend bekannt, daß die Fortpflanzung der Tannen und Fichten unter dem Schutze der Mutterstämme, die naturgemäßste und daher auch die leichteste ist, dagegen ist eben so bekannt, daß die Tanne einen viel längern Druck des Oberholzes verträgt, als die Fichte, und man kann sagen, daß sie sich in dieser Beziehung noch lange dort misshandeln läßt, wo die Fichte dem Drucke der Beschattung, sei es durch die Mutterstämme oder andere Holzarten längst unterliegen mußte. Aus Erfahrung ist mir bekannt, daß Tannenunterwüchsse, welche 20 bis 30 Jahre unter dichtem Schirme standen, und kaum 2 Fuß Höhe erreicht hatten, nach successiver Freistellung sich bald erholteten, und im 3. Jahre ihrer Befreiung bei 20" lange Triebe machten.

Die Fichte kann kaum 3 — 4 Jahre ohne Nachtheil unter dem Drucke stehen, bei längerer dichter Beschilderung fängt sie an zu kränkeln und geht am Ende langsam ein. Wenn der Druck lange gedauert hat, so wird die freigestellte Fichte, falls sie die nachtheilige Einwirkung überwindet, doch noch Jahre lang ein kümmerliches Fortkommen zeigen, und wir wissen aus Erfahrung, daß Bestände, welche aus solchem unterdrückten Unterwuchs erzogen wurden, bereits im 50. Lebensjahr rot oder fernfaul werden.

Meiner Ansicht nach ist in solchen Tannen- und Fichtenbeständen, welche früher plänterweise behandelt wurden, bei Einführung einer Dunkelschlagwirthschaft nur derjenige Unterwuchs überzuhalten, welcher die Bedingungen des Fortkommens positiv zeigt, und das Alter zur Erreichung eines sichern Erfolges noch nicht überschritten hat, und zwar kann mit besonderer Berücksichtigung der Standorts-Verhältnisse und sonstigen Einwirkungen, bei der Tanne als höchstes Alter 30 und bei der Fichte 10 Jahre angenommen werden. Wenn sich aber bei genauer Erwägung aller Umstände und Untersuchung des vorhandenen Unterwuchses herausstellt, daß ein Zweifel über dessen Fortkommen obwaltet,

so thut man besser, ihn ganz zu entfernen, da man doch nur schlechtwüchsige Bestände daraus erziehen würde. Die aus übergehaltenem Unterwuchs erzogenen Bestände zwar anfänglich sehr ungleich, da derselbe meist horstweise vorkommt, jedoch werden die Lücken durch den abfallenden Saamen bald geschlossen und nach einigen Jahren verschwindet der Unterschied immer mehr. Es ist die richtige Schonung des Unterwuchses von großer Wichtigkeit, besonders in Orten, welche durch schlechte Wirthschaft oder aus sonst einer Ursache nur sehr schütter mit saamentragenden Stämmen bestanden sind, und wo die Anwendung der Kultur schwierig oder kostspielig sein würde.

Die Richtigkeit der dargestellten Ansicht wird anerkannt und bemerkt, daß jedenfalls der leicht zu erkennende Grad der Unterdrückung den Maßstab zur Ueberhaltung des Unterwuchses giebt, daß es jedoch von unbezweifelter Wichtigkeit ist, hierbei mit der größten Vorsicht vorzugehen, und falls die Ortsverhältnisse ein Ueberhalten zum Behufe der Bodenbeschattung nothwendig erscheinen lassen, man sich nicht verleiten lassen darf, dies zu weit auszudehnen, sondern der etwa unwüchsige Unterwuchs, sobald er seinen Zweck erfüllt hat, sogleich zu entfernen ist, da er sonst den vom Saamenabfall herrührenden jungen Anflug unterdrücken würde, und auf diese Weise ein verkrüppelter Bestand erzogen wird, wie man dies an vielen Orten, wo ohne Sachkenntniß vorgangen wurde, sehen kann.

Nach Beendigung der Verhandlungen wurde zur Wahl der Geschäftsführung für die nächsten 3 Jahre geschritten, wobei Oberförster Stonawski den Antrag stellt, statt eines Vice-Präsidenten zwei zu wählen, von denen einer ein technischer Forstwirth sein müsse, und begründet diesen Antrag damit, daß bei vorkommenden Verhinderungsfällen und plötzlicher Erkrankung des Vorstandes während der Versammlung, dieselbe ohne Erfolg auseinander gehen müsse, wenn nicht ein technischer Forstwirth die Verhandlungen, welche meistens Fachgegenstände betreffen, leiten würde. — Der Vorstand äußert dagegen, daß ein solcher Fall bereits im §. 20 vorhergesehen wäre, wo im Verhinderungsfalle des Vorstandes, des Vice-Vorstandes und des Local-Geschäftsführers der Versammlung freistehet, sich einen Vorsitzenden für die Dauer derselben zu wählen.

Stonawski meint, daß wenn der Vice-Vorstand zugegen ist, diesem dann der Vorsitz gebühre, und falls derselbe kein Forstwirth ist, und den Vorsitz nicht freiwillig einem solchen einräumt, der Zweck der Versammlung in Frage gestellt werden wird.

Da sich mehrere mit diesem Antrag einverstanden erklären, so wird über denselben abgestimmt, und stimmen 34 Mitglieder dafür, 5 dagegen.

Es wird in Folge dessen die Geschäftsleitung beauftragt, bei der h. f. f. Landesregierung um die Erlaubniß nachzusuchen, den §. 16 folgendermaßen abändern zu dürfen: „Der enge Ausschuß wird durch den ersten Vorstand und zwei Vice-Vorstände nebst dem Schriftführer gebildet. Der erste Vorstand soll in der Regel ein technischer Forstwirth sein, der eine Vice-Vorstand aber muß ein technischer Fachmann sein, während der zweite unter den nicht technischen Mitgliedern gewählt werden kann.“

Die Wahl der Geschäftsleitung auf die Zeit vom 16. Juli 1855, bis dahin 1859 fiel auf den f. f. Forstrath Herrn Albert Thieriot in Krakau als ersten Vorstand, den Gutsbesitzer Herr Adam Ritter von Gorczyński aus Nowy-Dwory im Wadowicer Kreise als zweiten Vorstand, auf den f. f. Forstconcipisten Herrn Lorenz Firganek in Krakau, als Secretär. Ferner wurden die dermaligen Forstvereinsbezirks-Referenten für nachstehende Forstvereinsbezirke bestätigt, und zwar:

für Saybusch Herr Walther Adolf Slatiński in Krzyżowa bei Saybusch;
 „ Makow, Herr Oberförster Ignaz Jakesch in Makow;
 „ Sucha, Herr Oberförster Franz Pokorný in Sucha;
 „ Neumarkt, Herr Oberförster Anton Brosig in Zakopana;
 „ Sandec, Herr f. f. Oberförster Emanuel Jahl in Alt Sandec;
 „ Bochnia, Herr f. f. Oberförster Anton Schwetska in Dziewin;
 „ Krakau, Herr f. f. Oberförster Andreas Stonawski in Byczyna;
 „ Izdebnik, Herr Oberförster Johann Göttmann in Izdebnik;
 „ Radłów mit Tarnów, Herr Oberförster Anton Stramberk;
 in Radłów;

„ Rzeszów, Herr Oberförster Franz Beer in Lancut;

„ Risko, Herr Oberförster Johann Stiller in Rudnik. —

Die Bildung weiterer Bezirke nach Maßgabe des Bedarfes wird der Geschäftsleitung anheimgestellt.

In Bezug auf die neu angefertigten Diplome stellt der Vorstand die Anfrage, ob dafür eine Vergütung zu zahlen sein wird, nachdem die Herstellung ziemlich kostspielig gewesen sei.

v. Siegler meint, man solle den jährlichen Beitrag erhöhen, wogegen der Vorstand einwendet, daß die Zahlung des jetzigen Beitrages von 2 fl. C. M. den schlecht dotirten Forstbeamten oft beschwerlich sei, und deshalb eine Erhöhung nicht möglich wäre. v. Sobolewski glaubt, eine Einschreibegebühr beim Eintritte in den Verein sei angezeigt. Schlußlich wird sich dahin vereinigt, daß jedes neu eintretende Mitglied als Einschreibegebühr 1 Gulden zu zahlen habe, die bereits eingeschriebenen Mitglieder aber für Aussertigung und Zusendung des neuen Diploms gleichfalls einen Gulden zu entrichten haben werden.

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, um den §. 9 der Statuten in dieser Richtung ändern zu dürfen. — Als Versammlungsort für 1857 war Krzeszowice im Antrag, jedoch hat die dortige Güter-Verwaltung ersucht, dieselb auf 1858 zu verlegen, wegen einiger bis dahin zu treffenden Einrichtungen. Einige Mitglieder meinten, man sollte im Jasloer oder Rzeszower Kreise sich versammeln, jedoch diesem wurde entgegengesetzt, daß im Jasloer Kreise nur sehr wenige Mitglieder wohnhaft wären und die letzte Versammlung in Tarnow den Beweis geliefert habe, wie gering die Theilnahme an dem Vereine noch in den östlichen Kreisen sei, während der Wadowicer Kreis die grösste Zahl der Mitglieder zähle, und sich dieselben auch von Anfang an stets thätig für den Verein interessirt hätten, weshalb es angegedeutet wäre, auch 1857 sich im Wadowicer Kreise zu versammeln, und ladet Waldbereiter Groß im Namen der erzherzoglichen Güterverwaltung dazu ein, darauf hindeutend, daß die bis Bielitz führende Eisenbahn, den Besuch auch für die Entfernteren sehr erleichtert. In Anbetracht dieser Umstände wurde die freundliche Einladung dankbar angenommen und Saybusch als Versammlungsort für 1857 gewählt.

v. Siegler trägt darauf an, die im §. 29 der Statuten festgesetzte Bestimmung, wonach sich der Verein im August oder September zu versammeln hat, dahin abzuändern, „daß die Versammlung im Laufe des Sommers statt zu finden habe,“ da die Localverhältnisse eine Beschränkung auf einen bestimmten Monat nicht zulassen und wegen der im August und September stattfindenden Feldarbeiten, besonders die Gebirgswohner gehindert sind, Theil zu nehmen. Dies wurde einstimmig als begründet angenommen und die Geschäftsleitung beauftragt, um Abänderung des betreffenden Paragraphen der Statuten die Zustimmung zu erbitten.

Die Sitzung wurde mit einigen, die Theilnahme der Anwesenden würdigenden Worten des Vorstandes und mit dem, gegenüber Herrn Secretair Siegler und dem gesamten Forstpersonale der Herrschaften Landskron und Myslenice im Namen des Vereins ausgesprochenen Danke, für die so ausgezeichnet freundliche und zuvorkommende Aufnahme geschlossen. — Die nicht sogleich abreisenden Mitglieder vereinigten sich, wenn auch im kleineren Kreise, nochmals zu einem gemeinschaftlichen Mittagmahle und verließen Izdebnik, in jeder Beziehung völlig befriedigt.

Schlüsslich erlaubt sich Referent noch beizufügen, daß es ihm insbesondere zu einer sehr großen Genugthuung dient, den sich immer weiter verbreitenden Einfluß des Forstvereins zu beobachten, nachdem der-

selbe von seiner Entstehung an, mit so großen Hindernissen zu kämpfen hatte, und es nur der Ausdauer der ursprünglichen Gründer zu danken ist, daß dieses für das Land jedenfalls höchst nützliche Institut nicht einging. — Wenn auch der westgalizische Forstverein die Zahl seiner Mitglieder nicht auf Tausende bringen wird, wie andere Forstvereine, so wird doch gewiß sein Einfluß eben so vortheilhaft auf die Entwicklung der Forstwirthschaft in Galizien einwirken, als dies mit den Vereinen anderer Kronländer der Fall ist, und stehet zu hoffen, daß die ehrenwerthen Vereinsmitglieder alle ihre intellectuellen Kräfte aufbieten werden, um das vorgesetzte Ziel auch zu erreichen, damit unsere Nachfolger einst dankbar unseres Wirkens gedenken.

Kurze Beschreibung

der bei der Versammlung am 14. Juli vorgezeigten Scheiben.

Nro. 1. Eine Buche, 270 Jahre alt; die Lage 2600' M. H. südöstlich sanft abdachend und muldenartig; der Obergrund ein ziemlich humoser, lockerer mit Sand und Steinen vermengter Lehmboden; Untergrund: Schotter und Felsen.

Die erste Scheibe	0°	3'	ober der Erde	36"	Gesammtinhalt 287 c'. Durchmesser.
die zweite Scheibe	40	3'	"	28"	
die dritte Scheibe	80	3'	"	24"	
die vierte Scheibe	120	3'	"	10"	
der Wipfel	40	2'			
die ganze Stammlänge	160	5'			

Nro. 2. Eine Tannenscheibe, 200 Jahre alt; die Lage 2000' M. H. nördlich abdachend; der Obergrund ist ein mittelfräfiger, mit Sand und vielen Steinen gemengter feuchter Lehmboden, der Untergrund größtentheils Schotter und Felsen.

Die erste Scheibe	0°	4'	ober der Erde	35"	Gesammtinhalt 326 c'. Durchmesser.
die zweite Scheibe	50	4'	"	29"	
die dritte Scheibe	100	4'	"	18"	
die vierte Scheibe	150	4'	"	11"	
der Wipfel	30	1'			
die ganze Stammlänge	180	5'			

Nro. 3. Eine Kieferscheibe, 145 Jahre alt; die Lage südwestlich, sanft abdachend, 2000' M. H.; der Obergrund ein mittelkräftiger, mit Sand und Steingerölle vermengter Lehmboden; der Untergrund größtentheils Schotter und Steine.

Die erste Scheibe	0°	4'	ober der Erde	22"	Gesammtinhalt 130 c'.
die zweite Scheibe	4°	4'	"	19"	
die dritte Scheibe	8°	4'	"	15"	
die vierte Scheibe	12°	4'	"	12"	
der Wipfel	20	1'			
die ganze Stammlänge beträgt	14°	5'			

Nro. 4. Eine Fichte, 82 Jahre alt; die Lage 2000' M. H., nördlich sanfte Abdachung; der Obergrund ein humoser tiefgründiger Lehmboden, der Untergrund ein etwas magerer mit Schotter gemengter Lehmboden, auf Felsen ruhend.

Die erste Scheibe	0°	5'	ober der Erde	26"	Gesammtinhalt 154 c'.
die zweite Scheibe	4°	1'	"	20"	
die dritte Scheibe	7°	3'	"	17"	
die vierte Scheibe	10°	5'	"	13"	
der Wipfel	8°	0'			
die ganze Stammlänge beträgt	18°	5'			

Nro. 5. Eine Buchenscheibe, 55 Jahre alt, aus einem durchgeforsteten Bestand genommen; die Lage 2500' M. H., nördlich sanft abdachend, der Obergrund ein humoser, lockerer, tiefgründiger, mit Sand vermengter kräftiger Lehmboden; der Untergrund ein etwas magerer, mit Schotter vermengter Lehmboden, auf Felsen ruhend.

Die erste Scheibe	0°	0' 9"	ober der Erde	4½"	Gesammtinhalt 3 c'.
die zweite Scheibe	4°	0' 0"	"	3 "	
die dritte Scheibe	7°	0' 0"	"	1½"	
der Wipfel	1°	0' 0"			
die ganze Stammlänge beträgt	8°	0' 0"			

Nro. 6. Eine Buchenscheibe, 55 Jahre alt, aus einem nicht durchgeforsteten Bestand genommen; die Lage 2500' M. H., der Obergrund und Untergrund ganz wie Nro. 5.

Die erste Scheibe	0°	0' 8"	ober der Erde	4½"	Gesammtinhalt 2, 5 c'.
die zweite Scheibe	3°	0' 8"	"	3 "	
die dritte Scheibe	5°	0' 8"	"	2 "	
der Wipfel	2°	0' 0"			
die ganze Stammlänge beträgt	7°	0' 8"			

Nro. 7. Eine Lerchenbaumscheibe, 54 Jahre alt. Die Dimensionen dieses Stammes sind nicht angegeben.

Nro. 8. Eine Tannenscheibe, 50 Jahre alt, aus einem nicht durchgesetzten Bestand; liegt circa 1200' M. H. sanft nördlich abdachend; der Obergrund enthält sehr wenig Humus, ist jedoch ein kräftiger, tiefer lockerer und mit Sand gemengter, durchlässiger Lehmboden; der Untergrund ein magerer Lehm, mit groben Sand und Steinen gemengt.

Die erste Scheibe	0° 0' 9"	ober der Erde 5"	Gesamtinhalt 4, 5 c'.
die zweite Scheibe	3° 0' 9"	" " 4"	
die dritte Scheibe	6° 0' 9"	" " 3"	
der Wipfel	2° 0' 0"		

die ganze Stammlänge beträgt 80 0' 9"

Nro. 9. Eine Tannenscheibe, 48 Jahre alt; aus einem durchgesetzten Bestand; liegt circa 1000' M. H., sanft nordöstlich abdachend; der Obergrund und Untergrund wie Nr. 8.

Die erste Scheibe	0° 0' 9"	ober der Erde 5"	Gesamtinhalt 4, 5 c'.
die zweite Scheibe	3° 0' 9"	" " 4"	
die dritte Scheibe	6° 0' 9"	" " 2"	
der Wipfel	2° 0' 0"		

die ganze Stammlänge beträgt 80 0' 9"

Izdebnik, am 13. Juli 1856.

Die Gebirgsarten sind nicht angegeben, doch herrscht in dieser Gegend der Karpathen sandstein vor.

Anm. d. Ned.

Relation

über die Verhandlungen bei der am 10. November 1856 in Krakau abgehaltenen Versammlung der Mitglieder des westgalizischen Forstvereins und der k. k. Krakauer Landwirthschafts-Gesellschaft, zum Behufe der Abgabe des Gutachtens über Einführung von Staatsforstpolizei-Organen.

Bei der am 14. und 16. Juli 1856 abgehaltenen 7. Hauptversammlung des westgalizischen Forstvereins wurde festgesetzt, die h. k. k. Landesregierung zu bitten, zu gestatten, daß über das von der h. Landessstelle mit Erlaß an den Vorstand des Forstvereins vom 29. Mai 1856, Bl. 14,623 abverlangte Gutachten, über Einführung von Staatsforstpolizei-Organen, zum Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, — dann über die Beaufsichtigung der Gemeindesforste im technischer Beziehung, und endlich über die beste Art der Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Walb durch einen Forstwirth bewirtschaftet werden solle, in einer gemischten Commission aus Mitgliedern des Forstvereins und der landwirthschaftlichen Gesellschaft berathen werden dürfte. — Nachdem die h. k. k. Landesregierung diese Bitte durch Erlaß vom 13. August laufenden Jahres, Bl. 23,572 genehmigt und den Termin zur Vorlage des Gutachtens bis Ende November verlängert hatte, wurde im Einverständniß mit dem Comité der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft die Versammlung zu dieser Berathung auf den 10. November 1856 festgesetzt. — Es versammelten sich nachbenannte Herren Vereinsmitglieder:

Alth Alois, Dr. und Advokat in Krakau, M. d. L.-G. u. d. F.-B.
 Beer Franz, Oberförster in Lancut, M. d. F.-B.
 von Brandys Adalbert, Gutsbesitzer, M. beider Gesellschaften.
 Jakesch Ignaz, Oberförster aus Makow, M. d. F.-B.
 Löffler Franz, de Paula, Güter-Director aus Sucha, M. b. G.

- v. Michałowski Ladislaus Gutsbesitzer, M. b. G.
 v. Milewski Valentin, Gutsbesitzer, Mitglied b. G.
 v. Niedzielski Grasm, Gutsbesitzer, M. b. G.
 v. Voll Vinzenz, Dr. der Philosophie, M. b. G.
 Rzeħak Johann, Waldbereiter aus Saybusch, M. d. F.-B.
 Stonawski Andreas, f. f. Oberförster aus Byczyna, M. d. F.-B.
 Siegler v. Eberswald, Heinrich, fürstl. Secretair, M. b. G.
 v. Sobolewski Marzell, Gutsbesitzer, M. b. G.
 Strambergski Anton, Oberförster aus Radlow, M. d. F.-B.
 v. Wezyk Leonhardt, Gutsbesitzer, M. b. G.
 v. Weinling Karl, f. f. Bezirksamts-Vorsteher aus Sokolow, M. d. Forst-Vereins.

v. Znamiecki Franz, Gutsbesitzer, M. d. F.-B.
 Thieriot Albert, f. f. Forstrath, Vorstand des Forstvereins und Mitglied der landw. Gesellschaft.

Firganek Lorenz, f. f. Forst-Concipist, Secretair des Forstvereins.

Im Beisein des f. f. Herrn Statthalterei-Rathes Ritter v. Merkl, als landesfürstlichen Commiffair wurde die Sitzung durch eine Ansprache des als Vorsitzender fungirenden Vorstandes des Forstvereins eröffnet, in welcher derselbe die Wichtigkeit des Gegenstandes der Berathung ausseinander setzte, und die Versammlung aufforderte, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, um eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Lösung herbeizuführen. Hierauf wurde die folgende, an den Vorsitzenden ergangene Aufforderung der h. f. f. Landesregierung vom 29. Mai l. J. vorgelesen:

„Aus der in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen f. Verordnung vom 19. April l. J. werden Ew. Wohlgeborene die organischen Bestimmungen, nach welchen die Forstverwaltung im Kronlande Tirol und Vorarlberg geregelt wird und jene Maßregeln entnehmen, welche von Sr. f. f. Apostolischen Majestät angeordnet worden sind, um das Allerhöchste Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 im Kronlande Tirol und Vorarlberg zur Durchführung zu bringen, und dessen allseitige Befolgung zu sichern.“

Die im ersten Abschnitte der f. Verordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, von welchen bei dieser Forstorganisation ausgegangen wurde, und nach welchen die Durchführung des Forstgesetzes in dem genannten Kronlande erreicht werden soll, reduciren sich auf nachstehende Hauptpunkte:

I. Die Handhabung der Forstpolizei, beziehungsweise die Durchführung der in den §§. 1 — 7 des Forstgesetzes vom 3. Ožbr. 1852 enthaltenen Bestimmungen, ist Gegenstand der politischen Behörden, so hin in oberster Linie des f. f. Ministeriums des Innern, wogegen die

Verwaltung und Bewirthschafung der dem Staate eigenthümlichen Walbungen in das Reffort der Finanzbehörden, sohin in oberster Linie des k. k. Finanzministeriums fällt. — Zum Zwecke einer ausgiebigen, der weisen Absicht des Forstgesetzes entsprechenden Handhabung der Staatsforstpolizei, sind durch das Forstgesetz keine eigenen Organe geschaffen worden, denn die im §. 22 den Eigentümern auferlegte Pflicht, für Wälder von hinreichender Größe, sachkundige Wirtschaftsführer, (Forstwirthe) aufzustellen und die im §. 52 enthaltene weitere Pflicht dem Forstverwaltungspersonale ein angemessenes Forstschutz- und Aufsichtspersonale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben, bezwecken nur die im Interesse des Waldbesitzers gelegene einträglichste Bewirthschafung seiner Wälder und deren Schutz gegen Eingriffe dritter Personen oder von Thieren. Zur Anzeige der gegen den Bestand und die Erhaltung der Wälder als solcher, gerichteten Uebertretungen, (§.§. 1 — 7 des Forstgesetzes) giebt es keine gesetzliche Verpflichtung, denn der §. 22 des Forstgesetzes bestimmt nur, daß zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung, Federmann befugt sei.

Die Aufstellung von Staatsforstpolizei-Organen, welchen es zur verantwortlichen und beschworenen Dienstespflicht gemacht ist, diese Uebertretungen des Forstgesetzes zur Kenntniß der politischen Behörden zu bringen, ist der erste und nothwendigste Schritt zur praktischen Durchführung des Forstgesetzes; ohne diese Maßregeln werden die im I. Abschnitte des Forstgesetzes erlassenen Vorschriften über die Bewirthschafung der Forste stets ein todter Buchstabe, und das neue Forstgesetz, gerade in diesem vom nationalökonomischen Standpunkte wichtigsten Theile unwirksam bleiben.

II. In dem Kronlande Tirol und Vorarlberg hat wegen der dort befindlichen Montan- und Reichsforste und der hiesfür bereits bestehenden l. f. Forstorgane, so wie mit besonderer Rücksichtnahme auf möglichste Kostenersparung, die Handhabung der Staatsforstpolizei und die Verwaltung und Bewirthschafung der Staatswalbungen durch eine wechselseitige Delegation zwischen den Organen der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen in der Art zu erfolgen, daß ein Theil der Staatsforstpolizei im Delegationswege von den Finanzorganen und umgekehrt die Verwaltung und Bewirthschafung eines Theiles der Staatsforste, von den Staatsforstpolizei-Organen besorgt wird.

III. In Tirol und Vorarlberg, wo von der Erhaltung und entsprechenden Bewirthschafung der Waldbestände die weitere Kultursfähigkeit

und Bewohnbarkeit des ganzen Landes abhängt, wo demnach die forestale Frage eine Hauptlebensfrage des Landes ist, kann sich mit der Auflistung von Staatsforstpolizei-Organen allein nicht begnügt, sondern es muß hier noch ein weiterer über die Bestimmungen des Forstgesetzes hinausgehender Schritt gemacht, nehmlich auch die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen an, vom Staate bestellte Forstorgane übertragen, und die Bestimmung des §. 22 des Forstgesetzes für Tirol und Vorarlberg dahin ausgedehnt werden, daß jeder Privatwaldbesitzer ohne Unterschied der Größe seiner Waldungen gehalten ist, einen befähigten und vom Staate anerkannten Forstwirtschaftsführer aufzustellen, wozu er sich gegen verhältnismäßige Beitragsteilung zu den betreffenden Kosten, entweder der vom Staate bestellten l. f. Forstorgane bedienen, oder aber mit mehreren anderen Waldeigenthümern zur Auflistung eines gemeinschaftlichen Wirtschaftsführers vereinigen kann. Es wird der Einsticht Ew. Wohlgeboren nicht entgehen, daß es nicht in der Absicht der Staatsverwaltung liegen könne, die Forstverwaltung in sämtlichen Kronländern nach dem Muster von Tirol und Vorarlberg zu organisiren; allein die obenerwähnte Bestellung von Staatsforstpolizei-Organen dürfte sich allerwärts als die wirksamste Maßregel zur Durchführung des Allerhöchsten Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 darstellen, welche im Principe in allen Kronländern, für welche das Forstgesetz bereits Gültigkeit hat oder erlangt, erfolgen könnte, in der Ausführung aber den gegebenen lokalen, so verschiedenartig in den einzelnen Kronländern gestalteten Verhältnissen, sich anschließen, das vorhandene Material und die bestehenden Forstorgane, gleichviel als landesfürstliche oder private, für die Zwecke der Staatsforstpolizei verwenden, und somit die vom Staate zu tragenden Kosten auf das Minimum zu beschränken trachten müßte. Denn während es in jenen Kronländern, wo viele Reichsforste und sohin auch viele Reichsforstorgane als administrative Forstbeamte bestehen, ganz zulässig und kostensparend wäre, dieselben auch als Staatsforstpolizei-Organen zu bestellen, zu organisiren und zu verpflichten, so ließe sich in jenen Kronländern, wo wenige oder gar keine Reichsforste, dagegen aber gebildete und verlässliche Privatforstbeamte vorhanden sind, eben so diesen Organen auch das öffentliche Amt eines Staatsforstpolizei-Organes in analoger Weise übertragen, wie während des Bestandes der Patrimonialgerichtsbarkeit die öffentlichen Aemter von Privatbeamten mit Verantwortlichkeit gegen die Staatsgewalt besorgt worden sind.

Ew. Wohlgeboren werden ebenfalls nach vorläufiger Berathung des vorliegenden Gegenstandes bei dem diesjährigen Zusammentritte der Mitglieder des westgalizischen Forstvereins demgemäß um das Gut-

achten ersucht, wie nach diesen Andeutungen mit Rücksicht auf dessen eigenthümliche Forstverhältnisse, auf die Ausdehnung der Wälder und deren bisherige Bewirthschaftung, so wie auf die bereits bestehenden l. f. oder Privatforstorgane, die Organisation von Staatsforstpolizei=Organen zum Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes am zweckmäfigsten und mit möglichster Schonung des Staatschages einzuleiten und durchzuführen wäre.

Nicht minder ist zu erörtern, ob nicht auch die Gemeindewälder unter eine besondere Aufsicht in forsttechnischer Beziehung zu stellen, und wie der Grundsatz, daß jeder Wald einen Forstwirthschaftsführer haben solle, der auch von mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich bestellt werden könnte, praktisch und mit möglichster Schonung und Wahrung der freien Wahl der rationellen Betriebsmethode, durchgeführt werden könnte. Die betreffenden Anträge sind in ein Hauptoperat zusammenzustellen und das bezügliche motivirte Gutachten wird zuverlässig bis Ende August I. J. gewärtigt."

Nach der Vorlesung ergriff der Vorsitzende das Wort, um seine Ansicht von der Sache in einem längeren Vortrage zu entwickeln, welche im Wesentlichen dahin ausgeht.

1. Dass eine Landesforstdirection der Landesregierung beigegeben werde, welche alle forstlichen Landesangelegenheiten zu besorgen hätte und welcher zugleich die Verwaltung der Staatsforste zu übertragen wäre. Dann, dass jeder Kreisbehörde ein l. f. Forstcommissär beigegeben würde, und jeder Waldbesitzer verpflichtet sein solle, einen Wirtschaftsplan anzufertigen zu lassen, welcher als Anhaltpunkt bei der zeitweiligen Beaufsichtigung zu dienen haben würde.

Zur Deckung der Kosten solle von jedem Juche Waldgrund jährlich $\frac{1}{2}$ Kreuzer beigesteuert werden.

2. Dass nicht allein alle Gemeindewaldungen, sondern auch alle, sonst moralischen Personen zugehörigen Waldungen in technischer Beziehung einer Beaufsichtigung von Seiten des Staates zu unterwerfen wären.

3. Dass solche kleinen Waldbestze, welche die Aufstellung besonderer Forstverwalter nicht lohnen, in jedem politischen Bezirke im Forstbezirke massirt werden, welche jedoch nicht mehr als 5000 Joch Fläche enthalten dürfen, und durch die Besitzer ein gemeinschaftlicher Forstverwalter angestellt werden soll.

Gegen diese Ansichten wurde geltend gemacht, daß die Einführungen besonderer forstlichen Organe bei den Kreisbehörden, jedenfalls einen großen Aufwand verursachen würde, und diese Beamten nicht im-

mer voll beschäftigt sein könnten. Die Bezirksämter, welchen in nächster Instanz die Oberaufsicht zusteht, wären in der Lage, durch die ihnen untergeordneten Organe, besonders durch die Gemeinde-Vorstände, in steter Evidenz der Waldgebährung zu verbleiben, und würde es hinreichen, wenn der Kreisbehörde ein oder nach Umständen mehrere tüchtige Forstwirthe zugewiesen wären, um sich im Fall der Nothwendigkeit eines technischen Gutachtens Rath bei denselben zu erholen.

v. Wezyk entwickelt in einem längeren Vortrage die geringe Ertragfähigkeit der meisten Gebirgswaldungen, welche jede Mehrauslage für den Besitzer drückend und unmöglich macht, da er z. B., welcher mehrere tausend Joch in verschiedenen Localitäten besitze, oft nicht im Stande sei, den jährlichen Holzmassenertrag anzubringen. — Dieser Ansicht schließt sich auch v. Siegler an, welcher überhaupt die eigentlichen Bauerwälder als keiner Bewirthschaffung fähig, ganz frei gegeben haben will. — Im Allgemeinen waren die Ansichten getheilt, jedoch die Mehrzahl fand die Aufstellung besonderer Forstpolizei-Organe den hier-ländischen Verhältnissen noch nicht nothwendig, dagegen aber die Errichtung einer Central-Oberforstbehörde bei der Landesregierung als wünschenswerth erscheint, damit in allen Fällen, welche ein begründetes Gutachten erfordern, ein der Sache gewachsenes Organ vorhanden wäre. — v. Weinling meint, vom nationalökonomischen Standpunkte aus, wäre eine Oberaufsicht über die Waldwirthschaft unumgänglich nothwendig, da nur hierdurch die Erhaltung der Waldungen in einem ertragfähigen Zustande gesichert würde.

In Bezug auf die Beförsterung der Gemeindeforste sind Alle von deren Nothwendigkeit überzeugt, so wie auch davon, daß diese Maßregel auf alle Institute und sonstige Korporationsforste auszudehnen wäre.

Der Anstellung von Forstwirthen für jeden einzelnen Forst, tritt der Mangel an solchen und der geringe Ertrag hindernd entgegen. Größere Waldbesitzer haben ohnehin bereits Forstwirthe, und wäre eine solche allgemeine Maßregel nur in gewissen Gränzen nach und nach durchzuführen. Die Größe des Waldes könnte nicht als Anhaltpunkt dienen, sondern dessen Ertrag. Da aus den Debatten sich ergiebt, daß ein positives Resultat nicht erzielt werden kann, welches dazu dienen könnte, ein motivirtes Gutachten zu redigiren, so wird einstimmig beschlossen, die Redaction des abverlangten Gutachtens einem Ausschusse zu übertragen und der Vorstand aufgefordert, diesen aus den gegenwärtigen Mitgliedern vorzuschlagen. Da es nothwendig erscheint, hiezu nur solche Mitglieder beider Gesellschaften zu bezeichnen, deren Anwesenheit gesichert ist, so trägt der Vorsitzende die Herren v. Siegler, v. Niedzielski, v. Brandys, Alth, v. Wezyk und v. Pöll an, welche

diese Wahl auch anzunehmen erklärtten, und bestimmt der Vorstzende den 26. November als den Tag des Zusammentrittes; zugleich werden sämmtliche Gegenwärtige ersucht, ihre Ansichten in Bezug auf das geforderte Gutachten schriftlich bis dahin einzusenden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

In Folge des am 10. November gefassten Beschlusses, trat unter dem Vorste des f. f. Forstrathes Thieriot der Ausschüß am 26. November zusammen: es erschienen aber nur die Herren v. Brandys, Alth, v. Niedzielski, v. Siegler und v. Węzyk; später fand sich noch der am 10. November verhinderte Herr Erasmus v. Skarzynski ein, welcher den durch Abwesenheit des Herrn Dr. v. Poll erledigten Sitz einnahm. Als Schriftführer fungirte der Forstvereins-Secretair Herr L. Firanek. Die eingelaufenen schriftlichen Neußerungen wurden vorgelesen. Da es wegen Mangel an Raum nicht möglich ist, diese sämmtlich wörtlich abdrucken zu lassen, so werden nur die wichtigsten ausführlich, die übrigen nur im Auszuge mitgetheilt.

1) Herr Anton Schwestka, f. f. Oberförster in Dziewin:
 „Schon das Waldbatent vom Jahre 1782, welches eine pflegliche Behandlung und Bewirthschafftung der Forste durch sachkundige Forstverwalter vorschreibt, konnte nicht durchgehends zur Ausführung kommen, da den Behörden keine sachverständigen Organe zur Ueberwachung der Durchführung des gegebenen Gesetzes zur Seite standen. Die Folge davon war, daß in leicht zutrittbaren Gegenden die Waldbungen verwüstet, und der Waldboden oft in andere Kulturgattungen verwandelt wurde. Diese schlechte Wirthschaft war nicht immer die direkte Schuld des Waldbesitzers, sondern häufig der unwissenden Forstverwalter. — Nach Ansicht des Einsenders wäre es nothwendig, sämmtliche Waldbungen, seien es Staats-, Privat-, Gemeinde- oder Stiftungs- und Korporations-Waldbungen unter Controlle sachkundiger, den politischen Behörden beigegebener Forstorgane zu stellen, welche auch den kleinen Waldbesthern mit Rath und That beizustehen verbunden wären.“

Jeder größere Waldbesitzer solle einen von der competenten Staatsbehörde als befähigt anerkannten Forstverwalter anstellen; Besitzer kleinerer Waldbungen hätten dieselben entweder von dem Forstwirthschaftsführer größerer, oder den benachbarten Staatsforstbeamten technisch verwalten zu lassen, oder aber könnten mehrere gemeinschaftlich einen Forstverwalter anstellen, dessen Besoldung durch bestimmte, von den betheiligten Partheien zu entrichtende Theilbeträge gezahlt werden müßte. Um

jedoch diesen Forstverwalter in dieser Beziehung zu sichern, wären diese Besoldungsbeiträge mit den Steuern an die Steuerkassen zu zahlen, und der Forstverwalter hätte seinen Gehalt aus diesen zu beheben.

2) Herr Johann Stiller, Oberförster der Herrschaft Rudnik, äußert sich mit Rücksicht auf die im Rzeszower Kreise vorkommenden Verhältnisse, daß dort bereits mehrere Waldbesitz in Folge der schlechten Wirthschaft so verwüstet sind, daß die Kreisbehörde schon seit mehreren Jahren einzuschreiten sich genöthigt gesehen hatte, und regelmäßige Forstbetriebspläne entworfen und unter specieller Aufsicht befähigter Forstbeamten eingeführt wurden.

Einsender glaubt, daß dies auf alle Forste auszudehnen sei und jedem Bezirksamte ein fähiger Forstwirth beizugeben wäre, der zugleich die Verwaltung eines oder mehrerer Forste zu besorgen hätte, und für seine zweimal jährlich vorzunehmenden Inspektionen durch angemessene, von den Besitzern der inspizirten Forste zu tragenden Diäten und Reisegelber zu entschädigen sei.

Bei der Kreisbehörde wäre ein controllirender Staatsforstbeamte anzustellen. Die vorkommenden Gemeindewaldungen wären dem nächsten bestellten Forstwirthschaftsführer zur technischen Leitung zu unterstellen.

3) Herr Ignaz Jakesch, Oberförster in Makow, äußert sich dahin, daß bei jeder Kreisbehörde, Kreisforstcommissäre vom Staate zu bestellen wären, und in jedem Bezirke nach Maßgabe des Bedürfnisses einzelne vom Staate bezeichnete Forstbeamte, sei es Staats- oder Privatforstbeamte, die Aufsicht darüber zu führen hätten, daß die Forste auch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt würden. Diese Bezirkstorstpolizei-Organe hätten das Wirtschafts- und Schutzpersonale entsprechend zu unterstützen und demselben mit Rath und That beizustehen.

Die diesen Organen zu zahlende Entschädigung wäre vom Staate allein zu tragen, und hätte sich die Höhe des Betrages nach der zu beaufsichtigenden Waldfläche zu richten.

Bei der Landes-Regierung aber hätte eine Forstdirektion als Centralstelle für forstliche Angelegenheiten zu bestehen, und würde es den h. Staatsbehörden auf diese Art leicht, sich in Evidenz über den Zustand der Waldungen im Lande zu erhalten.

Bezüglich der von den Waldeigenthümern anzustellenden Forstwirththe, so glaubt Einsender, daß es ohnehin im Interesse jedes Waldbesitzers liege, seinen Forst pfleglich zu behandeln, um soweit, als er für Verwüstungen verantwortlich ist: es wäre demnach jedem zu überlassen, in dieser Beziehung nach eigenem Ermessens vorzugehen, und würde die Einführung von Forstpolizei-Organen, welche auf eine richtige Forstwirthschaft zu achten hätten, die Anstellung sachkundiger Forstwirththe auch dort von selbst nach sich ziehen, wo dies bisher noch nicht der Fall ist.

4) Herr Franz Beer, Oberförster in Lancut, ist der Ansicht, daß es unumgänglich nothwendig sei, den Kreisbehörden technisch gebildete Forstcommissäre beizugeben. Dazu aber könnten keine Privatwaldverwalter genommen werden, weil diese in manchen Fällen in ihrer Stellung compromittirt werden würden. — Der Staat müsse eigene, durch ihn besoldete Beamte aufstellen. Uebrigens könne ein Privatförster beamter, besonders wenn er einen ausgedehnten Forst zu bewirthschaften habe, nicht ohne Vernachlässigung seiner Berufsgeschäfte zugleich als Staatsforstpolizeibeamter fungiren.

Die vom Staate aufgestellten Forstorgane hätten nach Ansicht des Einsenders besonders darüber zu wachen, damit in jedem Forste nur der ermittelte jährliche Etat gehauen werde, so wie auch, daß der Wiederanbau der abgetriebenen Schläge mit Holz zu rechter Zeit statt finde; eben so hätten sie sich in Bezug auf den Gesundheitszustand der Forste (Vorkommen von schädlichen Forstinfekten, Sturmschäden u. s. w.) in der Evidenz zu halten und die nöthigen Maßregeln zur Abhilfe anzuordnen.

Dem Waldbesitzer muß die freie Wahl der von ihm anzustellenden Forstbeamten belassen werden, und wo die Umstände es nicht erlauben sollten, einen sachkundigen Forstwirth anzustellen, hätte der Staatsforstbeamte die nöthigen Verfugungen wegen des Abtriebes der Schläge zu ertheilen, welche vom Besitzer und dem bestehenden Schutzpersonal auszuführen wären.

5) Herr Peter Groß, erzherzoglicher Waldbereiter in Saybusch, entwickelt im Eingange seines Aufsatzes die Forstgesetzgebung der verschiedenen Staaten übersichtlich, wonach in den meisten Staaten, bei zwar unbehinderter Bewirthschaftung der Forste von Seiten ihrer Besitzer, die Gesetze dennoch willkürliche Waldrodungen und übermäßige Holzungen verbieten und über die pflegliche Behandlung durch die Staatsforstverwalter gewacht wird, wovon blos Preußen eine Ausnahme macht, da hier die Behandlung und Benutzung der Privatforste ohne alle Controle von Seiten des Staates statt findet. Gemeinde- und Fondsforste, so wie überhaupt Corporationswaldungen werden liberal vom Staaate bevormundet. Zu Oesterreich übergehend, sagt der Einsender, daß in Würdigung der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Provinzen, die früheren forstgesetzlichen Bestimmungen erlassen worden waren, aus denen im Allgemeinen wohl ebenfalls eine Bevormundung aus Rücksicht der nationalökonomischen Wichtigkeit der Wälder hervorgehet, und wurden in einzelnen Provinzen, wie z. B. in Tirol und Vorarlberg, sämtliche Forste unter Oberaufsicht des Staates gestellt.

Weiter vindzirt der Einsender dem Staaate die Befugniß der Bevormundung aller, nicht im Staatsbesitz sich befindenden Forste zum Zwecke der Erhaltung derselben für das allgemeine Beste, welche

Befugniß eine rechtlich begründete ist, und die als solche von allen Regierungen ausgeübt werde. Zugleich bemerkt derselbe, daß die weise Fürsorge der h. Regierung eine Bevormundung der Forste nur zum Zwecke der Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes erstrebt, ohne die freien Bewirthschaftungs- und Benutzungsrechte irgend wie beschränken zu wollen, welche Verfügung auf die Erfahrungen der Vorzeit gegründet sei, wie denn auch aus der Forstgeschichte aller Länder zu ersehen wäre, daß die Privatwaldungen mehrtheils nur in so fern von Seiten der Regierungen beaufsichtigt waren, als es das allgemeine Interesse mit Rücksicht auf gefahrdrohende Verwüstungen erforderte.

Der Einsender sagte ferner: Wenn nun die h. Regierung nur in Rücksicht der Sicherheit der Nationalwohlfahrt eine allgemeine Bevormundung der Waldwirtschaft ausspricht, so müßte selbe doch in Anbetracht des verschiedenen Besitzes eine Zwischentheilung und zwar des Privatwaldbesitzes in jeder Ausdehnung, von jenen der Corporationen, wie der Stifte und Klosterforste erleiden.

Während erstere in Rücksicht der allgemeinen Maßregel, d. i. Erhaltung des Waldgutes im Interesse des Nationalwohles, sich wohl nur auf eine durch Sachverständige geleitete rationelle Wirtschaftsführung beschränken kann, sonach mehr die Erhaltung der Integrität des zur Zeit des Gesetzverlasses vorhandenen Waldes zum Zwecke hat, ohne die freie Wahl des Wirtschaftsbetriebes und der Benutzung zu beschränken: müßte bei dem zweiten Theile des Waldbesitzes, als dem Vermögen moralischer Personen, die blos ein zeitliches Nutzungsrecht hievon haben, mit bestimmten Vorschriften vorgegangen, und jedenfalls die Bewirthschaftung und Benutzung einer Controlle unterstellt werden.

Gehen wir nun in die näheren Maßregeln ein, durch welche der Staat von der schon in der ältesten Zeit als läßtig anerkannten Bevormundung der Waldwirtschaft enthoben werden kann.

Vor allem glaube ich, daß das Mittel in der allgemeinen Heranbildung von tüchtigen Forstwirthen zu suchen sei; sind diese einmal da, so entfällt jede weitere Bevormundung von selbst, und die h. Regierung wird im Vertrauen zu diesen sich gerne einer Oberaufsicht entledigen, die ohnehin in den meisten Fällen so schwierig in der Durchführung ist, ohne die Rechte einer freien Waldwirtschaft zu berühren.

Herr Forstrath Grabner setzte in seinem ersten Entwurfe der Forstpolizeilehre unter Beleuchtung der im österreichischen Staate bestehenden Oberaufsichtsverhältnisse auseinander, daß die h. Regierung vor allem besorgt war, forstliche Bildungsanstalten ins Leben zu rufen, um die pflegliche Erhaltung der Waldungen geschickt und hiefür gebildeten Händen anzuvertrauen, um hierdurch einer, in die Einzelheiten ein-

gehenden Bevormundung zu entgehen und privatrechtliche Verhältnisse nicht zu kränken. *)

In unserm Kronlande fehlt es unstreitig im Allgemeinen noch an tüchtigen gebildeten Forstwirthen. Wenn auch hier und da bei den größeren Waldbesitzn manche tüchtige Kräfte in voller Wirksamkeit sind, so ist ein großer Theil des Waldbesitzes der Privaten wie Corporatien noch in sehr unersahrenen und der Durchführung einer nationalen Bewirthschaftung nicht befähigten Händen. Selbst im Staatsforstdienste wäre noch viel in Bezug einer rationellen und als Muster dienenden Wirthschaft zu wünschen übrig, und wir gestehen es frei, daß sie an vielen Orten mancher Privatwaldwirthschaft nachsteht.

Unseren Nachbar-Provinzen, Böhmen, Mähren, Schlesien u. a. m. wird es leicht einer Bevormundung der Forstwirthschaft zu entbehren, da seit Jahrzehnten für die Ausbildung technischer Forstwirthe für den Privatwaldbesitz durch nahmhafte Unterstützung der Waldbesitzer fürsorgt wurde.

Ich glaube richtig aufgesaßt zu haben, daß die Anforderung der h. Regierung sich vornehmlich auf die Anstellung thätiger, gebildeter Forstwirthe beziehet, und daß eine vernünftige, auf Prinzipien der Intelligenz gegründete Wirthschaft, keine weitere Bevormundung erfordert, da die Sachkenntniß, welche eine nothwendige, von Niemand wegzuläugnende Bedingung ist, hinreichende Sicherheit für die Ausführung giebt.

Ohngeachtet, wie schon oben angeführt, in unserm Kronlande noch nicht allseitig ausreichende Kräfte für die rationelle Bewirthschaftung vorhanden sind: und die da seinden der h. Regierung im Zwecke der Erhaltung der Waldungen kein hinreichendes Vertrauen einlösen, so wird doch die Einführung besonderer Staatsforstpolizei-Organe nicht nothwendig erscheinen, wenn in Erwägung gebracht wird, daß seit dem Jahre 1850, die Staatsforstprüfungen als Bedingniß zur Führung einer selbstständigen Forstwirthschaft eingeführt wurden, in Folge dessen auch viele Privatwaldbesitzer bei Dienstesbefestigungen die Ablegung dieser als Bedingung aufstellen; ferner wenn im Betracht gezogen wird, daß selbst die mit minderer Sachkenntniß geführte Waldwirthschaft, bei der Größe der Bewaldung der Provinz, dem Nationalwohlstande keine Gefahr bringen kann, und als Vorbedingniß die binnen eines bestimmten Präfusivtermins Statt zu findende Anstellung befähigter Forstwirthe aufgestellt wird. Bis dieser Zeitpunkt eintritt, läßt sich die Bewirthschaftung der

*) Durch Einführung der Staatsprüfungen für Forstwirthe ist dieser Grundsatz noch weiter ausgedehnt worden.

Ann. d. Red.

Forste, in welchen noch keine technisch befähigten Forstwirthe angestellt werden konnten, durch die bereits vorhandenen, als tüchtig anerkannten Forstwirthe, gleich viel, ob Privat- oder Staatsforstbeamte, leiten.

Besitzer von kleinen Waldungen, und die Gemeinden und Corporationen könnten collectiv solche Forstwirthe anstellen; jedenfalls aber müssen alle angestellten Forstwirthe den politischen Behörden namhaft gemacht werden. Alle Forstwirthe müssen von den politischen Behörden in Eid und Pflicht genommen werden, und sich verpflichten, nicht allein die ihnen anvertrauten Forste gehörig zu bewirthschaften, sondern auch alle Uebertragungen des Forstgesetzes zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen. Eben so wären diejenigen Flächen, welche, wie im Hochgebirge es der Fall ist, zum absoluten Waldboden gehören und deren Bestockung mit Holz unbedingt nothwendig ist, so wie diejenigen jetzt entwaldeten nur eine schlechte Weide darbietenden Deden, deren Wiederaufbau mit Holz aus nationalökonomischen Rücksichten nothwendig erscheint, einer besondern Bevormundung von Seiten des Staates zu unterziehen. Die letztedachten Wüsteneien, welche in der Vorzeit mit Wald bedeckt waren, und deren Entwicklung sich bereits zum Nachtheil der ganzen Bevölkerung durch die häufigen Ueberschwemmungen und klimatischen Störungen fühlen lässt, wären, wenn auch nicht in geschlossene Waldbestände, so doch in Weideland mit Holz umzuwandeln, damit dem Boden ein Ertrag zum Nutzen des allgemeinen Besten sowohl, als auch der unmittelbaren Besitzer abgewonnen werde.

Es wird der hohen Regierung gewiß nicht entgangen sein, daß durch Aufstellung besonderer Staatsforstpolizei-Organe von Seiten des Staates, diesen und respective den Waldbesitzern im Allgemeinen, eine nicht unbedeutende Ausslage erwachsen wird, welche besonders drückend auf die letztere zurückwirken würde. Durch die in Vorschlag gebrachte Maßregel wird der Staat zu gar keiner, der Waldbesitzer nur zu jener Ausslage veranlaßt, welche er im eigenen Interesse bei Durchführung einer rationellen Wirthschaft ohnehin zu tragen genötigt ist. Hat der Forstwirth die erforderliche Nachweisung seiner Befähigung geliefert, so bleibt es ganz gleich, ob die Wirthschaft durch einen Staatsforstbeamten oder einen Privatforstbeamten geleitet wird. Gegenüber den Behörden verpflichtet den Forstwirth sein geleisteter Eid, darüber zu wachen, daß die ihm anvertrauten Forste im Interesse der Nationalwohlfahrt behandelt werden, und gibt ihm dieser Eid das in Ausübung seines Dienstes nothwendige Ansehen.

Was den endlich möglichen Einwurf anbelangt, daß der Privatbeamte zuweilen bei dem besten Willen und der gewissenhaftesten Pflichterfüllung in die unangenehme Lage versetzt werden kann, Anforderungen

von Seiten des Waldbesitzers, die den übernommenen Pflichten für das allgemeine Wohl entgegen stehen, bekämpfen und sich dadurch dem Verluste seiner Stelle aussetzen zu müssen, so dürfen derlei Fälle doch im Allgemeinen höchst selten, und wohl nur bei kleinen Waldbesitzern, bei denen rücksichtslose Gebahrung mit dem Walde eher eintreten kann, als bei großen Besitzern vorkommen, obschon der Einfluss in einem solchen Falle für das Allgemeine kaum bemerkbar ist. Das Forstgesetz hat solche Fälle vorhergesehen und wenn es ausgeführt wird, so werden sich solche Fälle nicht oft ereignen.

Vor mehreren Jahren war ich selbst noch der Ansicht, daß es in unserm Kronlande hohe Zeit sei, die Bevormundung der Privatforste von Seiten des Staates bald ins Leben treten zu lassen, da offen gestanden, die Gebahrung in manchen solchen Forsten, — und besonders in den Gemeindewaldungen, — arge Besorgniß für die Zukunft erweckte, und versuchte ich es auch im ersten Heft der „Jahresschrift des Forstvereins“ Andeutungen über die Seitens des Staates zu veranlassenden Maßregeln zu geben.

Das in späterer Zeit erschienene Forstgesetz und die Organisation der dasselbe durchführenden Behörden; das allseitig bemerkbare Streben in der Ausbildung, wozu jedenfalls die Forstvereine wesentlich beitragen, haben meine Ansichten in Bezug auf die, von Seiten des Staates aufzustellenden Forstpolizei-Organe geändert, und glaube ich, daß bei dem allgemein sichtbaren Oranye nach Besserem und bei den von Seiten der h. Regierung im Forstgesetze selbst gebotenen Schutzmitteln, der Privatwaldbesitzer unterstützt von dem guten Willen seiner Forstbeamten, bald auf eigenen Füßen stehen wird, und die Aufgabe, die Waldungen im Interesse des Nationalwohlstandes zu pflegen, wird lösen helfen.

Werfen wir am Schlusse noch einen Blick auf den seit einigen Jahren ins Leben getretenen Forstverein, so können wir auf Grund des oben erwähnten guten Einflusses auf den Fortschritt der allgemeinen Bildung in forstlicher Beziehung mit Gewissheit erwarten, daß auch in diesem Institute, (wenn anderseits ihm die Mittel und Wege zu seinem Bestehen nicht gar zu schwierig gemacht werden, wie dies leider bisher in Galizien statt fand,) eine sichere Gewährleistung für die pflegliche Erhaltung und Benutzung der Forste im Interesse der Nationalwohlfahrt liegt. Durch den wechselseitigen Verkehr werden eben so gut die schlechte Wirtschaft, wie das sorgliche Vorgehen bei der Waldbehandlung zur Anschauung und somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Der Verein als moralischer Körper wird gewiß nicht unterlassen, rechtzeitig zu warnen, so wie er auch jeder Zeit im Interesse der Nationalwohlfahrt als ein von der hohen Regierung accreditirtes, rathendes und begutachtendes

Organ dastehen wird. Es wäre somit auch von dieser Seite eine nicht unerhebliche Bürgschaft für die Integrität des Waldes vorhanden, und die h. Regierung in die Lage gesetzt, die Erhaltung der Waldungen ohne besondere Auslage geschert zu sehen."

6) Herr Karl v. Weinling, f. f. Bezirksvorsteher in Sokołow im Rzeszower Kreise und Mitglied des Forstvereins, äußert sich wie folgt:

"Mit dem a. h. Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, sind dem Waldbesitzer staatsrechtliche Verpflichtungen auferlegt worden, welche ihn in der freien Verfügung mit dem Walde und dem Waldgrunde beschränken.

Es ist ihm jede Waldrodung und die Veränderung des Waldbodens in ein anderes Kulturland, so wie die Waldverwüstung durch forswidrigen Bezug der Haupt- und Nebennutzungen verboten.

Er ist verpflichtet, den Waldgrund aufzuforsten und den Abtrieb des Waldes blos nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vorzunehmen, auch sich nöthigenfalls die Bannlegung seines Waldes gefallen zu lassen.

Auch ist er verpflichtet, sachkundige Forstwirthe aufzustellen.

Die politischen Behörden haben ihn in dieser Beziehung zu überwachen.

Die Erfahrung lehrt, daß nicht alle Waldbesitzer diesen Verpflichtungen nachkommen, daß viele Wälder verwüstet werden, und daß das Forstwirtschaftspersonal nicht überall bestellt wird.

Die h. Regierung hat sich überzeugt, daß zur Durchführung des Forstgesetzes die bisherigen Mittel nicht ausreichten, und daß das Gesetz bisher ein totter Buchstabe war.

Die Komplementärgesetze sind daher eine Nothwendigkeit, welche kein Gegenstand einer Debatte sein kann.

Diese Komplementärgesetze betreffen:

A. Beigebung von Forsttechnikern für die, die Oberaufsicht führenden politischen Behörden. Diese hat der Staat zu besolden, da er sie in seinem Interesse bestellt.

B. Imperatives Vorgehen dort, wo der Waldbesitzer die Bestellung von Forstwirthen unterläßt. Diese Forstwirthe hat der Waldbesitzer zu besolden, da sie in seinem Interesse wirthschaften. Sie sind aber der Staatsverwaltung gegenüber durch den Forsteid verpflichtet, und haben jedes gesetzwidrige Gebahren anzuzeigen.

ad A. Forsttechniker für die Forstkontrolle.

Der Staat bestellt vor Allem einen Landesforstbeamten, bleibend an der Seite der politischen Landesbehörde. Diese Stelle kann bis zu

vorläufigen Einleitungen, der Forstrath der k. k. Finanzlandes-Direction vertreten.

Ferner bestellt der Staat für jeden Kreis einen Kreisforstbeamten, dem auf Bedürfniß nach und nach das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird.

Hierauf erläßt die h. Landes-Regierung ein Edikt, wie es bei der Grundentlastung geschah, und fordert die Waldbesitzer, Private, Gemeinden, Körporationen, mit Festsetzung eines Termins zu nachfolgenden Nachweisungen auf:

1. Zur Vorlegung der Waldbmappen nach den Katastralakten, oder sonstigen für den Forstgebrauch noch detaillirteren Vorarbeiten.

2. Zur Vorlegung der Nachweisung über das Forstwirtschafts- und Forstschutzpersonal, sammt der Nachweisung über die technische Eignung eines jeden.

3. Zur Vorlegung des Bewirthschaftungsplanes.

Sind diese Behelfe vorhanden, so ist leicht zu ermitteln:

1. ob das Dienstpersonal tauglich und ob es hinreichend sei;
2. ob sich hiernach eine rationelle Waldwirthschaft erwarten läßt.

ad B. Die präsentirten Forstwirthe und Forstschutzpersonen haben entweder die gesetzliche Nachweisung über die technische Eignung oder nicht. Bestehen sie dieselbe, so sind sie sogleich von der Regierung zu bestätigen. Haben sie aber die gesetzliche Nachweisung nicht, so besitzen sie wenigstens die technische Eignung oder nicht. Diese Eignung dürfte nicht auf zu rigorose Weise ermittelt werden, da ein Übergangszustand unvermeidlich ist; und es müßte zulässig gemacht werden, daß praktische und unbescholtene Forstwirthe und Forstschutzpersonen, die sonst brodlos würden, eine praktische Prüfung bei dem Kreisforst-Organe ablegen dürfen.

Jene Personen aber, die bei dieser praktischen Prüfung nicht bestanden, wären ohne Weiteres zu beseitigen, und ihre Dienstgeber, so wie jene Waldbesitzer, die gar kein Forstpersonal halten, wären zu verpflichten, ein solches binnen einem festzuhendenen Termine zu bestellen, widrigens solches auf ihre Kosten von Amtswegen bestellt werden würde.

Kleinere Waldbesitzer werden sich selten zu einem gemeinschaftlichen Forstbeamten einigen, deshalb wird die imperative Aufstellung mit Festsetzung der Entlohnung eine unabwendliche Notwendigkeit werden. Sollten kleinere Waldbesitzer mit größeren gränzen, so könnten sie sich ihnen anschließen oder mit Zustimmung der größeren Besitzer zum Anschluße gezwungen werden; dasselbe würde von den Gemeindewäldern gelten, die ohnehin nirgends ganz isolirt vorkommen. Reichsforstbeamte wären besonders geeignet, die nahe gelegenen kleineren Forste zu bewirthschaften.

Eine Grundbedingung, und einzige und allein der Angelpunkt zur Uebung einer wirksamen Kontrolle wäre aber, die Beeidung des Privatforstpersonales auf die Verpflichtung, jede unordentliche Waldbehandlung ihrer Dienstherrn sofort anzuseigen; und obwohl der Waldbesitzer in der Wahl der Forstleute frei wäre, so dürfte er sie doch nicht ohne Zustimmung der politischen Behörde und ohne Nachweisung einer Unordlichkeit entlassen, weil sonst jeder unordentliche Waldbesitzer seinen Forstbeamten als Denunzianten fortjagen und sich dann ein Proletariat von Forstbeamten bilden würde, das nur zu bereit wäre, um seine Existenz zu führen, den Forststaat zu leisten und seinem Waldbesitzer und Dienstherrn in der Waldverwüstung zu helfen.

Ordentliche Waldbesitzer würden sich über eine solche Maßregel nie zu beschweren haben, und unordentliche Waldbesitzer mögen des volkswirtschaftlichen Axioms eingedenkt sein, oder eingedenkt gemacht werden, daß der Wald nicht ihr Eigenthum, sondern ein Fideikommiß sei, das für die Mit- und Nachwelt erhalten werden muß.

Was die Größe der Waldfläche im Verhältniß zu den zu bestätigenden oder zu bestellenden Forstwirthen betrifft, so würden die Lokalverhältnisse, die in Galizien so verschiedenartig sind, maßgebend sein, um zu bestimmen, ob irgend wo mehr Forstwirthe oder mehr Forstschützpersonen nothwendig sind.

Wäre nun solcher Weise die forstliche Administration gegliedert, so wäre die Vorlegung der Bewirtschaftungspläne, so wie deren Prüfung und Kontrollirung in Absicht auf die Ausführung, durch die Kreisforst-Organe eine leicht zu bewältigende Aufgabe.

Hier nach ist auch die Zahl der Kreisforstbeamten, so wie die ihnen zu ertheilende Instruktion eine nur secundäre Frage.

7. Herr Marcell v. Sobolewski, Gutsbesitzer auf Osteczany im Wadowicer Kreise, ist der Ansicht, daß eine Kontrolle der Gebahrung mit dem Walde nothwendig sei, und stimmt für Aufstellung von Kreisforstbeamten, jedoch auf alleinige Kosten des Staates.

8. Herr v. Brandys, Gutsbesitzer auf Brody, Wadowicer Kreises, äußert, daß bei dem Umstände als Galizien verhältnismäßig einen größeren Waldreichthum besitze, als zu seinen Bedürfnissen nothwendig ist, und aus Mangel an Absatz an vielen Orten Holz gar nicht verwertet werden kann, eine besondere Kontrolle von Seiten des Staates nicht nothwendig erscheint, um so weniger, als die größern Forste von befähigten Forstwirthen verwaltet werden, die kleineren Waldstrecken aber keinen Einfluß auf den Holzertrag haben.

9. Herr v. Wezyk, Gutsbesitzer auf Paszkowla u. s. w. im Wadowicer Kreise, legt nachfolgenden motivirten Entwurf vor:

„Um dem Vertrauen, das man in mich gesetzt hat, nach meinen Kräften zu entsprechen, nämlich um anzugeben, auf welche Weise die Organisation der Staatsforstpolizei-Organe zum Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, am zweckmäßigsten in Galizien mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse einzuleiten ist, erlaube ich mir folgenden motivirten Antrag der hohen Würdigung zu unterstellen.

Die Ueberwachung sämtlicher Forste ist laut §. 22 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, den politischen Behörden anvertraut. Durch diese Oberaufsicht oder Oberkontrolle, die dem Staate über jeden Gegenstand im Staate mit Recht zusteht, sind meiner Ansicht nach die Forste in Galizien hinlänglich geschützt. Jede weitere Oberkontrolle, die durch Aufstellung neuer Aemter dem Staate nur unnötige Kosten verursachen muß, ist für Galizien unanwendbar. Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 ist so klar und speciell, daß nur äußerst selten die politischen Behörden die Hülfe eines Forstbeamten in ihren Entscheidungen benötigen können. Die grösseren Uebertretungen, die in den §§. 2, 3 und 4 des obgenannten Gesetzes enthalten sind, können durch Zuziehung von Staatsförstern der zunächst gelegenen Staatswälder, oder in Ermanglung deren, durch Zuziehung der nachbarlich anstoßenden grösseren Waldbesitzer, oder ihrer geprüften Förster, wie es der §. 23 haben will, entschieden werden. Die kleineren Waldfrevel können vollkommen diese Zuziehung entbehren. Findet aber die h. Regierung eine solche Ueberwachung nicht hinreichend, so steht dem Staate frei, für jede oder für mehrere Kreisbehörden einen Forstbeamten auf Staatskosten anzustellen, der den politischen Behörden in ihren Entscheidungen als Beirath und Sachverständiger behülflich sein könnte. Mit gutem Gewissen kann ich aber die Aufstellung eines solchen Amtes nicht anrathen, denn:

- a) für Galizien ist ein solches Amt nicht nothwendig;
- b) die Errichtung solcher Aemter verursacht dem Staate unnötige Kosten, und es ist besser unproduktiven Auslagen wo möglich auszuweichen;
- c) der einmal angestellte Forstbeamte wird in seinem eigenen Interesse eher auf Vermehrung des Forstpersonales als auf Abschaffung des unbenötigten Amtes antragen.

Nachdem ich hinlänglich bewiesen habe, daß die Ueberwachung der Forste im Sinne der §§. 22 und 23 des Forstgesetzes vom 31. December 1852, für Galizien genügend, und jede weitere Oberkontrolle überflüssig ist, gehe ich zur Erörterung zweier anderen Fragen über, nämlich:

1tens. Ob, oder in wie weit die Allerhöchste Verordnung für die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, in Galizien anzuwenden ist?

2tens. Auf welche Weise die Organisation von Staatsforst-Polizei-

Organen zum Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes vom 3. December 1852 in Galizien mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse hinsichtlich der Privat-, Stiftungs- und Gemeindewälder einzuleiten ist?

ad 1. Meiner tiefsten Ueberzeugung nach ist die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1856, (mag sie für Tyrol und Vorarlberg wohlthätig sein) als Durchführung des Forstgesetzes vom 3. December 1852, für Galizien unanwendbar, und sollte sie eingeführt werden, so bringt sie mehr Schaden als Nutzen.

ad 2. In Erörterung dieser Frage muß man die Privat- und Stiftungsforste von Gemeindewäldern unterscheiden. Bei den Erstgenannten sind die Eigenthümer und zeitliche Nutznießer, die immer unter Controlle ihrer Vorgesetzten stehen, die besten Forst-Polizei-Organe, denn in ihrem Interesse liegt hauptsächlich, das Waldkapital ihren Nachkommen wo möglich unangetastet zu überlassen. Die Gemeindewälder dagegen, als Concretales-Eigenthum vieler Personen, benötigen einer mehr speziellen Ueberwachung, die aber keineswegs mittelst Aufstellung neuer Aemter auf Staats- oder Gemeindekosten auszuüben ist.

Meiner Ansicht nach ist hinlänglich und dem Zwecke entsprechend, wenn:

1. man den Gemeinden und Ortsvorständen, die ohnehin sich mit Ausübung der untersten Polizei im Lande befassen, als Amtspflicht auflegt, jede Uebertretung der §§. 2, 3 und 4 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, die in benachbarten Forsten vorkommen kann, bei den betreffenden Behörden anzuzeigen.

Jede falsche oder unterlassene Anzeige soll bestraft, dagegen die wahre aus den von den schuldbtragenden Partheien eingeholten Strafen belohnt werden.

2. Dieselbe Obliegenheit soll den Privat-Forstbeamten der nachbarlich angränzenden Wälder unter dem auf's Amt erlegten Eide und unter Androhung von Strafen auferlegt werden.

3. Die f. f. Gendarmerie, die ohnehin Alles wissen muß, was im Lande vorkommt, kann ebenfalls zu solchen Anzeigen von Amts wegen verpflichtet werden.

4. Die politischen Behörden sollen streng gehandelt sein, jeden angezeigten wichtigen Fall zu eruiren, und die durch das Gesetz statuirten Strafen zu vollziehen.

5. Alle größeren Waldbkomplexe, von denen guter oder schlechter Bewirthschaftung und Benützung allein und einzeln der Mangel oder der Holzüberfluß im Lande abhängt, sollen, wie es der §. 22 haben will, durch taugliche Förster bedient werden, was hauptsächlich bei Gemeindewaldungen zu beachten ist.

6. Die kleineren Waldreviere, bei welchen die Aufstellung eines kostspieligen Försters sich nicht rentiren könnte, können durch die im Bezirksamte beeideten Heger bedient werden.

7. Bei den ganz unbedeutenden Waldbparzellen, wie solche unsere Bauern besitzen, kann der Eigenthümer selbst mit gutem Erfolge die Stelle eines Hegers vertreten.

8. Bei den Gemeindeforsten, wo solche vorkommen, soll die Ueberwachung außer den politischen Behörden noch den Staatsförstern der nächst gelegenen Staatswälder anvertraut sein. Es soll ihnen zur Amtspflicht gemacht werden, die benannten Wälder durch sie selbst, oder durch ihre Untergeordneten wenigstens einmal im Jahre zu besichtigen, die Art der Aufforstung anzuordnen und die Uebertretungen den politischen Behörden anzuziegen.

9. Dem Waldeigenthümer kann keineswegs das Recht benommen werden, seine Wälder auf die beliebigste Weise mit strenger Beobachtung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 zu bewirthschaften und zu bemühen. Es muß ihm freigelassen sein, seine Wälder als Nieder- oder Hochwald zu betrachten und zu behandeln, denn er als Eigenthümer ist der kompetenteste Richter in der Beurtheilung, welche Holzgattung und Forstbetrieb ihm den größten Nutzen bringt und welche Holzgattung in der Umgegend am meisten benötigt wird.

Beweggründe.

1. Jede specielle Kontrolle, (mag sie noch so klein sein,) ist immer eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes.

Sie kann nur dann entschuldigt sein, wenn die höheren Staatsrücksichten dieselbe erheischen.

Die h. Regierung hat diese Wahrheit im Forstgesetze vom 3. Dezember 1852 anerkannt.

Man ersieht diese Wahrheit in dem Erlass der Landesregierung vom 29. Mai 1856, an den Vorstand des westgalizischen Forstvereins, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Organisation der Forstpolizei mit Schonung und Wahrung der freien Wahl der rationellen Forstkultur einzuleiten ist. Nur ausnahmsweise Rücksichten haben den Staat bewogen, die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1856, die über das Gesetz vom 3. Dezember 1852 hinausgehet, für Tyrol und Vorarlberg zu erlassen, denn wie aus dem Inhalte der benannten Verordnung und aus dem Erlass vom 29. Mai 1856, III. Abschnitt ersichtlich, ist in Tyrol und Vorarlberg jede andere Kultur und Bewohnbarkeit des Landes von der Forstkultur abhängig. Die specielle Kontrolle ist ebenfalls aus dem Grunde, wenn sie nicht unumgänglich nothwendigist, höchst nachtheilig, weil sie Auläß zu den ewigen gegensei-

tigen Reibungen, Prozessen und Refurzen gibt, und welche die künftigen Forstbeamten ihrer Erhaltung wegen gewiß nicht vermeiden werden.

2. In einer so ausnahmsweiseen Stellung, wie Tyrol und Vorarlberg, befindet sich das Land Galiziens nicht. In Galizien hängt von der Forstkultur weder jede andere Kultur noch die Bewohnbarkeit des Landes ab. Man braucht nur die Landkarte anzusehen, so kommt man sicher leicht zur Überzeugung, daß Galizien genug Waldbungen hat, und damit nicht nur die Ortsbedürfnisse zu befriedigen, sondern sogar die nachbarlichen Länder zu versorgen im Stand ist, und daß Galizien eher an Holzüberfluß, als an Holzmangel leidet. Galizien mit Ausnahme der Flüßgegenden, wo der bessere Boden sich mehr zur Landwirthschaft eignet, besitzt eine solche Masse Waldbungen, daß die Waldfläche, besonders im Gebirge, in keinem Verhältnisse zu dem ackerbaren Boden steht. Die minder bewaldeten Flüßgegenden beziehen ihren Holzbedarf aus den Berggegenden mittelst der Bergflüsse, und nicht selten befinden sich in vielen Ortschaften sehr reichhaltige Kohlen- und Torsgruben. Diese Wahrheit können alle grösseren Waldbesitzer bestätigen, ja sogar solche, die, um ihre Wälder zu verwerthen, Eisenwerke angelegt haben. Die Eisenwerkebesitzer können kaum den jährlichen Zuwachs von ihren Waldbungen verbrauchen. Der Gefertigte besteht in 5 Ortschaften Wadowicer Kreises 2500 Joch Wald und nirgends ist es ihm gelungen, den jährlichen Schlag anzubringen. In den letzten Jahren haben trotz der erniedrigten Waldbreise seine Waldbungen ihm so wenig gebracht, daß er nicht im Stande war, mit der Waldeinnahme die Waldbeauffichtigungskosten und die Steuern zu decken. Das ist die einzige Ursache, warum die Waldeigenthümer in Galizien sich bis jetzt wenig mit Waldbau durch Saat und Pflanzen beschäftigt haben, und daß sie die Aufforstung durch Zurücklassung von Saamenstämmen zu bewerkstelligen trachten. Die Waldbesitzer in Galizien sind also nicht im Stande, aus Mangel an Holzabsatz die zukünftigen Forstpolizei-Aemter, die das Land ohnehin vollkommen entbehren kann, auf ihre Kosten zu erhalten. Der Umstand, daß in den Städten der Holzpreis im Verhältniß zu den Waldbreisen sehr hoch steht, verdient keine Berücksichtigung, denn die Ursache dessen liegt nicht in den Stockpreisen des Holzes, sondern darin, daß die Zufuhr und die Handarbeit nach der Robothaufshebung ungemein gestiegen ist. In einem Lande, in welchem man eine wiener Klafter Brennholz im Walde leicht um 2 bis 4 fl. C.M. bekommen kann, kann man nicht mit Recht über Holzmangel klagen.

3. In Galizien sind die Uebertretungen gegen den §. 4 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, äußerst selten, und kommen nur ausnahmsweise vor; sie bilden keine allgemeine Regel, in welchem Falle

die Einführung der speciellen Kontrolle mittelst eigens dazu besoldeter Organe, zu entschuldigen wäre. Man kann sich nicht wundern, wenn nach dem Jahre 1848, — in welchem die Roboth gegen die zukünftige Entschädigung aufgehoben wurde, — etliche, wenig bemittelte Grundeigentümer ihrer Erhaltung wegen in dieser Uebergangsperiode gezwungen waren, einen größeren Nutzen aus ihren unbedeutenden Wäldern zu ziehen. Die obbenannten Wälder gehören in die Kategorie der Niederwälder, die man nicht so leicht verwüsten kann, *) und ihre theilweise Ausrottung hat nicht den mindesten Einfluß auf die allgemeine Holzproduktion im Lande verursacht. Trotz diesem anomalen Zustande, der jetzt aufgehört hat, denn cessante causa cessat et effectus, sind die Waldpreise und der Holzabsatz im Lande nicht gestiegen und wie ich oben gesagt habe, kein größerer Waldbesitzer ist im Stande, den jährlichen Walduzuwachs zu verbrauchen.

4. In Galizien ließe sich die Organisation von Forstpolizei-Organen nicht so billig, wie es der Fall in Tirol und Vorarlberg ist, einführen, denn Galizien besitzt keine solche Menge Staatswälder wie Tirol, wo man den Staatsforstbeamten aus Ersparnis die Forstpolizeiverwaltung als Zugabe anvertraut hat. In Galizien wäre man bemüßigt ganz neue Aemter ad hoc zu kreiren. Das Land benötigt sie nicht und ihre Errichtung bürdet nur dem Staate und den Privaten neue Lasten auf, welche zu vermeiden, weil sie überflüssig sind, eben so gut im Interesse des Staates als der Privaten liegt.

5. In Galizien ist es, selbst wenn man auch den besten Willen dazu hätte, nicht so leicht möglich, wegen Mangel an Holzabsatz, eine größere Waldstrecke zu verwüsten.

6. Die Uebertretungen gegen die §§. 2, 3 und 4 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 sind der Natur, daß man sie nicht leicht verheimlichen kann, und es ist unmöglich die Verwüstung einer größeren Waldstrecke in einer so kurzen Zeit auszuführen, ohne daß die in meinem Entwurfe angegebenen Polizei-Organe keine Notiz davon hätten, und ohne daß die politischen Behörden nicht im Stande wären dem Uebel bei Zeiten vorzubringen und die Uebertreter gesetzlich zu bestrafen. Ich bin fest überzeugt, daß alle Bezirksämter die Waldverwüster in ihren Bezirken ganz genau kennen, und daß sie vollkommen wissen, welche Waldeigentümer sie überwachen müssen. Die Zahl der Waldverwüster ist so gering, daß ich zweifle, ob man Einen auf einen Bezirk rechnen kann.

Die Uebertretungen gegen die §§. 5, 6 und 7 des obbenannten

*) Hier scheint eine Begriffsverwechslung unterlaufen zu sein, da es hier zu Lande eigentlich gar keine Niederwaldungen giebt.

Forstgesetzes sind der Art, daß es im Interesse der Waldeigenthümer liegt, sich gegenseitig zu beaufsichtigen und solche Vergehungungen den politischen Behörden anzuzeigen, ohne daß sie dazu besonderer ad hoc bestimmter Polizei-Organe bedürfen. Endlich

7. Die Außorstung gehört nicht zu solchen Studien (wie es der Fall mit der Chirurgie und Chemie ist), die den nicht Eingeweihten in die Forstkunde, gänzlich fremd wären. Die Praxis und der gute Wille spielen hier die Hauptrolle. Die größeren Waldbesitzer halten ohnehin nach Möglichkeit wenigstens einen tauglichen Forstbeamten, und ihre Waldbewirthschaftung dient den Minderbemittelten als Muster. Aber auch diesem Nebel, nämlich der Unkenntniß der Forstkunde könnte leicht abgeholfen werden, wenn die hohe Regierung sich entschließen möchte, die heilsamen, von den geprüften Staatsforstbeamten ausgearbeiteten Rathschläge den Beteiligten mittels Currende von Zeit zu Zeit mitzutheilen. Solche Belehrungen hinsichtlich anderer Gegenstände kommen sehr oft und mit erwünschtem Erfolge in unserer Provinz vor.

Aus den oben angeführten Beweggründen stellt sich klar heraus, daß die Einführung von speziellen ad hoc bestimmten Forst-Polizei-Organen in Galizien ein unzweckmäßiges, und für den Staat und die Privaten ein zu kostspieliges Unternehmen ist, und daß die von dem Gefertigten in seinem Entwurfe angetragenen Maßregeln genügen, damit das wohlthätige Forstgesetz vom 3. December 1852 seine wirkende Kraft in der vollsten Ausdehnung erhält. Der Gefertigte als Eigenthümer einer größeren Waldbfläche, der seine Wälder exemplarisch bewirthschaftet, der, ehe er noch das Gesetz vom 3. December 1852 gelesen hat, ganz genau dessen Vorschriften befolgte, schmeichelt sich, daß sein Entwurf, den er in Folge der genauen Landeskennniß motivirt hat, einer geneigten Beachtung gewürdig ist. Seine Behauptungen haben einzlig und allein das Wohl des Staates und der Provinz im Auge und seine Meinung ist um so unparteiischer, als er nicht den mindesten Anspruch auf die lukrativen Stellen bei der künftigen Forst-Polizei-Organisation hegt.

10. Herr Franz Löffler, Güter-Director in Sucha, entwickelt in einem längern Außage die Ansicht, daß wegen der im Allgemeinen anerkannten starken Bewaldung Galiziens eine Furcht vor Verwüstung der Waldungen nicht Platz greifen dürfe, um so weniger als an vielen Orten das Holz gar keinen Werth habe, was derselbe durch ein, aus den zur Herrschaft Sucha gehörigen Forsten genommenes Beispiel nachweiset, und glaubt, daß die Bezirksämter hinreichen, um jede gesetzwidrige Gebahrung zu verhindern. Jedoch ist Einsender der Ansicht, daß bei der Kreisbehörde ein technisch gebildeter Forstbeamte angestellt sein sollte, theils um in vorkommenden Fällen die nöthigen Erhebungen vorzuneh-

men, als auch um den Waldbesitzern in jeder Beziehung mit Rath beizustehen, besonders um die Holztransportanstalten und Mittel hervorzurufen und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen, um auf diese Weise den Holzabsatz zu ermöglichen."

Nachdem alle diese Ansichten durchgelesen und darüber von den Ausschusmitgliedern debattirt worden war, vereinigten sich die Stimmen dahin, auf nachfolgenden Grundlagen ein Gutachten auszuarbeiten.

ad 1. Forst-Polizei-Organe.

Als diese wären die k. k. Bezirksämter zu betrachten, welche durch die ihnen unmittelbar unterstehenden Gemeindevorstände und andere Organe, die Behandlung der in ihrem Bezirke liegenden Waldungen stets überwachen können. Um jedoch die nöthigen technischen Gutachten einzuholen zu können, und hierbei alle unnützen Auslagen zu vermeiden, wird angetragt:

- a) daß der landesfürstliche Oberforstbeamte, welchem die technische Leitung der Staatsforste übertragen ist, der h. Landes-Regierung als Beirath in Forstsachen zugethieilt werde;
- b) daß den Kreisbehörden ein oder nach Umständen mehrere l. f. oder Privat-Forstbeamte als technische Beiräthe zugewiesen werden. Die Kreisbehörden hätten diese Forstbeamten selbst in Vorschlag zu bringen, und wären dieselben von der Landesstelle zu bestätigen. Diese Beiräthe hätten der Kreisbehörde auf deren Verlangen Folge zu leisten und wären die aus der jedesmaligen Verwendung entstehenden Kosten nach §. 23 des F. G. vom Schuldtragenden zu ersezzen, oder in besonderen Fällen aus dem Staatsschafe zu tragen. Bei Mangel an tauglichen Forstbeamten könnten auch Waldbesitzer, welche eine anerkannt gute Walzwirthschaft führen oder sonst zur Abgebung eines richtigen Urtheiles in forstlichen Angelegenheiten als befähigt anerkannt sind, zu forstlichen Beiräthen für die Kreisbehörden in Antrag gebracht werden.

ad 2. Beförsterung der Gemeindeforste.

Alle Gemeinde-, Stiftungs- und Corporations-Waldungen sind einer Bewormundung in forsttechnischer Beziehung zu unterstellen, weil die Erhaltung des Waldkapitals im Interesse der Nachkommen gesichert sein muß, und die Verwaltung der jeweiligen Nutznießer keine hinreichende Garantie dafür gibt.

In Forsten dieser Art, welche durch ihre Ausdehnung die Anstellung eines besonderen Forstverwalters bedingen, hätten die Beteiligten einen von der Landesstelle als befähigt anerkannten Forstwirth anzustellen, und falls dies nicht binnen einem Jahre nach Erlaß der Verordnung Statt fände, wäre die Anstellung unmittelbar von der h. Landesstelle zu

veranlassen. Kleine Forste wären von den nächsten l. f. oder Privat-Forstwirthen zu bewirthschaften. Die Kreisbehörden hätten die Nachweisung über die in jedem Kreise vorkommenden derartigen Forste zusammenzustellen und der Landesstelle nachzuweisen, welche derselben besondere Forstverwalter erfordern, und wie bei den übrigen die Vertheilung der Aufsicht Statt zu finden hätte.

ad 3. Anstellung von Forstwirthen.

Wegen Mangel an tauglichen Forstwirthen und geringem Rein-ertrag der Forste wären nur solche Waldbesitzer zur Anstellung eines geprüften Forstwirthes zu verpflichten, deren Forste einen jährlichen steuer-pflichtigen Ertrag von 3000 fl. abwerfen, und wäre der Termin bis zur Durchführung dieser Maßregel auf 10 Jahre anzusezen. Gemeinschaftliche Anstellung von Forstwirthen wird nicht befürwortet, da die einzelnen Waldbesitze zerstreut liegen, die Eigenthümer aber sich nicht leicht wegen der Aufnahme eines Individuums verständigen dürfen, und würde ein solcher Forstverwalter seinen Verbindlichkeiten nicht im Stande sein, nachzukommen. Es wird noch bemerkt, daß die minder gute Wirthschaft der kleinen Waldbesitzer keinen Einfluß auf die Holzproduktion ausübt, und eine Verwüstung derselben bei Handhabung der §§. 2 — 7 des Forstgesetzes verhindert werden kann. Um dem Mangel an Forstwirthen abzuhelfen, wäre die h. Landesstelle zu bitten, auf Errichtung einer Forstschule für Galizien, wenigstens für 12 Schüler berechnet, wirken zu wollen. Es wurde beschlossen, die Eingabe an die h. k. k. Landesregierung auf Grundlage obiger Bestimmungen auszuarbeiten und übernahm der Vorsitzende die Redaction mit der Verbindlichkeit, sein Concept am nächstfolgenden Tage dem Ausschuß zur Durchsicht und Approbation mitzutheilen.

Am 27. November trat der Ausschuss abermals zusammen und nachdem im vorgelesenen Entwurfe der Eingabe einige nöthig erachtete Zusätze und Aenderungen, welche jedoch den wesentlichen Inhalt nicht berührten, gemacht worden waren, wurde der Entwurf dem Vorsitzenden zur Vorlage an die h. k. k. Landesregierung zurückgestellt, zugleich aber beschlossen, denselben wörtlich, zur Wissenschaft der Vereinsmitglieder, in der Jahresschrift abdrucken zu lassen. Diese Eingabe lautet wie folgt:

Hohe k. k. Landesregierung!

Mit h. Erlasse vom 29. Mai l. J., Bl. 14,623 wurde der gehorsamst gefertigte Vorstand des westgalizischen Forstvereins aufgefordert, unter Berathung mit den Forstvereinsmitgliedern, das motivirte Gutachten über die Organisirung von Staatsforstpolizei-Organen zum

Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 abzugeben, ferner darüber, in wiefern Gemeindewälder in forsttechnischer Beziehung unter eine besondere Rücksicht zu stellen wären, und endlich wie der Grundsatz, daß jeder Wald einen Forstwirtschaftsführer haben sollte, der auch von mehreren Eigentümern gemeinschaftlich aufgestellt werden könnte, praktisch und mit möglichster Schonung und Wahrung der freien Wahl der rationellen Betriebsmethode durchgeführt werden könnte.

Mit h. Erlasse vom 13. August l. J., Bl. 23,572 wurde die Verlängerung des Termins zur Vorlage dieses Gutachtens bis Ende November l. J. genehmigt und gestattet, daß dieser Gegenstand in einer, aus Mitgliedern des Forstvereins und der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft bestehenden, gemischten Versammlung erörtert werde. Bei der am 10. November l. J. stattgefundenen Versammlung wurde festgelegt, daß das betreffende Gutachten von einem besonderen dazu ernannten Ausschusse, auf Grundlage der eingesordneten Meinungen der Vereinsmitglieder auszuarbeiten wäre, und versammelte sich am 26. November l. J. unter dem Vorsitz des ergebenst Gefertigten und unter Beiziehung des Forstvereins-Secretairs Herrn Lorenz Firganeck als Schriftführer, der aus den Herren: Heinrich Siegler v. Eberswald, Leonhard Ritter v. Węzyk, Erasmus Ritter v. Niedzielski, Valentin Ritter v. Milewski, Dr. Alois Alth, bestehende Ausschuß. Aus den eingelangten Gutachten der verschiedenen Mitglieder beider Vereine, welche zwar in der Durchführung divergiren, jedoch in der Mehrheit auf gleichen Grundsätzen beruhen, entwickelte sich nachfolgendes Gutachten.

1. Auf welche Weise ist in Westgalizien mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Waldbesitzes und dessen Ausdehnung, so wie der bisherigen Bewirthschafung und der bereits bestehenden l. s. und Privatforstorgane die Organisation von Staatsforstpolizei-Organen zum Zwecke der Durchführung des Forstgesetzes am zweckmäßigsten und mit möglichster Schonung des Staatswaldes einzuleiten?

Zufolge §. 23 des Forstgesetzes haben die politischen Behörden die Bewirthschafung sämtlicher Forste ihres Bezirkes im Allgemeinen zu überwachen. Wenn nun bis zur Durchführung der politischen Landes-Organisation in jedem Kreise eigentlich nur das Kreisamt diese Ueberwachung zu besorgen hatte, und diese Ueberwachung wegen der Ausdehnung des Kreises mehr als schwierig durchzuführen war, so stehen jetzt, nachdem die Bezirksämter als landesfürstliche politische Behörden

den Kreisbehörden zur Seite stehen, die zur Ausübung der Staatsforstpolizei nothwendigen Organe dem Staate zu Gebote. Die Ausdehnung der Bezirke ist nicht so groß, als daß nicht jedes Bezirksamt in steter Uebersicht über die in dessen Bereiche liegenden Forste und deren Gebahrung sein könnte, und kann dasselbe ohne große Schwierigkeiten in steter Evidenz über den Stand der Forste bleiben, wozu ihm die Mittel durch die untergeordneten Organe geboten werden, denen es zur besonderen Amtspflicht zu machen wäre, die wahrgenommenen Walddevastationen dem Bezirksamte anzugezeigen.

Es wäre demnach die Aufstellung besonderer immerwährender Forstaufsichts-Organe eine den Staatschaz sowol als die beteiligten Waldbesitzer unnütz drückende Last, und dies um so mehr, als bei der großen Menge von Waldungen in Galizien, ein Holzmangel gar nicht zu befürchten steht, im Gegentheile wegen Mangel an Absatz bedeutende Waldstrecken, besonders im Gebirge, fast gar keinen Ertrag abwerfen; und wenn an mehreren Orten die Holzpreise in den letzten Jahren auffallend gestiegen sind, dies nicht einem Holzmangel, sondern nur den so sehr gestiegenen Erzeugungs- und Zufahrtspreisen zugeschrieben werden kann. Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß die bedeutenden in Westgalizien aufgeschlossenen Kohlen- und Torflager eine allzugroße Vertheuerung des Brennmaterials nicht befürchten lassen. Neben die in §§. 2 bis 7 des Forstgesetzes besonders aufgeführten Handlungen, deren Begehung oder Unterlassung eine Übertretung des Forstgesetzes bildet, kann im Allgemeinen jeder, auch nicht forsttechnisch Gebildete ein Urtheil fällen, und bedarf es zur Erkenntniß, ob ein solcher Fall vorliegt, keiner besonderen Kenntniß. Da es aber Fälle geben kann, wo ein technisches Gutachten unbedingt nothwendig wird, so glaubt man darauf antragen zu dürfen:

- a) daß der l. f. Oberforstbeamte, welchem die technische Leitung der im Regierungsbezirke liegenden Staatsforste übertragen ist, und der ohnehin seinen Sitz in der Hauptstadt hat, der h. Regierung als Beirath in forstlichen Angelegenheiten zugetheilt werde;
- b) daß die Kreisbehörden in jedem Kreise nach den Localverhältnissen mehrere, sei es l. f. oder Privatforstbeamte, welche dazu als befähigt anerkannt sind, als technische Beiräthe in Vorschlag bringen, welche von der h. Landes-Regierung als solche bestätigt werden, und in Eid und Pflicht genommen, bei vorkommenden Fällen den Aufforderungen der Kreisbehörden Folge zu leisten hätten.

Diese Forstbeamten würden nur für die Zeit ihrer Verwendung Anspruch auf eine Entschädigung haben, welche, wie die §. 23 des

Forstgesetzes ausspricht, von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, oder bei nichtigen Anklagen, von dem hieran Schuldburden zu bestreiten sind, oder wenn keiner dieser Fälle eintritt, aus dem Staatschaze unmittelbar gezahlt werden.

Den Forstbeamten aber wäre die ihnen entfallende Entschädigung, welche in dem Ersatz der Reisekosten und angemessenen Diäten und Zehergeldern zu bestehen hätte, unmittelbar aus der Staatskassa zu zahlen, ohne auf die Entscheidung über die Erfüllungsfähigkeit zu warten.

In Bezirken, wo es an hinlänglich tauglichen L. f. oder Privatforstbeamten mangeln würde, kann die Kreisbehörde auch Waldbesitzer, welche durch ihre Forstwirtschaftsführung den Beweis der Fähigung und des richtigen Urtheils in forstwirtschaftlicher Beziehung liefern, als Beiräthe in forstlichen Angelegenheiten im Antrag bringen.

Auf diese Weise glaubt man, daß ohne dem Staatschaze eine Last aufzubürden, die Durchführung des Forstgesetzes in Galizien ermöglicht und die Einführung besonderer Staatsforstpolizei-Organe entbehrlich gemacht würde.

2. Sind die Gemeindewaldungen unter eine besondere Aufsicht in forsttechnischer Beziehung zu stellen?

Nicht allein die Gemeindewaldungen, sondern auch alle Stiftungs- und Körporations-Waldungen, als moralischen Personen gehörend, sind im Interesse des Nationalwohles einer Bevormundung in technischer Beziehung zu unterstellen. Die gegenwärtigen Mitglieder einer Gemeinde oder Körperschaft sind nicht die unbeschränkten Eigenthümer des Waldes, sondern dieß ist die mit dem Staaate fortlebende Gemeinde oder Körperschaft, und muß deren Vermögen vor Verschwendungen geschützt werden, da auch die Nachkommen gleiches Recht auf dasselbe haben. Wenn den jeweiligen Nutznießern eine freie unbeschränkte Nutzung gestattet wäre, so würde der Bestand der Waldungen sehr gefährdet sein, da selbige nur nach den individuellen Ansichten der Nutznießer ausgebautet werden würden, und könnten sogar Übergänge aus einer Betriebsart in die andere, z. B. aus Hochwald in Niederwald, oder eine unzweckmäßige Herabsetzung des Umlaufes, oder endlich ein nicht gerechtfertigter Wechsel der Holzarten statt finden, wodurch der Werth des Waldes für die Nachkommen wesentlich geändert und in den meisten Fällen vermindert werden würde.

Um dieses zu verhindern, wäre die gesetzliche Bestimmung nothwendig, daß in allen denjenigen Gemeinde- und Körporations-Waldungen, welche durch ihre Flächenausdehnung die Anstellung eines besonderen

Forstverwalters bedingen, ein von der Landesstelle als befähigt anerkannter und von derselben bestätigter Forstwirth von der Gemeinde oder Korporation angestellt werde, und falls dies nicht im Laufe eines Jahres nach Erlass der Bestimmung geschehen wäre, so hätte die Besetzung eines solchen Postens von Amtswegen zu geschehen. Kleinere derlei Waldungen wären in technischer Beziehung dem nächsten l. f. oder als befähigt anerkannten Privatforstbeamten zur Aufsicht zuzutheilen.

Die Kreisbehörden hätten über die im Kreise belegenen Gemeinde- und Korporationswaldungen die Nachweisung an die Landesstelle zu liefern, welche von denselben die Anstellung von selbstständigen Forstverwaltern nothwendig erscheinen lassen, und welche als zu klein an Fläche einem benachbarten Forstbeamten zur technischen Bewirthschaftung zuzuweisen wären und zugleich die Anträge in Bezug der Besoldungen im Einverständnisse mit der beteiligten Partei zu stellen.

3. Wie ist der Grundsatz, daß jeder Wald einen Wirtschaftsführer (Forstwirth) habe, praktisch und mit möglichster Schonung und Wahrung der freien Wahl des rationellen Waldbetriebes durchzuführen?

Im §. 23 des Forstgesetzes ist ausgesprochen, daß in jedem Walde von hinreichender Größe, welche durch die f. f. Landesstelle nach dem besonderen Verhältnissen festzustellen ist, sachkundige Wirtschaftsführer, welche von der Regierung als befähigt anerkannt wurden, aufzustellen sind.

Im h. Regierungserlaß ist noch der Zusatz gemacht, daß mehrere Eigenthümer gemeinschaftlich einen Wirtschaftsführer aufstellen können.

Im Allgemeinen ist in Westgalizien in den größern Besitzten das Bestreben den Wald von sachkundigen Wirtschaftsführern verwalten zu lassen, vorherrschend, wenn auch bisher eine positive gesetzliche Verpflichtung nicht bestand, daß aber dennoch nicht alle Waldungen von solchen Forstverwaltern bewirthschaftet werden, hat seinen Grund darin, daß es positiv unmöglich ist, sich Forstverwalter im Lande zu verschaffen. Mit der Anstellung von Ausländern ist dem Waldbesitzer in dem seltensten Falle gedient, da fähige Leute nicht auszuwandern pflegen, oder doch nur mit großen pecuniären Opfern herbeigezogen werden können. Aus Anlaß dieser, für den Augenblick unübersteiglichen Schwierigkeit und mit Rücksicht darauf, daß die Ausdehnung der Waldungen keinen richtigen Maßstab für deren Wichtigkeit und Ertrag geben kann, wird darauf angetragen, daß jeder Waldbesitzer, dessen Forstmindestens 3000 fl. jährlichen steuerpflichtigen Ertrag abwirft, einen geprüften Forstverwalter aufzustellen verpflichtet sein soll. Die

Ermittelung dieses Ertrages lässt sich aus den Katastral-Schätzungen und Grundsteuer-Umlagen ohne große Schwierigkeit erheben. Die Steuer beträgt circa 32% des Reinertrages, mithin stellt sich der Ertrag von 3000 fl. nach Abschlag der Steuern auf circa 2000 fl., die Kosten der Verwaltung durch einen geprüften Forstwirth können nicht unter 600 fl. jährlich angeschlagen werden, es bleiben demnach dem Besitzer noch 1400 fl. zur Zahlung des Forstschutzpersonals, zur Besteitung der Kulturfosten, so wie als Zinsen seines Grundkapitals und zur Deckung etwaiger den Wald betreffenden kommender Unfälle. Der Termin, binnen welchen alle solche Waldbesitz von befähigten Forstbeamten verwaltet sein müssen, kann jedoch mit Berücksichtigung des Mangels an tauglichen Forstverwaltern nicht kürzer als 10 Jahre gestellt werden. Bei einem geringern Einkommen aus dem Walde wird es dem Eigenthümer nicht möglich einen geprüften Forstwirth anzustellen, da ein solcher nothwendiger Weise größere Ansprüche stellen muß, als ein gewöhnlicher Waldausseher, wie sie meistens hierlands in den kleineren Besitzten angestellt werden, welche eigentlich nur Schutzbeamten sind, und unter Aufsicht und Kontrolle des Besitzes die Waldbarbeiten u. s. w. ausführen. Wenn mehrere Waldbesitzer einen gemeinschaftlichen Forstverwalter anstellen sollen, so würde dies auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, denn:

1. liegen die einzelnen Waldbesitze in der Regel zerstreut und von einander entfernt;
2. wird es sehr schwer werden, daß sich die verschiedenen Besitzer einigen, um einen, allen genehmten Forstwirth zu bestellen und werden hieraus die mannigfachsten Reibungen entstehen;
3. wird ein solcher Forstwirth seinen Verbindlichkeiten gegenüber seiner Dienstgeber nicht im Stande sein jederzeit nachzukommen, und würde dadurch die Forstwirtschaftschaft im Allgemeinen leiden.

Es müßte demnach den Besitzern von Forsten, deren Ertrag die jährliche Summe von 3000 fl. nicht erreicht, freistehen, nach eigenem Ermessen in der Anstellung des ihnen nöthigen Forstpersonales vorzugehen, und kann dies auch um so mehr ohne Gefahr stattfinden, als die mit der Forstpolizei-Ausübung beauftragten Bezirksämter, mit Rücksicht auf die §§. 2 — 7 des Forstgesetzes jederzeit Einsicht in die Wirtschaftsführung zu nehmen befugt sind, und im Falle einer nachgewiesenen schlechten Wirtschaft oder eines Zweifels über die Zulässigkeit derselben, sie sich Rath bei den der Kreisbehörde zugethielten technischen Beiräthen einholen können, und überhaupt Fehler in der Bewirtschaftung kleiner und geringeren Kapitalwerth habender Waldstrecken, keinen bedeutenden Einfluß auf die allgemeine Holzproduktion und Waldreichtum des Landes haben dürfen: Um aber den Waldbesitzern im Allgemeinen die

Möglichkeit zu verschaffen, Forstwirthe anzustellen, wird es nothwendig werden, in Galizien eine Forstschule, wenigstens auf 12 Schüler berechnet, zu errichten, und erlaubt sich deshalb der Forstverein, eine h. k. k. Landesregierung ergebenst zu bitten, beim h. k. k. Ministerium des Innern dahin zu wirken, damit der schon vor einigen Jahren entworfene Plan, eine Forstschule in Galizien zu errichten, wieder aufgenommen und durchgeführt werde.

Es wird gefordert, daß jeder Forstwirth, welcher einen Forst selbstständig verwalten will, die Prüfung für Staatsforstwirthe abgelegt habe. Nun aber bestehen nur 2 Staatsanstalten zur theoretischen Ausbildung, deren Besuch in Folge der Entfernung und des Aufwandes für die Mehrzahl kostspielig ist. Die beiden Privatanstalten in Mähren und Böhmen sind nur auf den Bedarf der dortigen Länder berechnet, so daß den Galizianern, welche sich dem Forstsache zu widmen wünschen, falls sie mittellos sind, wie dies bei den meisten Statt findet, keine Möglichkeit geboten wird, sich theoretisch in ihrem Berufe auszubilden. Eine bloße empirische Bildung reicht nicht aus, um die als Bedingung aufgestellte Prüfung abzulegen, und aus diesem Grunde wird es in Galizien sehr schwer, Forstwirthe heranzubilden, obwohl die klimatischen sowol, als auch sonstigen Verhältnisse es höchst wünschenswerth erscheinen lassen, daß innländische Forstwirthe mit der Verwaltung der Forste betraut werden.

Der Forstverein glaubt hiermit, dem ihm gestellten Auftrage nach gekommen zu sein, und ist der Überzeugung, daß bei den dermaligen Waldverhältnissen Westgaliziens, welche eine Walbverminderung nicht befürchten lassen, die hier entwickelten Anträge vollkommen zur Durchführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 hinreichen werden.

Krakau, am 26. November 1856.

Beschreibung

der im Wadowicer Kreise liegenden Herrschaften Landskron und Mislenice.

Diese Gebirgsgüter bilden einen zusammenhängenden Komplex von 8 Quadrat-Meilen mit 34 Dörfern und 2 Städten, die Bevölkerung betrug bis zum Jahre 1845 48000 Seelen, nahm jedoch in Folge der späteren Hungersjahre und großen Sterblichkeit bis auf 32,000 Seelen ab.

Diese bis zum Jahre 1772 königlichen Güter erkaufte Herzogin Christine Kurland von Sachsen und vererbte sie an ihre Tochter, Herzogin Maria de Carignan in zweiter Ehe, vermählt mit Fürsten Montlear.

Die Besitzung bildet den östlichen Endpunkt des Wadowicer Kreises und zieht sich von der Wiener-Krakauer Chaussee bis an die von Makow nach Sandec führende Kaiserstraße.

Die Lage an der nördlichen Abdachung der Karpathen, vom Hochgebirge durchschnitten, eignet sich mit Rücksicht des rauhen feuchten Klimas und des Bodens mehr für den Waldb- als für den Feldbau.

Die Herrschaften werden von mehreren Gebirgswässern durchschnitten, welche theils zur Flözung von Holz, theils zum Betrieb der Bretzäger benutzt werden.

Bei dem geringen Bodenertrag, welchen der Feldbau abwirft, beschäftigen sich die Landbewohner häufig mit dem Holzhandel, was den Absatz an Materialholz in einigen Wältern zu einer unglaublichen Höhe steigerte, wobei der Wohlstand dieser Gemeinden fort im Zunehmen begriffen ist, während in jener Strecke, wo Faulheit und Indolenz noch die Oberhand bei dem Landmann behalten haben, der Holzabsatz fehlt, und Armut so wie Hungersnoth unter den Ansassen an der Tagesordnung sind.

Auf den Gütern bestehen 17 Maierhöfe mit einer

Area an Acker 2359 Joch

Wiesen 269 "

Gärten 15 "

Hutweiden 426 "

Summa 3069 Jod.

Hie von sind 16 Höfe mit einer Area von 2629 Joch um den jährlichen Pachtzins von 8621 fl. verpachtet, oder das Joch bringt durchschnittlich 3 fl. 16½ fr. C. M. Brutto, indem die sämtliche Steuer, Erhaltung der Gebäude und sonstigen öffentlichen Lasten von der verpachtenden Herrschaft aus diesen Pachtgeldern bestritten werden müssen.

Von den ausgewiesenen 426 Joch Hütweiden sind im Verlauf von 8 Jahren 200 Joch durch Vollsaat und theilweise Verpflanzung in Wald umgeschaffen worden, indem man zur Überzeugung gelangte, daß bei den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen schlecht gelegene Ackergründe zu kultiviren sich nicht lohnt, sie wohl aber als Waldboden, wie später nachgewiesen werden wird, einen namhaft höhern Ertrag abwerfen.

Dieses System verfolgend, ist der Plan die letzten 226 Joch Hütweiden, so wie 2 Gebirgshöfe mit 500 Joch Area nach und nach ganz dem Waldbestande zuzuweisen.

Hiebei kann nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß im Verlauf von 10 Jahren, von den in den herrschaftlichen Wäldern zerstreut gelegenen Unterthanigen Polanen *) circa 77 Joch eingekauft oder eingetauscht und durch Aufforstung dem Waldbestande zurückgegeben worden sind.

Der Izdebniker Hof mit 175 Joch Acker
60 Joch Wiesen und
5 Joch Gärten.

befindet sich in eigener Regie.

Der Viehstand, der zum Betrieb der Wirtschaft vorhanden ist, besteht in	4 Paar Pferden	8 Stück
	3 Paar Ochsen	6 "
	40 Melkfühe	40 "
	2 Sprungstiere	2 "
	20 Jungvieh	20 "
	Summa	76 Stück.

Die durchgehend künstlich kultivirten Wiesen von 60 Joch, wovon 24 Joch nach Hannoveranischer Methode bewässert werden, und hiervon von 600 Ztr. aufjährlich 1200 Ztr. Heu- und Grummetertrag gesteigert wurden, setzten die Gutsverwaltung in die Lage, durch vermehrte Dungkraft den geringern Körnertrag angemessen steigern, die Stallfütterung einführen, und so in 4jährigen Turnus die Felder mit Dünger befahren zu können.

Die Kunstwiesen, welche alle 4 Jahre dem Ackerbau zugewendet

*) Im Walde gerodetes Ackerland.

Anm. d. Ned.

werden, geben durchschnittlich 45 Jtr. Heu und Grummet, so daß diese 60 Joch Wiesen ein Heuquantum von jährlich 2700 Jtr. zur Ernährung des Viehstandes liefern.

Dieser rationelle Fürgang macht es möglich, dermalen nachstehenden Fruchtwechsel nachhaltig einführen und in Schläge von 12 Joch eintheilen zu können.

1. Reine Brache
2. Korn in Dung
3. Korn
4. Hafer
5. Mischling mit Grässsaamen in Dung
6. Wiese
7. Wiese
8. Wiese
9. Korn
10. Gerste
11. Hafer
12. Behackfrucht in Dung
13. Korn mit Klee
14. Klee
15. Korn
16. Hafer
17. Hafer.

Dem Leser wird befremden, warum in Turnus kein Weizen gebaut vorkommt. Auf diese Bemerkung diene zur Aufklärung, daß der Weizen durchschnittlich nie mehr als 4 Körner schüttet, wogegen das Korn 7 bis 8 Körnerer Ertrag liefert.

Diese Beobachtung bestimmte die Gutsverwaltung seit 2 Jahren den Weizenbau ganz auszulassen. Eine ebenso unsichere und durch Klima und Boden in Zweifel gestellte Fruchtgattung ist die Gerste, und ist es nach der geschöpften Erfahrung lohnender, zweimal Hafer zu bauen.

Abgesehen davon, daß bei diesem Wirtschaftswechsel die Bodenkraft von Jahr zu Jahr zunimmt, stellt sich der Naturalertrag folgend:

5 Schläge Korn a)	12 Joch = 60 Joch mit 7½ Körnerertrag	450 Körze
4 Schläge Hafer a)	12 Joch = 48 Joch mit 8 Körnerertrag	576 "
1 Schlag Gerste a)	12 Joch, mit 8 Körnerertrag	86 "
1 Schlag Behackfrucht mit 10 Körnerertrag		720 ")
1 Schlag reine Brache		
1 Schlag Klee zur Grünfütterung		
1 Schlag Mischling	"	

*) Ein Körze gleich 2 Wiener Mezen.

Anm. d. Ned.

3 Schläge Wiesen, 36 Joch a 45 Ztr. gibt Heu	1620 Ztr.
Hierzu 24 Joch Bewässerungswiese	1200 "
7 Joch Naturwiesen 30 Ztr.	210 "
Summa	3030 Ztr.

Welchen Reinertrag ein Gut mit diesen Bruttoempfängen abwerfen kann, ist sehr relativ, und hängt meistens von der sparsamen Eintheilung der erforderlichen Arbeitskräfte ab, ob der Gutseigenthümer selbst verwaltet, ob die Verwerthung der Produkte rechtzeitig geschah, so wie, ob der Umsatz des Heues durch Milchnutzung oder Verkauf lohnender ist.

Aproximativ wird jeder praktische Landmann daraus ermitteln können, ob dieses oder sein eigenes Wirtschaftssystem mit Rücksicht der Nachhaltigkeit mehr pecuniäre Vortheile bietet.

Die bei dem Izdebniker Meyerhofe bestehenden Melkfühe sind Tiroler Rasse, und da ihr Milchertrag nicht den dermaligen Anforderungen entspricht, so wurde im Laufe d. J. eine Stammrasse Allgauer Vieh angekauft, um successive durch diese Herde die Tiroler zu ersetzen, und selbst durch Kreuzung dieser beiden Viehrasseñ der Versuch angestellt günstige Resultate zu erzielen.

Hiebei sei bemerkt, daß bis nun zu die Milchnutzung der Tiroler Kühe verpachtet war, und der Pächter vom Stück 70 Pf. Butter jährlich entrichtet.

Nicht unerwähnt kann gelassen werden, die bei diesem Hofe mit dem edelsten Obstgarten gepflegte Baumschule, wovon über 800 verschiedenartiger Bäume an den Feldschlägen seit 10 Jahren ausgesetzt sind. Die Erfahrungen, welche hierüber gesammelt wurden, sind nicht befriedigend. Der wasserhältige lehmige Untergrund bewirkt namentlich bei den Birnbäumen, wie sie ein Alter von 8 — 10 Jahren erreichen, wo die Pfahlwurzel dieser schreitet, den Brand, in Folge dessen die Bäume absterben, und wenn sie noch so reichlich Blüthe tragen, höchst selten Früchte ansezten.

Der Apfel-, Pflaumen- und Kirschenbaum leidet weniger durch die Rasse. Um aber den Nebelstand ganz zu beseitigen, sollen im nächsten Jahre von beiden Seiten der Obstalleen Drainröhren gelegt werden.

Obwohl die einstigen Urbarial-Leistungen zu bestehen aufgehört haben und im Vergleich zu dem ausgedehnten Körper in keinem befriedigenden Zahlenverhältniß standen, da noch unter dem Kameral ein großer Theil der Zug- und Handfrohne um 6 fr. w. w. abschafft wurde, so dürfte der Nachweis für manchen Leser doch von Interesse sein, und zwar hatte die Herrschaft jährlich zur Disposition

26112 Zugtage

37852 Handtage

4458	Ellen Gespinst
136	Schock Eier
824	St. Hühner
188	Gänse
666	Kapaunen
73	Korez Weizen
20	Korez Korn
1970	Korez Haser
3277 fl.	baare Geldzinsen.

Wofür dermalen ein Ablösungskapital von 254,000 fl. zugesprochen ist.

Welche harten Schläge im Verlaufe von 10 Jahren den Guts-eigenhümern zu tragen auferlegt wurden, wird als Gegenstück das Erträgnis des Propinations-Rechtes auf den hiesigen Gütern angeführt, welches im Jahre 1845 den Pachtzins von 18,000 fl. C.M. einbrachte, und zu Folge des Mäsigkeitvereins bis auf 2500 fl. im Jahre 1846 und 1847 herabgesunken und noch heute in dieser Höhe verblieben ist.

Die Verpachtung der Maierhöfe wurde seit den Jahren 1844 eingeleitet, da diese parzellirten Gebirgshöfe wegen weiter Entfernung, meist schlechter Bodenbeschaffenheit, eine kostspielige Regieführung erheischt, welche durch ihren Ertrag nicht die entsprechende Deckung fand.

Die Waldarea beträgt an Hochwald 6350 Joch

an Niederwald 192 Joch.

Derselbe liegt in 27 Gemeinden und 33 Parzellen getheilt.

Dieser für die Ueberwachung so erschwerende Umstand erheischt die Aufstellung von 7 Revieren.

Das Forstpersonal besteht aus einem verrechnenden und kontrollirenden Oberförster mit einem Adjunkten, dem nebst den Schreibgeschäften auch ein Revier zugewiesen ist, 6 Revierförstern und 42 Waldhegern.

Das Revier Izbibnik hat eine Brettsäge und eine Waldarea v. 591 Joch

"	"	Goscibia eine Brettsäge und	764	"
"	"	Stróza eine Brettsäge und	840	"
"	"	Landskron	849	"
"	"	Lubin	1028	"
"	"	Budzow eine Brettsäge und	1182	"
"	"	Trzebonia	1288	"
		Summa	6542	Joch

Auf dieser Area bestehen folgende Holzgattungen

Reiner Tannenbestand	3500	Joch
Tanne mit Buchen eingesprengt	500	"
Reiner Buchenbestand	1000	"

Reine Fichtenbestände	800 Joch
Lärchen- und Kieferbestände	350 "
Eichen, Birken, Weißbuchen, Erlen untermengt	192 "
Summa	6542 Joch.

Neben die Nachzucht der verschiedenen Holzarten.

Weil der Absatz auf Buchenholz sehr gering, dagegen Tannen und besonders Fichten zu Materialholz sehr gesucht sind, werden in Be- rücksichtigung dessen, die Buchenbestände bei ihrer schlagweisen Verjün- gung nicht mehr rein, sondern gemischt mit Nadelholz und durch Ansaat von Tannen oder Fichten nachgezogen, welche Manipulation seit 25 Jah- ren verfolgt wird, und soartig nahe an 200 Joch Buchen in Nadelholz- wald bereits umgewandelt wurden.

Die Fichte kam ursprünglich in den älteren Beständen nicht vor, sondern wurde vor ungefähr 60 Jahren im Walde Chelm, Budzower Revier der erste Schlag damit cultivirt und so successive die nachfolgen- den Jahre, da man sich von deren Schnellwüchsigkeit und der Nachfrage danach als Materialholz überzeugte, in den Tannendunkelschlägen als Hauptholzgattung angebaut und gezogen, woraus der Leser entnehmen wird, daß die nachgewiesenen 800 Joch Fichtenbestände meist zu den jün- geren Schönungen gehören.

In der Nachzucht dieser sonst so werthvollen Holzgattung hat die Gutsverwaltung seit dem Jahre 1849, wo die schönsten Bestände zwi- schen 30 — 50 Jahren durch den Raukreis so gelitten haben, in so fern eine andere Verfügung getroffen, als: in Hinkunft bei Waldungen im Hochgebirge an der Nordlehne reine Fichtenbestände nicht mehr ku- tivirt, sondern nur zum Nachsetzen auf den Blößen in den Tannendun- kelschlägen angewendet werden dürfen.

Eine für das Hochgebirge sehr empfehlende, und hier in den For- sten durch Erfahrung sich bestätigende Kultursart ist die Beizucht von Larbholz, insbesondere der Rothbuche in den Nadelholzbeständen. Haben auch reine Buchenbestände in der hiesigen Gegend nur geringen Werth, so ist ihr gänzliches Verdrängen nicht angezeigt, da es als Materialholz zu dem Wirthschaftsgebrauch und selbst als Brennholz in geringer Quan- tität unentbehrlich und gesucht bleibt, eingesprengt in Nadelholzbeständen einen geraden schlanken Höhenwuchs (für Materialholz besonders schätzungsWerth) erreicht, als Windmantel dem Nadelholz dient, und durch Ab- fall dr Blätter einen wesentlichen Einfluß auf die Bodenverbesserung ausübt.

Die Kiefer gedeiht hier nur in dem Niedergebirge, ist aber auch selbst da selten schlank gewachsen, sondern mehr für Brennholz geeignet, mit sehr geringen Harzgehalt, und wird aus diesen Grund weder zu Material noch Bauholz von den hiesigen Holzhändlern gesucht.

Der ausgewiesene Bestand von 350 Joch, liegt mit Ausnahme von ungefähr 130 Joch die aus Hütweiden und Feldern in diese Kultursart umgewandelt, wovon später die Rede sein wird, durchgehends im Zedernbäker Revier. Bei dem Umstand, als die gute Lage dieser Waldungen den Brennholzabsatz sichert, und das Kiefernholz für diesen Zweck sehr gesucht ist, endlich als Mittelwald in 60jährigen Turnus gehalten, einen entsprechenden Nutzen abwirft, so wurde ihre Nachzucht in dem genannten Reviere beibehalten.

Die Lärche kommt theils in den Kiefernbeständen eingesprengt, und in dem Landskroner Revier, Wald Groby auch in reinem Bestand vor.

Über diese Holzgattung liegt die Erfahrung vor, daß sie in den Forsten der Herrschaft bis zu ihrem 40- bis 50zigsten Jahre einen schnellüppigen Wuchs entwickelt, sodann aber im Wachsthum stockt, zu kränkeln beginnt, mit Baummoos sich überzieht, und wenn ihre Abstockung verschoben wird, gewöhnlich als Dörrling aufgearbeitet werden muß.

Es kann die veranlassende Ursache dieser vorzeitigen Kränkung der Lärche in der örtlichen Beschaffenheit des Bodens, Klimas oder Untergrundes gesucht werden; nach den hier geschöpften Erfahrungen ist man zu der vielleicht unrichtigen Überzeugung gelangt, daß die in der Jugend zu üppige und in Folge dessen zu poröse Entwicklung der Lärche, bei dem Tieferstreichen der Wurzeln, welche auf todtten Untergrund gelauend nicht mehr hinreichend Nahrung finden, zu dem vorzeitigen Absterben dieser Holzart die Veranlassung geben dürfte.

Bezüglich der reinen Lärchenbestände wurde noch weiters die traurige Erfahrung gemacht, daß sie im Hochgebirge viel durch den Schneidruck leiden, besonders wenn eine rechtzeitige Durchforstung versäumt wird. Immer bleibt aber die Lärche wegen ihres schnellen Wuchses und als gesuchtes Bauholz eine in der Waldwirthschaft zum Anbau der Böhen und eingesprengt zwischen anderen Nadelholzgattungen nicht außer Acht zu lassende schätzbare Holzgattung.

Zur Aufforstung der dem Waldbau zugewiesenen Äcker und Hütweiden hatte die hiesige Gutsverwaltung die Fichte mittelst Verpflanzung oder auch Wollsaat benutzt, und nur da, wo der schlechte Boden oder vorherrschende Nässe das Gedeihen der Fichte nicht erwarten ließen, wurde die genügsame Kiefer angebaut und im 5ten bis 6ten Jahre 3- bis 4jährige Lärchenpflanzen dazwischen verpflanzt.

Dieses Verfahren lieferte ein sehr befriedigendes Resultat, si zwar, daß nur durchgehends bei Aufforstung derlei oder Gründe diese Holzgattungen als Vorfrucht in hiesigen Forsten kultivirt werden.

Denn während die Fichte in so erschöpften Gründen durch 10 bis

12 Jahre nicht das geringste Wachsthum zeigt, entwickelt sich die Kiefer und Lärche in diesem Zeitraum bis zur Manneshöhe, beschattet den Boden, verbessert denselben durch den reichen Nadelabfall und bereitet ihn auf diese Weise zur Nachzucht einer besseren Holzgattung vor, was gewöhnlich nach 30 Jahren eintritt, wo die vorhandenen Kiefern und Lärchen auf Prügelholz gefällt, dagegen in dem einige Jahre hindurch gehaltenen Dunkelschlag die Tannen- oder Fichtensaaten ein gedeihliches Fortkommen für die Folge finden.

Die 192 Joch Niederwald sind durchgehends Auen oder zwischen den Ackerw. liegende sumpfige Vertiefungen mit Erlen und Weidenholz bewachsen, welche im 25- bis 30jährigen Turnus abgetrieben, 25 aber auch 30 Klafter Holz vom Joch Ertrag geben, und die Klafter Erlenholz von 3 bis 5 fl. C. M. verwerthet wird. Die Wiederaufforstung geschieht theilweise durch den Stocktrieb, theilweise wo Blößen oder ein zu geringer Schluss bemerkbar wird, durch Versezung von Erlenpflanzen oder Pappeln und Weidenreiser, wo es sich um Uferschutz gegen Wasserrisse handelt.

Aufforstung.

Dieser so wichtige Zweig der Waldwirthschaft verlangt bei den hierörtlich ungünstigen Verhältnissen die größte Umsicht, um die Mittelstrafe einzuhalten, wodurch der künftigen Generation ohne zu große Opfer für die Gegenwart ein wohl gepflegter und kultivirter Waldbestand vererbt werden kann.

Bis zum Jahre 1846 war die hiesige Gutsverwaltung durch regelmäßigen Klafterholz-Absatz und sowohl hinreichenden als auch billigen Taglohn in die günstige Lage versetzt, die Schläge rechtzeitig räumen und durch Saat, Pflanzung oder Dunkelschlag nach dem bestimmten Jahres-Turnus wieder aufforsten zu können.

Mit Eintritt der Kartoffelfäule hörte der Betrieb der holzconsumirenden Brennereien auf, ein Drittheil der Bevölkerung raffte die Noth dahin. Hiezu kam noch das Jahr 1848 mit seinen volksbeglückenden Reformen, die bis heute nur eine Gleichheit in der Verarmung aller Stände und das gänzliche Verschwinden aller für die Nationalökonomie unentbehrlichen Arbeitskräfte als trauriges Resultat erkennen lassen, wodurch namentlich der Waldwirth bei dem gesunkenen Gutsertrag jede geldeconsumirende rationelle Waldfultivierung auflassen und zum großen Nachtheil der künftigen Generation dieses Nationalvermögen den Zufällen der örtlichen Naturkräfte rücksichtlich der Aufforstung mehr oder weniger anheimzustellen sich gezwungen sieht.

Die Gutsverwaltung hat seit acht Jahren den Kahlabtrieb bei Nadelholz-Waldungen und deren Wiederaufforstung durch Verpflanzung

in Erwägung der unerschwinglichen Kulturskosten eingestellt, und da auch die Reinigung der Schläge wegen unregelmäßigen Absatz an Klafterholz oft Jahre lang unterbleiben muß, die Dunkelschlag-Wirthschaft als die einzige unseren dermaligen Verhältnissen zufagende Aufforstungsart eingeführt, wobei der rechtzeitige Anbau der Blößen, da wo die Reinigung des Schläges aus Mangel an Holzabsatz verpätet, durch Lärchen erfolgt, sonst aber mit Fichten oder Tannenpflanzen, was vom Forstpersonale überwacht und in Vollzug gesetzt wird.

Durch dieses Sparsystem haben sich die Kultursauslagen von 8 bis 10 fl. pr. Joch, was die Handverpflanzung oder Riesenraat kosteten, bis auf 40 fr. C. M. gemindert.

Die Kulturstabellen von 10 Jahren folgt im Anschluß sub A.

Durchforstung.

Bei der mehr als 60jährigen rationellen Waldwirthschaft in den dieszherrschlichen Forsten könnte dieser Zweig eine wichtige Nebennutzung abwerfen, und wäre selbst die Durchlichtung eine gebotene Nothwendigkeit, allein wo die Indolenz und Arbeitschen des Landvolkes, gegen Bezug des Durchforstungsholzes, die Arbeit nicht verrichten will, und wo selbst gegen Zahlung die Arbeitskräfte nicht aufzutreiben sind, wie dies in der Mehrzahl der hiesigen Reviere der Fall ist, da muß der rationelle Waldwirth mit all seinem Wissen den örtlichen Verhältnissen weichen, und nach dem alten Sprichwort „mit den Wölfen heulen.“

In den Revieren Izdebnik und Landskron, wo der Klafterholzabsatz noch am besten geht, wurden Durchforstversuche seit 6 Jahren in Beständen von 50 bis 10 Jahren angestellt, und der Erfolg war wie längst anerkannt, für den Holznachwuchs so wie die Nebennutzung an Durchforstholt sehr befriedigend ausgefallen.

In den 40jährigen Beständen, wo das Wachsthum der Bäume seit Jahren stockte, eine Unzahl von Dörrlingen sich bildeten, wurden nach der vorgenommenen Durchforstung im zweiten Jahre ein längerer Höhentrieb von 3 bis 4 Zoll und ein Holzzuwachs bis zu $\frac{1}{5}$ Zoll beobachtet, die Dörrlinge haben aufgehört, die Ausbente pro Joch war 6 Klafter Scheit und 40 Prügelholz à 30" Länge, das Schlägerlohn betrug 36 fr., die Klafter Scheitholz wurde mit 3 fl. und jene von Prügeln mit 1 fl. 30 fr. C. M. verwerthet.

Noch wohlthätiger bewährte sich die Durchforstung in den auf 2 Schuh Entfernung gepflanzten und 24 Jahre alten Fichtenbeständen, dieser Jungwald hatte eine Area von 30 Joch, die Höhe der Stämme von 12 bis 14 Fuß, diese hatten in der Brusthöhe kaum die Stärke von $1\frac{1}{2}$ Zoll. Seit der vor 3 Jahren stattgehabten Durchforstung hat der Holzzuwachs bei einzelnen Stämmen um $\frac{3}{4}$ Zoll zugenommen, und auch in Höhentrieb ist keine Abnahme wahrzunehmen.

Vom Joch wurden 50 Prügelholz erzeugt und die Klafter mit 1 fl. 30 kr. C. M. verwerthet.

Bei allen Aufforstungen in den hiesigen Revieren wurde in der Vorzeit die Unvorsichtigkeit einer zu dichten Beplantung oder Vollsaat begangen, deren nachtheilige Folgen bei unterlassener rechtzeitiger Durchforstung nicht unwesentlich sind, die leider aber wegen den genannten örtlichen Nebelständen nur theilweise oder nach und nach beseitigt werden können.

Um Kosten und Arbeit zu ersparen, wendet die Gutsverwaltung bei Durchforstung von Jungmaisen, welche durch Vollsaat zu dicht gezogen und noch nicht das 10te Jahresalter überschritten haben, Durchhaue von 3' Breite und 3° Entfernung in gerader Linie mit dem besten Erfolge an.

Der den Randbäumen dadurch verschaffte Lust und Sonnenzutritt befördert eine so kräftige Entwicklung, daß in einer Reihe von 3 Jahren diese Durchhaue ganz verwachsen, das schwächere Gehölz durch Unterdrückung sich selbst ausforstet. Für Bezug des Durchforstungsmaterials als werthvolles Einstreumaterial verrichten die Gebirgsbewohner diese Arbeit am leichtesten unentgeltlich.

An Durchforstungshölzern wurde im Laufe der letzten 6 Jahre 445 Kästr. auf einer Area von 70 Joch gewonnen, und kann die Durchforstung füglich nach 7 bis 8 Jahren in denselben Beständen wiederholt werden, da die erste Durchlichtung sich nur auf die Herausnahme der ganz unterdrückten Bäume beschränkte, so wie der zu erhaltende Waldschluß mehr als nothwendig dabei berücksichtigt wurde.

Abholzung.

Wie im Laufe dieser Beschreibung bemerkt wurde, haben die hiesigen Wälder eine Area von 6542 Joch, somit könnten bei einem 100jährigen Turnus jährlich 65½ Joch mit Verhügung abgetrieben werden.

Allein bei richtiger Würdigung der vorhandenen Holzbestände, des beschränkten Holzabsatzes und der in einigen Revieren sich zeigenden Neberholzung ist der Etat der Abtriebsfläche auf jährlich 35 Joch beschränkt, obwohl wenn die angebotenen Preise a 2 fl. für die Klafter Buchenholz der Herrschaft conveniren würden, um 10 Joch jährlich mehr abgeholt werden könnten, die in der Voraussicht auf bessere Preise in Reserve gehalten werden.

Wird obiger Betriebsplan noch 30 Jahre eingehalten, so bleibt die Nachhaltigkeit des Waldertrages damit nicht nur gesichert, sondern der Durchschnittsertrag an gewonnener Holzmassa pro Joch wird sich verdoppeln, indem die durchgepflanzten Bestände, aus welchen die heutigen Abtriebsflächen größtentheils bestehen, von Jahr zu Jahr abnehmen,

und bis zu dem genannten Zeitraum ganz aufhören werden, endlich auch die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Durchforsthölzer eine früher nicht gekannte, und bei der altenlichen Plänterwirthschaft nicht anwendbar gewesene Nebennutzung abwerfen.

Der Waldwirth arbeitet nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft. Der Lohn, daß in den hiesigen Forsten seit 70 Jahren nur Fachmänner wirthschafteten, und daß man die damit momentan verknüpften größern Opfer nicht scheute, steht durch den doppelt gesteigerten Holztrag in naher Aussicht.

Zu dieser Erkenntniß sind aber leider noch die wenigsten Waldbesitzer der hiesigen Gegend gelangt, bei ihrer unrationellen Gebahrung durch fortwährendes durchpläntern des noch absatzfähigen Materialholzes, werden die Bestände immer lichter gestellt, der sich bildende Krüppelhaste Unterwuchs durch nachträgliches Fällen der vorhandenen alter Stämme von Jahr zu Jahr gebrochen und zerstört oder unterdrückt, die Humusdecke versäuert oder abgeschwemmt, daß es nicht wundern darf, wenn der Waldeigenthümer diesen so wichtigen und unentbehrlichen Nationalzweige wenig Aufmerksamkeit in Berücksichtigung des geringen Ertrages zollt, und die Auffstellung von befähigten Waldwirthen wegen der damit verbundenen Kosten als seinen dermaligen Walderträgnissen nicht zugänglich zurückweist.

Da aber durch diese fortgesetzte unkenntnißvolle Waldbehandlung das Nationalinteresse leidet und der Waldeigenthümer von Jahr zu Jahr mehr verarmen und weniger steuerafähig werden muß, so erscheint die angeregte Frage der h. Regierung wegen Anstellung von befähigten Forstwirthen zeitgemäß, und als das Interesse der Waldbesitzer erheischend.

Wie wahr meine Bemerkung und welche Ressourcen ein geordneter Waldbestand dem Eigenthümer bietet, wird so mancher Waldbesitzer in der nachfolgenden Ertragsziffer von hiesigen Forsten bestätigt finden.

Die jährlich zum Abtrieb kommenden 35 Joch Waldarea gaben nach den letzten 4 Jahren vom Jahre 1852 bis 1855 im Durchschnitte jährlich

an Materialholz	1892 Klafter
an Scheitholz	2183 "
	Summa 4075 Klafter
" " Scheitholz " " "	5600 "
	Summa 16460 fl. EM.

Das Joch Wald bringt auf diese Weise 116 Klafter Holzmassa, welche Brutto um 470 fl. oder eine Klafter mit 4 fl. 3 kr. sich verwerthen.

Wird obige Bruttoeinnahme auf die ganze Waldarea von 6542 Joch vertheilt, so stellt sich der Durchschnittsertrag pr. Joch auf 2 fl. 31 kr., was bei dem Umstand als statt den Etat mäfigen 65 Joch in Folge örtlicher Nebestände jährlich nur 35 Joch abgeholt werden können, und mit Rücksicht der holzreichen Gegend des Wadowicer Kreises gewiß befriedigend genannt werden kann.

Die Bauerwälder auf den Herrschaften nehmen allein einen Flächenraum von 18,000 Joch ein, deren Holzbestand höchstens Dielen und Lattenhölzer liefert, und selbst ein Mangel dieser Holzgattung in nicht ferner Aussicht steht, wenn der seit einigen Jahren bei den Bauern eingerissenen Waldansrottungssucht nicht bald Einhalt geschieht.

Wird in Erwägung gezogen, daß seit einigen Jahren, durch misliche Zeitverhältnisse gezwungen, der kleine Güterbesitzer auch durch mögliche Ausbeute seines Waldbestandes sich zu helfen sucht, so wird man die harte Concurrenz für jenen Waldbesitzer, der sein Produkt nicht geraden Wegs verschlendern will, leicht begreifen, aber auch zugestehen müssen, daß die Zukunft den Besitzern von geschonten Waldkomplexen eine glänzende Entschädigung in Aussicht steht.

Die Berechnung, welche im Verlaufe dieser Beschreibung über die verschiedenen Bodenerträgnisse geliefert worden ist, führt zu dem überzeugenden Resultate, daß die Forsten der hiesigen Herrschaften trotz den momentan ungünstigen Conjecturen der jährlich unter den Etat von 30 Joch gehaltenen geringeren Holzausbente pr. Joch zu 4 fl. 3 kr., die verpachteten Ackerfelder hingegen nur 3 fl. 16½ kr. an Bruttoertrag einbringen.

Dafß die Regiekosten bei der Feldwirtschaft doppelt so hoch wie für die Forstverwaltung zu stehen kommen, ist ein zweiter wesentlicher nicht wegzuleugnender Umstand, sonach die von der Gutsverwaltung genommene Richtung alle mit geringen Körnerertrag bei den Höfen vorhandenen Acker successive auszuforsten, nicht auf falscher Basis beruht und einen nachahmungswürdigen Fingerzeig für viele hierfürige Gütercomplexe geben dürfte.

Ein für die Klafterholzversilberung erschwerender Umstand ist, die in 27 Gemeinden auf den Gütern zerstreut liegenden Waldzerstücklung von 33 Parzellen.

Wenn gleich nichts versäumt wird, um durch Holzriesen und Flößanstalten die Holzförderlöhne zu ermäßigen, so bleibt die Anlage eines holzconsumirenden Industriewerkes wegen der kostspieligen Beistellung des Holzmaterials bis zum Werk immerhin problematisch, somit war man rücksichtlich des Klafterholzes blos auf das einheimische Consumo beschränkt, und erst seit 2 Jahren melden sich Holzhändler aus Krakau,

die aus den bestgelegenen Waldstrecken zur Probe kleine Partien einkau-
fen, allein wegen dem unverschämten Fuhrlohu pr. 7 fl. C. M. für die
Käflster ihre Rechnung nicht fanden, und demnach kaum neue Lieferungs-
verträge abschließen werden.

Der Absatz von 1892 Klftr. Materialholz wird folgend bewirkt
1000 Klftr. auf den Stamm an einheimische Händler a 5 fl. 5000 fl.
672 " durch Erzungung von Schnittmaterial auf den
eigenen 4 herrschaftlichen Brettsägen a 6 fl. 30 fr. 4368 fl.
220 " durch Dachschindelerzeugung a 7 fl. 1540 fl.
womit der nachgewiesene Bruttoertrag von 10,860 fl. erschöpft ist.

Der Kubikfuß Materialholz verwerthet sich auf diese Weise mit
5 fr., während der Kubikfuß Brennholz kaum die Höhe von $2\frac{1}{2}$ fr.
erreicht.

Der Preistarif von Materialbau- und Brennholz durch die letzten
10 Jahre folgt im Anschluße B, so wie jener über die Schnittmateria-
lien bei den 4 Brettsägen nach den letzten Jahren sub C.

Arbeits- und Fuhrlohn.

Für Abstellung 1º Materialholz auf 1 Meile Entfernung	1 fl. 12 fr. C.M.
Eine einheimische Fuhrte auf den Tag accordirt	1 fl. 30 fr. C.M.
Ein Schock, 10 Ellen lang 1" Bretter bis Krakau	5 fl. 7 fr. C.M.
Schlagerlohn 1º harte Scheiten	40 — 48 fr. C.M.
Schlagerlohn 1º weiche Scheiten	30 — 36 fr. C.M.
Schlagerlohn für Prügelholz	30 fr. C.M.
Taglohn bei den Kulturen	8 — 12 fr. C.M.

Jagdbarkeit.

Aus der sub D angeschlossenen Schußtabelle wird der geehrte Le-
ser ersehen, daß selbst in diesem Gebirgsterrain durch zweckentsprechende
Hegung ein erträglicher Wildstand geschaffen werden kann und zwar
anno 1843 wurde nebst strenger Ueberwachung des Wildfrevels und
der Raubshützen das Jagen mit Jagdhunden allen Förstern untersagt
und nur mit Treibern gestattet, die alten Füchse, so wie möglich durch
alle Jahreszeiten geschossen, ihre Baue aufgesucht und die jungen Füchse
vertilgt, nebstbei alles andere schädliche Wild, wie die Schußtabelle
näher ersichtlich macht, gegen passirten Schußlohn durch die Revierför-
ster besetzt, soartig wurde binnen 6 Jahren der Wildstand dahin ge-
hoben, daß wenn in dem Gebiethe der Herrschaft anno 1843 nur
87 St. Hasen abgeschossen werden konnten, anno 1847 bereits 795 St.
erlegt worden sind.

Weniger günstig vermehrten sich die Rebhühner, da überhaupt
die Gebirgsgegend ihnen aus Mangel an Nahrung wenig zusagt, auch
das Rehwild kann in Ermanglung großer geschlossener Waldcomplexe

auf hiesiger Herrschaft nie einen entsprechenden Stand erreichen, da es beständig wechselt, in den kleinen Waldparzellen häufig beunruhigt, und wie es über die Grenze geht, von Nachbarn unnachgiebig, ob Geis oder Bock, erlegt wird.

Welchen Rückschritt die mit vieler Mühe gehobene Jagdbarkeit nach dem Jahre 1848 durch die gelobte Freiheit im hiesigen Territorium mache, wird der geehrte Leser aus dem in der Schlusstabelle angeführten Jagdresultate vom Jahre 1850 entnehmen.

Siegler von Eberswald.

der 15. und 16. Juli 1856 am 7. Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins am 15. — 18. Juli 1856 in Kesmark, von A. Brosig, Abgeordneten des westgalizischen Forstvereins.

Ausdruck der Gesellschafts- und Freundschaftsverbindung zwischen dem westgalizischen Forstverein und dem ungarischen Forstverein.

Repräsentanten-Bericht über die Verhandlungen der 7. Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins am 15 — 18 Juli 1856 in Kesmark, von A. Brosig, Abgeordneten des westgalizischen Forstvereins.

In Folge des mir zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrages, als Abgeordneter des westgalizischen Forstvereins bei der 7. Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins diesen zu vertreten, kam ich am 14. Juli I. S. in Kesmark an, woselbst ich gleich bei Betretung der Stadt auf das herzlichste nicht nur allein von den bereits angekommenen Forstmännern, sondern auch von den Bürgern und Stadtbeamten empfangen wurde, ja ich kann sagen, man wetteiferte mir den Aufenthalt gleich von Anfang an, angenehm zu machen.

Ich beeilte mich vor Allem die Ausstellung zu besuchen. Diese war an Mineralien und an Gegenständen aus dem Pflanzen- und Thierreiche so reich und finnreich aufgestellt, daß sie der Versammlung gewiß nur zur Ehre gereicht. Nur Forstkultur- und Holzhauerwerkzeuge waren so wenig vertreten, daß selbe nicht einmal einer Erwähnung verdienten.

Am 15. Vormittags verfügte ich mich zum Vereinspräsidenten Sr. Erlaucht Herrn Grafen Königsegg, von welchem ich auf das herzlichste empfangen wurde, und drückte Selber sein Bedauern aus, daß es nicht möglich gewesen war, auch unsern Verein von Seiten des ungarischen durch einen Abgeordneten besuchen lassen zu können.

Um 10 Uhr Vormittags begann im städtischen Saale, welcher mit dem Bildniß unseres allernädigsten Herrn und Kaisers Franz Joseph, als Tiroler Gemsenjäger, sehr finnreich geziert war, unter dem Vorstehe des Vereinspräsidenten Herrn Grafen Königsegg, des 2. Vorstandes Herr Forstrath Greiner und Intervenirung des Komitats-Vorstandes Herrn Szmianowski, im Befein von 195 Mitgliedern die Sitzung.

Die Versammlung wurde mit einer gehaltvollen Ansrede durch den Vereinspräsidenten eröffnet, wobei Selber besonders auf die Förderung der Forstkultur hindeutete.

Der Verein zählt bis zum heutigen Tage 14 Ehren- und 961 wirkliche Mitglieder.

Nach Ausweisung der Kassarechnung zeigt sich ein Vereinsfond in baarem Kapital von 1265 fl. 25 kr. C.M.
ausstehenden Resten 2514 fl. — "
sodann ein Gesamtvereinsvermögen von 3779 fl. 25 kr. C.M.

Hierauf schlägt der Forstrath Greiner und Waldmeister Haske aus Kaschau vor, es möge durch das Secretariat die Einzahlung der Rückstände besorgt werden, aus welchem Grunde mittelst gedruckter Blanquets die Restanten zur Einzahlung aufgefordert werden sollen, — und daß künftig alle Geldeinhebungen nur durch das Secretariat stattzufinden hätten. Ferner erklärt Herr Vereinspräses in Bezug auf den in der 6. Hauptversammlung gewünschten baldigen Erlass eines Forstgesetzes und die darüber eingereichte Petition, daß bis dato zwar kein Resultat erfolgte, er jedoch dem Verein die angenehme Mittheilung machen könne, daß dieser wichtige Gegenstand durch das h. Ministerium in kürzester Zeit in Angriff genommen werden wird; nicht minder

a) daß die abgeänderten Vereinsstatuten die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben;

b) daß im Grunde der Ausschusssitzungen zu Pressburg am 13. Februar und 24. Juni 1. J. nach einstimmiger Wahl Herr Secretair Franz Smetacek als Redacteur der Vereinschrift bestätigt und ernannt wurde;

c) daß mehrere Geschenke literarischer Werke dem Verein gemacht wurden, welche in dankender Anerkennung erwähnt werden und die Angabe der Namen der Geber in den Mittheilungen der 7. Vereins-Hauptversammlung folgen wird;

d) zeigt der Präses mit besonderem Vergnügen an, daß durch 4 anwesende Repräsentanten dem Verein die Ehre der Theilnahme zur Unterstützung und Förderung seiner Zwecke zu Theil wurde, und stellt selbe der Versammlung vor, in Person des Herrn Forstrath Greiner als Repräsentant des österreichischen Reichs-Forstvereins, des Herrn Professor Kornhuber als Repräsentant des Naturforscher-Vereins in Pressburg, des Herrn Oberförster Brosig als Repräsentant des westgalizischen Forstvereins und des Herrn Secretair Smetacek als Repräsentant der mährisch-schlesischen Forstsection.

Herr Präses stellt nach Beendigung seines Berichtes die Frage, ob irgendemand der anwesenden Herren Mitglieder etwas darüber zu bemerken habe?

Herr Forstmeister Landyn, Waldmeister Haske und mehrere Mitglieder drücken den Wunsch aus, es wäre zweckentsprechend, mit dem

Forstgesetze auch das Jagdgesetz gleichzeitig in Angriff zu nehmen, worauf Herr Professor Kornhuber ersucht, über seine Ansichten in der nächsten Sitzung einen Vortrag halten zu dürfen, was von der ganzen Versammlung freudig aufgenommen und bestimmt wird, selben in der morgigen Sitzung vor dem 2. Punkte des Programmes abzuhalten.

Es werden 103 neu eingetretene Mitglieder vorgelesen und freudig als wirkliche Mitglieder begrüßt.

Als Versammlungsort für das Jahr 1857 wurde einstimmig die Stadt Ungarvar gewählt und laut Programm ad 5, als Geschäftsleiter der k. k. Kameral-Waldmeister Herr Lechocki Josef bestimmt.

Hierauf wurde zum 1. Thema geschritten.

Mittheilungen über die Art und Weise und Resultate der allenfalls bereits gepflogenen, so wie Berathung über die Modalitäten zur zweckmäßigen und vortheilhaftesten Durchführung der Waldservituten-Ablösung zu Folge des Allerhöchsten Patentes vom 2. März 1853.

Über dieses Thema hielt Herr Forstrath Greiner einen Vortrag, bei welchem besonders die Art der Berechnung bei der Servitut-ablösung zergliedert wurde, und muß ich wegen des ausgedehnten Inhaltes auf das nächstescheinende Heft der Mittheilungen des ungarischen Forstvereins verweisen.

Bei dieser Debatte betheiligten sich noch besonders Herr Waldmeister Terray, Herr Secretair Smetáczek, Herr Waldbereiter Winopal und Herr Ingenieur Fabrički, und wurde beschlossen, diesen so hochwichtigen Gegenstand für Berathungen für die nächste 8. Hauptversammlung offen zu lassen, bis wohin mehrfache Gutachten erwartet werden.

Hierauf folgte die Berathung über die Frage: „Welche Ausarbeitung den Staatsforstprüfungen des Forstschutz- und technischen Hilfspersonals gegeben werden soll,“ über Aufforderung des österreichischen Reichsforstvereins.

Über dieses Thema hielt Herr Forstrath Greiner einen Vortrag, aus welchem hervorging, daß selber nur den gewöhnlichen Waldauflöser (Heger) vor Augen hatte, und auf seine Ansicht und Ansprüche gestützt, muß man annehmen, daß dann gar keine Prüfung nöthig wäre, und der Ausdruck technisches Hilfspersonal wegfallen müßte.

Ein zweiter Vortrag vom Herrn Waldmeister Terray ging wieder zu weit, und es waren die Ansichten so getheilt, daß beschlossen

wurde, eine Kommission mit der Ausarbeitung dieses Themas zu betrauen, welche auch gleich gewählt wurde.

Hierauf wurde zum 2. Thema geschritten.

Mittheilungen über das Gedeihen der Eicheln und Knopfern und deren Preise aus den verschiedenen Gegenden, so wie Angabe der Ursachen des Nichtgedeihens; ob nämlich Mangel an Blüthen oder Vernichtung derselben durch Frost, Insekten oder andere, und welche Umstände das Gedeihen verhindern. Mittheilungen über die zweckmäßige Behandlung der Knopfern während und nach der Ernte. Beobachtungen über die Lebensweise der Cynips quercus calicis besonders in Bezug auf deren Fortpflanzung in den Jahren, wo es keine Fruchtansäze gibt.

Herr Forstrath Greiner erwähnt einer amerikanischen Eiche, *Quercus americana rubra*; rühmt deren ergiebige Fruchtansäze und auffallend starken Wachsthum; zeigt mehrere Zweige dieser Holzart vor, es sollen jedoch bei 800' über der Meeressfläche die Blüthen erfroren sein.

Hierauf erklärt der Herr Präses die Sitzung als geschlossen.

2. Sitzung am 16. Juli 1856.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Präses, wurde das Protokoll der 1. Sitzung vorgelesen und die Frage gestellt, ob jemand etwas beizufügen oder zu bemerken habe?

Einige Vereinsmitglieder stellen den Antrag, es möge der in der gestrigen Sitzung durch Herrn Forstrath Greiner gehaltene, so ge- diegene Vortrag in Bezug auf Waldservituten-Ablösung nicht nur in die Mittheilungen der 7. Hauptversammlung aufgenommen werden, sondern wären diese gehaltvollen Ansichten durch Veröffentlichung in ungarischen und deutschen Zeitungen und Verfassung einer besonderen Brochüre so schnell als möglich zur Kenntniß zu bringen.

In Verlauf der hierüber entspartenen Debatten wurde beschlossen, diesen so lehrreichen Vortrag in Zeitungen sowohl, als in die Vereins- schrift aufzunehmen, und durch erstere allsogleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nachdem die Zeit für die Sitzungsbeendigung Vormittags nicht ausreicht, wurde durch den Herrn Präses der Antrag gestellt, diese Nachmittags wieder aufzunehmen, welches Allgemein angenommen wurde.

Hierauf ersucht Herr Präses Herrn Professor Kornhuber, um Abgabe der gestern zugesagten Mittheilung.

Herr Professor Kornhuber liest diese Mittheilung vor, und hebt hiebei nicht nur allein die Bedeutung der Wälder und Thiere hervor, sondern macht auch aufmerksam, daß selbst in neuerer Zeit in Folge des Verschwindens der Wälder in Amerika, bestehende Ansiedelungen sich schon aus jenen Orten entfernen müßten; nicht minder, daß es erwiesen ist, daß der Steinbock früher in den Karpathen vorkam, gegenwärtig aber ganz verschwunden ist, welches Schicksal der Genuße bei dem gegenwärtigen Vertilgungskriege auch bald bevorsteht; ferner daß auf der ungarischen Seite die Fischotter schon selten vorkommt, und überhaupt das Birkwild, Murmelthier etc. auch bald verschwinden werden, wenn nicht das Forst- und Jagdgesetz Hand in Hand gehen werden und die Vertreter dieses Gesetzes zur Erhaltung sich gegenseitig unterstützen. Bei dieser Gelegenheit macht Herr Kornhuber aufmerksam, daß der galizische Forstverein schon früher die Bedeutung der Forste, besonders der Hochgebirge erfaßte, und aus diesem Grunde die Mitwirkung des ungarischen Forstvereins in Anspruch nahm, welches daher besonders zu beachten wäre.

Dieser ausgedehnte, wohl durchdachte und sehr zu berücksichtigende Vortrag wird in den Mittheilungen des ungarischen Forstvereins seiner Zeit wörtlich gegeben werden.

Herr Präses stellt den Antrag wegen Berathung über die Excursion in die Karpathen, worauf beschlossen wird, diese am 17. Juli um 6 Uhr früh vorzunehmen und in praktischer Anschauung bis zur Vegetationslinie aufzusteigen.

Herr Gutsbesitzer Jekelfalusy hält einen Vortrag über die schädliche Baumabschälung zum Behufe der Bastgewinnung und bittet um Abhilfe, worauf beschlossen wurde, eine Petition den k.k. Statthalterei-Abtheilungen in Kaschau und Ösen zu unterbreiten und zu bitten, wegen Hintanhaltung dieser schädlichen Baummisshandlung strenge Verordnungen zu erlassen. Hierauf wird der Bericht der Prüfung der Vereinskassa durch die Kommission vorgelesen und als richtig anerkannt, und werden die seit der gestrigen Sitzung neu angemeldeten Mitglieder, 38 an der Zahl, einstimmig aufgenommen. Daher bestand der Verein mit diesem Tage aus 14 Ehren- und 998 wirklichen Mitgliedern.

Worauf zum 3. Thema:

„Forststatistische Mittheilungen“

geschritten wird.

Es wurden solche nur schriftlich vorgelegt und sollen diese wortgetreu in den Mittheilungen aufgenommen werden.

Der Herr Präsident trägt an, den Punkt 10, Thema 8 des

Programms in der Vormittagssitzung aufzunehmen, was einstimmig angenommen wird, und Herr Forstrath Greiner hält einen sehr interessanten, auf Erfahrung gegründeten Vortrag über die bewährtesten Verjüngungsbarten der Bestände im Hochgebirge, wobei er besonders den Springschlägen das Wort spricht, welche aber nicht aus dem Grunde angelegt werden, um eine natürliche Verjüngung hervorzurufen, sondern um mehr zum Schutze der jungen Pflanzen durch die bleibenden Streifen zu dienen, aus welchem Grunde auch stets, wenn keine so genannte natürliche Besamung stattgefunden hat oder sicher zu erwarten ist, die Wiederaufforstung aus der Hand vorgenommen werden soll.

Die darauf erfolgten sehr interessanten Debatten in Bezug auf Erhalt der Wald-Bürgerschaft müssen, nachdem selbe zu umfangreich sind, von jenen, die Interesse daran haben, in den Mittheilungen der 7ten Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins nachgelesen werden.

Hierauf wurde die Vormittagssitzung geschlossen und begab sich die ganze Gesellschaft in den Speisesaal, wo während der Tafel Toaste auf das Wohl unseres Allergnädigsten Monarchen und mehrerer hohen Personen ausgebracht wurden. Der Herr Vereins-Präsident brachte dem verehrlichen westgalizischen Forstverein einen Toast, welchen ich mit kurzen Worten dankend erwiederte.

Nachmittags 4 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet und zum 4ten Thema geschritten.

Auf welche Weise und mit welchen Holzarten können verödete Waldblößen oder andere verödete Grundstücke besonders mit magarem, trockenem, humusarmen Boden auf verlässlichste und nicht zu kostspielige Art mit Erfolg in Waldkultur gebracht werden, und welche Erfahrungen liegen hierüber sowohl im flachen Lande als auch im Gebirge vor?

Waldmeister Terray spricht über die hiezu sehr geeignete Weißföhre; Landyn stimmt bei und bemerkt noch, daß die Akazie mit gutem Erfolg wegen der entsprechenden Verwendung auf flachem Lande angebaut werden kann.

Hierauf trug ich die bei mir gemachten Erfahrungen der Hügelpflanzung vor und wurde ich ersucht, durch den Herrn Vereinsvorstand eine Abhandlung hierüber dem ungarischen Forstverein einzufinden, welche ich daher anruhend mit dem ergebensten Bemerkung anschließe, diese auch unserer Jahresschrift mit beizugeben.

5tes Thema.

Wie können Brennhölzer auf grösseren Flüssen auf große Entfernung in Scheitern, Stämmen oder Gebünden am zweckmässigsten und mindest kostspielig gebracht werden?

Herr F. F. Waldbereiter Rowland verspricht bei der nächsten Hauptversammlung besonders über den Transport in luftdicht geschlossenen Kästen mehrere Erörterungen zu liefern. Es bleibt daher dieser Punkt für fernere Berathungen offen. Hierauf wurde in Bezug auf die Wahl der Forst-Prüfungs-Commission diese einstimmig dem Ausschusse überlassen.

In Bezug auf die Aufforderung des Directoriums des österreichischen Reichsforstvereins, sich bei der im Jahre 1859 stattfindenden Ausstellung zu betheiligen, wurde hervorgehoben, daß mit Hinblick auf die wünschenswerthe kräftige Repräsentirung Ungarns dieser Gegenstand für die nächste Hauptversammlung offen zu halten ist.

6tes Thema.

Mittheilungen über die zweckmässigste Einrichtung von Brettsägen, deren Betrieb und Leistungsfähigkeit.

Es wurde hervorgehoben, daß die gewöhnlichen Sägen mit Walzenrädern besonderer Beachtung verdienen, und stattgefundene Verbesserungen seiner Zeit mitgetheilt werden sollen.

Herr Vereins-Präsident macht das freundliche Versprechen in der nächsten Hauptversammlung über eine auf seinen Besitzungen im Königreiche Württemberg bestehende Dampfsägemühle mehrere Daten mitzutheilen. Desgleichen erbietet sich Herr Baron Beust über eine auf seinem Gute eben jetzt construirt werdende einfache Brettsäge Notizen zu liefern.

Die Wahl der Abgeordneten zur nächsten General-Versammlung des österreichischen Reichs-Forst-Vereins blieb dem Ausschusse überlassen.

Über Thema 7, den Schaden des Duftanhanges im Gebirge betreffend, theilt Herr Waldbereiter Neubehler die gemachten Erfahrungen aus der Gegend an den Ausläufen der Karpathen mit. Die Ansichten sind im Allgemeinen dahin gerichtet, daß der Schaden durch Schneeanhang dann erst gefährlich werde, wenn Wind damit verbunden ist. Da Niemand über diesen Gegenstand etwas bemerkte, so wurde ich aufgefordert, meine gemachten Beobachtungen mitzutheilen; nachdem ich aber durch eine Reihe von 11 Jahren meines Aufenthaltes im hiesigen Gebirge keinen Scha-

den in dieser Beziehung wahrgenommen habe, so konnte ich natürlich auch über diesen Gegenstand mich nicht aussprechen. Hierauf wurde die 2te Sitzung geschlossen, und ich mußte zu meinem größten Bedauern Abschied nehmen, weil ich wegen der Festlichkeit, welche am 20. Juli aus Anlaß der Monumentaufstellung zu Ehren Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl Ludwig in Zakopana stattfand, abzureisen genötigt war. Ich empfahl mich daher beim Herrn Vereins-Präsidenten, welcher mich mit der gewohnten Herzlichkeit ersuchte, unserm Herrn Vereinsvorstände seinen herzlichen Gruß zu vermelden.

Nachdem ich daher den weiteren Verhandlungen nicht mehr beiwohnte, so folgen diese in Abschrift, so wie mir selbe durch Güte des Herrn Secretär Smetacek zugekommen sind.

Schlüsslich bemerke ich, daß an selbem Tage Abends ein glänzender Ball zu Ehren des Vereins abgehalten wurde, dem ich noch beiwohnen konnte.

Lange und lebhaft werde ich mich der genüfreichen Stunden erinnern, die mir durch das freundliche Entgegenkommen aller anwesenden Forstmänner zu Theil wurde.

Nachtrag zum Berichte über die 7te Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins.

Excursion am 17. Juli 1856

der Mitglieder des ungar. Forstvereins bei der zu Kessmark abgehaltenen 7. Hauptversammlung in die nahe gelegenen Karpathen.

Ohngeachtet des am 16. Juli zu Ehren des Forstvereins glänzend abgehaltenen Festballes, welcher in heiter fröhlicher Stimmung alle Vereinsmitglieder bis weit in den Morgen des 17. Juli vereint hielt, wurde Kessmark in der fünften Morgenstunde lebhafter, denn seit langer Zeit — Alles, was das Zweckentsprechende des Forstvereins-Wirkens erkannte, wollte dem wahrhaft stattlichen Zuge, der größtentheils im Jagdgewande gekleideten Vereinsmitglieder, sich anschließen, und seit geraumer Zeit dürfte kein stattlicherer Zug, als der des ung. Forstvereins um 6 Uhr Morgens den Höhen der Karpathen, bei Begünstigung des herrlichsten Wetters, zugeströmt sein. Um 8 Uhr erreichte man Schmecks, den so herrlich gelegenen Badeort, — die Remisen konnten die Zahl der Wagen nicht fassen, — er erhielt mehr das Bild eines Lagers und dessen fröhlichen Treibens, als der Zufluchtsstätte leibender Gäste. Dasselbst wurde ein kurzes Gabelfrühstück eingenommen und nach selbem ging der zahlreiche

Zug den Höhen zu. Langsam, in steter Beschauung, Berathung und For-
schung, kam der Zug im Kolbacher Thale an, und nach kurzer Rast
ging es, Erfahrungen schöpfend, heiter hinauf bis zur Höhe an 5000
Fuß. Auf der lieblich imposanten Höhe, „Kämmchen“ genannt, hielt
Herr von Fabriky einen schönen interessanten Vortrag über die Kar-
pathen und nach freudenvoller Entgegennahme, unter weithin schallenden
Eljen, dann kurzer Rast, trat der Zug dem Thale zu, langsam den
Rückweg an.

So heiter die Stimmung der in ihrem Elemente, — dem theneren
Forste, — sich befindenden Herren Mitgliedern auch war, so konnte Keiner
die Regung des Bedauerns unterdrücken bei dem Anblick des, jeden Forst-
mann wahrhaft tief betrübenden wüsten Zustandes der Karpathen-Forst-
Cultur in dieser Gegend, was sich auf den gebräunten Gesichtern der
edlen vereinten Forstmänner deutlich fand gab, und wurde die Besorg-
nis für die Zukunft dieser Waldtheile, wenn nicht ernste thätige Mittel
zur Wiederherstellung der Cultur angewendet werden, bei Allen rege.

Betrübend, ja für jeden Freund der Natur, und um so mehr für
einen Forstmann schmerzlich, war der Anblick der häufig sich darstellenden
öden Waldblößen, und des in allen Theilen so tief herabgedrückten Cul-
turzustandes dieser einst so vermögenden Wald- und Gebirgsstrecke.
Wahrhaft empörend war es zu finden, daß selbst in den hohen Regionen
das Krummholz, dieser treffliche Schutz der tiefer liegenden Waldungen,
dieser erhaltende Mantel der Vegetations-Linie, streckenweise ausgehauen,
verödet, den untern Walbschichten den Schutz gegen die ihnen so schäd-
lichen rauen Winde entziehend, sich zeigte! Herabstürzen der Bege-
tations-Linie, dies nachtheilige Nebel für hochgelegene Forstcultur, ist
Folge hiervon, und leider in dieser Karpathengegend an der Tagesord-
nung. Die Gemeinden Mühlbach, Schlagendorf, welche die
Excursion in der Person ihres Vorstandes begleiteten, und welche leider
auch aus dem ihnen zugehörigen Waldtheile eine große Strecke im
Krummholze jüngster Zeit ausgehauen und verödet hatten, wurden durch
wirklich eingreifende Worte auf die Folgen dieser unverantwortlichen
Waldwirthschaft hingewiesen, und das höchste Wesen, welches jedes edle
Unternehmen schützt, gab segnende Kraft der belehrenden Rede und Bitte
des Vereins an diese Gemeinden: daß selbe erkennend die Wahrheit der
Beschreibungen des Forstvereins, Alles für Wieder-cultivirung zusagten.

So wie demnach diese innigen Worte in guten Boden fielen, so
möge auch jede Gemeinde und jeder Forstbesitzer auf die so nutzbringende
Walbcultur einen besonderen Werth legen, und mögen diese herrlichen
Höhen bald wieder dicht mit schönen Forsten prangen!

Nach Schmiedek zurückgekehrt, wurde um halb 5 Uhr getafelt.

Bei den Klängen der wahrhaft meisterhaften Musikbande des allbekannten Zigeuners Marczi, der Jahr für Jahr die rauhe Karpathengegend im Bade Schmecks durch seine tieferegreifenden Weisen vergessen macht, bei Austausch der gemachten Forschungen, unter heiterem Gespräche der an 4 langen Tafeln speisenden Gäste, wurde das durch die Excursion noch gewürztere, einfache, aber mundende Mahl eingenommen, und als Se. Erlaucht, das Glas erhebend, das Wohl des Durchlauchtigsten geliebten Herrscherhauses, jenes des Herrn Protectors des Vereins Sr. kais. Hoheit Erzherzog Albrecht, und auf das Aufblühen und kräftige Wirken des Vereins im Toaste ausbrachte, da wollte der Jubel, das Eljen nimmer enden.

Toast auf Toast folgte, und zur Erinnerung an diesen Tag wurde einstimmig beschlossen, am höchsten Punkte, den die Excursion erreichte, ein Denkmal mit Bezeichnung der Namen aller Derer, die hieran Theil genommen, zu sehen, und die Kosten mittels Subskription zu bestreiten. Die Ausführung übernahmen der so eifrige Herr Baron Felsburg und Herr Fabriky aus Gefälligkeit, und heiter wie man gekommen, nur betrübt durch den wahrhaft traurigen Zustand der besichtigten Waldgegenden, wurde gegen 7 Uhr in einzelnen Gruppen und in Folge des in dieser Gegend so gewöhnlichen schnellen Wetterwechsels, bei Regenwetter, welches plötzlich den heiteren Himmel verdunkelte, die Rückreise nach Kesmark angetreten.

Kesmark am 17. Juli 1856.

Die über die Schlussfistung des Vereins am 18. Juli im Auszuge vorliegenden Mittheilungen haben für den galizischen Verein weniger Interesse und muß zur Ersparung des Raumes auf das bereits erschienene 1. Heft der dritten Reihe der Mittheilungen des ungarischen Forstvereins hingewiesen werden, woselbst die Verhandlungen ausführlich vorkommen.

Ann. d. Red.

Abhandlungen über die Frage: „Auf welche Weise und mit welcher Holzart können verödete Waldblößen oder andere verödete Grundstücke, besonders auf magerem humusarmen Boden auf verlässliche und nicht zu kostspielige Art mit Erfolg in Waldkultur gebracht werden, und welche Erfahrungen liegen hierüber sowol im flachen Lande, als auch im Gebirge vor?“ aus Anlaß der in der 7. Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins in Kesmark im Juli 1856 stattgefundenen Verhandlungen, verfaßt von A. Brosig, Obersförster in Zakopana. *)

Nachdem ich seit dem Jahre 1850 verschiedene Versuche in Bezug auf die Aufforstung verödeter Hochgebirgswaldblößen, sowohl auf Granitgerölle, als auch auf dem Kalkgebirge bei 3400 bis 4000' M.H. in meinem im Karpathen-Hochgebirge, (Sandecer Kreis) belegenen Verwaltungsbezirke vorgenommen habe, jedoch durch kein einziges Verfahren ein mich vollkommen befriedigendes Resultat erzielen konnte, fing ich im Jahre 1855 an, die Obenaufpflanzung (Mantenuſel'sche Hügelpflanzung) in Anwendung zu bringen, und habe ich auf derselben Fläche Pflanzungen sowohl nach dieser Methode, als auch nach den Methoden von Biermanns, Butlar, die Ballenpflanzung u. a. m. ausgeführt, um mich zu überzeugen, welche das beste Resultat geben würde.

Zu den im Frühjahr 1855 ausgeführten Hügelpflanzungen wurden 2 bis 3jährige Fichtenbüschel, 3 bis höchstens 4 Pflanzchen enthaltend, verwendet. Diese waren in einer, 400 bis 800' tiefer als die Pflanzorte, liegenden Saatschule erzogen, und stehen die Pflanzungen jetzt mit 4 — 5" langen kräftigen Jahrestrieben und voller dunkelgrüner Benadelung so hoffnungsvoll, daß es unmöglich ist, in diesen Lagen und auf Orten, welche zum Theil bereits mehr als 50 Jahre öde gelegen hatten, etwas Besseres vorzubringen. Alle übrigen vorerwähnten Pflanzungen nach anderen Methoden, selbst diejenigen, welche auf tiefgründigem Boden ausgeführt wurden, stehen der Hügelpflanzung weit nach, haben ein

*) Diese mit besonderer Rücksicht auf das Hochgebirge verfaßte Abhandlung verdient jedenfalls eine nähere Beachtung und glauben wir sämmtliche Gebirgsforstwirthe zu derartigen Versuchen auffordern zu müssen. Aum. d. Red.

kränkliches gelbes Ansehen und findet sich selten ein Pflänzchen, welches Jahrestrieb von $\frac{1}{2}$ — 1" Länge gemacht hätte.

Bei dieser Hügelpflanzung und der Erziehung der hierbei verwendeten Pflanzen verfahre ich wie folgt.

Die Pflanzen werden in der Saatschule erzogen, weil ich mich überzeugt habe, daß sie weit besser angehen, als wenn sie aus natürlichem Anfluge gewonnen werden. Nur beobachte ich dabei sehr streng, daß den Saatbeeten nur soviel bessere Erde (Composterde) beigegeben wird, als unbedingt nothwendig erscheint, und erziehe die Pflanzen auf einem ihrem künftigen Standorte angemessenen Orte, dabei alles treibhausartige vermeidend.

Nachdem mich die Erfahrung gelehrt hat, daß das Bezeichnen der Pflanzstellen mittelst kleiner Pflocke vor dem Beginne der Kulturarbeiten unumgänglich nothwendig ist, so wird dies vor Allem vorgenommen. Hierdurch wird nicht allein eine zweckmäßige Vertheilung der Pflanzen erzweckt, sondern auch an Arbeitskräften erspart, welche durch zu dichtes Bepflanzen leicht versplittet werden können.

Nach stattgefunder Aussteckung der Pflocke werden die Arbeiter so vertheilt, daß ein Theil die für jede Pflanzfäche nöthige Erde daneben vorbereitet, der andere Theil aber den nothwendigen Rasen beschafft, und nachdem dies beendet ist, beginnt die Pflanzung.

Jeder Pflanzer hat eine breite kleine Kanne, in welcher sich die mit Wasser angefeuchteten Pflanzen befinden. Er nimmt den vorbereiteten Büschel und stellt ihn mit den Wurzeln auf die Erde, welche an der Oberfläche nicht verwandet ist. Kommen starke Unkräuter vor, so werden sie mit der Sichel abgemäht. Um die so aufgestellte Pflanze wird die Erde in Form eines Ameisenhaufens angeschüttet und sanft angedrückt, und dieser Erdhügel wird dann mit 2 Rasenstückchen ganz bedeckt. Dabei ist zu beachten, daß je exponirter oder steiler die Lage und je ärmer der Boden ist, die Hügel desto größer zu machen sind.

Die durch diese Pflanzenmethoden erzweckten Vortheile sind:

a) daß die Pflanze gleich Anfangs mit ihrem Wurzelsystem in die Lage kommt, welche die Fichte im Hochgebirge auf armen Boden einnimmt, deren Wurzel so zu sagen, überall zu Tage liegen.

b) Die Pflanze wird von Jugend auf nur mit solchen Nährstoffen umgeben, welche sie später auf ihrem Standorte vorfindet; es werden ihr aber gleich Anfangs ohne Nachtheil für die Zukunft durch Verweisung des Rasens mehr Nahrungsstoffe zugeführt, was besonders in so lange, bis die Pflanzen durch ihren Schluß den Boden beschatten, von Wichtigkeit ist.

c) Nachdem sich die Erde in den Hügeln nach 2 — 3 Jahren

so setzt, daß sie ohne Anwendung eines Instrumentes nicht umgerührt werden kann, so widerstehen diese Hügel den Beschädigungen durch den Viehtritt, welcher besonders an steilen Berglehnen durch das Ausgleiten des Vieches anderen Pflanzungen so sehr schadet. Ferner wird auch dem Abrutschen des Bodens abgeholfen.

Dass dieser erste Versuch noch vieler Verbesserungen fähig ist und erst die Zukunft genaue Erfahrungen über die Rücksichtlichkeit dieser Methode bringen wird, und daß noch bessere Resultate erzielt werden können, bedarf weiter keiner Zergliederung. Ich bin jedoch fest überzeugt, daß diejenigen Hochgebirgsforstwirthe, welche die Hügelpflanzung, wo es nöthig ist, anwenden, sehr befriedigende Resultate erhalten werden, und erhöhet dieses Verfahren, wenn die Arbeiter nur einigermaßen eingewöhnt sind, die Kulturauslagen nur unbedeutend.

Möchten daher recht viele Forstwirthe dieses Verfahren sobald als möglich anwenden und die Resultate zum Frommen des Anbaues oder Hochgebirgsstrecken der Öffentlichkeit übergeben.

Schließlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich später mit der Zürbelsiefer, welche im Hochgebirge überall am Gürtel der Holzvegetationsgränze, wo die Fichte nur kümmerlich vegetirt, vorkommt, und die auf exponirten Berghöhen angebaut werden sollte, ähnliche Anbauversuche mittelst Hügelpflanzung zu machen gedenke und behalte ich mir vor, das Resultat seiner Zeit mitzutheilen.

„Prüfe Alles und das Beste behalte!“

88

2. Mittheilung aus dem Königreich Polen von Alexander Polujanski, Forstmeister und Ehrenmitglied des westgalischen Forstvereins. (Aus dem Polnischen überetzt.)

Ueber Theer-Schwelung.

Die Theer-Oesen in den königlich-polnischen Staatsforsten sind auf Kosten des Aerars erbaut und werden zugleich mit den dazu zugetheilten Ackergründen und Gebäuden für die Unterbringung der Arbeiter an Unternehmer verpachtet.

Der Pächter ist verpflichtet, im jeden Theeroen eine gewisse Anzahl Male zu schwelen und je nach der Größe desselben eine bestimmte Menge Kienholz und Brügelholz zu verwenden, den entfallenden Betrag für das verbrauchte Material sowol, als für die Benützung der Oesen und den Grundzins an die Forstkasse zu entrichten.

Zur genauerern Einsicht dieser Gewinnung folgt hier die Beschreibung der Theeroen im Staatsforstamte Grzyzkobuda, in dem Augustower Gouvernement.

In diesem Forstamte befinden sich 10 Theeroen, für welche das königl. Aerar aus der 12jährigen Verpachtung jährlich 306 Silberrubel (510 fl. C.M.) *) oder von jedem Osen 30 Slbr., 60 Kop. (50fl. C.M.) beziehet.

Diese Oesen sind über das ganze 38626 Morgen 193 Quadrat-Ruthen **) Waldboden enthaltende Forstamt zerstreut; die größte Anzahl, d. i. 4 findet sich im Reviere Bojaliszki. Diese Zerstreung der einzelnen Oesen über die ganze Fläche ist sehr vortheilhaft, und für die Pächter nutzbringend, da hierdurch das Aufbringen der Arbeiter zur Erzeugung des Holzes und des Kienes, so wie auch der Verkauf der Produkte erleichtert wird. Dem Pächter ist erlaubt, jährlich 12 Mal in jedem Osen zu schwelen, zusammen daher 120 Oesen.

Die Konstruktion der Oesen ist nachfolgende:

Es wird eine runde Vertiefung von einem Fuß Tiefe ausgegraben,

*) Silberruble gleich 1 fl. 40 kr. C.M.

**) 1 polnischer Morgen gleich 1672 Wien. Quadrat Klafter.

Anm. d. Red.

deren Boden mit Ziegeln ausgemauert ist. Ueber diesen Boden wird der Ofen aus Lehm in Kegelform aufgeführt. Die untere Breite des Ofens beträgt 24' Durchmesser, die Höhe 12' und ist der Ofen gewölbt. Am Fuße des Ofens, so wie in der Haube sind Öffnungen von 2' im Quadrat, — Fenster genannt, — angebracht, zur Einlegung des in kleine Späne zerpaltenen Kienholzes, welches möglichst dicht aufeinander gelegt wird. Um den ganzen Ofen herum, in der Entfernung von 12" bis zur halben Höhe, wird der Mantel ebenfalls von Lehm aufgeführt, welcher dem Ofen fast ganz dicht sich anschließt. Um dem Ofen und dem Mantel eine gehörige Festigkeit zu geben, werden ziemlich dicke Erd säulen als Stützen angebracht.

Zur Füllung des Ofens werden die Kien späne durch das untere Fenster eingelegt, und nachdem der Ofen bis dahin voll ist, wird dieses zugemauert, worauf die weitere Füllung durch das obere Fenster stattfindet, welches dann gleichfalls vermauert wird.

Zur Füllung eines solchen Ofens sind $2\frac{1}{2}$ Klafter Kien späne zu 85,75 c' nothwendig.

Nachdem der Ofen auf diese Weise gefüllt ist, wird Feuer in dem Mantelraume angemacht, und zwar zugleich von 2 Seiten, so daß der ganze Ofen gleichmäßig vom Feuer umgeben ist, und wird dieses Feuer während der ganzen Zeit des Theerschwelens unterhalten, wozu Prügelholz verwendet wird. Nach 4 Tagen und Nächten hat der Kien die harzigen Theile ausgeschwitzt, welche nach und nach sich am Boden des Ofens ansammeln, und wird der Theer durch eine schief liegende, dort angebrachte hölzerne 5" im Durchmesser haltende Rinne ausgelassen und in einem wenigstens 24" tiefer als der Boden des Ofens angebrachten Troge gesammelt. Zum Schwelen eines solchen Ofens sind im Sommer 2 und im Winter 3 Klafter Prügelholz zu 85,75 c' nothwendig.

Die Menge des Theers hängt von der Zubereitung und dem Einlegen des Kienes, so wie von dessen Harzgehalt ab. Im Durchschnitte werden aus einem Ofen 4 Tonnen zu 30 Garnez Theer gewonnen, mithin 120 Garnez.

Der Preis des Theeres steht im Verhältnisse mit dem der übrigen Produkte. Früher wurde eine Tonne zu 3 Slbrr. (5 fl. G.M.) verkauft, jetzt in Folge der Theuerung der Lebensmittel, und dadurch höheren Arbeiterlöhne werden 7 Rubel 50 Kop. gefordert.

Der Nutzen des Pächters ist folgender:

Die Klafter Kienholz (Kieferstock und Wurzelholz) kostet im Durchschnitt $12\frac{1}{4}$ Kop., die Klafter Rundholz $22\frac{1}{2}$ Kop. und da zu 120 Ofen 300 Klafter sowol Kiehnholz als Rundholz nothwendig sind, so kostet

ersteres 36 Rubel 75 kop. (61 fl. 15 fr. C.M.), letzteres 67 Rubel 50 kop. (112 fl. 30 fr. C.M.) oder zusammen 104 Rubel 25 kop. (173 fl. 45 fr. C.M.)

Somit zahlt der Pächter dem Aerar	
für das Holz	104 Rubel 25 kop.
für die Benützung der Oesen und der Gründe	201 Rubel 75 kop.

Zusammen .	306 Rubel.
------------	------------

Für die Erzeugung des Holzes wird im Durchschnitt zu 30 kop. per Klafter gezahlt, mithin für 600 Klafter 180 R. so beträgt die Gesamtauslage des Pächters 486 R. Nachdem aber von jedem Oesen 4 Tonnen Theer ausgebracht werden, mithin von 120 Oesen 480 Tonnen, welche zu 3 Rubel und zu 7 Rubel 50 kop. oder im Durchschnitt zu 5 R. 25 kop. angeschlagen, geben

630 Rubel

so bleibt reiner Gewinn 144 R. S. oder 240 fl. C.M.

Hiezu sind noch die ausgebrachten Kohlen zuzuschlagen, welche von Schmieden und von Schlossern gesucht werden. *)

Einen grösseren Nutzen würde der Forsteigenthümer selbst aus dieser Schwelung ziehen, denn wenn einmal die Kosten zu Herstellung der Oesen ausgelegt sind, so hätte er nur die jährlichen laufenden Ausgaben für die Erzeugung des Kienholzes und des Rundholzes zu bestreiten, was alles nach der hier durchgeföhrten Rechnung für jeden Oesen 90 kop. beträgt, und da ein Oesen 4 Tonnen Theer im Werthe von 21 Rubel liefert, so würde der Nutzen aus der Schwelung eines Oensis 20 Rub. 10 kop. und für 120 Oesen 2412 Rubel oder 6020 fl. C.M. betragen. **)

*) Bei der Kostenberechnung wurden die Auslagen für das Schwelen selbst ganz ausgelassen, auch dürften die ausgebrachten Kohlen dieselben decken. Zum Einlegen und Schwelen werden mindestens 10 Schichten zu 12 Stunden nothwendig sein. Eben so sind die Kosten der Zufuhr des Kienes und des Brennholzes nicht angeführt, auch dürfte das Spalten des Kienholzes einige Schichten erfordern, da kaum zu erwarten steht, daß zum Graben, Spalten und zur Aufstellung einer Klafter Kienholz 30 fr. hinreichen.

Anm. d. Ned.

**) Bei dieser Berechnung scheint ein Irrthum unterlaufen zu sein. Es sind weder die Zinsen des Anlagekapitals in Anschlag gebracht, noch der Werth des verwendeten Materials. Auch ist die Angabe, daß die Erzeugung des für einen Oesen nothwendigen Materialeis 90 kop. beträgt, nicht ganz richtig, denn $2\frac{1}{2}$ Klafter Kienholz zu 30 kop. sind gleich 75 kop. und $2\frac{1}{2}$ Klafter Prügelholz, ebensoviel, mithin betragen die Erzeugungskosten für 5 Klafter 1 Rub. 60 kop. Werden aber wie oben angeführt wird, für jeden Oesen zu 3 Klafter jeder Gattung, mithin zusammen 6 Klafter gerechnet, so beträgt die Auslage für die Erzeugung 6mal 30 kop. gleich 1 Rub. 80 kop. Fuhrlohn und Handarbeiter schichten werden gar nicht in

Zusatz der Redaction.

Iudem wir diese Mittheilung unseres geehrten Mitgliedes dankend aufnehmen, giebt uns dies die Veranlassung unsren geehrten Herren Mitgliedern im Innlande zu gleichen Mittheilungen wiederholt aufzufordern. Wenn wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken konnten, so verwahren wir uns dagegen, als hätten wir die Eingabe kritisiren wollen, die Verschiedenheit der Lokal-Verhältnisse wirkt jedenfalls darauf ein, und modifizirt die Auslagen bedeutend. In Galizien dürfte es schwer halten, eine Klafter Stockholz zu 40 fr. zu erzeugen, nachdem wir an mehreren Orten zu 1 fl. und noch mehr für die Erzeugung einer Klafter Scheiter zahlen, zum Stockholzroden aber nicht einmal Arbeiter zu bekommen sind.

Auschlag gebracht. Selbst wenn diese letzteren Auslagen nicht baar geleistet werden, sondern für die Benützung der Gründe, so müssen sie doch in Rechnung gebracht werden.

Anm. d. Ned.

3. Ueber den Nutzen der Vögel durch die Vertilgung der
den Gärten und Forsten schädlichen Insekten und Würmer, mit
besonderer Berücksichtigung ihrer Wanderungen, d. i. der Zeit
der Ankunft und des Abzuges in unseren Gegenden, von Sta-
nislauß Konstantin Pietruski, Mitglied der k. Leo-
poldinischen Akademie der Naturforscher und vieler andern Ge-
lehrten Gesellschaften.

Sehr häufig, besonders in Gegenden, in welchen die Naturwissen-
schaften nicht allgemein verbreitet sind, wird der Naturforscher und be-
sonders der Ornitholog beim Vorzeigen von Sammlungen, Durchsicht
von Werken oder auf Spaziergängen durch die Frage behelligt, wozu
dieser oder jener Vogel nützlich sei, und er kann Gott danken, wenn die
in Frage gebrachte Gattung zu den essbaren gehört, denn diesen Nutzen
verstehet jeder. Ist dies aber nicht der Fall, dann wird trotz der hered-
samsten Vertheidigung von Seiten des Naturforschers, die scheinbare
Unnützbarkeit Eines, auf das ganze Vogelgeschlecht ausgedehnt, die
Kenntniß davon, als eine undankbare bezeichnet, und derjenige als mit-
leidwürdig angesehen, welcher sein ganzes Leben diesen Forschungen
widmete.

Solche Bemerkungen lässt meistens der daran gewöhnte und seiner
Wissenschaft mit heissem Eifer anhängende Froscher unbedacht, sich glück-
lich schägend, wenn es ihm gelingt, bei guter Gelegenheit die Leute
aufzuklären und zu beweisen, daß nicht allein dasjenige nützlich ist, was
eine angenehme Nahrung liefert, sondern daß in dem großen Haushalte
der Natur jedes Geschöpf seinen Zweck und seinen Nutzen hat, welcher
auch auf die Menschen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar
einfließt.

Anders verhält es sich mit dem Anfänger. Dieser ist noch zu schwach,
um seinen Gegner zu besiegen, und wird meist überschrieen und ermattet.
Ist aber seine Liebe zur Natur nicht fest eingewurzelt, so wird er von
der Wissenschaft abgezogen, welche ihm später manche trübe Stunde im
Leben versüßt hätte und die edelste Befriedigung gegeben haben würde.

Für solche habe ich vornehmlich diesen Aufsatz geschrieben, und
hoffe, daß sie daraus die Ueberzeugung schöpfen werden, daß viele dieser

geliebten und gegenseitig liebenden Geschöpfe, deren Fleisch freilich nicht essbar und deren Eier nicht tauglich für die Küche sind, weshalb sie von Vielen ungerechter Weise als unnütz verdammt werden, dennoch durch die Vertilgung von Millionen, den Gärten und Forsten schädlichen Insekten, unsere Dankbarkeit verdienen. Auf diese Gattungen wollen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser hinlenken und mit ihnen den angehenden Ornithologen bekannt machen, welcher hoffentlich zugleich mit uns anerkennet, daß Gott nichts Unnützes erschaffen hat.

Bon dem Nutzen der Vögel durch die Vertilgung der für die Gärten und Felder schädlichen Insekten.

Herrlich ist immer auf dem Lande der eintretende Frühling. Kaum daß die ersten wärmeren Sonnenstrahlen die Strenge des Winters überwunden haben, kaum daß die Primel ihre Knospen öffnet und das grün ausschießende Gras unsere, von dem blendend weißen Schnee geschwächten Augen stärkt, und das im finsternen Stalle eingesperzte Vieh ins Freie ruft, so hört man auch überall die Töne des Hochgesanges der erwachenden Natur, die schönen trillernden Gesänge der Lerche. Jetzt ergreift der Ackermann den Pflug, und kaum daß er ein kleines Stück Feld beackerte, so sieht er mit Zufriedenheit die weiße Bachstelze als seine Begleiterin, welche unweit des Pfluges die Larven und Puppen verschlebener Käfer und Fliegen wegwickt, die gelbe Bachstelze thut dasselbe, und gehört gleichfalls zu den nützlichen Vögeln. Die Elstern und Krähen vertilgen, ohne sich durch die Gegenwart des Ackermannes oder Gartners stören zu lassen, eine Menge Käfer (Scheidenflügler, Coleoptera) und insbesondere die Larve des so schädlichen gemeinen Maikäfers, den Engerling. Nach der Entfernung des Ackermannes vom Felde, wird dasselbe abermals von anderen Gästen besucht, und bei uns im Gebirge fallen ganze Schwärme von Saatkrähen und vorsichtigen Raben auf die frisch geackerte Erde, nach Insekten suchend, zu ihnen gesellen sich die Stare, welche auf ihrer Wanderung Anfang März zu uns kommen, wo sie bis zur Zeit der Paarung auf hohen Bäumen gesellig übernachten. Optimals kommen so viele solcher Vögel zusammen, daß das ganze Feld schwarz aussiehet. Im März sehen wir auch die gemeine Amsel in unseren Gärten, an den Manern, Planken und den Mistbeetlöchern, Spinnen, Puppen und Regenwürmer suchend, im April kehrt sie in den Wald zurück.

In der zweiten Hälfte des März kommen in unsere Berge und zerstreuen sich in den Gärten die Ringdrossel, die Singdrossel, oder die Zipppe, die Roth- oder Weinidrossel. Nach einem war-

men Regen kann man sehen, wie geschäftig sie auf der Erde der Insektenkunde nachgehen. Zu dieser Zeit d. i. zwischen 10.—20. März kommt auch das Rothkehlchen und das Haus- und Gartenrothschwänzchen zurück und erklärt den Fliegen, Mücken und Spinnen einen hartnäckigen Krieg. Anfangs April erscheint der Weidenzeisig und verschobene Fliegenfänger, welche, wie ihr Name andeutet, auf Fliegen Jagd machen, sich aber zuweilen einige Wochen später einfinden. Um die Mitte dieses Monates erscheinen die fahle Grasmücke, der Wiedehopf und die verschiedenen Schwalben, und gegen das Ende die Nachtigall über der Sprosser, die Nachtigallgrasmücke und die schwarzköpfige Grasmücke, welche in der Ebene bei Lemberg sich um 10—14 Tage früher zeigen. Diese Vögel bleiben meistens während des ganzen Sommers in den Gärten und bei den Wohnungen, und reinigen unsere Bäume von den Spinnen, Fliegen und Raupen, besonders machen sie sich in Bezug der Stachelbeersträucher verdient, durch die Vertilgung der Eier und Larven des Stachelbeerspanners (*Geometra Grossularia*). Zugleich mit ihnen und zuweilen etwas früher zeigt sich hier der Kukuk (gewöhnlich zwischen dem 15. bis 25. April), welcher unsere Gärten besucht, und eine Menge behaarter Larven vertilgt, z. B. diejenigen des Rothschwanzspinners, des Weidenspinners und andern Gattungen der Spinner. Der Ziegenmelker, welcher fast nur von Mücken lebt und der Pirol treffen zu gleicher Zeit ein. Im Mai treffen die übrigen der so lieben Sänger ein, und namentlich die graue Grasmücke mit ihrer flötenartigen Stimme, die noch schöner singende gestreifte Grasmücke und diesen folgt die durch die außerordentliche Mannigfaltigkeit ihres herrlichen Gesanges, der Nachtigall wenig nachstehende gelbbäuchige Grasmücke, welche sich hauptsächlich von kleinen Fliegen und den fahlen Wicklerlarven ernährt. Im Juni und Juli jagen diese Vögel am lebhaftesten, da sie zu dieser Zeit Jungs haben, welche nur von Insekten leben, dann vergüten auch der sonst schädliche Sperling und die, frisch im Frühjahr gemacht Saaten verderbenden Finken, einigermaßen ihre kleinen Diebereien. Im Juli und August haben die Amseln und Drosseln schon flügge Jungs, mit welchen sie haufenweis in die Obstgärten auf die Kirschbäume kommen, versteht sich, zur großen Unzufriedenheit des Obstzüchters, da es jedoch keinen Menschen ohne ein Aber giebt, so muss man auch den Vögeln diese kleinen Vergehen verzeihen. Die Nachtigallen und verschiedene andere Arten Grasmücken, so wie auch andere Insektenfresser besuchen jetzt fleißig die Gemüsegärten; laufen auf den Beeten herum und reinigen sie von einer Menge von Fliegen, Käfern und Raupen, außer denjenigen der Kohlraupen, welche kein frei fliegender

Vogel, wegen ihres unangenehmen Geruches und scharfen Geschmackes anruhrt, mit Ausnahme der dummen Haussente, welche jedoch, wenn sie sich damit anstreift, sicher zu Grunde gehet. Einige Arten, als die fahle Grasmücke, der Sproßer und die schwarzköpfige Grasmücke bleiben so lange bis der schwarze Hollunder reift, da sie von diesen Beeren leben, wenn sie keine Insekten finden können. Im September begeben sie sich in die Hollunderbusche, wo sie sich bis zum Abzuge aufhalten.

In diesem Monate verläßt uns eine Menge wandernder Sänger und zwar gleich in der ersten Hälfte des September, bei einem kalten Jahre schon Ende August, zuerst die gelbbäuchige, die gestreifte und die stahlblaue Grasmücke und der Finke, zuletzt beide Nachtigallarten, deren wir im Herbste eine Menge in Podhorodec haben und ihr fortwährendes Rufen, wit, ker, tarf, tak hören, während sie sich bei uns nicht immer im Frühjahr zeigen und dann meist nur Männchen ohne Weibchen. Es ist sichtbar, daß dieser König der Sänger im Frühjahr einen andern Weg einschlägt als im Herbste, wie denn bei Lemberg sich deren weit mehr im Frühjahr einfinden, als im Spätherbst. Ferner ziehen um diese Zeit fort die schwarzköpfige, die graue Grasmücke, das Blaukelchen und der Weidenzeisig, welcher letztere jedoch wegen seines größern Gefieders oft bis zum halben Oktober bei uns bleibt, eine Menge von Blattläusen auf den Papeln vertilgend, und sein unausstehliches tyl til tyl til fort wiederholend.

Im October wandern früher oder später fort, das Gartenz und Haussrothschwänzchen, das Rothkehlchen, die Zipppe, die Ringdrossel, der Staar, die Spießlerche, die verschiedenen Lerchenarten und zuletzt der Flüevogel, (*Accentor modularis*) mit Ausnahme einiger wenigen, welche zuweilen bei den menschlichen Wohnungen überwintern.

Zetzt kommen in Massen verschiedene Gattungen von Meisen, die Spechtmeise, der Mauerspecht und andere in die Gärten und verbleiben daselbst, vornehmlich die Meisen bis zum Anfang des Winters, die Bäume in Gesellschaft des Goldhähnchens, des Flüevogels und des Zaunkönigs von den Eiern und Puppen der verschiedenen Insekten reinigend, welche sie sehr geschickt aus den Knospen, im Moose und unter der Rinde zu finden verstehen. Um diese Zeit werden unsere Gärten auch von den Grünspechten, grüngrauen Spechten und Buntspechten besucht, welche tausende von Würmern in dem Moder der Obstbäume vertilgen.

Vom Nutzen der Vögel durch Vertilgung schädlicher Forst-Insekten.

Zu diesen gehören die verschiedenen Spechtarten und namentlich:

1. Der große Schwarzspecht, welcher in grösseren Waldungen lebt. Dieser sehr nützliche, nur von im Holze vorkommenden Insekten lebende Vogel klettert sehr geschickt auf die Bäume und hackt, wo er Nahrung zu finden hofft, grosse Löcher ein, um die im frischen Holze sich aufhaltenden Insekten, als Bockkäfer, Holzwespen und Borkenkäfer zu verzehren.

2. Der grüne und grün graue Specht leben vornehmlich von Ameisen, vertilgen jedoch auch viele unter der Baumrinde lebende Insekten.

3. Alle Gattungen spechtartiger Vögel hacken mit ihren langen Schnäbeln bedeutend grosse Löcher in das anbrüchige Holz nach Ameisen, Borkenkäfer, Hirsch- und Bockkäfern suchend und die unse- ren Obstbäumen besonders schädliche Larve des Käfers vertilgend.

Dass die oben angeführten Vögel Millionen forstschädlicher Insekten vertilgen, ist eine bekannte Sache, man beschuldigt sie aber auch eben so allgemein, dass sie die Bäume durch die tief eingehackten Löcher beschädigen. Deshalb werden viele davon durch die Jäger getötet, welche sie im Gegentheil als nützliche Geschöpfe schonen sollten. Die Spechte verderben, außer vielleicht beim Nisten, keinen gesunden Baum, sondern nur solche Stämme, in welchen sich im vermoderten Holze und der abstehenden Borke die Niederlassung von Walbverderbern zeigt.

Die Spechtmeise zeigt sich auch dem Walde nützlich durch Vertilgung mancher Parasiten. Im Jahre 1835 hatte ich Gelegenheit, mich von der Nützlichkeit dieser Vögel in dieser Beziehung zu überzeugen. Zu dieser Zeit herrschte in einigen Waldungen des Stryer Kreises großer Schaden durch den Borkenkäfer. In den Podhorodecker Forsten wurden die ersten Anzeichen dieses Unheils bemerkt, welches dem Staats-Arar und den Gutsbesitzern viele Sorgen verursachte, aber zugleich wurde mit Zufriedenheit die Erscheinung einer ungewöhnlichen Menge von Spechtmeisen bemerkt, welche von Norden gegen Süden zogen. Sie hackten die angefallenen Stämme sorgsam an, und war ihre Zahl so groß, dass man auf jedem Baume einige herumklettern sah. Diese Vögel hackten zwar keine tiefe Löcher in das Holz, weshalb sie auch die Larven und Puppen der Borkenkäfer nicht ganz ausrotten konnten, je doch vertilgten sie Tausende von Käfern, welche, wie bekannt, Morgens und Abends unter der Rinde sich aufhalten, oder auf den Stämmen herumkriechen. Die Mauerspechte verzehren auch viele den Bäumen schädliche Insekten, wodurch sie nützlich werden.

Dies sind die mir bekannten, im Lande vorkommenden Vögel, welche augenscheinlich zu der Verminderung der forstschädlichen Insekten beitragen, und da sie den Menschen durchaus nicht schädlich sind, so sollte man ihre Vermehrung nicht durch das muthwillige Ausnehmen der Nester, durch Wegfangen und Schießen verhindern, sondern im Gegentheile sie durch Vertilgung ihrer Feinde, der Habichte, Sperber, Weihen u. s. w. schützen.

Geschrieben in Podhorodec im Stryher Kreise am 24. Juni 1857.

B u s a s.

Alle im vorstehendem Auffzage gebrauchten polnischen *) Benennungen der Vögel sind rein nationale, und deshalb die angemessensten, weil sie Jeder verstehtet. Meiner Ansicht nach ist die unselige Leidenschaft einiger Naturforscher, schon längst getauften Vögeln neue Namen geben zu wollen, eine sehr bedauernswürdige, weil dadurch eine neue Nomenklatur entstehtet, die möglicher Weise niemals in Gebrauch kommt. Uebrigens ist es noch eine große Frage, ob die hergebrachten volksthümlichen Namen nicht schöner oder wenigstens sachgemäßer sind, als die hochtrabenden Benennungen unserer Ornithologen. Der Naturforscher darf nur dann neue Namen aufstellen, wenn er sich hinreichend überzeugt, daß dieser oder jener Gegenstand noch keinen Namen hat, sonst erschafft er eine Verwirrung, aus welcher man sich in der Folge nicht herausfinden kann.

St. K. Pietruski.

*) Anm. der Red. Obiger Auffzaz ließ sich nicht wörtlich übersetzen, jedoch wurde der Sinn ganz beibehalten und nur die den deutschen Text unverständlich machenden polnischen Namen weggelassen. Der polnische Originaltext folgt pag. 111.

Indem wir Herrn von Pietruski unsern Dank für die Zuhaltung seines Versprechens (Siehe Hft. 6, pag. 51) hiermit zollen, nehmen wir uns die Freiheit, diejenigen unserer Herren Mitglieder, welche auf dem Lande und im Forste lebend, Gelegenheit haben, sich über die Lebensweise der Vögel und deren Einfluß auf Feld und Forst zu überzeugen, aufzufordern, es nicht zu versäumen, Beobachtungen anzustellen und diese mitzutheilen, hierdurch wird sich die nachfolgende Uebersichtstafel der Wanderung der Vögel vervollständigen lassen und überhaupt diesen, für den Forstmann in vielen Beziehungen so wichtigen Geschöpfen, im Allgemeinen eine grössere Aufmerksamkeit zu Theil werden.

Tabela

wędrówek ptaków, ułożona podług postrzeżeń robionych
w Podhorodcach w cyrkule Stryjskim.

Tafel

Über die Wanderungen der Vögel nach den in Podhorodec, Stryer Kreise angestellten Beobachtungen zusammen gestellt.

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują ziehen ab.
Marzec März 1 — 15	Die Staare, Szpaki, <i>Sturnus</i> . Die Feldlerche, Skowronek, rölnik, <i>Alauda arvensis</i> . Lin. Die Baumlerche, Skowronek sirléj, <i>A. arborea</i> . Lin. Der Flüevogel, oder die Braunesse, Marmurek czyl płochacz, <i>Accenter modularis</i> . Koch.	
15 — 31.	Das Rothfelschen, Czerwienka, <i>Sylvia rabecula</i> . Latham. Der Weidenzeitig, Wójcik S. rufa. Lath. Die Ringeltaube, Gołab grzywacz, <i>Columba palumbus</i> . Lin. Die Holztäube, Gołab huczek, <i>C. oenas</i> . Lin. Die Schnepfe, Słomka, <i>Scolopax rusticola</i> . Lin. Die Zinne, Drozd śpiewak, <i>Turdus musicus</i> . Lin. Die Ringeldrossel, Kos białobręcz, <i>Turdus torquatus</i> . Lin. Der weiße und schwarze Storch, Bocian biały i czarny. <i>Ciconia alba et nigra</i> . Bechst. Der Kranich, Żóraw. <i>Grus cineraria</i> . Meyer.	Die Schneee-Amer, Śniegowiec, czyl Śnieguła. <i>Emberiza nivalis</i> . Lin. Der rauhfüßige Schneear, Kobuza śnieżna. <i>Falco lagopus</i> . Lin. Die Saatgans, Gędzika. <i>Anser</i> . Die Lerche, Dzi-dzik. <i>Alauda alpestris</i> . Lin. Der Leinfinf, Cze-czotka. <i>Fringilla linaria</i> . Lin.

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują. ziehen ab.
Marzec März 15 — 31.	Die weiße, gelbe und graue Bachstelze, Pliszka biała, żółta i siwa. Motacilla alba, flava. Lin. M. sulphurea. Bechst. Der Wiesenpiper, Podrest czyli Świergotek. Anthus pratensis. Bechst. Der Rohrsperling, Wróbel trzcinny. Emberiza schoeniclus. Lin. Der Kiebitz, Czajka. Vanellus. Die Graugans, Gęś dzika siwa. Anser cinereus. Meyer.	
Kwiecień April 1 — 15	Das Haussrothschwänzchen, Rudogonek domowy. S. thitys. Lat, und das Waldrothschwänzchen, Rudogonek leśny. S. phoenicurus. Koch. Die Steinschwäger, Podkamionki, Saxicolae. Das Blaukehlchen, Jasnomuszka. S. suecica. Lin. Der Thurmfalke, Pustołka. Falco tinunculus, Der Girliż, Girlic. L. serinus, Der Regenpfeifer. Tringa hypoleucos. Die kleinen und großen Brachvögel, Kuligi i Kulony. Tryngae.	Der Seidenschwanzjemiołuszka. Bombycilla garrula. Te. Der Bergfink, ir, (zięba ir) fringilla montisfringilla. Lin. Der Weindrossel, drozd winny. Turdus iliacus.
15 — 30.	Die Doppelschnepfe, Bekas dubelt, Scolopax major. Lin. Die Sumpfschnepfe, Bekas krzyk. S. gallinago. Lin. Die Haarschnepfe, Kuliżek. S. galilula. Lin. Die Weihe, Błotniak. Circus. Die Gabelweihe, Kania. Milvus.	

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują ziehen ab.
Kwiecień April 15 — 30.	<p>Alle vier Arten Schwalben, Jaskó- łek wszystkie cztery gatunki. <i>Hirundo.</i></p> <p>Die Dorn- oder fahle Grasmücke, <i>Pokrzewka szara.</i> <i>S. cinerea.</i></p> <p>Die graue Grasmücke, Pokrzewka stalowa. <i>S. hortensis.</i></p> <p>Die Mönchs- oder schwarzköpfige Grasmücke, <i>P. Czarnogłówka.</i> <i>S. atricapilla.</i> Lath.</p> <p>Die große und kleine Nachtigall, Sło- wik wielki i mały, <i>S. philo- mela.</i> Bechst. <i>S. luscinia.</i> Lath.</p> <p>Der Wendehals, Krętogłówka, <i>Yunx torquilla.</i> Lin.</p> <p>Der Baumpieper, Psnerka, <i>A. ar- boreus.</i> Bechst.</p> <p>Der Kukuf, Kukułka, <i>Cuculus ca- norus.</i> Lin.</p> <p>Der Wibełopf, Dudek, <i>Upupa e- pops.</i> Lin.</p> <p>Der Ziegenmelfer, Kozodój, (lelek) <i>Caprimulgus europaeus.</i> Lin.</p> <p>Die Fliegenfänger, Muchołówki, <i>Muscicapae.</i></p>	
Maj Mai 1 — 15.	<p>Die Wachtel, Przepiórka, Per- <i>drix coturnix.</i> Lath.</p> <p>Der Wachtelfönik, Derkacz, <i>Gal- linula crex.</i> Lath.</p> <p>Die Wasserralle, Chruściel, <i>Rallus aquaticus.</i> Lin.</p> <p>Der Kampfhahn, Batalion, <i>Trynga pugnax.</i> Lin.</p> <p>Die Sperbergrasmücke, Pokrzewka rybieoko. <i>S. nisoris.</i> Bechst.</p>	

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują ziehen ab.
Maj Mai	Die Schilfsänger, Trzeciniczki, Calamoherpe. Brehm.	
1 — 15.	Die Turteltaube, Turkawka, C. turtur. Lin. Der Pirol, Wilga, Oriolus galbula. Lin. Der gelbe Spottvogel, oder Bastard Nachtigall, Pokrzewka żółta, S. hippolais. Lath. Die blaue Rabe, oder Mandelkrähe, Krasowronka, C. garrula. Lin.	
Wrzesień September 1 — 15.		Die Mandelkrähe, Krasowronka. Der gelbe Spottvogel, Pokrzewka żółta. Die graue Grasmücke, Pokrzewka stalowa. Die Sperbergrasmücke, Pokrzewka rybieoko. Die Schilfsänger, Trzeciniczki. Die große und kleine Nachtigall, Słowik wielki i mały. Die Fliegenfänger, Muchołówki.

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują. ziehen ab.
Wrzesień September 15 — 30.		Die Schwarzköpfli- ge Grasmücke, Po- krzewka czarno- główka. Der Ziegenmelker, Kozodój. Der Kukuf, Ku- kułka. Der Thurmfalke, Sokolik wieżowy, (Myszołówka) F. tinunculus. Die kleinen u. gro- ßen Brachvögel, Ku- lik i Kulony. Die Rohrdommel, Bąk, Ardea stella- ris. Die Turteltaube, Turkawka. Das Blaukelchen, P jasnomuszka. Die Steinschmäzer, Podkamionki. Die Sumpfschne- cken, Bekasy. Der weiße und der schwarze Storch, Bo- cian biały i czarny. Der Krähich, Zó- raw. Die Wachtel, Prze- piorka. Der Wachtelkönig, Derkacz. Die Wasseralle, Chruściel. Die Bachstelzen, Pliszki.

Miesiąc Monat	przylatują kommen an	odlatują. ziehen ab.
Paździer- nik Okttober 1—15.	Der Bergfinke, Jr. Die Weindrossel, Drozd winny, Turdus iliacus. Lin. Die wilde Saat-Gans, gęś dzika. Verschiedene Enten, różnè kaczki.	Der Girlichernbeis- ser, Girlic, Loxia serinus. Lin. Das Rothschwän- chen, Rudogonek. Die Ringel u. die Holztaube, Gołąb grzywacz i huczek. Die Zippe, Drozd spiewak. Die Ringdroßel, Kos białobręcz. Das Rothfälchen, Czerwienka. Der Flüevogel, Marmurek czyli pło- chacz. Die Walbschnepfe, Słomka.
Listopad November 1—15.	Der Leinfink, Czeczotka. Der Seidenschwanz, Jemiełuszka.	
15—30.	Die Schnee-Ummer, Śniegura. Die Berglerche, Dzidzik, der rauh- füßige Bussard-Schneear, Ko- buza śnieżna.	

3. O użytku ptaków, przez wygubienie ogrodom i lasom szkodliwych owadów i robaków, ze szczególnym uwzględnieniem ich wędrówek, tudzież i czasu przybycia i odlotu w tych stronach, przez Stanisława K. Pietruskiego. Ces. Leopold. Kar. Akad. badaczów Przyrody i wielu Towarzystw ucz. członka.

Często, bardzo często, osobliwie w krajach gdzie nauki przyrodzone nie są powszechnie rozszerzone, bywa badacz przyrody, a osobliwie ornitholog przy okazywaniu zbiorów, przeglądaniu książek lub na przechadzce nudzony pytaniem, na co się ten lub ów ptak przydać się może; wtenczas niech Bogu dziękuje, jeżeli gatunek okazany do przysmaków kuchennych należy, bo ten użytku każdy rozumie. W przeciwnym zaś wypadku to pomimo najwymowniejszej obrony naturalisty pozorna nieuyczeńcość jednego bywa zwalona na całe towarzystwo ptaków, umiejętność sama niewdzięczna zwana, a ten politowania godzien, który całe swoje życie takowej poświęcił.

Na takie pytania nie zważa poniekąd już do nich przyzwyczajony, a do swojej nauki gorącym zamiłowaniem przywiązały badacz, szczęśliwym się być czując, jeżeli mu się uda przy zręcznej sposobności takich ludzi oświecić i okazać, że nie to tylko jest użyteczne, co przyjemny pokarm daje, ale że w wielkim gospodarstwie przyrody, każde stworzenie ma swój cel i swój użytk, który także i na człowieka jeżeli nie bezpośrednio, to pośrednio spływa.

Inaczej się rzecz ma z zaczynającym; ten za słaby ażeby mógł swoich przeciwników pokonać, bywa najczęściej przekryczany, znudzony, a jeżeli jego miłość do przyrody nie mocno w korzeniona, rozbaczony, z wiedzą, których mu potem nie jedną przykrą godzinę w życiu osłodziła i najszlachetniejsze ukontentowania sprawiła.

Dla tych szczególnie napisałem niniejszą rozprawę, z której, jak mam nadzieję, łatwo się przekonają, że wiele tych

lubych kochanych i nawzajem kochających stworzeń, którychmięso wprawdzie niedobre a jaja do kuchni niezdolne a przeto od wielu jako nieużyteczne niesłusznie potępione bywają, przezwygubienie milionów ogrodom i lasom szkodliwych owadów na naszą wdzięczność zasługują.

Na te chcemy teraz uwagę czytelników zwrócić, z niemiaczynającego ornithologa obeznać, który pewnie razem z nami uzna, że Bóg nic niepotrzebnego nie stworzył.

O użytku ptaków przez wygubienie ogrodom i polom szkodliwych owadów.

Piękną jest zawsze na wsi nadchodząca wiosna. Ledwie że pierwsze promienia słoneczne cieplejsze ostrość zimy przemogły, ledwie pierwiosnek swoje pączki rozwinały, a zieloność wyrastającej trawki nasze od jaskrawej białości śniegu osłabione oczy wzmacnia i w ciemnych stajniach zamknięte bydło na dwór wywoływa; to już słyszać wszędzie dźwięk wielkiego hymnu przebudzającej się przyrody: piękny trylujący śpiew skowronka. Teraz porywa rólnik za pług i ledwie kawałek wyorał, spostrzega z ukontentowaniem swoją towarzyszkę pliszka białą niedaleko pługa zbierającą rozmaite liszki i poczwarki różnych chrząszczyków i muszek, pliszka żółta to samo czyni a przeto należy do użytecznych ptaszków. Sroki i wrony nieodstraszać się przytomnością rólnika lub ogrodnika, pożerają mnóstwo pochwośkrzydlatych owadów (*Coleoptera*), a mianowicie tyle szkodliwą poczwarkę chrząszcza pospolitego (*Melolontha vulgaris*). Po oddaleniu się oracza z pola odwiedzają znowu inne goście pole, jak unas w górach stada gawronów i ostrożne kruki spuszczają się na świeże wybrane ziemie, szukając za owadami i robakami; do tych przyłączają się i szpaki, które ze swoich wędrówek w pierwszych dniach marca do nas przylatują, gdzie aż do czasu parzenia na wysokich drzewach gromadnie nocują, i czasem się tyle tych ptaków naleci, że się aż cała rola czarna wydaje. W marcu znajduje się i kos pospolity w naszych sadach, zbierając pod murami, parkanami lub w dołach inspekcyjnych pajaki, poczwarki motylów i dżdżownice, a w kwietniu wraca do lasu.

W drugiej połowie marca przybywają w nasze góry i rozlatują się po sadach, kos białobrązowy (*Turdus torquatus*, L.) drozd śpiewak (*T. musicus*, L.) i drozd winny (*T. iliacus*);

po ciepłym deszczu można ich widzieć, jak pilnie po ziemi entomologizują. O tym czasie t. i między 10. a 20. marca powracają czerwienka (rudzik), (*Sylvia rubecula*), rudogonek domowy i ogrodowy (*S. titys**) et *phoenicurus*), wypowiadając zaciętą wojnę muchom komarom pajakom i t. d. — Na początku kwietnia przylatują wójeik (*Sylvia rufa. Latham.*), różne mucholówki (*Muscicapa*), które jak ich nazwisko dowodzi na muchy polują i czasem o kilka tygodni później się okazują. W połowie tego miesiąca szara pokrzywka (*S. cinerea*), dudek, jaskółki różne, a przy końcu słowik wielki (*S. philomela*), słowik bałamut (*S. luscinia*) czarnogłówka (*S. atricapilla*) na równinach koło Lwowa o 10—14 dni wcześniej się okazująca. Te ptaki zostają po największej części przez całe lato w górach i koło mieszkańców ludzkich czyszcząc nasze drzewa od pajęczków, muszek i gąsieniczek, osobliwie się przysługują agrestowi przez wygubienie jaj i małych z *Geometra grossulariata*. Wraz z niemi a czasem i wcześniej okazuję się tutaj kukulką (zwyczajnie między 15 a 25 kwietnia), odwiedza sady, którym jest niezmiernie użyteczna, zjadając mnóstwo wielkich wołochatych gąsienic, jako to: *Orgyia pudibunda*, *O. fascelina*, *O. antiqua*, *Gastropacha rubi*, *G. pruni*, *Liparis dispar*, *L. salicis*, i innych. — Kozodój drzymlik (*Caprimulgus europeus*) żyjący prawie samemi ćmami i wilga.

W maju przybywa reszta tych lubnych śpiewaków, a mianowicie pokrzywka stalowa (*S. hortensis*) ze swoim fletowym głosem, jeszcze lepiej śpiewające rybie oko (*S. nisoria*) a te znowu nadzwyczajną liczbą strof, a przeto wielką rozmaitością przecudownego śpiewu przewyższającą, małoco słowikom ustępującą żółta pokrzywka (*S. hippolais*), której główne pożywienie stanowią małe muszki i gładkie liściowije (*Tortrix*).

W miesiącach czerwcu i lipcu polują wymienione ptaki jak najlepiej, gdyż ponajwiększej części małe mają, a te samemi owadami karmione być pragną: wtenczas i wróbel szkodnik i zieba psotnica świeża na wiosnę posianych rozsad, wynadgradzając poniekąd wyrządzone małe kradzieże,

W lipcu i sierpniu mają kosy i drozdy lotne młode z którymi gromadnie do sadów na wiśnie przybywają, ma się rozumieć z wielkim nieukontentowaniem pomologa, ale ponieważ nie

*) Jedni piszą *titys* drudzy *thytis*.

ma człowieka bez ale, a zatem i ptaszkom trzeba te małe błędy przebaczyć.

Słowiki, pokrzywki, czarnogłówki, rybieoczy, czerwionki, jasnomuszki, rudogonki i inne owadożery odwiedzają teraz pilnie warzywne ogrody, tam biegają po grządках i czyszczą takowe z rozlicznych muszek liściowszów (*Aphis*), chrząszczyków i gąsieniczek, z wyjątkiem jednej gąsienicy kapuścianej (*Pontia brassicae*), której żaden wolno latający ptak dla jej nie mięej woni i ostrego smaku nie rusza, oprócz głupiej domowej kaczki, ale i ta najadlszy się do sytu, nieochybnie ginie. Niektóre jak n. p. szara pokrzewka, słowik i czarnogłówki przesiadują, dopóki bez czarny nie doścignie, w porzeczkach, których jagodami się żywią jak owadów dostać nie mogą. We wrześniu udają się do krzaków bzowych i tam już bawią aż do odlotu.

W tym miesiącu opuszczają nas wielka ilość wędrujących śpiewaków, a to zaraz w pierwszej połowie września, a jak zimny rok, to przy końcu sierpnia: żółta pokrzywka, rybieoko, stalowa pokrzywka, wilga, a przy końcu obydwa słowiki, których w jesieni mnóstwo mamy w Podhorodcach, gdzie ciągle słychać ich wabienie: „wit, krr, tak tak;” przeciwnie na wiosnę nie co roku się pojawiają, i to samce pozbawione samic; widać że zapewne dla niewiadomych przyczyn ten król śpiewaków inną drogą wędruje na wiosnę a inną w jesieni. *) Czarnogłówka, szara, pokrzywka, jasnomuszka (*S. suecica*) i wójcik, który ponieważ ma grube opierzenie, czasem aż do połowy października u nas przebywa, miszcząc mnóstwo liściowszów z topoli i nucąc swoje nieznośne tyl, tel, tyl, tel.

W październiku odlatują wcześniej lub później: rudogonek ogrodowy i domowy, czerwienka, drozd śpiewak, kos białobrąz, szpak, psnerka (*Anthus arboreus. Bechst.*), skowronki różne, a na ostatku marmurek (*Accentor modularis. Latham.*), z wyjątkiem nie których, które się częstokroć koło mieszkań ludzkich zimują.

Teraz przybywają w wielkiej ilości rozmaite gatunki sikor sikorożoły (Sitta europea) i kowaliki do ogrodów, pozostają tamże (osobliwie sikory do początku zimy), czyszcząc nasze drzewa w towarzystwie złotogłówek (*S. regulus. duct.*), mar-

*) Koło Lwowa zaś daleko ich więcej bywa na wiosnę jak w późnej jesieni.

murków i wołowych oczek (*S. troglodytes*, Latham.) z rozmaitych jaj i poczwarek owadów, które bardzo zręcznie w pączkach drzew, w mech i pod korą wynajdywać umieją. W tym czasie odwiedzają także nasze sady zielone i siwozielone żołny, tudzież pstre dzięcioły, gdzie wygubiają tysiące w pruchnie naszych drzew owocowych żyjących owadów.

O użytku ptaków, przez wygubienie lasom szkodliwych owadów.

Do tych należą rozmaite żołny a mianowicie:

1. Wielki rębacz czarny (*Picus martius*, Linne), który tylko w wielkich lasach mieszka. Ten bardzo użyteczny, wyławcznie drzewnemi owadami tylko żyjący ptak, łazi bardzo zręcznie po drzewach, wyrębuje tam gdzie się spodziewa żywności, wielkie dziury i pożera mnóstwo w zbutwiałym drzewie siedzących owadów, jako to: koziołków, ós drzewnych i świdrowników (*Bostrichus*).

2. Żołny zielona i siwozielona, których głównym pożywieniem są w prawdzie mrówki, wygubiają przecież dużo pod korą mieszkających owadów.

3. Wszystkie gatunki dzięciołów; te wyrębuje swoim długim dziobkiem znaczne dziury w spruchniałym drzewie, szukając za mrówkami drzewnemi, świdrownikami, małemi jelonkami, koziołkami a mianowicie za naszym owocowym drzewom bardzo szkodliwą liszką *Synodendron cylindricum*.

że wyżej wymienione ptaki miliony szkodliwych leśnictwu owadów niszczą, jest rzeczą powszechnienaną, ale też także powszechnie ich obwiniają, że same wielką szkodę w drzewach przez wyrębywanie głębokich dziur sprawiają. Ztąd przyczyny mnóstwo ich od myśliwych ginie, któreby przeciwnie, jako użyteczne stworzenia bardzo szanowane być powinny. Żołny i dzięcioły nie psują nigdy (oprócz może w czasie gnieźdzenia) zdrowego drzewa, tylko takie pniaki, gdzie po zbutwiałym drzewie i odstającej korze siedziba psotników dostatecznie się okazuje.

Sikorożołny także lasom się przysługują przez wytępienie różnych pasożytów, a w roku 1835. miałem sam sposobność przekonać się o użyteczności tych ptaszków w tym względzie. W tym czasie panowało w niektórych lasach Stryjskiego obwodu okropne wyniszczenie z powodowane przez świdrowniki. W Pod-

horodeckich lasach okazały się także pierwsze znaki téj kleśki, która rządowi i posiadaczom dóbr nie mało kłopotu narobiła; ale też także uważało wtenczas z zadowoleniem nie zwyczajną ilość sikorożołów przeciagających od północy ku południowi; odwiedzały one jak najpiękniej zarażone lasy, i tam było ich takie mnóstwo, że prawie na każdym pniu kilka sztuk łażących widać było. Te ptaki nie rąbały w prawdzie głęboko w drzewo, dla tego nie mogły wygubić liszki i poczwarki świdrowników, ale za to niszczyły tysiące chrząszczyków samych, które, jak wiadomo rano i wieczorem pod korą się znajdują albo po pnakach łażą. — Kowaliki żywia się także małemi owadami drzewnemi, i ztąd ich użytek; to samo czynią sikory sosnowe. — Te są znane mi krajowe ptaki, które do zmnieszenia rozlicznych szkodliwych owadów lasowych widocznie się przyczyniają, a ponieważ są ludziom zupełnie nie szkodliwe, przestrzegać by należało, ażeby nie tamować ich rozmnożenie przez wybieranie gniazd bez celu, łowienie lub strzelanie, i owszem należało by ich rozmnożeniu pomagać, gubiąc ich nieprzyjaciół, jako to: jastrzębie, krogule, kuny leśne i t. d.

Pisałem w Podhorodecach w obwodzie Stryjskim dnia 24. Stycznia 1857.

Przypisek.

Wszystkie w téj rozprawie używane nazwiska ptaków polskie, są czysto gminne t. i narodowe i dla tego najlepsze, bo je każdy zrozumie, i tak n. p. na targu ptasim lwowskim żądając ezerwienkę, jeżeli tylko jest, zaraz ją podadzą, nazywając zaś tego samego ptaszka rudzikiem nikt nie będzie wiedział co to znaczy. Mojém zdaniem jest prawdziwie do ubolewania nad nieszczęśliwą passią niektórych naturalistów dawania nowe nazwiska już dawno ochrzczonym ptakom; t. j. do tworzenia nowej nomenklatury, która może nigdy już w bieg nie wejdzie. Zresztą jest jeszcze wielkie pytanie, czy te poczciwe ludowe nazwiska nie są nawet piękniejsze od owych szumnych nazw naszych ornithologów, a przynajmniej bardzo stósowne, jak n. p. „rybieoko“ od oczek do rybich podobnych, „jasnomuszka“ od jasnej muszki na piersiach, „marmurek“ od marmurowego bruzska, „makopij,“ bo mak pije i t. d. Naturalista wtenczas tylko powinien dawać nowe nazwisko, jak się należyście przekona, że

ten lub ów przedmiot zupełnie ich nie ma, inaczej tworzy zamieszanie z którego co raz dalej trudno się wywiązać przyjdzie.

Na tém kończę moją rozprawę, skutek 20 letnich badań i doświadczeń i przykro mi jest, że jéj nie mogłem dokładniejszą uczynić, ale to nie moja wina; opuściłem w niéj wiele ptaków a mianowicie błotnych i pływających, bo się w górach nie znajdują.

Od dawna trudniać się postrzeżeniami nad tym przedmiotem, robiłem je już przed laty we Lwowie, a teraz w Podhorodecach, a ponieważ u niektórych ptaków zachodzą zajmujące różnice między ich odlotem i przylotem w okolicach stolicy, a tutaj, ułożyłem zatem tabele podług Podhorodeckich, zaś w użytkowku ptaków podałem ich wędrówki podług lwowskich doświadczeń, uzupełniając je późniejszymi tutaj w górach robionymi. Wszakże każdy, który się badaniem wędrówek tych lubnych podróżnych zatrudniał, wie dobrze, jak wielka różnica (czasem o 3 niedzieli) między przybyciem lub odlotem jednego i tego samego gatunku w tym samym miejscu ale w różnych latach zachodzi, do czego się piękny lub brzydki czas, burze i inne przyczyny, które nam biednym robaczkom zgłębić nie zawsze jest dozwolone, wielce przyczyniają.

Podhorodce, 28. Stycznia 1857.

St. K. Pietruski.

4. Erziehung der Auerhühner in der Gefangenschaft.
Mitgetheilt von S. C. v. Siemuszow a-Pietruski, M. d.
A. d. N. Aus einem nicht gedruckten Manuscripte einer
Naturgeschichte der Vögel Galiziens. Mit einem Zusatze von
L. Brehm, M. d. A. d. N. (Acta Acad. Caes. Leop. Car.
Nat. Cur. Vol. XXI. P. I.) *)

In dem naturgeschichtlichen Kabinet von William Jardine,
übersetzt von Dr. August Diezmann, las ich mit der lebhaftesten
Freude, man habe es in England mit der Zähmung der Auer-
hühner so weit gebracht, daß diese von Natur so wilden und scheuen
Vögeln in der Gefangenschaft brüteten, und sogar mit den gewöhnlichen
Haushühnern Bastarde zeugten. Diese Notizen sind so interessant, daß
ich mich nicht enthalten kann, dieselben hier nochmals zu wiederholen;
sie lauten also: Zuerst brachte man 1827 aus Schweden einen Hahn
und eine Henne, aber die letztere starb, als das Schiff Montrose Bay
erreicht hatte. Dem Hahne gab man in Brämar eine gewöhnliche Henne
in seinen Käfig; sie legte mehrere Eier, die man von andern Hühnern
bebrüteten ließ. Es kam indeß nur ein Junges heraus und dieses war
trotz, als man es zum erstenmale sah; es war ein offensbarer Bastard
und glich dem Auerhahne so sehr, daß es nicht verkannt werden konnte.

Im Februar 1829 kam ein anderes Paar glücklich in England
an; im April fing die Henne an zu legen, (also viel früher, als bei
uns, wo die Auerhennen erst Ende Mai oder Anfangs Juni zu legen
anfangen) und legte ein Paar Dutzend Eier, zerbrach und fraß sie aber
so gerne, daß sie bei'm Legen beobachtet werden mußte, damit man das

*) Durch die Güte des Herrn von Pietruski erhielt die Redaktion obige Mittheilung,
und nachdem die Verhandlungen der Kaiserlichen Leop. Carolinischen Academie
wohl kaum in den Händen einiger wenigen Vereinsmitglieder sein dürften, so
haben wir uns veranlaßt gefunden, diese jedenfalls sehr interessanten Mittheilungen
aufzunehmen, in der Hoffnung, daß sich für einige unserer Herren Mitglieder Gele-
genheit darbieten dürfte, weitere Beobachtungen und Versuche in dieser Richtung
anzustellen, wozu wir sie auffordern und um die Mittheilung des Erfolges ersuchen.

Ei jedesmal hinwegnehmen konnte. Acht erhielt man so; diese legte man einer gewöhnlichen Henne unter, aber es kam nur ein Junges heraus, das auch bald starb. Im Frühjahr 1830 legte die Henne 8 Eier, zerbrach davon nur eins und saß auf den andern 7 ausdauernd 5 Wochen lang. Alle waren indessen faul. Im nächsten Jahre brütete sie wieder und fast in allen Eiern waren Jungen; ich besuchte im August Brämar und die 5 Jungen waren zwar erst wenige Wochen alt, aber schon größer, als das größte englische Moorhuhn. Aus der Ferne konnte ich die jungen Hähne und Hennen nicht unterscheiden, sie schienen sowohl der Größe als der Farbe nach ganz gleich zu sein, doch zweifle ich nicht, daß man die Zeichnungen auf den jungen Hähnen in größerer Nähe hätte erkennen können. Es blieben nur zwei am Leben und diese waren Hennen. Alle wurden Anfangs und eine Zeitlang mit den Puppen der Ameisen groß gefüttert, welche man gewöhnlich Ameisenreier nennt. Bisweilen gab man ihnen auch junges, sehr klein geschnittenes Gras. Sobald sie etwas stärker geworden waren, fraßen sie Hafer, Gerste, Gras und Moos; später fütterte man sie mit Getreide, Haidekrautspizien und jungen Schößlingen der schottischen Fichte. Die jungen Hähne unterschieden sich bald von der Henne; jene sahen viel dunkler aus, waren größer und ihr Schnabel stärker und mehr hakennörmig.

Die alten Hähne hat man noch nie zu den jungen Vögeln gelassen, so daß man nicht weiß, ob sie ihre Nachkommenschaft schonen, oder einen Hass gegen dieselben zeigen. Wegen der fortdauernden Wildheit der alten Vögel, besonders der Hähne, war es sehr schwer, sie zu wiegen, ohne ihr Gefieder zu beschädigen. Endlich gelang es, einen zu wiegen, der 1828 zur Welt gekommen zu sein schien, und er war 11 Pfund 18 Lot schwer. Dem Aussehen nach ist die alte Henne kaum halb so schwer. Sobald man eine gesunde Brut in der Gefangenschaft aufgezogen hat, will man einige in den alten Fichtenwäldern zu Brämar freilassen. (James Wilson und Jamesons Journal. Juli 1832.)

Diese interessanten Erfahrungen brachten mich auf den Gedanken, auch meine Versuche über die Zähmung der Auerhähne anzustellen. Da sie aber in den Podhorodcer Waldungen gänzlich ausgerottet sind und nur noch in der Skoler Herrschaft, vorzüglich bei Tuchla, häufig vorkommen, so wendete ich mich zu diesem Zwecke an einen meiner besten Freunde, den Herrn Pfarrer Szczerdlnski aus Tuchla. Dieser edel-denkende Mann, dem ich schon manches Neue in den Naturwissenschaften zu verdanken habe, verhalf mir auch dazu mit einem rastlosen Eifer, so daß ich ihm noch jetzt meinen innigsten Dank dafür ausspreche.

Im Juni 1836 verschaffte er mir einen alten Hahn, dieser wurde mit zugebundenen Flügeln in ein abgesondertes Zimmer gelassen, und

mit den zarten Sprossen der Fichten, Erd- und Himbeeren gefüttert. Später im Herbst bekam er auch Preiselbeeren, die er sehr gerne fraß. Im Winter gab man ihm auch Getreide, welches er aber nicht anrühren wollte; im Gegentheile liebte er Hanfsamen, Wachholderbeeren und alle Arten von Hülsenfrüchten ungemein; als ich dieses merkte, fütterte ich ihn auch durch diese Jahreszeit mit einem Gemisch von Erbsen, Wirkeln, Linsen, Wachholderbeeren und Hanfsamen. Man stellte auch täglich etliche Zweige in sein Zimmer, deren Knospen er mit großem Behagen verschluckte. Bei diesem Futter befand er sich sehr wohl. In den ersten Paar Monaten seiner Gefangenschaft benahm sich der Vogel sehr wild und stürmisch, später verging seine Furchtsamkeit so sehr, daß er sogar aus den Händen fraß. Ich behielt ihn auf diese Weise acht volle Monate und hätte ihn noch viel länger gehabt, aber durch einen unerwarteten höchst unangenehmen Zufall wurde ich unglücklicher Weise der Freude beraubt, meine Beobachtungen weiter fortsetzen zu können. Im Februar, als ich im Begriffe war, in seinen Behälter eine gewöhnliche Henne einzulassen, um die Möglichkeit einer Bastard-Erzeugung zu versuchen, wurde er zur Zeit meiner Abwesenheit von einem Jagdhunde, den man unvorsichtiger Weise in das Zimmer ließ, unbarmherzig erwürgt.

Den 12. Juli 1837 bekam ich eine alte Auerhenne mit 6 Eiern; in den Eiern waren schon Junge, die Henne war aber so entkräftet, daß ich gar keine Hoffnung hatte, sie lange lebendig zu erhalten. Ich steckte sie dennoch in einen geräumigen Behälter und gab ihr verschiedenes Futter, sie wollte jedoch gar nichts anrühren, mit Ausnahme der Ameisenpuppen, deren sie sogleich etliche Händevoll fraß, und welche durch die kurze Zeit ihrer Gefangenschaft ihre Hauptnahrung ausmachten. Ungeachtet der sorgfältigen Pflege lebte sie nur 8 Tage. Die 6 Eier wurden einer guten Glückhenne untergelegt; sie brütete sehr fleißig, in 10 Tagen sah ich mit der größten Freude das erste Junge auskriechen, bald kamen noch 3 heraus, die übrigen 2 waren faul. Durch 48 Stunden wollten die Jungen gar keine Nahrung zu sich nehmen, erst den 3ten Tag konnte ich sie mit der größten Mühe dazu bewegen, daß sie etliche lebendige Ameisen fingen und verschluckten; später nahmen sie auch etliche Ameisenpuppen zu sich, jedoch immer mit großem Unwillen, so daß es klar und ersichtlich war, daß diese in der Freiheit ihre Hauptnahrung nicht ausmachen. Als ich bemerkte, daß sie jede Stunde kränklicher wurden, beschloß ich, dieselben mit der Henne auf eine mitten im Garten liegende Flur zu lassen, in der Hoffnung, daß sie hier eine ihrer Natur mehr angemessene Nahrung finden würden. Wie sie auf dem Grase waren, so zerstreuten sie sich augenblicklich und ich bemerkte mit der größten Freude, daß sie verschiedene im Grase sich aufhaltende Dipteren fingen und eine

Menge derselben verzehrten. Es war recht schön anzusehen, wie ängstlich die Henne allen ihren Bewegungen nachfolgte, und in der That machten sie ihr viel zu schaffen, da sie nicht so wie junge Hühner in einer Reihe der Mutter nachlaufen, sondern sich gewöhnlich in verschiedenen Richtungen zerstreuen. Auf diese Art behielt ich sie durch drei Tage, und eben als ich hoffte, daß es mir bereits möglich sein würde, dieselben aufzuziehen, vernichtete eine plötzlich eingetretene Luftveränderung alle meine süßen Hoffnungen; es erfolgten so starke und anhaltende Regen, daß ich durch vier Tage meine Auerhühner nicht herauslassen konnte; ich gab ihnen zwar Ameisenpuppen in Menge, allein sie fraßen dieselben so ungern und in so geringer Quantität, daß sie auch wirklich gleich den 2ten Tag darauf kränklich wurden, und trotz der sorgfältigsten Pflege fand ich schon in der folgenden Nacht eines von ihnen tot unter der Henne liegend, die übrig gebliebenen 3 gingen in zwei Tagen eins nach dem andern zu Grunde.

Diese für diesmal ziemlich unglücklich ausgesfallenen Erfahrungen belehrten mich, daß es zwar möglich ist, junge Auerhühner in der Gefangenschaft zu erziehen, daß man sie aber auf keinen Fall mit bloßen Ameisenpuppen füttern darf; sie müssen verschiedene andere kleine Insekten im Grase auflesen und deshalb tagtäglich auf die Weide gelassen werden, sonst bleiben sie nicht lange am Leben. Dieses beweisen auch hinlänglich die in England gemachten Versuche, da aus so vielen ausgebrütenen Jungen nur 2 am Leben geblieben sind. Auf's künftige Jahr will ich noch einen Versuch darüber anstellen, und dann den Erfolg in dem Archiv für Naturgeschichte oder in der Isis bekannt machen.

Nachtrag von L. Brehm.

Am 13. Juni 1841 erhielt ich 8 Auerhühnereier, welche, weil das Weibchen des Nachts vom Neste verschchucht wurde, von ihm verlassen waren. Eins davon legte ich einer Haustaube unter und hatte die Freude, am 21sten derselben Monats ein Junges in dem Taubennest zu sehen. Ein Sohn von mir, welcher damals frank war, nahm es in sein Bett und machte es in wenigen Stunden so zahm, daß es unter seine Hand kroch, um sich von ihm wärmen zu lassen. Schon fing es an nach Fliegen zu picken und auf einen ihm gegebenen Namen herbeizukommen, als sein Gönner auf kurze Zeit das Bett verließ und durch einen unglücklichen Zufall seinen Liebling verlor. Eine Käze war herein geschlichen und hatte das kleine Küchelchen getötet.

Acht Tage später traf ein Tagelöhner aus meinem Kirchspiele eine Auerhenne mit 6 Jungen $\frac{1}{4}$ Stunde von hier an. Sie hat schon seit mehreren Jahren ihren Aufenthaltsort in diesem Walde, und fast jedes

Frühjahr Junge ausgebracht, ohne daß deswegen die Zahl der Auerhühner vermehrt worden wäre; denn nur ein Hahn mit 1 oder 2 Hennen hat hier seinen Stand. Der schon erwähnte Tagelöhner traf die alte Auerhenne an einem regnerischen Tage auf einer Blöße an, und fing, ehe die schnelle Familie das nahe, äußerst dichte Fichtendickicht erreichen konnte, 2 Junge, obgleich die alte Auerhenne sich zur Wehr setzen wollte. Die andern noch übrigen 4 Jungen verbargen sich so schnell und so gut, daß sie nicht aufzufinden waren. Der Tagelöhner würde auch diese beiden Jungen nicht haben fangen können, wenn sie nicht bei dem mehrtägigen Regenwetter durch Mangel an Nahrung etwas ermattet gewesen wären. Es ist bekannt, daß anhaltendes Regenwetter dem Leben der jungen Truthühner höchst verderblich ist; allein daß es auch das Leben der jungen Auer-Birk- und Feldhühner bedroht, ist eben so gewiß. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Bei anhaltendem Regenwetter ziehen sich die Insekten, welche die Hauptnahrung des jungen Federwildes ausmachen, zurück, und diese jungen Geschöpfe haben deswegen nur künstliches Futter, was ihnen um so mehr schadet, je mehr sie bei dem nassen Gefieder oder Flaum nur durch reichliche Nahrung die zum Trockenwerden ihrer Bekleidung nötige Wärme entwickeln können; daher kommt es, daß nasses, besonders kaltes Wetter, vieles junge Federwild zu Grunde richtet. Späterhin verbarg sich die alte Henne mit ihren Jungen so gut, daß sie fast nie zu sehen war, ob sie gleich in dem undurchdringlichen Dickichte zuweilen ihre pipenden Küchelchen zusammenlockte. Es ist überhaupt auffallend, wie äußerst geschickt sich die jungen Auerhühner verstekken können. Ein Freund von mir wollte mir früher einige junge Auerhühner verschaffen. Er traf eine Familie an, allein die alte Henne lockte so eifrig und unablässig, daß keines der versteckten Jungen zum Vorschein kam. Voll Verdrüß über dieses lange vergebliche Suchen schoß er endlich das alte Weibchen, in der Hoffnung, nun die Jungen früher aufzufinden; allein darin hatte er sich sehr geirrt, denn die verborgenen Jungen aller Vögel kommen nicht früher zum Vorschein, als bis ihnen das alte Weibchen ein Zeichen gegeben hat, daß die Gefahr vorüber ist. Da dieses nun nicht erfolgte, blieben alle die jungen Auerhühner in ihrem Verstecke, und mein Freund mußte endlich, nachdem er beinahe 2 Stunden vergeblich gewartet hatte, den Ort verlassen, ohne ein einziges Junges gesehen zu haben.

Die oben erwähnte Auerhenne, welche noch 4 Junge hatte, wurde später von einem andern Bauer mit ihren Jungen bemerkt. Er wollte ihr noch eins oder zwei abnehmen, allein die alte Henne wurde wütend, flog dem Feinde nach dem Kopfe und erschreckte ihn so, daß er von der Verfolgung der Jungen abstand.

Doch ich kehre zu den beiden Jungen zurück, welche der Tagelöhner besaß. Er fütterte sie mit Ameisenpuppen, Fliegen, Käfern, Schaben, Quark, Semmelkrumen und zarten Sämereien. Das Eine, eine junge Henne, starb nach 8 Tagen, das Andere aber, ein junger Hahn wurde allerliebst, er fraß nicht nur alles Genießbare, was man ihm hinwarf, sondern kam auch auf den Ruf seines Besitzers herbei und nahm ihm das Futter aus der Hand. Ja, in kurzer Zeit wurde er so zahm, daß er sich zum Aus- und Eingehen gewöhnte; er wurde in den Hof gelassen, lief von ihm aus in den Garten und suchte nicht nur die im Grase befindlichen Käfer auf, sondern fraß auch die Grasspitzen selbst. Dies brachte den Besitzer des lieben Vogels auf den Gedanken, ihm auch Grünes zu geben. Er warf ihm deswegen, außer dem Obengenannten, auch noch geschnittenes Fleisch und klar gehackten Kohl und Gartensalat vor. Alles wurde begierig aufgefressen, oft habe ich seine Geschicklichkeit im Fangen der Fliegen und Schaben bewundert. Wenn eins dieser Insekten so saß, daß es das kleine Auerhuhn erreichen konnte, war es jedesmal verloren; das kleine Auerhuhn schlich sich ziemlich nahe an seine Beute und stürzte sich dann mit solcher Schnelligkeit darauf los, daß es sie mit dem Schnabel wegwickle, ehe sie entfliehen konnte. Dieses liebe Geschöpf hatte nun schon die Größe eines Feldhuhns erlangt und sollte bald in meine Wohnung versetzt werden, als es durch ein Unglück sein Leben verlor. Seine große Zahmheit war Ursache, daß es öfters um die Wiege, in welcher ein kleines Kind lag, herumlief. Einst war es nicht vorsichtig genug, und fand unter einer Kuse derselben seinen Tod. Ohne diesen Zufall wäre es ohne Zweifel am Leben geblieben, und dies beweist, daß man die jungen Auerhühner recht gut aufziehen kann.

Amtliche Mittheilungen und Correspondenzen.

Mit Bezug auf die unter dem 29. Mai 1856, Bl. 53, der hohen k. k. Landesregierung erstattete Anzeige über das Auftreten der Kiefernblattwespe in den Krakauer Staatsforsten, hat Hochselbe mit Intimation vom 9. Juni 1856, Bl. 16480, nachfolgende an die k. k. Kreisbehörden ergangene Circular-Verordnung in Abschrift mitgetheilt:

„Der k. k. Forstrath Thieriot hat gelegenheitlich der Bereisung der Staatsforste im Großherzogthum Krakau (Krakauer Kreise) die Wahrnehmung gemacht, daß die Kiefernforste von den Larven der Kiefernblattwespe (*Tenthredo pini*) angegriffen sind, in Folge dessen den Waldbungen die größte Gefahr droht. In den Staatsforsten sind über Veranlassung des gedachten k. k. Forstrathes unverzüglich die nöthigen Einleitungen zur Vertilgung dieses schädlichen Insektes getroffen worden, jedoch müßten diese ohne den gewünschten Erfolg bleiben, wenn nicht auch in Privatforsten die in diesem Zwecke dienlichen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden.“

Da nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß das Erscheinen der Kiefernblattwespe in den Staatsforsten des Großherzogthum Krakau keineswegs vereinzelt dastehé, so ist das schleunigste und energischeste Einschreiten der politischen Behörden in dieser Beziehung um so nothwendiger, als diese Larven nach sehr kurzer Zeit sich zerstreuen, somit schwerer aufzufinden sind, und in ihrer zweiten Generation im Monate August oder September um so zahlreicher entstehen, je weniger jetzt schon zu deren Vertilgung geschieht, als dann auch bedeutend verderblicher auftreten, da erfahrungsmäßig die im Frühjahr erscheinenden Larven den Maitrieb der Kiefern nicht angreifen, während die Herbstgeneration die zu dieser Zeit verholzten Nadeln der Kiefer abfrißt, die Stämme gänzlich entnadeln, hiemit deren Absterben herbeiführt, und endlich Borken- und anderen Holzkäfern Platz macht, wodurch der Bestand der Kiefernwaldbungen selbstverständlich im höchsten Grade gefährdet erscheint. Aus dem oben Gesagten nimmt man Anlaß, die Aufmerksamkeit der k. k. Kreisbehörde auf diesen in volkswirthschaftlicher Beziehung unverkennbar höchstwichtigen Gegenstand zu lenken, und dieselbe zu beauftragen, nach Erhalt dieser Weisung die Kiefernforste und insbesondere die Jung-

maisse durch fachkundige Förster ohne allen Aufschub revidiren und bei allfälliger Vorfindung des gedachten schädlichen Insektes unverweilt die in Absicht auf die Vertilgung derselben mit dem Gubernialkreisschreiben vom 12. Mai 1851, Bl. 5589 vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung bringen zu lassen, über die gemachten Wahrnehmungen und die diesen entsprechend getroffenen Vorkehrungen aber längstens bis Ende dieses Monats anher Bericht zu erstatten.“

Im weiteren Verfolge dieser Angelegenheit empfing der Vorstand folgende Aufforderung der h. k. k. Landesregierung zur Bl. 17706.

Euer Wohlgeboren!

„In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeboren den von der Rzozower k. k. Kreisbehörde anher erstatteten Bericht vom 10. Juni L. J., Bl. 7696 über das Vorkommen raupenartiger Insekten in dorfkreistigen Kiefernwaldungen, welche das Nadellaub des niederer Kiefernbestandes angegriffen haben sollen, ohne bisher die älteren Waldtheile erreicht zu haben. Nach der Ansicht der Kreisbehörde sind diese Insekten, von welchen ein Exemplar dem Communicate angeschlossen ist, eine modifizierte Erscheinung der Kiefernblattwespe, mit welcher sie die wichtigsten Merkmale, nämlich die der Raupenbeschaffenheit und des Nadellaubfräses gemein haben, von welcher sie sich jedoch in ihrem gegenwärtigen Larvenzustande durch den ganz schwarzen Kopf und durch die mit schwarzen und weißen Streifen der Rumpflänge nach durchzogene gelbgraue Farbe des Körpers unterscheiden sollen.“

Die k. k. Kreisbehörde hat zur Vertilgung dieser Insekten sogleich jene Maßregeln in Anwendung bringen lassen, welche das Gubernial-Kreisschreiben vom 12. Mai 1851, Bl. 5589 in Absicht auf die Vernichtung der Kiefernblattwespe (*Tenthredo pini*) vorschreibt, und es wirft sich daher die Frage auf, ob mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit in der äusseren Erscheinung der Kiefernblattwespe und des dermal zum Vorscheine gekommenen Insektes, die in Absicht auf die Vertilgung der Kiefernblattwespe ergangene Vorschrift im vorliegenden Falle anwendbar erscheine und Erfolg verspreche, oder aber, ob und welche Modifikationen dieser Maßregeln diesfalls angedeutet wären.“

Hierüber wollen sich Ew. Wohlgeboren unter Communicats-Rückschluß ehemöglichst äußern.“

In Erledigung der darauf bezüglichen Neußerungen, daß die rothe Kiefernblattwespe (*Tenthredo rufa*) sei, und die gegen dieselbe zu ergreifenden Maßregeln, von denen gegen die Kiefernblattwespe angewandten nicht verschieden sind, erfolgte durch Indossat vom 2. Juli 1856

Bl. 19333 die Mittheilung der nachfolgenden Circular-Verordnung an die k. k. Kreisbehörden:

„In jüngster Zeit sind in den Kiefernwaldungen des Rzezower Kreises raupenartige Insekten zum Vorscheine gekommen, welche das Nadellaub der Kiefer ebenso, wie die Kiefernblattwespe (*Tenthredo pini*) angreifen, mit welch' Letzterer sie die wichtigsten Merkmale, nemlich die der Raupenbeschaffenheit und wie bereits erwähnt, die des Nadellaubfräzes gemein haben, von welchen sie sich jedoch in ihrem Larvenzustande durch den ganz schwarzen Kopf, durch die mit schwarzen oder weißen Streifen der Rumpflänge nach durchzogene gelbbräunliche Farbe des Körpers, endlich auch dadurch unterscheiden, daß oberhalb der schwarzen Brustfüsse keine Zeichnung wahrnehmbar ist.

Diese Insekten gehören der Gattung der sogenannten rothen Blattwespe (*Tenthredo rufa*) an, deren Vorkommen und Lebensweise mit jener der gemeinen Kiefernblattwespe ganz gleichartig ist, so daß zur Vertilgung dieser rothen Blattwespe alle im Gubernial-Kreisschriften vom 12. Mai 1851, Bl. 5589 in Absicht auf die Vernichtung der Kiefernblattwespe vorgeschriebenen Maßregeln vollkommen anwendbar erscheinen.

Hierbei kommt noch zu bemerken, daß diese rothen Blattwespen, wo sie bisher vorgekommen, jedoch nicht vertilgt worden sind, sich dermal bereits eingesponnen haben, daher vorläufig das Augenmerk auf die an den Nesten leicht vorstüdigen Cocons, welche zu sammeln sind, zu richten sein wird.

Gegen Mitte Juli ist auch dies überflüssig, da bis dahin die Wespen ausgestoßen sein dürften, wenn nicht kaltes Wetter dies verzögert.

Um so nothwendiger ist es jedoch bis zum Herbste, und namentlich in den Monaten August und September, in welchen diese Larven abermals zum Vorscheine kommen dürfen, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Kiefernforste zu verwenden, da sich unerfahrene Forstwirthe und Waldbesitzer durch das zeitweilige Verschwinden dieses Insektes leicht zur Nachlassung der Vorsichtsmaßregeln verleiten lassen könnten.“ (Zusatz für alle Kreisbehörden mit Ausnahme der Krakauer).

Die Möglichkeit der Vertilgung dieser Insekten unterliegt erfahrungsmäßig keinem Zweifel, nur kommt es dabei wesentlich darauf an, daß die hiezu berufenen Organe in dieser Richtung kräftig und einheitlich zusammenwirken.

Zu dem Ende wird es hauptsächlich nothwendig sein, in Fällen des Vorkommens der Kiefernblattwespe, wie nicht minder der rothen Blattwespe, in den Kiefernforsten die Leitung der dießfälligen Vertilgungsmaßregeln namentlich an erfahrene Forstleute zu überweisen.

Die Wahl bleibt selbstverständlich dem Ernennen der k. k. Kreisbehörde vorbehalten, jedoch hat der Vorstand des westgalizischen Forstvereins mit seinem Berichte vom 28. v. M., Bl. 68, vornehmlich auf den
 (Zusatz für die Rzeszower Kreisbehörde)

Oberförster der Herrschaft Rudnik, Johann Stiller, und den
 Oberförster der Herrschaft Lancut, Franz Beer,
 (für Bochnia)

Niepolomicer Gaal. Oberförster Anton Schweska in Dziewin,
 und den Oberförster der Herrschaft Radkow Anton Stramberiski,
 (für Tarnów)

Oberförster Anton Stramberiski zu Radkow, Bochniaer Kreis-
 ses; wegen der Nähe seines Wohnsitzes an der Tarnower Kreisesgränze,
 (für Wadowice)

Oberförster zu Maków Ignaz Jakesch, den Oberförster zu
 Sucha Franz Pokorny, und die erzherzoglichen Waldbereiter Jo-
 hann Rzechak zu Säbusch und Peter Groß zu Góra Węgerska,
 (für Sandec und Jasło)

dermalen im Dienstgeschäfte in Alt-Sandec weilenden k. k. Forstkoni-
 piisten Lorenz Firganek,

(für die Rzeszower, Bochniaer, Tarnower, Wadowicer, Sandecer und
 Jasłoer Kreisämter)

hinweisen zu sollen geglaubt, welche (welcher) besonders qualifizirt sein
 sollen (soll), den politischen Behörden bei Durchführung der fraglichen
 Vertilgungsmässregeln mit Rath und That an die Hand zu geben,

(für alle Kreisbehörden sammt der Krakauer)

wovon die k. k. Kreisbehörde im Nachhange zu dem h. o. Er-
 laße vom 9. v. M., Bl. 16480 zur genannten Darnachachtung in die Kennt-
 niss gesetzt wird.

(Für die Rzeszower Kreisbehörde.)

Die Beilagen des Berichtes vom 10. v. M., Bl. 7696, und jene
 des Berichtes vom 21. v. M., Bl. 8146, der hiemit auch seine Erle-
 digung erhält, folgen mit Ausnahme des mit ersteren Berichte vorge-
 legten Exemplars der vorgekommenen rothen Blattwespe in der Anlage
 zurück."

Da sich die Raupe des Klefernspiners in den Walbungen des
 Rzeszower Kreises gezeigt hatte, so wurde der Vorstand aufgefordert, in
 Bezug auf die dagegen anzuwendenden Mittel das Gutachten abzugeben,
 was durch Verfassung einer Beschreibung dieses Insektes und der gegen
 denselben zu ergreifenden Maßregeln auf Grund des Raueburg'schen
 Werkes geschah, worauf durch das Circulare vom 11. August 1856,
 Bl. 23,573 die h. k. k. Landesregierung nachstehende Beschreibung zur
 Veröffentlichung an die Kreisbehörden zustellte:

ad Nr. 23,573, L. R.

Beschreibung des Kiefernspinners (*Phalaena Bombyx Pini*)
und der gegen denselben anzuwendenden Maßregeln.

Der weibliche Falter hat über 3" Flügelspannung und 1,2" Länge, der Kopf ist klein, die Augen ziemlich groß, der Rüssel sehr kurz, so wie auch die Fühler, welche ganz kurz gekämmt sind. Der Leib ist sehr dick, die Flügel groß und ganz, nur an den Hinterrändern unmerklich gezähnt, das ganze Thier ist stark behaart. Die Grundfarbe ist braun, auf den Hinterflügeln rein, auf den Vorderflügeln und dem Rumpfe mit grau gemischt; selten kommen helle, röthlich braune Varietäten vor. Die Hinterflügel sind einfärbig, die Vorderflügel haben meist an der Basis einen verwaschenen Fleck und eine Querbinde in grauer oder rothbrauner Farbe. In den Flecken steht ein schneeweißer Punkt und wird die Querbinde meistens von einem dunklen gekerbten Saume begrenzt. Die Unterseite des ganzen Thieres ist einfärbig hellgraubraun.

Die Männchen sind kleiner als die Weibchen, haben einen dünnern Leib und schön doppelt gekämmte Fühler. In der Ruhe liegen die Flügel dachziegelförmig auf einander und bei der Begattung schieben sie sich so in einander, daß sich die Flügel-Enden decken.

Die vollwüchsige Raupe ist über 3" lang und gleich dick, der Kopf groß und gewölbt, die 6 Brust- und 8 Bauchfüße, so wie die beiden Afterfüße sind sehr stark und letztere mit breiter hakiger Sohle. Die herrschende Grundfarbe ist aschgrau oder braun, doch kommen auch braunrothe, rothe, schwärzliche und gemischte Varietäten vor. Auf dem Rücken vom 4. Ringe an, sind dunkle Flecke in herzförmiger Gestalt und zwischen je zweien ein heller Fleck, von denen der zwischen dem 6. und 7. Ringe besonders groß und dreieckig ist. Auch an den Seiten der Ringe befinden sich ähnlich gefärbte Punkte. Die Bauchfüße und der Unterleib sind stets heller, die Luftlöcher schmutzig weiß, und an dem 2. und 3. Ringe statt derselben ein helles Fleckchen. Die Haare sind lang, die längern Büschel weißgrau, die kürzeren dunkler, theils fadenförmig, theils schuppenförmig, namentlich ein sehr breites und dichtes stahlblauem Büschel in der Mitte des 2. und 3. Ringes, welches der stahlblaue Nackenstreifen genannt wird, und dieser Raupe charakteristisch ist. Die Mannigfaltigkeit in der Behaarung und der Farbe ist sehr groß, jedoch haben alle den stahlblauen Nackenstreifen, welcher besonders dann hervortritt, wenn die Raupe den Kopf nach unten biegt. Die jungen, einige Tage alten Raupen haben diese stahlblauen Einschnitte nicht, sondern erhalten sie erst nach der ersten Häutung.

Die Puppe ist 1,2" bis 1,8" lang, braun, etwas gerungen, am

Köpfe schmal, mit rothbraunen Härchen besetzt. Sie liegt in einem weiß oder schmutzig grauen Gewebe. Die Eier haben die Größe der halben Hanfkörner, sind rundlich, anfänglich bläulich grün, dann perlgrau und sitzen nackt in Haufen bis zu 50 Stück an der Rinde der Kiefern oder der Nadeln. Der Kot ist bei jungen Raupen schmutzig gelbgrün, fein wie Schießpulver. Bei ausgewachsenen Raupen ist er walzig und die einzelnen Stücke bei 4" lang, durch Quereindrücke in 3 Absätze getheilt. Die anfänglich hellgrüne Farbe wird später schmutzig gelb.

Dieser Spinner lebt nur auf Kiefern, und greift Fichten und Lärchen nur im dringendsten Nothfalle, andere Holzarten aber gar nicht an, da ihm jede andere Nahrung als Kiefernadeln tödtlich wird. Ältere Bestände von 80 bis 100jährigem Holze sind dem Angriffe vorzüglich ausgesetzt, doch werden auch mittelwüchsige Bestände angegriffen. Am seltensten kommt dies bei jungem, 15 — 30jährigem Holze vor.

Ältere Raupen fressen vorzugsweise nur vorjährige Nadeln, während junge auch diesjährige angreifen. Bei hinreichender Nahrung fressen sie die Nadeln nur bis zur Scheide, was dann die Möglichkeit einer Neubildung zuläßt, bei starkem Auftreten aber und dadurch hervorgebrachtem Mangel an Nahrung, werden auch die Nadelsheiden verzehrt und dadurch der Baum zum sicheren Absterben gebracht.

Der Falter fliegt gewöhnlich um Mitte Juli, bei bedeutender Vermehrung ziehet sich die Flugzeit bis Mitte August hin. Sie schwärmen nur Abends. Die Weibchen sind sehr träge und schwerfällig und sitzen niedrig an den Stämmen, gewöhnlich an der Seite wo sie gegen Regen und Wind geschützt sind. Einige Tage nach der Begattung folgt das Eierlegen und setzt das Weibchen 150 bis 200 Eier in kleinen Haufen zerstreut am Unterholze oder niedrig an den Stämmen ab, dann stirbt es nach 8 — 10 Tagen. Die jungen Raupen erscheinen nach 3 bis 4 Wochen, je nach der Witterung; sie besteigen sogleich die Bäume und fressen bis zu Eintritt der Winterfröste, wo sie dann in das Moos oder die Streu am Fuße der Stämme sich verkriechen und zusammengerollt den Winter über liegen bleiben. Im April kommen sie beim warmen Wetter hervor und besteigen so fort die Bäume, auf welchen sie bis Juni fortsfressen. Bei großer Vermehrung und späterem Auskriechen aus dem Winterlager dauert der Fraß auch in den Juli hinein.

Sie sind sehr gefräßig und fressen ohne auszusezen Tag und Nacht, was man an dem, gleich Regen von den Bäumen herabrauschenden Kotthe wahrnehmen kann. Nach der von Juni bis Anfang August stattgefundenen Verpuppung, verharren sie in diesem Zustande gegen 3 Wochen. Durchschnittlich lebt dieser Spinner vom Eizustande bis zum Tode ein Jahr, und hiervon 10 Monate als Raupe, von welchen 4 Monaten

auf die Fraßzeit kommen, und 6 Monate auf die Wintersruhe. Nebengens giebt es Abweichungen und kann sich die Lebenszeit auch länger ausdehnen, was durch die Witterungszustände veranlaßt wird. Warme und trockene Sommer und Herbstes befördern die Vermehrung, wo hingegen nasse Spätfröste im Frühjahr verderblich einwirken. Die Winterkälte hat keinen Einfluß auf diese Raupe, dagegen schadet ihnen naßkaltes Wetter zur Zeit der Häutungen.

Die vorzüglichsten Feinde dieser Raupe sind: die Schlupfwespen (*Ichneumonae*) und Raubfliegen (*Tachinae*), von denen einige Arten die Eier anstechen, andere die Raupen selbst und sie mit ihren Eiern besetzen, wo dann die herauskommenden Maden diese zerstören. Der Laufkäfer (*Carabus sycophanta*) und andere Laufkäfer stellen den Raupen nach, ebenso die Blattwanzen und Almeisen. Von den Vögeln sind es nur der Kukuk, der Wiedehopf, der Ziegenmelker, der Holzheher, die Kräharten und Eulen, welche diese haarige Raupe annehmen. Die Schweine greifen sie nicht an, hingegen der Igel und auch der Fuchs soll sie nicht verschmähen.

Als Falter ist dieser Spinner nicht sehr beweglich, weshalb auch ein Nebersliegen selten ist, doch kann dies durch starken Wind veranlaßt werden; dagegen ist die Raupe sehr beweglich und wandert oft große Strecken um Fraß zu finden.

Begegnung. Gegen diesen unstreitig allerschädlichsten Feind der Kiefernforsten, kann nur stete Aufmerksamkeit und gehörige Revision erfolgreich schützen. Es ist deshalb nothwendig, die Kiefernforste ohne Rücksicht darauf, ob sich im vorhergehenden Sommer Raupen oder Falter bemerkten ließen, stets mit Eintritt der Winterfröste ganz genau zu revidiren. Zu diesem Zwecke muß in den Beständen rings um die Bäume der Bodenüberzug ganz genau mit den Händen untersucht werden, um sich zu überzeugen, ob sich Raupen finden oder nicht. Da die noch kleinen zusammengerollten Raupen leicht dem unerfahrenen Auge entgehen, so kann man sich bei dieser Arbeit durchaus nicht auf die etwa gedungenen Arbeiter verlassen, sondern der Forstbeamte muß selbst dabei stehen und Hand anlegen. Finden sich in den so ausgesuchten Probeflächen, welche nicht größer als 30 — 50 Quadrat-Meter einer, zu sein brauchen, Raupen, so wird sich aus deren Anzahl darauf schließen lassen, ob der Bestand infizirt ist oder nicht. Sind keine oder höchstens 2 — 3 Stück unter jedem Baume gefunden worden, so kann man ruhig für den nächsten Sommer sein, wohingegen, wenn sich mehr finden, das Sammeln fogleich beginnen muß, und den ganzen Winter durch, je nachdem das Wetter es erlaubt, fortzusetzen ist. Bei dem Durchsuchen des Bodens und Sammeln der Raupen ist es nothwendig, vorsichtig zu

sein, und wo möglich Fingerhandschuhe zu tragen, da die Haare der Raupen sehr brüchig sind, und leicht Entzündungen verursachen. Verlassen die Raupen das Winterlager und besteigen sie die Bäume, so muß man ruhig abwarten, bis der Fraß beginnt, um zu beobachten, wo der Fraß sich zeigt, dann müssen die Raupen, wenn das Holz nicht zu stark ist, durch Anprallen mit Axtstöcken oder hölzernen Schlägeln, auf unterbreitete Tücher herunter geworfen werden. Sind hochstämmige Bestände angegriffen, welche kein Anprallen gestatten, so müssen diese mit Isolirungsgräben umzogen werden, um zu verhindern, daß die Raupen nicht in die benachbarten Orte überkriechen. Diese Gräben müssen stets beaufsichtigt werden, um die sich darin fangenden Raupen zu vertilgen. Hierbei ist stete Aufmerksamkeit auf den Gang des Fraßes nothwendig, um wo möglich das Uebel zu konzentrieren. Verpuppen sich endlich die Raupen, so sucht man die Anzahl der Puppen durch Einsammeln zu vermindern, und wenn die Falter erscheinen, so müssen diese mit Energie verfolgt und vertilgt werden, was nicht sehr schwer ist, da sie niedrig, und meistens alle nach einer Richtung zu, an den Stämmen sitzen. Die beste Zeit dazu ist der frühe Morgen, ehe der Thau abtrocknet. Endlich ist auch das Sammeln und Zerstören der Eier nicht zu vernachlässigen. Außer diesen Mitteln ist noch das Abbrennen stark befallener Orte dann anzuempfehlen, wenn die Verpuppung bereits eintrat. Bei hohem Holze ist es nicht anwendbar, dagegen in jungen Orten ist es oft das einzige wirksame Mittel, um fernerem Schaden vorzubürgen. Beim Abbrennen muß aber das Feuer so geleitet werden, daß jeder Baum davon ergriffen wird. Leuchtfeuer, Ausrechen des Mooses und der Streu, sind unzulängliche und nach den neuesten Erfahrungen unzweckmäßige Mittel. Wenn sich unter den Raupen viele von Schmarotzern angestochene finden, was man daran erkennt, daß sich diese Raupen mit kleineren eiförmigen weißen Tönnchen bedecken, so kann man mit größerer Beruhigung der Zukunft entgegen sehen, und sind solche kranken Raupen keines Falles zu vertilgen, da sie nicht weiter schaden können, sondern zur Vermehrung der Feinde beitragen. Der Fraß des Kieserspinners dauert gewöhnlich mehrere Jahre nach einander, wenn nicht besondere Umstände dagegen wirken. Wie ausgedehnt ein solcher werden kann, und welche Kosten er verursacht, dafür liefert der in den k. preuß. Forsten in Annaburg in Schlesien vom 1834 — 1839 dauernde, ein Beispiel.

Anfänglich zeigten sich die Raupen zu 4 — 6 Stück auf dem Stämme in einem circa 800 Joch großen Bestande, breiteten sich aber in kurzer Zeit über den ganzen, bei 27000 Joch großen Forst aus. Vom November 1834 bis August 1839 wurden gesammelt bei 100,000

Garnz Raupen, 2500 Garnz Falter und Puppen. Es wurden 28576 Klafter Raupengräben gezogen, und 28848 fl. 56 kr. C.M. baares Geld dazu verausgabt. Kahl abgetrieben wurden bei 4200 Tsch. und darauf 109352 Klafter raupenfräsiges Holz eingeschlagen. Aus dieser, nach amtlichen Quellen von Ražeburg mitgetheilten Nachweisung lässt sich die Gefährlichkeit dieses Spinners hinlänglich erkennen, und stellt sich die Nothwendigkeit heraus, alles anzuwenden, um dessen Verbreitung Einhalt zu thun.

Waldungen aus gemischten Holzarten bestehend, leiden weniger, weshalb in Niederforsten je nach den Bodenverhältnissen auch andere Holzarten z. B. Birken einzuspringen wären.

Kračau, am 4. August 1856.

Aus Anlaß der Feier des 50jährigen Jubiläums der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, erließ das h. k. k. Landes-Präsidium unter dem 25. Juli 1856, Bl. 4632 folgende Zuschrift an den Verein:

Die k. k. n. ö. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, wird mit der im Monate Mai 1857 eintretenden Feier ihres 50jährigen Bestandes eine allgemeine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung für den gesammten Kaiserstaat verbinden.

Zufolge hohen Auftages Sr. Ercellenz des Herrn Ministers des Innern übersende ich dem westgalizischen Forstvereine in der Anlage einige Exemplare des bezüglichen Programms mit der Aufforderung, die Verlautbarung derselben in entsprechender Weise zu veranlassen, und thunlichst hinzuwirken, damit sich die Forstwirthschaft an dieser Ausstellung recht zahlreich betheiligen.

Das Programm lautet mit Ausschluß der Preisbeschreibung Lit. B., welche sich nur auf Nieder Oesterreich beziehet, folgender Maßen:

1. Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien wird im Monate Mai 1857 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern.

2. Der Central-Ausschuß wird nachträglich sowohl den Tag, an welchem die Feier beginnen wird, als auch die Ordnung bestimmen, in welcher sich die einzelnen Momente derselben folgen werden.

3. Die Jubiläums-Feier wird nach vorausgegangener kirchlicher Andacht mit einer Festrede eröffnet.

4. Den Hauptmoment der Jubiläums-Feier bildet eine große Ausstellung von Vieh, land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Geräthen und Produkten mit Vertheilung von Preisen, welche in goldenen, silbernen und bronzenen Gesellschafts-Medaillen, nebst ehrenden Anerkennungen bestehen werden.

Das beiliegende Ausstellungs-Programm Beilage A enthält die

näheren Bestimmungen über die zur Ausstellung zuzulassenden Gegenstände und über die zur Vertheilung bestimmten Preise.

5. Mit dieser Ausstellung wird auch eine Verlosung von angekauf-ten land- und forstwirtschaftlichen Gegenständen verbunden werden.

6. Die Gesellschaft setzt bei dieser Gelegenheit sechs große goldene und sechs große silberne Medaillen als Preise für solche vorzüglich betriebene Wirthschaften in Niederösterreich aus, welche sich durch die in der Beilage B aufgeführten Leistungen besonders auszeichnen. Die Vertheilung der Preise, welche der Central-Ausschuss in Gemäßheit der aufgestellten Bedingungen zuzuerkennen im Falle sein wird, soll bei der Jubiläums-Feier stattfinden.

7. Ebenso wird auch eintretenden Falles die Vertheilung der über Antrag und auf Kosten der Sektion für Ackerbau und Viehzucht von der Gesellschaft ausgesetzten großen goldenen Medaille stattfinden, welche für die gelungene Lösung der Frage bestimmt ist:

„Wie kann die österreichische Landwirthschaft die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes entbehrlich machen?“

8. Es werden während der Jubiläums-Feier land- und forstwirtschaftliche Excursionen für die Gesellschafts-Mitglieder und die ge-ladenen Gäste veranstaltet werden.

9. Es sollen über verschiedene wichtigere Gegenstände Vorträge gehalten werden.

10. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Gesellschafts-Mitglieder und ihre Gäste an den Abenden einen Vereinigungs-ort zu Besprechun-gen finden.

11. Auch wird Gelegenheit geboten werden, daß sich die Mitglie-der zu einem gemeinschaftlichen Festmahl vereinigen können.

12. Es wird ein Fest-Album, d. i. eine geschichtliche Zusammen-stellung über die Gründung und Entwicklung der Gesellschaft während ihres 50jährigen Bestandes mit Beleuchtung der Hauptmomente ihrer Wirksamkeit, und der erzielten Erfolge und unter Beifügung statistischer vergleichender Daten über Vermögensverhältnisse, Zahl der Mitglieder und der Bezirksvereine u. s. w. bearbeitet, in Druck gelegt und als Festgabe an die Mitglieder und Gäste vertheilt werden.

13. Die Gesellschaft läßt zur bleibenden Erinnerung an ihre Ju-biläums-Feier eine Medaille in Bronze prägen, welche an die anwesen-den Mitglieder des Central-Vereines, an die Repräsentanten der Be-zirksvereine und an die geladenen Gäste vertheilt werden wird.

Wien am 20. Juni 1856.

Der Central-Ausschuss
der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Beilage A. **P r o g r a m m**
 der land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung, welche bei der Feier des
 fünfzigjährigen Jubiläums der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien
 im Mai des Jahres 1857 im k. k. Augarten stattfinden wird. *)

Diese Ausstellung wird in sich begreifen:

- I. Eine Ausstellung von Vieh und zwar von Hornvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Federvieh aus dem Bereiche der ganzen Monarchie.
- II. Eine Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen des In- und Auslandes.
- III. Eine Ausstellung von Produkten der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie und Technik aus dem Gebiete der ganzen Monarchie.

I. Abtheilung (Vieh-Ausstellung).

1. Zur Ausstellung wird alles Vieh aus obigen Kategorien zugelassen, wenn es vom Ausstellungs-Comité als ausstellungswürdig befunden wird.
2. Nur solche Thiere können ausgestellt werden, welche bereits vom 1. Juli 1856 ein Eigenthum des Ausstellers waren.
3. Zur Ausstellung können auch Thiere gebracht werden, welche bei den im laufenden Jahre stattfindenden Ausstellungen einen Preis erhalten haben.
4. Alles für die Ausstellung bestimmte Vieh muß vorerst mittelschriftlichen Deklarationen angemeldet werden. Diese müssen spätestens bis 1. März 1857 an die Gesellschaftskanzlei, Stadt, Herrngasse Nr. 30 eingefendet werden, und haben zu enthalten:
 - a) Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers;
 - b) Ort, Geschlecht und Alter des Thieres;
 - c) Dauer des Besitzes.
5. Die Gesellschaft trägt die Fütterungskosten des ausgestellten Viehes während der Dauer der Ausstellung.
6. In wie weit eine Erleichterung bezüglich des Transportes des für die Ausstellung bestimmten Viehes stattfinden werde, hierüber wird die Veröffentlichung ehestens nachfolgen.
7. Alle Thiere, welche zur Ausstellung gebracht werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Zeugnisse versehen sein, daß in der betreffenden Gegend keine Viehseuche herrsche.

*) Der Tag, an welchem die Ausstellung beginnt, wird nachträglich bekannt gegeben werden. Ann. d. Med.

8. Jeder Aussteller kann nur einen Preis für Thiere derselben Kategorie und desselben Geschlechtes erhalten. Er ist jedoch berechtigt, in jeder Kategorie eine beliebige Anzahl von Thieren auszustellen.

9. Alle mit Preisen betheilten Thiere werden gezeichnet, um sie bei einer nächsten Ausstellung wieder zu erkennen.

10. Die Ausstellung des Vieches wird durch 3 Tage dauern, und am dritten Tage die feierliche Preisvertheilung stattfinden, worauf das Vieh abgetrieben werden kann.

11. Derjenige, welcher über die von ihm ausgestellten Thiere wissenschaftlich falsche Angaben macht, oder ihre Zeichen zerstört oder unkenntlich macht, kann für eine kürzere oder längere Zeit von den Ausstellungen ausgeschlossen werden.

II. Abtheilung. (Maschinen- und Geräthe-Ausstellung).

1. Zur Ausstellung werben zugelassen: alle Instrumente, Maschinen, Werkzeuge und Apparate aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, zur Saat, Ernte, zum Transporte der Erzeugnisse, zur Verarbeitung oder Veredlung land- und forstwirthschaftlicher Producte, oder überhaupt zu land- und forstwirthschaftlichen Verrichtungen gehören.

2. Alle Gegenstände dieser Art müssen, um zur Ausstellung zugelassen zu werden, mittelst schriftlicher Deklarationen, und zwar längstens bis 1. März 1857, bei der Gesellschaftskanzlei, Stadt, Herringasse Nr. 30, angemeldet werden.

Die Deklarationen haben zu enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers;
b) Namen, Gebrauch und loco Wien berechneten Verkaufspreis des auszustellenden Gegenstandes, sowie den hierfür benötigten Ausstellungsraum;

c) ob das Gerät, die Maschine ic. vom Aussteller selbst erfunden und erzeugt, oder von ihm verbessert oder eingeführt worden ist;

d) den Namen und Wohnort des Fabrikanten oder Arbeiters, welcher den angemeldeten Gegenstand fertiget hat;

e) die Erklärung, ob die Ausstellung vom Einsender besorgt oder dem Ausstellungs-Comité überlassen werden will;

f) ob die zur Ausstellung bestimmten Maschinen versucht werden dürfen, falls dies dem Ausstellungs-Comité wünschenswerth erscheinen sollte; (Versuche mit seinen Maschinen auf eigene Kosten zu machen, steht jedem Einsender frei);

g) ob der Aussteller wünsche, daß das Ausstellungs-Comité den Ankauf des ausgestellten Gegenstandes gegen Baarzahlung vermitte?

3. Das Ausstellungs-Comité wird bei solchen Maschinen, für deren

Auffstellung die Aussteller nicht selbst Vorsorge getroffen haben, die entsprechende Auffstellung durch Sachverständige übernehmen;

4. Apparate jedoch zur Weingeist-, Bier- und Zuckererzeugung, Mühlen und ähnliche zur land- oder forstwirthschaftlichen Industrie gehörige Vorrichtungen und Maschinen, müssen von dem Aussteller selbst aufgestellt werden.

5. Die Fabrikanten, Erzeuger oder Einsender solcher Gegenstände, welche eine ganze oder theilweise Frachtvergütung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich deshalb vorher mit dem Ausstellungs-Comité verständigen.

6. Für solche Versuche, welche nicht vom Aussteller selbst ausgehen, sondern vom Ausstellungs-Comité veranlaßt werden, trägt die Gesellschaft die Kosten.

7. Die Ausstellung der Maschinen und Geräthe wird durch 6 Tage dauern und am 4. Tage die öffentliche Preisvertheilung vorgenommen werden.

III. Abtheilung. (Producten-Ausstellung).

1. Die Producte der Land- und Forstwirthschaft und der land- und forstwirthschaftlichen Industrie müssen in solchen Quantitäten oder Mustern von solcher Größe eingefendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden könne.

Diese Quantität hat bei den Samen der Halm- und Hülsenfrüchte nicht unter $\frac{1}{4}$ Mezen, bei jenen der Oelgewächse nicht unter 5 Pfund zu betragen.

2. Auch bei Producten gilt die Bestimmung rücksichtlich der vorläufigen schriftlichen Anmeldung, und der gleiche Anmeldungstermin bis spätestens 1. März 1857.

Diese Deklarationen haben zu enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers;

b) Namen und Ursprung des auszustellenden Gegenstandes, so wie dessen Verkaufspreis loco Wien und bei größeren Gegenständen den erforderlichen Ausstellungsräum.

3. Die Abtheilung der Producten-Ausstellung enthält folgende Unterabtheilungen:

a) Forst-Producte.

Waldsamen, Baumspflanzen, Durchschnitte der gewöhnlichsten Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters. Durchschnitte großer, besonders als Nutzhölz verwendbarer Waldbäume, Faschauben, Bretter, Schindeln, Weinstöcken, Bast, Gerberlohe, Knopfern, Färbehölzer, Schilf und Rohr, Torf und Torsproducte, Harz und Pech. Bei den Forstproducten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, des Zuwaehses, der

Betriebskosten und des Localspreises des Holzes nach dem Kubikinhalte zu machen.

b) Feld- und Wiesen-Producte.

1. Samen von Gräsern, Kleearten und anderen Futterkräutern, auf verschiedene Art getrocknete und aufbewahrte Futterstoffe.
2. Knollen- und Wurzelgewächse in Samen und Wurzeln.
3. Halm- und Hülsenfrüchte, dann Heidekorn.
4. Delpflanzen, Raps und Rüben, Mohn &c.
5. Gespinnstpflanzen: Flachs, Hanf &c. in Stängeln und geröstet.
6. Färbepllanzen: Krapp, Waid, Wau &c.
7. Gewürz- und Fabrikspflanzen: als, Hopfen, Anis, Fenchel, Tabak, Weberkarden &c.

e) Wolle, Seide und Producte der Bienenzucht.

Schafwolle in ganzen Bliesen, Cocons und Rohseide, Honig und Wachs im natürlichen und gereinigten Zustande.

d) Producte der landwirthschaftlichen Industrie.

1. Konservirtes Fleisch und Gemüse.
2. Mahlproducte, Stärke, Brot und Zwieback.
3. Verschiedene Gattungen von Zucker und Melassen.
4. Wein, Bier und Spirituosen.
5. Oele, vegetabilische und animalische Seifen.
6. Käse, conservirte Milch und Butter.
7. Gedörrtes Obst.

e) Landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen.

1. Pläne von landwirthschaftlichen Wohnungen, Ställen, Schüttböden, Scheunen, Fabriksgebäuden, Düngerstätten u. s. w.
2. Pläne von Drainage-Anlagen nebst Röhrenfabrikation und Muster von Röhren.
3. Pläne und Modelle von Bewässerungsanlagen.

f) Künstliche Dünger.

Für die vorstehend bezeichneten Kategorien von Ausstellungsgegenständen werden folgende Preise festgesetzt und nach Maßgabe der in hinlänglicher Zahl zur Ausstellung gelangenden und für preiswürdig erkannten Gegenstände vertheilt werden:

I. Für Vieh.

1. Für Ackerpferde, in der Wirthschaft selbst aufgezogen, im Alter von 2—4 Jahren.

a) Hengste,

b) Stuten,

c) Wallachen,

für jede Abtheilung eine große und eine kleine silberne, dann eine große Bronze-Medaille. Überdies eine goldene Medaille für das schönste Thier aller 3 Abtheilungen.

2. Für Hornvieh:

- | | |
|---|--|
| a) Stiere vom vollendeten 1.
bis zum vollendeten 3. Jahre, | 2 goldene, 2 große und 3 kleine
silberne, dann 3 große Bronze-Me-
daillen. |
| b) Kalbinnen vom vollen-
deten 1. bis zum vollende-
ten 2. Jahre, | 2 goldene, 4 große und 4 kleine
silberne und 4 große Bronze-Me-
daillen. |
| c) Kühe bis zum 2. Kalbe, | 1 goldene, 2 große und 2 kleine
silberne, dann 2 große Bronze-Me-
daillen. |
| d) Ochsen vom vollendeten 2.
bis zum vollendeten 4. Jahre, | 3 große und 3 kleine silberne,
dann 3 große Bronze-Medaillen. |
| 3. Für Mastschafe. | 2 große und 2 kleine silberne, und
4 große Bronze-Medaillen. |
| 4. Für Schweine: | |
| a) Eber vom vollendeten 1.
bis zum vollendeten 2. Jahre, | 1 große und 1 kleine silberne,
dann 1 große Bronze-Medaille, für
jede dieser beiden Abtheilungen,
überdies eine goldne Medaille für
das schönste Thier beider Abthei-
lungen. |
| b) Mutterschweine im glei-
chen Alter, | |
| 5. Für Federvieh aller Art, | 1 große und 2 kleine silberne, 2
große und 2 kleine Bronze-Medaillen. |

II. Für Maschinen und Geräthe.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Für die schönsten und
besten Maschinen und Appa-
rate, die sich durch Neu-
heit der Konstruktion, solide
Arbeit und Billigkeit aus-
zeichnen, | 3 goldene Medaillen. |
| 2. Für die nachfolgend benannte Geräthe und Maschinen: | |
| a) Für die besten Pflüge, | 2 große silberne Medaillen. |
| b) Für Sämaschinen, Häf-
felschneidemaschinen, Walzen, | 2 große silberne Medaillen. |
| c) Für Dreschmaschinen,
Drainage - Röhrenpressen,
Dampfmaschinen, Wurzel-
schneider und Schrottmühlen, | 2 große silberne Medaillen. |

d) für Brennerei-Apparate, Mühlen, Zuckerfabrikations- Apparate und Weinpressen,	{ 2 große silberne Medaillen.
3. Für die nächstbesten und zweckmäßigsten Gegenstände obiger 4 Kategorien,	{ 20 kleine silberne, 20 große Bronze- Medaillen.
4. Für kleinere Gegenstände und Gewerbe.	{ 20 kleine Bronze-Medaillen.
III. Für Producte der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie und Technik.	
1. Forstproducte,	{ 1 goldene, 2 große und 4 kleine sil- berne, dann 14 große Bronze-Me- daillen.
2. und 3. Feld- und Wie- senproducte, Wolle, Seide und Producte der Bienenzucht	{ 1 goldene, 7 große und 14 kleine sil- berne, dann 14 große Bronze-Me- daillen.
4. Producte der land- und forstwirtschaftlichen Indu- strie,	{ 3 goldene, 3 große und 12 kleine sil- berne und 14 große Bronze-Me- daillen.
5. landwirtschaftliches Bau- und Ingenieurwesen,	{ 1 goldene, 1 große und 2 kleine sil- berne, dann 2 große Bronze-Medaillen.
6. Künstliche Dünger,	{ 1 große und 1 kleine silberne und 2 große Bronze-Medaillen.
7. Für kleinere Gegenstände und Gewerbe,	{ 20 kleine Bronze-Medaillen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Ganze der Ausstellung wird von einem eigens hierfür bestimmten Ausstellungs-Commité geleitet.

Dieses wird sich in so viele Sectionen auflösen, als erforderlich sein werden.

2. Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der Preise geschieht durch die vom Central-Ausschusse aus der Zahl der wirklichen Mitglieder der Gesellschaft gewählten Preisgerichte, deren je eines für das ausgestellte Vieh, für Geräthe und Maschinen, für Producte bestehen wird.

Jedes dieser 3 Preisgerichte erhält die nötigen Unterabtheilungen.

3. Dem Preisgerichte für Maschinen fällt auch die Vornahme und Beurtheilung der entweder von der Gesellschaft, oder vom Aussteller selbst veranlaßten Versuche anheim.

4. Die Beschlüsse der Preisgerichte rücksichtlich der Zuerkennung der Preise werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, nebst den Zuerkennungsmotiven protokollarisch niedergelegt und diese Protokolle nach der Ausstellung veröffentlicht.

Im Nachhange zu obiger Zuschrift erfolgte unter dem 9. Oktober 1856, Bl. 27,283 nachstehende Mittheilung der h. k. k. Landes-Regierung.

„Um dem landwirthschaftlichen Publikum die Theilnahme an der im Mai 1857 aus Anlaß der Jubiläumsfeier der niederösterr. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien stattfindenden land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung möglichst zu erleichtern, hat das k. k. Handelsministerium laut herabgelangten h. Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 6. September 1856, Bl. 8426 über Anregung des letzteren den gebührenfreien Transport der für diese Ausstellung bestimmten österr. Objecte auf nun noch im Regiebetriebe stehenden Staatseisenbahnen, sowohl für den Hin- als Rückweg unter der Bedingung zu bewilligen befunden, daß die erwähnten Gegenstände nebst der Frachtbriebe von einem Certificate der bezüglichen Ausstellungs-Commission begleitet, spesenfrei aufgegeben, daß ferner die besondern Versicherungsgebühren für etwaige Mehrwerthe gleich bei der Aufgabe entrichtet, und daß endlich den auszustellenden Thieren, Begleiter beigegeben werden, welche die Fahrkarte 3. Klasse zu lösen haben.

Unter den gleichen Bedingungen hat auch die Direktion der ö. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn den gebührenfreien Hin- und Rücktransport der Ausstellungs-Objecte zugesichert, und die priv. österr. Staats-eisenbahngesellschaft die Transportkosten für die Ausstellungs-Objecte auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

Endlich hat die k. k. priv. Donau-Dampfschiffssahrtsgesellschaft den freien Transport der Ausstellungsobjecte auf den gesellschaftlichen Waren-Dampfern gegen dem zugestanden, daß die Versender die Assuranz für diese Gegenstände nach den bei dieser Gesellschaft bestehenden Normen zu tragen, die allfälligen Begleiter aber den 3. Platz bezahlen.

Hievon wird der westgalizische Forstverein im Nachhange zum Landes-Präsid.-Erlass vom 25. Juli 1856, Bl. 4632 mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, diese h. Verfügung in entsprechender Weise zu verlautbaren.“

Zuschrift der h. k. k. Landes-Regierung vom 30. Juli 1856, Bl. 22,333. Die Neußerung über die Lichtigung der Wälder an den Straßen betreffend.

„Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlass vom 24. Juli 1856, Bl. 16,098 die Anzeige abgesondert, welche Vorschriften

in Betreff der Richtung oder Ausbauung der Wälder längst der durch dieselben führenden Haupt- und Kommerzialstraßen hierlands erlassen wurden, welche dieser Vorschriften noch in Wirksamkeit bestehen, und wie sie gehandhabt werden, oder welche Uebung bisher in dieser Beziehung befolgt wurde. Zugleich hat das h. k. k. Handelsministerium die Neuordnung abverlangt, ob und in wie fern diese Normen beizubehalten, oder zu modifiziren, oder ob und welche Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen, oder neu einzuführen wären, wobei einerseits die Rücksichten für die Straßenzpflage, andererseits aber jene für die Forstkultur ins Auge zu fassen sind, und den klimatischen Verhältnissen des Landes, sowie den Zuständen des hierländigen Straßenwesens und der Waldbirtschaft überhaupt, dann auch der örtlichen Lage einzelner Straßen und der besonderen Beschaffenheit der längst der Straßenzüge gelegenen Waldungen die geeignete Beachtung zu widmen ist.

Zur gleichzeitigen Begutachtung oder Benützung bei Erstattung der obigen Neuordnung hat das h. k. k. Ministerium die in Abschrift beiliegenden Vorschläge anher mitgetheilt, welche der österr. Reichsforstverein in dieser Beziehung beim h. k. k. Ministerium des Innern eingebracht hat.

Der westgalizische Forstverein wird demnach aufgefordert, sein diesfälliges Gutachten mit Rücksichtnahme auf die Forstkultur überhaupt, und auf den Zustand der hierländigen Waldungen insbesondere, mit Beschleunigung und längstens bis Ende August l. J. anher zu erstatten.“

A u s z u g

aus der Eingabe des österr. Reichsforstvereins an das Ministerium des Innern am 11. Februar 1856.

1. Die durch die Wälder führenden Straßen sind in der Regel auf beiden Seiten, in einer Breite von $1\frac{1}{2}$ Klafter, vom äusseren Rande des Wassergrabens angerechnet, baum- und buschfrei zu halten.

2. Wenn also neue Waldungen angelegt, oder abgetriebene Waldflächen in Kultur gesetzt werden, ist diese Bestimmung genauestens einzuhalten. Der an den Straßen bereits gegenwärtig vorkommende junge Anwuchs ist, insofern er das Alter von 20 Jahren nicht überschritten hat, in derselben Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Klafter wegzuräumen.

3. Alteste Bestände, sogenannte Stangen- und Mittelhölzer bis zum Alter von 50 Jahren sind so zu durchlichten, daß die Entfernung zwischen den einzelnen Bäumen $1\frac{1}{2}$ Klafter beträgt, und zwar zu beiden Seiten der Straßen in einer Breite von 5 Klafter.

4. Ueber 50 Jahre alte Bestände sind in der Breite von 10 Klafter. von allen unterdrückten Stämmen und Stangen, sowie von dem etwa vorhandenen Unterwuchs zu befreien, und alle über die Straße hängenden Äste von den nächsten Bäumen wegzunehmen.

5. Die eben unter 3 und 4 berücksichtigten ältern Bestände werden also erst bei ihrer Verjüngung im Sinne des Absatzes 2 zu behandeln sein.

Hierauf wurde nachfolgende Neuflözung abgegeben:

Nr. 89. Hohe k. k. Landes-Regierung!

In Erfüllung des h. Auftrages vom 30. Juli I. J., Bl. 22,333 wird in Bezug auf die abverlangte Neuflözung, die Auslichtung der Waldbungen an den Straßen betreffend, ergebenst angezeigt, daß der westgalizische Forstverein im Princip mit der Eingabe des Reichsforstvereins vom 11. Februar I. J. einverstanden ist, jedoch in Galizien, in Anbetracht des feuchten Climas und des längern Winters, die Straßen mehr als in andern Gegenden vom Einflusse der Feuchtigkeit zu leiden haben, weshalb der Auschieb eines $1\frac{1}{2}$ Klafter breiten Streifen zu beiden Seiten nicht in jedem Falle hinreichend erscheint, da die Bäume, welche dann den Rand bilden, in Folge des Licht- und Lustreizes ihre Äste gegen die Straße hin ausbreiten werden und diese schmalen Streifen daher beschattet und so der Zweck nicht erreicht werden wird. Deswegen glaubt man darauf antragen zu müssen, daß in Galizien die Breite dieser rein zuhaltenden Streifen, zum Behufe der stärkeren Licht- und Lusteinwirkung in trocken gelegenen Waldungen 2 Klafter, in nassen sumpfigen Waldungen 3 Klafter vom Rande des Grabens zu beiden Seiten des Weges zu betragen hätte.

Ferner wäre die unter 3 angetragene Auslichtung der Stangen- und Mittelhölzer so wie selbe unter 4 angesezt ist, von 5 auf 10 Klafter zu bestimmen, und festzusezen, daß die als Grundsatz angenommene Entfernung der einzelnen Stämme von einander mit $1\frac{1}{2}$ Klafter in diesen durchgelichteten Streifen, auch bis zum seinerzeitigen Abtriebe gehörig unterhalten werden.

Hiernach würde sich die für Galizien festzusezende Bestimmung unmaßiglich folgendermaßen formuliren.

1. Die durch die Wälder führenden Straßen sind in der Regel auf trockenem Boden auf beiden Seiten in einer Breite von 2 Klafter vom äußersten Rande des Wassergrabens an gerechnet, baum- und buschfrei zu erhalten. Auf nassem und sumpfigem Boden hat dieser Streifen eine Breite von 3 Klafter zu erhalten.

2. Wenn also neue Waldungen angelegt, oder abgetriebene Waldflächen in Kultur gesetzt werden, so ist diese Bestimmung genauestens einzuhalten. Der an den Straßen bereits vorkommende Anwuchs ist, in sofern derselbe das Alter von 20 Jahren noch nicht überschritten hat, in der Breite von 2, oder respective 3 Klaftern wegzunehmen.

3. Alle älteren Bestände sind zu beiden Seiten der Straße auf die

Breite von 10 Klaftern so zu durchlichten, daß die Entfernung zwischen den Zweigspitzen der einzelnen Stämme mindestens $1\frac{1}{2}$ Klaftern beträgt, und ist alles auf diesem Streifen vorkommende Unterholz ohne Unterschied auszuhanzen, auch die festgesetzte Entfernung der einzelnen Stämme nach Umständen durch Nachhieb und Wegnahme der Reste gehörig zu erhalten.

Mittheilung des österreichischen Reichs-Forst-Vereins.

Nr. 20. L ö b l i c h e r F o r s t v e r e i n !

„Sollen Urproduktion und Industrie ersfreulichen Aufschwung nehmen, zu diesem Behufe die Betriebsthätigkeit der Produzenten angeregt und rege erhalten, nicht minder aber auch die hiezu nöthige Entwicklung eines lebhaften Handelsverkehres im gleichen Verhältnisse vermittelt werden, soll ferner das allfällige gefühlte und erweisliche Bedürfnis besonderer Unterstützung seitens der Staats-Verwaltung in dieser oder jener Richtung genau dargestellt, und sofort also ein gedeihlicher Fortschritt allseitig und möglichst rasch erzielt werden können, so ist hiezu in erster Linie wohl besonders wünschenswerth, eine Uebersicht von dem thatsächlichen Kulturzustande des Landes zu erhalten, und die Ergebnisse derselben in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.“

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse eines Landes nun, die Art und Weise ihrer Gewinnung, ebenso wie die Hilfsmittel, deren man sich dadurch bedient, liefern unstreitig die sprechendsten Beweise von dem Kulturstandze derselben.

Für die Erreichung vorerwähnter Endzwecke vermag daher die Veranlassung entsprechender Ausstellungen dieser Belege selbst, als besonders wirksames Auskunftsmitte zu dienen.

Durch derartige Ausstellungen nemlich, wird nicht bloß die Uebersicht über die Kulturstufe der verschiedenen Betriebszweige erreicht, sondern auch eine unmittelbare Anschaugung der thatfächlich erzielten Erfolge in Mannigfaltigkeit geboten.

Eine solche Anschauung trägt aber sicher mit den meisten Nutzen zur Selbstbelehrung und raschem Fortschritt bei, weil dieselbe jedem Aussteller oder Besucher Gelegenheit bietet, sich über die vortheilhafteste Verwendbarkeit der Producte u. dgl. und über die bereits erreichte relative Vollkommenheit in diesem oder jenem Kulturzweige ein selbstständiges Urtheil zu bilden, wodurch mittelbar weiters wieder der Impuls zur Anwendung des Gesuchten, oder Nachreifung und Verbesserung der bisherigen Leistungen gegeben wird.

Ferner gelangen durch solche Ausstellungen als gebiegen sich dar-

stellende Producte am geeignetsten zur allgemeinen Kenntniß, und werden dadurch Anbahnung oder Erweiterung einträglicher Handelsverbindungen am schnellsten vermittelt.

Dies gilt für jeden Zweig der Gewerbstätigkeit, somit im Speciellen auch für den Forstwirthschaftsbetrieb. Schon bei den letzten Producten-Ausstellungen in München und Paris ward der Forstwirthschaft die Ehre erwiesen, mit ihren Erzeugnissen vor die Schranken der großen Öffentlichkeit gerufen zu werden. Sie hat diesem Rufe gefolgt, und wir haben mit Freuden gelesen, daß sie beider Orts das Feld mit Ehre behauptete. Obwohl an beiden Orten die Vertretung und Zahl der von Seite Österreichs ausgestellten Objekte nur geringe sein konnte, weil für beide die Aufforderung zur Einsendung von Forstproducten so spät erfolgte, daß derselben nur Wenige zu entsprechen vermochten, so sind gleichwohl die österreichischen Hölzer der Aufmerksamkeit gewürdigt worden.

Um eine möglichst vollständige Uebersicht der forstlichen Erzeugnisse des großen österreichischen Kaiserstaates zu erlangen, scheint es daher ganz angezeigt, eine solche Ausstellung gehörig vorbereitet, in Wien als dem Centrum der Monarchie zu veranlassen.

Nicht nur alle forstlichen Rohproducte und Halbfabrikate innerhalb gewisser Grenzen des Volumens und Gewichtes, sondern auch die beim Forstbetriebe üblichen und erprobten Werkzeuge, Maschinen und Geräthschaften, in wirklichen Mustern oder in Modellen und Zeichnungen, ferner Fabrikate aus Waldbproducten, an denen der Werth der Arbeit den Werth des Rohstoffes nicht übersteige oder die für die Erzeugung im Großen eines eigens eingerichteten Wirtschaftsbetriebes bedürfen, endlich selbst Geistesproducte der forstlichen Thätigkeit, als statistische oder Betriebs-Regulirungen etc. würden dabei Gegenstände der Ausstellung bilden können.

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit und Nützlichkeit einer solchen Forstproducten-Ausstellung würde sich der Reichsforstverein der ihm zustehenden Verpflichtung unterziehen, im Einvernehmen mit den Forstvereinen und Forstsektionen aller Kronländer, und beziehungsweise unter entsprechender Mitwirkung der Waldbesitzer und Forstbeamten, die Ausführung eines solchen Unternehmens zu vermitteln.

Das gefertigte Direktorium hat auch schon die Art und Möglichkeit dieser Ausführung in nähere Erwägung gezogen, konnte sich aber dabei nicht verbergen, daß einer selbständigen Ausstellung schon die Erwerbung der nöthigen Räumlichkeiten, noch mehr aber die übrigen damit verbundenen nahmhaften Auslagen große, und vielleicht selbst die Gesamtkräfte aller Vereine übersteigende Schwierigkeiten entgegen stellen würde.

Erscheint aber auch eine selbstständige Forstproducten-Ausstellung unter gewöhnlichen Umständen nicht ausführbar, so ist doch die Möglichkeit unbestritten, bei der für das Jahr 1859 bereits in Aussicht stehenden allgemeinen Industrie- und Landprodukten-Ausstellung in Wien, auch eine forstliche Abtheilung in würdiger und nützbringender Weise zur Ansicht zu bringen, da in solcher Art die vorerwähnten Schwierigkeiten auf ein bedeutend geringeres Maß zurückgeführt werden würden.

Gleichwohl bliebe aber die eigentliche Aufgabe in der Wesenheit noch immer sehr groß.

Zur Erzielung eines entsprechenden Erfolges, und zur Ermöglichung materieller Betheiligung im zulässig größten Umfange, wäre es vor allem nothwendig, daß die nöthigen Vorbereitungen hiezu alsbald getroffen, und beziehungsweise angebahnt werden.

Nachdem ferner doch nur eine würdige Vertretung der österreich. Forstkultur von wahren Nutzen, daher erwünscht sein kann, und um wenigstens mit einiger Sicherheit und dem Bedürfnisse entsprechend die für die Ausstellung selbst weiters nöthigen Vorkehrungen rechtzeitig einleiten zu können, wäre es auch nothwendig, schon voraus beiläufige Kenntniß von der zu gewärtigenden Theilnahme, und sofort eine Uebersicht von dem erreichbaren Umfange der Ausstellung zu erlangen.

Diese wünschenswerthe Uebersicht würde offenbar auf Grund bezirksweise vorgenommener Einleitung und Zusammenstellung am schnellsten und vollständigsten erreicht werden.

Erscheint also, was übrigens wohl kaum zweifelhaft sein dürfte, daß ordentliche Zusammenkennen der beabsichtigten Forst-Producten-Ausstellung mit dem gewünschten Erfolge überhaupt möglich, so wäre es zunächst Aufgabe der Kronlands-Forstvereine und Forstsektionen, die Waldbesitzer und Forstbeamten ihres Bezirkes auf die Vortheile und den Nutzen einer solchen Ausstellung besonders aufmerksam zu machen, dieselben in passender Weise zur zahlreichen Betheiligung und rechtzeitigen Vorbereitung aufzufordern und sich zugleich beiläufige Kenntniß und Uebersicht zu verschaffen, in wie weit eine entsprechende und zahlreiche Theilnahme zu erwarten steht, und welche weiteren Vorkehrungen demnach veranlaßt werden könnten und müßten.

In der letzten General-Versammlung des Reichs-Forst-Vereins wurde die Angelegenheit ebenfalls in dieser Richtung besprochen, und bei der angenehmen Ueberzeugung, daß im Hinblizke auf den, durch entsprechendes Zustandekommen der beabsichtigten Ausstellung wesentlich beförderten Endzweck möglichste Hebung der österr. Forstkultur, mit Zuversicht auf die thätige Mitwirkung aller Vereine und Forstsektionen gerechnet werden könne, wurde damals der Beschlüß gefaßt, denselben zur

gefälligen Würdigung und nöthigen Weiterveranlassung, hievon übereinstimmende Mittheilung zu machen.

Diesem Entschluß entsprechend beeht sich daher das gefertigte Direktorium unter Einem den löslichen Forstverein dienstfreundlichst einzuladen, vorstehende Erörterungen mit Rücksicht auf den eigenen Bezirk gefälligst in Erwägung zu ziehen, im günstigen Falle die geeignete Aufforderung an die Waldbesitzer und Forstbeamten derselben zu erlassen, und sowohl über den anzuhoffenden Umfang der Ausstellung (der Zahl und wenn möglich auch der Art nach), sowie endlich über die weiters nöthigen Vorkehrungen sobald als möglich die geschätzte Ansicht hierher eröffnen zu wollen.

Vom österreichischen Reichs-Forst-Vereine.

Wien am 11. März 1856.

ad. Nr. 22.

Löblicher Forstverein!

Ueber die geschätzte Zuschrift vom 26. März d. J. J. 44. betreffend die schädlichen Folgen der Entwaldung der Berge, und die Mittel, diesem Uebelstände abzuhelfen, ist in der Direktionsfistung vom 3. d. M. eine Eingabe an das hohe Ministerium des Innern beschlossen worden, von welcher man dem löblichen Forstverein nebenliegend eine Abschrift mitzuteilen sich beeht.

Vom österreichischen Reichsforstverein.

Wien, den 17. Mai 1857.

ad. Nr. 22. Hohes k. k. Ministerium des Innern!

In der letzten Versammlung des westgalizischen Forstvereines ist die Frage über die schädlichen Folgen der Entwaldung der Gebirgshöhen zur Verathung gekommen, und bei dieser Gelegenheit vom Ver eins-Vorstand Albert Thieriot hierüber ein schriftlicher Vortrag eingebracht worden.

In jenem Vortrage ist nachgewiesen, welch' wesentlichen Einflus die Bewaldung der Gebirgshöhen zunächst auf die Wirkungen der atmosphärischen Niederschläge nehme. Neben den Darstellungen, nehmlich über die schützende und vermittelnde Rückwirkung bewalpter Berggegenden, werden auch die Uebelstände aufgezählt, welche jene Niederschläge erfahrungsmäßig nur allzuhäufig in Gegenden zur Folge haben, in welchen die Berghöhen des Walbes beraubt, und völlig blos gelegt sind.

Nachdem nun mit dem Fortschreiten der Entwaldung natürlich auch die schädlichen Folgen denselben immer mehr über Hand nehmen, und an manchen Orten, namentlich in Galizien, schon eine sehr bedenkliche Ausdehnung annehmen, so wird eine bezügliche Vorkehrung und Abhilfe

im Interesse der Landeskultur überhaupt, und ura so nothwendiger bezeichnet, als ein großer Theil der Berghöhen, Eigenthum der Gemeinden ist, welche weit entfernt, die bereits entwaldeten Flächen wieder angemessen aufzuforsten, im Gegentheile aus Gewünscht und Unverständniß bemüht sind, soviel als möglich die noch übrigen bestockten, und ihnen eigenthümlichen Waldbparzellen auszuholzen und in Weideland umzuwandeln.

In vielen Gemeinden machen sich die Folgen einer solchen planlosen Gebährung schon im hohen Grade fühlbar. Die freiliegenden Berghöhen nemlich, oft in weiter Ausdehnung des schützenden und vermittelnden Waldstandes beraubt, veröden unter den Extremen atmosphärischer Einstüsse immer mehr, und vermögen schon vielfach nicht einmal mehr den Ertrag einer schlechten Weide zu gewähren, nicht selten aber sind dieselben noch überdies mittelbare Veranlassung zu namhaften Verwüstungen der tiefer gelegenen Kulturgründe. Zur Steuer derartiger Nachtheile wird daher die Nothwendigkeit hervorgehoben, daß die planlose Entwaldung der Berge gesetzlich verboten und die Bewirthschaftung jener Dörflslichkeiten unter entsprechende forstliche Aufsicht und Leitung gestellt werde. Rücksichtlich jener Berghöhen aber, welche bereits entwaldet sind, wird es wünschenswerth erkannt, die Gemeinden in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, zur Bepflanzung dieser Höhen im räumlichen Verbande zu vermögen, indem seinerzeit hierdurch einerseits die günstige Rückwirkung der Bewaldung, andererseits aber unmittelbarer Gewinn an Holzungen und besserer Weideertrag erreicht würde.

Mit wesentlichem Vortheile könnte damit nach der Ansicht des gedachten Antragstellers die Einführung verbunden werden, daß in den Gemeindeschulen der Jugend nebenbei auch ein einfacher Unterricht in der Anzucht der Waldbäume ertheilt, und zu solchem Ende in der Nähe der Schulen und unter Leitung des nächsten Forstbeamten, Pflanzschulen angelegt würden, aus welchen seinerzeit die Sezlinge zur Bepflanzung der bezeichneten Flächen verwendet werden könnten.

Der westgallische Forstverein erkennt eine Vorstellung an die hohe Regierung im Sinne vorstehender Erörterungen für nothwendig und vollkommen gerechtfertigt, und hat diesen Beschlüß unter Mittheilung des Vortrages mit dem Ersuchen hieher bekannt gegeben, der Reichsforstverein wolle in dieser Richtung dem h. k. f. M. den geeigneten Antrag erstatten.

Was nun erstlich das von jenem Vereine angestrebte Verbot der Entwaldung der Berge, so wie der unvorsichtigen Walbbehandlung überhaupt anbelangt, so ist dasselbe in jenen Kronländern, für welche das

Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 in Wirksamkeit steht, zwar ohnedies aufrecht, leider fehlt es jedoch an einer kräftigen Durchführung dieses Gesetzes.

Rücksichtlich der nothwendigen Durchführung des Gesetzes in allen Kronländern aber, so wie in Betreff der ordentlichen Beförsterung der Gemeinde-Waldungen, hat der Reichsforstverein ohnedies schon zu wiederholten Malen die Ehre gehabt, einem h. k. k. M. mit besonderer Hinweisung auf die in den Gemeinde-Waldungen bestehende Unwirthschaft, umfassende und motivirte Anträge ergebenst zu unterbreiten, für welche die vorliegende Eingabe nur als ein neuer Beleg erscheinen dürfte.

In Betreff der, von gedachtem Vereine angeregten Bepflanzung der Hutweiden, und des Unterrichtes über Waldbaumpflanzung in den Gemeindeschulen aber ist allerdings nicht zu verkennen, von welch' günstiger Tragweite sowohl für die Gemeinden selbst, als für die Landeskultur überhaupt derartige Einleitungen zu sein vermöchten.

Auch darf die mittelbare Wirkung nicht unterschätzt werden, welche dadurch erzielt würde, daß die Gemeindeglieder schon von Jugend auf mit dem Wesen der Waldbaumpflanzung bekannt gemacht, und dabei selbst interessirt, eine bei Weitem vorteilhaftere Meinung von der Wichtigkeit ordentlicher Waldbehandlung gewinnen, wie sich dies in Ländern, in welchen, wie z. B. in Baiern ähnliche Einrichtungen bestehen, thatfächlich kund giebt.

Oesterreichs Forstwirthe haben nicht minder die Nützlichkeit derselben schon früher erkannt, und angestrebt, und sind dießfalls auch zweckentsprechend abgesetzte populäre Anleitungen zur Waldbaumpflanzung, wie namentlich vom fürstl. Lichtst. Forstrath Leop. Grabner, und vom Privat-Oberförster Jos. Vogel, der Öffentlichkeit übergeben worden. Die Erfahrung hat jedoch zur Überzeugung geführt, daß die Gemeinden aus eigenem Antriebe allein sich wohl nie zu solchen, wenn auch für sie direkte nützlichen Einleitungen verstehen werden, und daß es ohne höhere Unterstützung auch den Bemühungen des Forstpersonales nicht gelingen wird, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen. Das g. Direktorium d. R. F. V., welches stets bestrebt die Interessen der Landeskultur nach Kräften zu fördern, hat es als seine angenehme Aufgabe erkannt, das erleuchtete Augenmerk einer hohen Regierung auf wünschenswerthe und vorteilhafte Vorkehrungen in diesem Zweige bei jedem Anlaß neuerdings und unermüdet zu lenken, ergreift daher mit pflichtschuldiger Bereitwilligkeit die Gelegenheit, das Bedürfniß entsprechender und allseitiger Durchführung des Forstgesetzes wiederholt auszusprechen; und erlaubt sich zugleich, die mitsfolgenden weiteren Anträge des westgalizischen Forstvereins rücksichtlich der Bepflanzung entwaldeter Berghöhen

und des Unterrichtes über Baumpflanzung aufs Angelegenste der gnädigen Berücksichtigung und angemessenen Erfolglassung eines hohen f. f. M. in Ergebenheit zu empfehlen.

B. D. d. ö. R. F. V.

Wien am 17. Mai 1856.

Nr. 21.

Löblicher Forstverein!

In der vom Jahre 1850 angefangenen, in Wirksamkeit gesetzten prov. Verordnung für die Abhaltung der Forst-Staats-Prüfungen sind unter lit. B. jene allgemeinen Grundsätze vorgezeichnet, nach welchen sich bei den Prüfungen des Forstschuhs zugleich technischen Hilfspersonales zu benehmen ist. Offenbar konnte und wollte der Prüfung dieses Personales nur jene Ausdehnung zugesetzt werden, welche mit Rücksicht auf dessen Dienstbestimmung, also Forstschuh und technische Beihilfe überhaupt nothwendig erscheint.

Nichts desto weniger hat sich aber in der Ausübung die Wahrnehmung kundgegeben, daß die Prüfungs-Kommissäre öfters Uebergriffe in der Fragestellung machen, indem sie an diese Prüfungskandidaten Fragen richten, welche unmittelbar den selbstständigen Revier-Verwaltungsdienst betreffen.

Allerdings mögen vielleicht diese Commissäre von der Ansicht aus gegangen sein, daß hier und da das Schutzpersonale später auch in den Verwaltungsdienst vorrückt.

Zedenfalls ist aber dabei übersehen worden, daß für den höheren Forstdienst auch wieder eine besondere Prüfung vorgeschrieben ist, welche für diesen Dienst, daher streng genommen auch wieder besonders abgelegt, und beziehungsweise gefordert werden soll, daß also in jedem Falle bei der niederen Staatsprüfung im Sinne der Verordnung nur jene Anforderungen gemacht werden dürfen, welche in den Rücksichten für den Forstschuh und die technische Beihilfe bedingt sind.

Um jeder Willkürlichkeit zu begegnen, und auch den Prüfungs-Kommissären sicheren Anhalt zum Vorgange zu bieten, erscheint es daher höchst wünschenswerth, in maßgebender Weise genauer zu bestimmen, welche Ausdehnung der Prüfung des Forstschuhs zugleich technischen Hilfspersonales gegeben werden könne und dürfe, und welche Grenzlinie für den Vorgang bei diesen Prüfungen vorgezeichnet werden solle.

Über Anregung der mähr. schles. Forstsektion ist dieser Gegenstand in der letzten General-Versammlung des Reichs-Forstvereins besprochen worden.

Nachdem aber die Frage von Wichtigkeit ist, daher reißlicher Erwähnung bedarf, nachdem ferner die einzuleitende Maßregel das forst-

liche Interesse aller Kronländer nicht unwesentlich berührt, und nachdem es sich endlich auch um die Abfassung eines populären Leitfadens für diese Forstschutz-Prüfungen handeln wird, so wurde von der Versammlung beschlossen, den Gegenstand auf das d. j. Programm zu setzen, und mittlerweile die Ansichten der Kronlands-Forstvereine einzuholen.

Diesem Beschlüsse nachkommend, beehrt sich daher das gesertigte
Direktorium unter Einem den lobllichen Forstverein dienstfreundlichst zu
ersuchen, das geschätzte Gutachten in der Angelegenheit, u. z. längstens
bis Ende August d. J. gefälligst hieher bekannt geben zu wollen.

Vom österreichischen Reichs-Förstvereine.

Wien am 11. März 1856.

Hierüber wurde mit Zuschrift vom 2. August 1856 Bl. 46, die Antwort auf Grund der in Izdebnik gefassten Beschlüsse an den Reichsforstverein gerichtet.

Ueber die auf Grund Beschlusses der 7. Hauptversammlung bei der h. f. f. Landes-Regierung gestellten Anträge zur Abänderung einiger Punkte der Statuten, ist von dem h. f. f. Landes-Regierungs-Präsidium die nachfolgende Erledigung herabgelangt:

Nr. 7776/praes: An

den Vorstand des westgalizischen Forstvereins
hier.

Im Einvernehmen mit den h. k. k. Ministerien der Justiz und des Handels und der k. k. Obersten Polizeibehörde hat das h. k. k. Ministerium des Innern laut herabgelangten h. Erlasses vom 3. Dezember 1856 Jl. 28554/2412 bedeutet, daß Hochdasselbe gegen die von der General-Versammlung beschlossene Festsetzung einer von jedem neu ein-tretenden Mitgliede zu erhebenden Diplomsgebühr von Einem Gulden, so wie gegen die Bestimmung des Sommers überhaupt, als Versamm-lungszeit an die Stelle der früher ausdrücklich bezeichneten Monate Au-gust und September, nichts zu erinnern findet.

Was jedoch die beantragte Abänderung des §. 16 der Statuten dieses Vereines betrifft, wornach außer dem ersten Vorstände, der ein technischer Forstwirth in der Regel sein soll, noch zwei Bizevorstände, deren Einer ein technischer Fachmann sein muß, gewählt werden sollen, so wurde bemerkt, daß das h. k. k. Ministerium des Innern sich in Uebereinstimmung mit den h. genannten Centralbehörden nicht veranlaßt finden kann, die Genehmigung dieser Abänderung bei Seiner k. k. apost. Majestät zu beantragen, da im §. 20 der erwähnten Statuten ohnehin genügend vorgesorgt ist, daß in Verhinderung der beiden Vorstände ein

anderes hiezu geeignetes Mitglied den Vorſitz übernehme, und es überhaupt Sache der Gesellschaft sein wird, mit den Funktionen eines Vorstandes forstwissenschaftlich und technisch gebildete Mitglieder zu betrauen.

Wovon der Vereinsvorstand über das unterm 2. August v. J. Zl. 87 überreichte Einschreiten unter Rückſchluß des h. Orts unmittelbar vorgelegten Protokolls über die am 15. und 16. Juli 1856 in Zgdebnik stattgefundene siebente Hauptversammlung, in die Kenntniß geſetzt wird.

Krakau am 8. Jänner 1857.

Vereinsnachrichten.

In Folge Aufforderung, Zahl 47 ex 1856, wurden zur Bildung einer forstlichen Sammlung nachfolgende Gegenstände theils bereits gestellt, theils angemeldet.

Vom Vereins-Vorstande k. k. Forstrath Herrn Thieriot.

1. Forstkulturpflanzen von Fiskali. 18 Tafeln und Text.
2. Müllers schädliche Forstinselten. 2 Tafeln.

Vom Herrn Oberförster Franz Pokorny in Sucha.

3. Plan und Beschreibung einer Dampffäge.
4. Sammlung der in den Karpathen-Gebirgsgegenden vorkommenden Insekten.
5. Ein über 100 Jahre altes Forstbuch als Curiosität. (Der Titel nicht angegeben.)

Vom k. k. Förster Herrn Joseph Kopp auf der Herrschaft Alt-Sandec.

6. Exemplare verschiedener Holzarten.

Vom k. k. Förster Herrn Marcell Schindler auf der Herrschaft Alt-Sandec.

7. Exemplare verschiedener Holzarten.

Vom k. k. Oberförster Herrn Emanuel Zahl in Alt-Sandec.

8. Cotta's Tafeln zur Bestimmung des Inhaltes der Hölzer.

Vom k. k. Förster Herrn Franz Kolb auf der Herrschaft Muszyna.

9. Späth's Forsthandsbuch, 3 Theile.

10. Abhandlung über Schiffarmachung der Ströme, 1 Bd.

11. K. Hartig's Hoch- und Niederwaldbehandlung, 1 "

12. L. Hartig's Unterricht für junge Leute im Forst- und Jagdwesen. 1 "

13. Rath's Situations-Zeichnung der Forstkarten 1 "

14. Ein großer messingener Maafstab. 1 "

15. Ein 3 füfiger Zirkel. 1 "

16. Ein Winkelmeesser von Koch. 1 "

Indem für die dargebrachten Beiträge der Dank ausgesprochen wird, kann zugleich die Mittheilung gemacht werden, daß auch von andern Seiten Beiträge in Aussicht gestellt wurden, und ersucht die Geschäftsführung die Herren Mitglieder, die im Entstehen begriffene Sammlung durch thätige Unterstützung zu bereichern.

Verzeichniß der neu zugetretenen Mitglieder.

1. Ehrenmitglieder.

Se. Hochgeborener Herr Graf Heinrich von Clam-Martinic, f. f. wirklicher Kämmerer, Ritter des Leopold-Ordens, f. f. Landes-Präsident für Westgalizien und Krakau u. s. w.

2. Wirkliche Mitglieder.

Herr Alth Alois, D. J. U. in Krakau.

" Adamska Joseph, f. f. Waldbewässerungs-Commissär in Krakau.

" Andrusikiewicz Theophil, Forstpraktikant in Zakopana, Sandecer Kreises.

" Beck Vincenz, Obersöster in Krzeszowice, Krakauer Kreises.

" Braun Eduard, Gutsbesitzer in Sanka, Krakauer Kreises.

" von Dzwonkowski Leon, Gutsbesitzer in Jedlowka, Jasloer Kreises.

" Drda Joseph, Bürgermeister in Wieliczka, Bochniaer Kreises.

" Dominik Nikolaus, f. f. Catastral-Waldbewässerungsbeamter in Krakau.

" Fuchsig Johann, Förster in Lubien, Wadowizer Kreises.

" Gölis Hermann, Förster in Dziewin, Bochniaer Kreises.

" Hanasiewicz Alois, f. f. Förster in Wiśniowa, Bochn. Kr.

" Hegel Joseph, Eisenhüttenverwalter in Mniszek in Ungarn.

" von Konopka Joseph, Gutsbesitzer in Mogilany, Wadow. Kr. von Konopka Roman, Freiherr, Gutsbesitzer in Tomaszowice, Krakauer Kreises.

" Kubasiewicz Joseph, f. f. Förster in Niepolomice, Boch. Kr.

" Kuczyński Stephan, Dr. und f. f. Professor in Krakau.

" Koczyński Romuald, f. f. Forstpraktikant in Alt-Sandec.

" Kuñcharz Karl, Forstadjunct in Zakopana.

" Kasperkiewicz Joseph, Obersöster in Mniszek in Ungarn.

" von Lariss Karl, Freiherr, Gutsbesitzer in Osiek, Wadow. Kr.

" Lehr Joseph, f. f. Forstrath in Lemberg.

" Luszczkiewicz Michael, Dr., Direktor des f. f. techn. Instituts in Krakau.

" von Michałowski Wladyslaw, Gutsbesitzer in Witkowice, Tarnower Kreises.

" Niemyski Adam, Freiherr, Gutsbesitzer in Rajskie, Boch. Kr.

" Nowicki Alexander, Forstpraktikant in Zakopana.

" von Pietruski Konstantin, Gutsbesitzer in Podhorodce, Stryer Kreises.

" Pitschak Johann, Forstadjunct in Niepolomice, Boch. Kr.

" Serafinski Leon, Gutsverwalter in Wisnicz, Boch. Kr.

- Herr Seifert Johann, Forstadjunkt in Izdebnik, Wadow. Kreises.
 " Swoboda Franz, Pfarrer in Sulkowice, Wad. Kr.
 " von Toczyński Michael, Gutsbesitzer in Podleszany, Tarn. Kr.
 " von Urbanski Xawery, Gutsbesitzer in Haczow Sanocker,
 Tarnower Kreises.
 " von Weinling Karl, f. f. Bezirksamts-Vorsteher in Sokołow,
 Rzeszower Kreises.
 " Wohlnout Wenzel, Förster in Przyborow, im Bochnier Kr.
 " Żebrawski Teofil, Dr. der Phil. in Krakau.
 " Zalewski Joseph, f. f. Professor in Krakau.

Beränderungen im Stande der Mitglieder.

1. Gestorben.

Herr v. Dzwonkowski Leon.

" Broßmann Thomas.

2. Veränderungen.

- Herr Anighofer Joseph, f. f. Förster in Niepolomice, wurde in
 gleicher Eigenschaft nach Ussew versezt.
 " Brück Franz, Oberförster in Samoklefski, in gleicher Eigenschaft
 nach Wiekie Oczu in Przemysler Kreis versezt.
 " Giryczek Ferdinand, f. f. Förster in Alt-Sandec, in gleicher
 Eigenschaft nach Czernichow, Krakauer Kreis versezt.
 " Halbsch Ludwig, Förster in Zakopana, wurde Förster in Ko-
 ścielisko.
 " Halbsch Karl, Unterförster in Zakopana, wurde Förster in
 Lopuszna, Sandecer Kreis.
 " Horwath Johann, Unterförster in Zakopana, wurde Förster in
 Warmund, Sandecer Kreis.
 " Kozian David, Förster in Warmund, in gleicher Eigenschaft
 nach Bufowina, Sandecer Kreis.
 " Lebedowicz Johann, f. f. Wirtschaftscontroller in Muszyna,
 wurde Steueramts-Kontrolor in Krościenko.
 " Pötsch Joseph, Förster in Lubień, in gleicher Eigenschaft nach
 Goscibia, Herrschaft Izdebnik, Wadowicer Kreises.
 " Pilny Michael, Hüttenmeister in Sucha, in gleicher Eigenschaft
 nach Chrzanow, Krakauer Kreises.
 " Reimann Eduard, Förster in Sucha, trat aus dem Dienste.
 " Sochor Johann, Förster in Sucha, trat aus dem Dienste.
 " Wickl Michael, Oberförster in Podspadi in Ungarn, in gleicher
 Eigenschaft nach Allo-Lapſi.

3. Ausgetreten, theils freiwillig, theils wegen Ortsver-
 änderung.

Herr Czerny Vinzenz, Förster in Rzicz, Wadowicer Kreises.

- Herr Deitl Ignaz, f. f. Waldmeister in Croatiens.
 " Dolski Victor, Förster in Kamienica, Sandecer Kreis.
 " Drapella Winzenz, Ziergärtner in Sucha, Wadow. Kreis.
 " Elsner Rudolf, Hüttenverwalter in Zakopana, Sandec. Kreis.
 " Esop Johann, f. f. pens. Oberwaldmeister in Lemberg.
 " Figwer Joseph, Mandatar in Sucha, Wadow. Kreis.
 " Hanel Johann, Förster in Kamienica, Sandecer Kr.
 " Pankiewicz Leon, Forstadjunkt in Sucha, Wadow. Kr.
 " Reimann Eduard, Förster in Sucha, Wadow. Kr.
 " Romanek Franz, Förster in Kamienica, Sandecer Kr.
 " Schmidt Edmund, f. f. Forstkandidat in Krakau.
 " Sochor Johann, Förster in Sucha.
 " Stadnik Johann, Wirtschaftsverwalter in Nisko, Sand. Kr.
 " Sroka Ignaz, Forstadjunkt in Zakopana, Sand. Kr.
 " Swozil Emanuel, gew. Forstdirektor in Podgorze, Boch. Kr.
 " von Wosinski Marzell, Förster zu Sucha, Wadowicer Kr.

Staatsforst-Prüfung.

Bei der am 27. Oktober 1856 in Krakau abgehaltenen Staatsforstprüfung fungirte als Vorsitzender der k. k. Forstrath Thieriot, als Commissäre der k. erzherzogl. Waldbereiter Peter Groß aus Saybusch und der k. k. Oberförster Andreas Stonawski aus Byczyna.

Die vom h. k. k. Ministerium des Innern zugestellten schriftlichen Fragen lauten:

1. Was versteht man unter Durchforstung, welche Erscheinungen im Wachsthumsgange der Wälder weisen auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben hin, welche Vortheile gewährt eine zweckmäßig geführte Durchforstung, und welche Momente müssen rücksichtlich des Beginnes, der Wiederholung, dann der Richtung und Ausdehnung des Durchforstungshiebes berücksichtigt werden, um den gewünschten Erfolg zu erreichen.

2. Was versteht man unter einem generellen und einem speziellen Betriebsplan, und welche Angaben und Bestimmungen haben diese Pläne zu enthalten.

3. Auf wie vielerlei Weise kann der Verkauf des Holzes im Allgemeinen geschehen, unter welchen Verhältnissen hat die eine oder die andere Art des Holzverkaufes entschiedene Vorzüge, und welche Manipulations-Geschäfte gehören in jedem dieser Fälle in den Wirkungskreis des Forstverwalters.

Von den sich der Prüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst unterziehenden Candidaten bestanden: Herr Anton Tobiaschek, gebürtig aus Czastolowic in Böhmen, angestellt auf der Herrschaft Rudnik im Rzeszower Kreise, Herr Anton Nowotny aus Marschowitz in Böhmen, k. k. Catastral-Waldbuchungs-Adjunkt, Herr Romuald Koczyński aus Raniszow in Galizien, k. k. Forstcandidat in Alt-Sandec, und wurden alle Drei für befähigt erklärt.

Von den sich der niederen Prüfung unterziehenden Candidaten bestanden: Herr Konstantin Michlewski aus Peczenia in Galizien, damaliger Förster auf der Herrschaft Lancut, erhielt die Qualification als sehr brauchbar, Herr Anton Spielvogel aus Schwarzwasser in Schlesien, Forstamtsadjunct in Zakopana und Herr Teophil Fabianski aus Glogoczow in Galizien, wurden beide als brauchbar anerkannt.

Inhalts=Verzeichniß.

	Seite
Relation über die im Juli 1856 abgehaltene 7. Hauptversammlung des westgalizischen Forstvereins in Zgdebnik	3
Relation über die Verhandlungen bei der am 10. November 1856 in Krakau abgehaltenen Versammlung der Mitglieder des westgalizischen Forstvereins und der k. k. Krakauer Landwirthschafts=Gesellschaft, zum Behuße der Abgabe des Gutachtens über Einführung von Staatsforstpolizei=Organen	38
Beschreibung der Herrschaft Landskron und Myslenice in land- und forstwirthschaftlicher Beziehung	68
Repräsentanten Bericht über die 7. Hauptversammlung des ungarischen Forstvereins in Resmark von Oberförster Brosig	82
Abhandlungen:	
1. Ueber Anwendung der Hügelpflanzung im Hochgebirge von A. Brosig	92
2. Ueber Theerschwelung im Königreiche Polen von A. Polujanski	95
3. Ueber den Nutzen der Vögel von K. von Pietruski, polnisch und deutsch.	99
4. Erziehung der Auerhühner in der Gefangenschaft von K. von Pietruski	118
Amtliche Mittheilungen und Correspondenzen	124
Vereinsnachrichten	152
Staatsforst=Prüfung in Krakau im Jahre 1856.	156

Im Verlage von Eduard Hözel in Olmuz ist so eben vollständig erschienen u.
zwar die Tafeln in zweiter verbesserter Auflage:

Deutschlands Forstkultur-Pflanzen

in getreuen Abbildungen nach der Natur gezeichnet und in Farben druck ausgeführt von A. Hartinger in Wien, nebst erklärendem Texte von Ferdinand Fiscale, Professor der Naturwissenschaften an der mährisch-schlesischen Forstschule zu Aussee, und einer Einleitung in das Studium der Forstbotanik von Leopold Grabner, emer. Professor der Forstkunde an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn, hochfürstlich Lichtensteinschen Forstrath, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften etc. etc.

Preis des completteten Werkes in Carton 15 fl. C.M.

Dasselbe kann auch in 3 Bfgn. um 3 fl. C.M. nach und nach bezogen werden.

Bei Eduard Hözel, Buch- und Kunsthändler in Olmuz ist soeben erschienen
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die schädlichen Forstinseftten.

Nach der Natur gezeichnet, lithografirt und gemalt von Anton Müller. Zwei Tafeln in Folio kolorirt, 1. Tafel: Nadelholzverderber. 2. Tafel: Laubholzverderber. Nebst beschreibendem Texte von Ferdinand Fiscale, Lehrer der Naturwissenschaften an der mähr. schles. Forstschule zu Aussee etc. Zweite im Kolorit bedeutend verbesserte und mit dem Texte vermehrte Auflage.

Preis der beiden Tafeln sammt Text 4 fl. C.M.

Mit portofreier Zusendung nach allen Richtungen der Monarchie 4 fl. 18 kr. C.M.

Bei Eduard Hözel, Buch- und Kunsthändler in Olmuz ist erschienen und
durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die essbaren und schädlichen Schwämme.

275 getreu nach der Natur gemalte Abbildungen auf 4 großen Folio-Tafeln, gezeichnet, lithografirt und gemalt von Anton Müller. Mit erklärendem Texte von Fr. Marquart, k. k. Professor.

Preis der 4 Tafeln sammt Text 5 fl. C.M.

Mit portofreier Zusendung nach allen Richtungen der Monarchie 5 fl. 18 kr. C.W.

Culturs-Tabelle A.

über die auf der Herrschaft Landskron und Mislenice versetzten Waldpflanzen und angebauten Waldsaamen.

Preis-Tarif B.

Von einer Klafter Material-, Bau- und Brennholz à 72 cub' solider Holzmasse durch 10 Jahrgänge, in Conventions-Münze.

	Revier Izdebnik		Revier Landskron		Revier Gostebia		Revier Budzow		Revier Trzebonia		Revier Stróża		Revier Lubin																																														
	Ma- terial- Holz.	Brenn- holz-																																																									
	hart	weich	hart	weich																																																							
	f	x	f	x	f	x	f	x	f	x	f	x	f	x	f	x																																											
Zur Jahre	1847	4	—	4	—	3	—	2	—	4	—	3	—	2	30	2	—	4	—	3	—	3	—	2	—	2	—	1	12																														
	1848	4	—	4	—	3	—	2	—	4	—	3	—	2	30	2	—	4	—	3	—	2	40	1	40	4	—	3	—	2	—	1	12																										
	1849	4	—	4	—	3	20	2	30	4	—	3	—	2	30	2	—	4	—	3	—	2	40	1	40	4	—	3	—	2	—	2	—	1	12																								
	1850	4	—	4	—	3	20	2	40	4	—	3	—	2	20	4	—	3	2	12	1	40	4	—	3	—	2	20	3	—	2	—	2	—	1	12																							
	1851	4	30	4	30	3	20	2	40	4	30	3	—	2	40	2	12	4	—	3	2	12	1	40	4	—	3	—	1	50	4	—	3	—	2	20	3	—	2	—	1	12																	
	1852	5	—	4	30	3	30	5	40	4	30	4	—	2	40	2	12	4	30	4	—	2	12	1	40	4	—	3	—	1	50	4	—	3	—	2	20	3	—	2	—	1	12																
	1853	6	—	5	—	4	—	3	20	5	—	4	—	3	—	2	30	5	—	5	—	2	30	2	—	4	—	3	30	2	—	5	—	4	—	3	40	2	40	4	—	3	—	2	20	1	30												
	1854	6	—	5	—	4	—	3	20	5	—	4	—	3	—	2	30	5	—	5	—	2	30	2	—	4	—	3	30	2	—	5	—	4	—	3	40	2	40	4	—	3	—	2	20	1	30												
	1855	6	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	30	5	—	4	—	3	30	6	—	6	—	3	20	2	40	4	—	4	—	2	30	5	—	4	—	4	30	3	—	3	—	2	30	2	—												
	1856	6	—	6	—	5	—	4	—	5	—	5	—	4	—	3	—	6	—	6	—	3	—	2	30	4	—	4	—	2	—	5	—	4	—	4	30	3	—	4	—	3	—	2	30	2	—												
Zusammen	49	30	47	—	37	30	29	10	45	—	37	30	33	—	26	—	45	—	34	—	29	30	23	46	47	—	42	—	23	56	17	30	40	—	34	—	32	—	19	—	44	—	34	—	34	20	27	26	34	—	24	—	21	40	14	12			
Somit der Ausfall nach 10-jährigem Durchschnitt	4	57	4	42	3	45	2	55	4	30	3	45	3	18	2	36	4	30	3	24	2	57	2	1/2	26	4	42	4	12	2	1/2	26	1	45	4	—	3	24	3	12	1	54	4	24	3	24	3	26	2	44/6	3	24	2	24	2	10	1	2/2	26

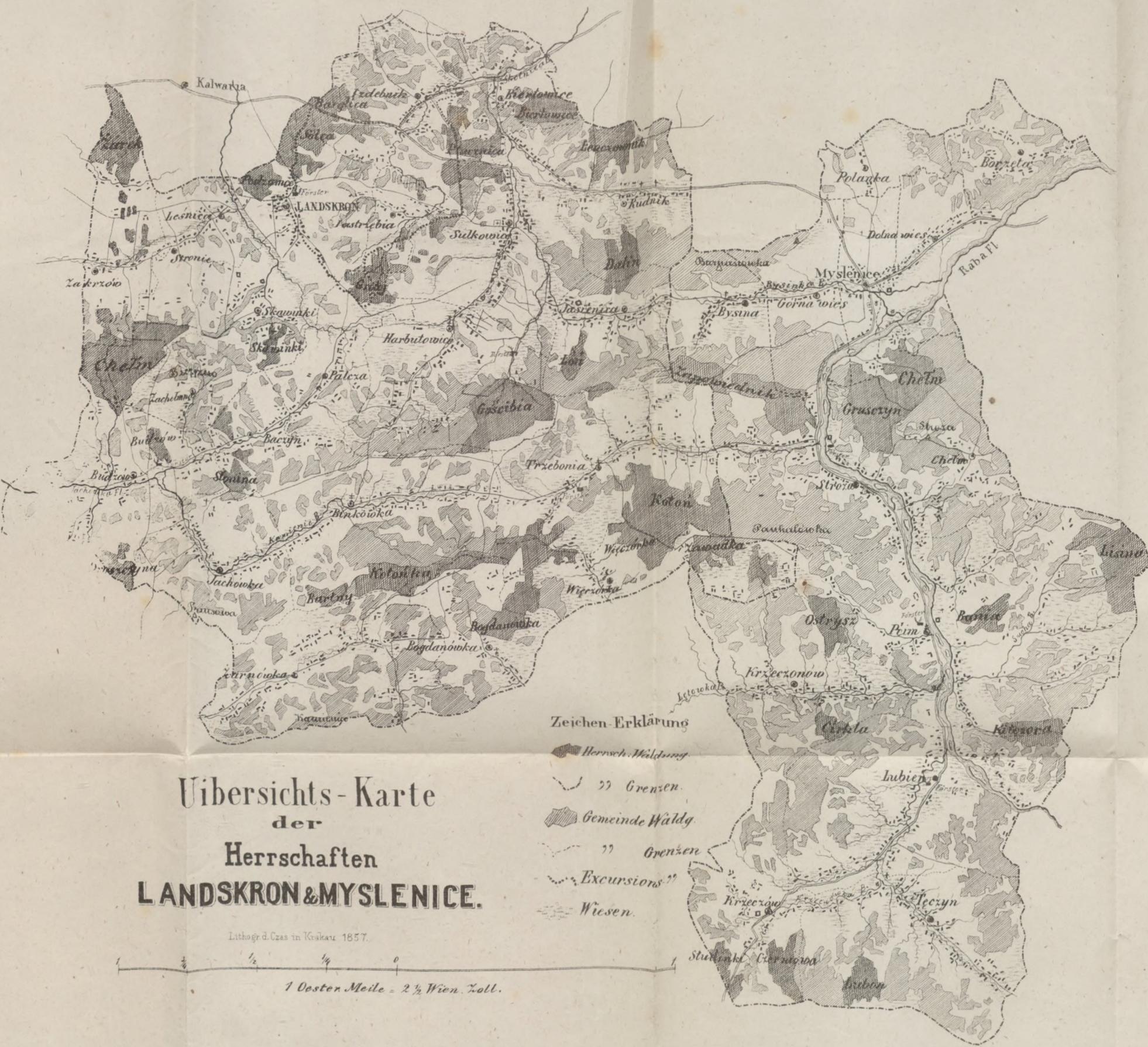
Sch n i t t m a t e r i a l = P r e i s - T a r i f C.

in Conventions-Münze.

Bei den Sägen der Herrschaft Landskrone und Myslince pro 1855.

Schub-Tabelle D.

Vom Jahre 1843 bis 1848 und nach Freilassung der Jagdbarkeit die Jagd-Resultate bis Anno 1850.



F

h i k

l e s

b e d

zu pag 29

zu pag 29



